



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Beckum findet am Donnerstag, dem 19.12.2019 um 17:00 Uhr in der Mensa der Sekundarschule Beckum, Windmühlenstraße 95, 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 28.11.2019
– öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Gesamtabschluss 2018 der Stadt Beckum
und Entlastung von Bürgermeister Dr. Strothmann
Vorlage: 2019/0232/1
5. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
Vorlage: 2019/0296
6. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
Vorlage: 2019/0293
7. Neufassung der Abfallgebührensatzung
Vorlage: 2019/0290
8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
Vorlage: 2019/0286
9. Änderung der Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung
Vorlage: 2019/0237
10. Wirtschaftsplan 2020 – Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum
Vorlage: 2019/0284
11. Wirtschaftsplan 2020 – Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
Vorlage: 2019/0292
12. Wirtschaftsplan 2020 – Städtische Betriebe Beckum
Vorlage: 2019/0253
13. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage: 2019/0318
14. Erlass der Haushaltssatzung 2020
Vorlage: 2019/0307

15. Neufassung der Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalles der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr
Vorlage: 2019/0312
16. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Feuerwehrleistungen
Vorlage: 2019/0311
17. Festlegung der Kommunalen Klassenrichtzahl und Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen der Stadt Beckum für das Schuljahr 2020/2021
Vorlage: 2019/0314
18. Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten zur Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 12 Teil B "Gewerbegebiet Steinbrink"
Vorlage: 2019/0295
19. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 und 3 Baugesetzbuch zur Entwicklung von Wohnbebauung im Bebauungsplan Nummer N 67 A
Vorlage: 2019/0300
20. Vertrag zur Änderung des Durchführungsvertrages zum Vorhaben- und Erschließungsplan "Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG"
Vorlage: 2019/0316
21. Behindertengerechter Personenaufzug für die neue Grundschule
– Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2019
Vorlage: 2019/0323
22. Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 28.11.2019
– nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Grundstücksangelegenheit
Vorlage: 2019/0309
4. Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 11.12.2019

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Vorsitz



Federführung: Örtliche Rechnungsprüfung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Frau Dahl
Telefon: 02521 29-150

Vorlage

zu TOP
2019/0232/1
öffentlich

Gesamtabschluss 2018 der Stadt Beckum und Entlastung von Bürgermeister Dr. Strothmann

Beratungsfolge:

Rechnungsprüfungsausschuss
03.12.2019 Entscheidung

Rat der Stadt Beckum
19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der Gesamtabschluss 2018 der Stadt Beckum einschließlich des beigefügten Gesamt-lageberichtes wird bestätigt.
2. Bürgermeister Dr. Strothmann wird ohne Einschränkungen Entlastung für den Gesamtabschluss 2018 der Stadt Beckum erteilt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Das Verfahren zur Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Gesamtabschlusses ist in den §§ 116, 95 und 96 sowie § 59 in Verbindung mit § 102 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geregelt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Die Gemeinde hat gemäß § 116 GO NRW in Verbindung mit § 49 Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Den im September 2019 vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Beckum einschließlich Gesamtlagebericht und Gesamtanhang hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 09.10.2019 zur Kenntnis genommen. Die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgt nunmehr im Anschluss.

In Gemeinden, in denen eine Örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfungsarbeiten der Institution der Örtlichen Rechnungsprüfung (§ 116 Absatz 9 GO NRW in Verbindung mit § 59 Absatz 3 GO NRW und § 102 Absatz 1 GO NRW). Diese wiederum kann sich nach § 102 Absätze 2 und 11 GO NRW mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses eines Dritten zur Prüfung bedienen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.04.2016 der Vergabe des Auftrages zur Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018 an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH zugestimmt.

Der Gesamtabschluss besteht gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 49 Absatz 1 GemHVO NRW aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. In der Gesamtbilanz werden das Vermögen und die Schulden zum Abschlussstichtag gegenübergestellt.

Die Gesamtergebnisrechnung hat die gemeindlichen Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres zu enthalten, die bei der Gemeinde und den Betrieben entstanden sind. Dadurch werden das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch der Gemeinde – als Konzern – umfassend abgebildet. Der Gesamtanhang enthält unter anderem Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, zur Gesamtbilanz, zur Gesamtergebnisrechnung und zur Kapitalflussrechnung.

Der Gesamtabschluss ist gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 49 Absatz 2 GemHVO NRW ferner um einen Gesamtlagebericht sowie um einen Beteiligungsbericht zu ergänzen. Im Gesamtlagebericht wird der Geschäftsablauf und die wirtschaftliche Gesamtlage der Stadt Beckum dargestellt und erläutert. Der Beteiligungsbericht beinhaltet Angaben über die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt Beckum in Bezug auf die Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen.

Der Gesamtabchluss 2018 der Stadt Beckum war dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertrags Gesamtlage der Gemeinde vermittelt und ob die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Einzubeziehen war auch die Beurteilung, ob der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht.

Die Curacon GmbH hat mit diesen Maßgaben die Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Beckum durchgeführt und über die Prüfung den als Anlage beigefügten Bericht erstellt. Nach dem Ergebnis der Prüfung schließt das Jahr 2018 mit einem Gesamtjahresüberschuss in Höhe von 3.563.457,87 Euro ab; die Gesamtbilanzsumme beläuft sich auf 350.453.815,39 Euro.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen im Prüfungsbericht verwiesen, der dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist.

Gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Absatz 2 GO NRW. Die Verantwortlichen nach Satz 2 haben an der Beratung über diese Vorlagen im Rechnungsprüfungsausschuss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten.

Das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 wird in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses von der Curacon GmbH vorgestellt. Die Curacon GmbH steht in der Sitzung des Rates für Fragen zur Verfügung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Gesamtabchlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht billigt.

Über das Ergebnis seiner Prüfung wird der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses in der Sitzung des Rates berichten.

Die Entscheidung über die Entlastung von Bürgermeister Dr. Strothmann wird ausschließlich von den Ratsmitgliedern getroffen. Das Stimmrecht des Bürgermeisters ist dementsprechend für Nummer 2 des Beschlussvorschlages ausgeschlossen (§ 96 Absatz 1 Satz 5 und § 40 Absatz 2 GO NRW).

Der vom Rat der Stadt Beckum festgestellte Gesamtabchluss wird der Aufsichtsbehörde angezeigt und öffentlich bekannt gemacht.

Anlage:

Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2018 und des Gesamtlageberichts der Curacon GmbH

TOP Ö 4

BERICHT **Stadt Beckum**

Prüfung des Gesamtabchlusses
zum 31. Dezember 2018
und des Gesamtlageberichts



INHALT

Seite

Abkürzungsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	4
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
I. Gegenstand der Prüfung	10
II. Art und Umfang der Prüfung	10
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Gesamtabschlussrechnungslegung	13
I. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung	13
II. Konsolidierungskreis	13
III. Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse	14
IV. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung des Gesamtabschlusses	15
1. Vorjahresgesamtabschluss zum 31. Dezember 2017	15
2. Konsolidierungskreis	16
3. Gesamtabschluss	16
4. Gesamtlagebericht	17
V. Gesamtaussage des Gesamtabschlusses	17
F. Schlussbemerkung	18

Anlagenverzeichnis

Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht

Blatt

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018	2 - 3
Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018	4
Gesamtanhang	5 - 20
Gesamtverbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2018 (Anlage zum Anhang)	21
Gesamtkapitalflussrechnung	22

Anlagenverzeichnis (Fortsetzung)

Blatt

Gesamtlagebericht 23 - 27
 Organe und Mitgliedschaften (Anlage zum Lagebericht) 28 - 36

Beteiligungsbericht 1 - 98

Wiedergabe der Bestätigung der Übernahme des Prüfungsergebnisses

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
GemHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW)
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
i. V. m.	in Verbindung mit
n. F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW

A. Prüfungsauftrag

Der Bürgermeister der

Stadt Beckum,

im Folgenden auch Stadt oder Mutterunternehmen genannt,

beauftragte uns gemäß Beschluss der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Prüfung des Gesamtabschlusses (auch: Konzern) zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Gesamtlageberichts gemäß § 116 GO NRW n. F.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an die Stadt Beckum.

Der Gesamtabschluss der Stadt ist gemäß § 102 Abs. 11 und § 116 Abs. 9 GO NRW n. F. i. V. m. § 59 Abs. 3 GO NRW n. F. (§ 116 Abs. 6 GO NRW a. F.) dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss sowie bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns gemäß § 102 Abs. 11 GO NRW n. F. i. V. m. § 59 Abs. 3 GO NRW n. F. (§ 116 Abs. 6 GO NRW a. F.) und entsprechend §§ 317 ff. HGB durchgeführten Gesamtabschlussprüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht, dem als Anlagen der von uns geprüfte Gesamtabschluss sowie der Gesamtlagebericht beigelegt sind.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Der Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW ist nicht Bestandteil der Gesamtabschlussprüfung.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Gesamtabschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 7. Juni 2016 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 und der Verwendungsvorbehalt.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter

Die Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters der Stadt Beckum im Gesamtabschluss und im Gesamtlagebericht ist durch uns als Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei ist darzulegen, dass der Gesamtlagebericht entsprechend § 102 Abs. 11 und § 116 Abs. 9 GO NRW n. F. mit dem Gesamtabschluss sowie bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt. Zudem haben wir darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt sind.

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen des gesetzlichen Vertreters zur Gesamtlage der Stadt unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche besonders hinzuweisen:

Das Gesamtbilanzjahresergebnis zum 31. Dezember 2018 beläuft sich auf T€ 3.563. Es setzt sich zusammen aus den ordentlichen Gesamterträgen in Höhe von T€ 132.884 und den ordentlichen Gesamtaufwendungen in Höhe von T€ 126.677 sowie dem Gesamtfinanzergebnis in Höhe von T€ – 1.624 und den anderen Gesellschaftern zuzurechnenden Ergebnis in Höhe von T€ 1.020.

Die Erträge des Konzerns Stadt Beckum übersteigen die Aufwendungen. Das ordentliche Gesamtergebnis weist einen Überschuss in Höhe von T€ 6.207 aus. Das Gesamtfinanzergebnis weist einen Fehlbetrag in Höhe von T€ 1.624 aus. Es ergibt sich somit ein Gesamtjahresüberschuss von T€ 4.584. Nach Abzug der Anteile anderer Gesellschafter (T€ 1.020) am Gesamtjahresergebnis ist der Gesamtjahresüberschuss der Stadt Beckum mit T€ 3.563 auszuweisen.

Damit wurde das Gesamtjahresergebnis im Vergleich zum Vorjahr um T€ 11.206 verbessert. Ursächlich hierfür sind gestiegene Erträge, insbesondere Steuern und Zuwendungen, bei gleichzeitig relativ konstant gebliebenen Aufwendungen.

Konsolidierungsmaßnahmen auf der Aufwandsseite sind nur eingeschränkt möglich, da es sich in großen Teilen um gesetzlich vorgeschriebene Pflichtaufgaben handelt.

Die Gesamtbilanzsumme beläuft sich zum 31. Dezember 2018 auf insgesamt T€ 350.454. Im Vergleich zum Vorjahresstichtag (T€ 350.913) hat sie sich somit um T€ 460 oder 0,13 % verringert.

Auf der Aktivseite der Bilanz zeigt sich eine Verringerung des Anlagevermögens um T€ 383. Diese resultiert im Wesentlichen aus den planmäßigen Abschreibungen des Sachanlagevermögens, aber auch aus der Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes aus der Vollkonsolidierung, während sich die Finanzanlagen um T€ 880 erhöhten. Das Umlaufvermögen erhöhte sich um T€ 13.

Auf der Passivseite der Bilanz zeigt sich ein Anstieg des Eigenkapitals um T€ 3.381.

Die Verbindlichkeiten sind um T€ 5.329 gesunken, was im Wesentlichen auf geringere Liquiditätskredite zurückzuführen ist.

Die Gesamtfinanzlage ist aus der Kapitalflussrechnung ersichtlich.

Voraussichtliche Entwicklung der in den Gesamtabchluss einbezogenen Einrichtungen

Unseres Erachtens sind folgende Kernaussagen des gesetzlichen Vertreters zur voraussichtlichen Entwicklung der Stadt Beckum unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabengebiete hervorzuheben:

Gemäß Haushaltsplan 2019 der Stadt Beckum wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 993 gerechnet.

Die Ausführung des Haushaltes 2019 wird mindestens etwa auf dem Niveau der Planung erwartet.

Als Risiko des Konzerns Stadt Beckum sind weiterhin die hohen Belastungen aus den Sozialaufwendungen zu sehen, da die Entlastungen des Bundes zu den Sozialaufwendungen vielfach gerade ausreichen, die Kostensteigerungen in diesem Bereich auszugleichen. Weiterhin ist das Auslaufen der Kostenerstattungen für abgelehnte Asylbewerber ein Risiko für den Konzern.

Gemäß den Haushaltsplanungen 2019 bis 2022 werden Jahresüberschüsse erwartet.

Unter Berücksichtigung der Prognosen aus den konsolidierten Unternehmen ergibt sich insgesamt eine positive Zukunftserwartung.

Wir halten die Darstellung und Beurteilung des gesetzlichen Vertreters über die Gesamtlage des Konzerns unter Einbeziehung der verselbständigten Aufgabengebiete und die Darstellung der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung, wie sie im Gesamtabchluss und im Gesamtlagebericht zum Ausdruck kommen, für plausibel.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018 und den Gesamtlagebericht der Stadt Beckum mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

An die Stadt Beckum

Vermerk über die Prüfung des Gesamtabchlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Gesamtabchluss der Stadt Beckum - bestehend aus der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018, der Gesamtergebnisrechnung sowie dem Gesamtanhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Gesamtabchluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 102 GO NRW n. F. i. V. m. der Gemeindehaushaltsverordnung nach §§ 49 ff. GemHVO NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzgesamtlage der Stadt zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Gesamtertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW n. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Gesamtabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stadt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Gesamtabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Stadt für den Gesamtabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabschlusses, der den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 116 GO NRW a. F. i. V. m. der Gemeindehaushaltsverordnung nach §§ 49 ff. GemHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Gesamtabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Gesamtabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 Abs. 11 GO NRW n. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Gesamtabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Stadt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Gesamtabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Gesamtabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage der Stadt vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Gesamtlageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Gesamtlagebericht der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Gesamtlagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 51 GemHVO NRW und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage der Stadt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Gesamtlagebericht in Einklang mit dem Gesamtabschluss und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtlageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Stadt für den Gesamtlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtlageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 51 GemHVO NRW entspricht, insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 51 GemHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Gesamtlagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Gesamtlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtlagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 51 GemHVO NRW entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Gesamtabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Gesamtlageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Gesamtlagebericht die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage der Stadt vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Gesamtlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Münster, am 19. September 2019

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schwarz
Wirtschaftsprüfer

Menken
Wirtschaftsprüfer"

Hinweis: An dieser Stelle erfolgt nur ein wörtliches Zitat des Bestätigungsvermerks, der im Testatsexemplar erteilt wird.
Der Bestätigungsvermerk wird daher an dieser Stelle nicht unterschrieben.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Gesamtabchluss mit den in § 116 Abs. 1 GO NRW a. F. festgelegten Bestandteilen. Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 102 und § 116 Abs. 9 GO NRW n. F. und entsprechend § 317 HGB den Gesamtabchluss bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang und den Gesamtlagebericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der sie ergänzenden Vorschriften der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Den Gesamtlagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Gesamtabchluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt erweckt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Konzerns der Stadt zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Gesamtlageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Die Buchführung, die Aufstellung von Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht sowie die für die Rechnungslegung eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Stadt. Ebenso ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht abzugeben.

II. Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Gesamtabchlussprüfung gemäß § 102 Abs. 11 GO NRW n. F. und entsprechend der Vorschriften der §§ 317 ff. HGB durchgeführt.

Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen wurden von uns beachtet. Berücksichtigung fand auch der Prüfungsstandard zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW PS 730). Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Gesamtabchluss und der Gesamtlagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des gesetzlichen Vertreters zugesichert werden kann (in Anlehnung an § 317 Abs. 4a HGB).

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Die Prüfung des Gesamtabschlusses haben wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung mit hinreichender Sicherheit zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage im Sinne des § 102 Abs. 5 GO NRW n. F. wesentlich auswirken.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Sofern einzelne Abschlüsse von in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereichen durch andere Abschlussprüfer geprüft wurden, haben wir uns für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Verwertung der Ergebnisse anderer Abschlussprüfer von deren Unabhängigkeit überzeugt und deren fachliche Kompetenz und berufliche Qualifikation beurteilt. Weiterhin haben wir die Arbeiten der anderen Abschlussprüfer bezüglich der Abschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche überprüft und dies in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage der Stadt, ihrer Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften des gesetzlichen Vertreters. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der Stadt und der Wirksamkeit ihres rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsbezogenen Aussagen im Gesamtabschluss berücksichtigt.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem untersucht. Die Untersuchung bezog sich insbesondere auf die Abläufe und Kontrollmechanismen in den Bereichen der Konzernabschlusserstellung. Dabei konnten wir uns von der grundsätzlichen Wirksamkeit und Anwendung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems überzeugen.

Auf Grund der Feststellung der grundsätzlichen Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems konnte der Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen in diesem Bereich reduziert werden.

Neben dem Prozess der Aufstellung des Gesamtabchlusses haben wir uns von der Angemessenheit der Gesamtabchlussbilanzierungsrichtlinien überzeugt, die auf eine einheitliche Bilanzierung und Bewertung auf der Grundlage der für den Konzern der Stadt geltenden Vorschriften abzielen.

Die nicht geprüften Abschlüsse von in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereichen wurden von uns unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit nach § 317 Abs. 3 Satz 1 HGB daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet und die konsolidierungsbedingten Anpassungen in zutreffender Weise vorgenommen wurden.

Zu weiteren Ausführungen bezüglich Art und Umfang der Prüfung verweisen wir auf den Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks.

Wir haben die Prüfung im September 2019 in unserem Hause durchgeführt.

Alle erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns von dem gesetzlichen Vertreter der Stadt, der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche und den uns benannten Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Der gesetzliche Vertreter hat uns die berufsbliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Gesamtabchluss und zum Gesamtlagebericht erteilt.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Aufstellen des Gesamtabchlusses haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Gesamtabchlussrechnungslegung

I. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung

Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018 wurde nach den Vorschriften des § 116 GO NRW a. F. i. V. m. §§ 49 bis 51 GemHVO NRW aufgestellt.

Der Gesamtabchluss basiert auf den nach einheitlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschlüssen der Stadt und aller einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche zum Gesamtabchlussstichtag (Konsolidierungskreis). Daran anschließend wurden die Jahresabschlüsse der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche zusammengefasst und um interne Lieferungen und Leistungen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten bereinigt (Konsolidierung).

Da es sich bei den meisten Jahresabschlüssen der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche um nach unterschiedlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschlüsse handelt, darunter Vorschriften des HGB, wurden diese in eine Kommunalbilanz II in die Gliederung für das Neue Kommunale Finanzmanagement transformiert. Für alle in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche wurden bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften beachtet.

Der Gesamtabchluss sowie der Gesamtlagebericht sind nach den Rechnungslegungsvorschriften der GO NRW a. F. und GemHVO NRW aufgestellt und gegliedert worden.

II. Konsolidierungskreis

In den Gesamtabchluss einbezogene verselbständigte Aufgabenbereiche

In den Gesamtabchluss sind der Einzelabschluss der Stadt und darüber hinaus folgende verselbständigte Aufgabenbereiche im Wege der Vollkonsolidierung gemäß § 50 GemHVO NRW i. V. m. §§ 300, 301, 303 - 305, 307 - 309 HGB einbezogen:

- Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
- Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum
- Eigenbetrieb Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
- Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH
- Energieversorgung Beckum GmbH & Co KG.

Die Wasserversorgung Beckum GmbH wurde "at equity" (Fortschreibung des Beteiligungsbuchwertes) im Gesamtabschluss der Stadt ebenfalls berücksichtigt.

Bei der Abgrenzung des Konsolidierungskreises wurde das Stetigkeitsprinzip beachtet. Der Konsolidierungskreis hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

III. Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse

Gemäß § 102 Abs. 11 GO NRW n. F. und entsprechend § 317 Abs. 3 HGB ist durch den Gesamtabschlussprüfer auch zu prüfen, ob die im Gesamtabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche sowie konsolidierungsbedingte Anpassungen ordnungsgemäß sind. Von dieser Pflicht ist der Gesamtabschlussprüfer jedoch insofern befreit, als er sich auf geprüfte Jahresabschlüsse stützen kann, soweit diese bereits nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt worden sind. Sind die Jahresabschlüsse von einem anderen Abschlussprüfer geprüft worden, erfolgt eine Überprüfung dessen Arbeit.

Bei Aufstellung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche kommen einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zum Ansatz.

Die Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche ist gegeben. Soweit die einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche nicht durch uns geprüft wurden, haben wir uns anhand einer kritischen Durchsicht des jeweiligen Prüfungsberichtes von der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses überzeugt. Konsolidierungsbedingte Anpassungen an die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Stadt wurden durch uns geprüft, wobei sich keine Beanstandungen ergaben.

Die von den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche

- Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
- Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum
- Eigenbetrieb Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
- Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH
- Energieversorgung Beckum GmbH & Co KG
- Wasserversorgung Beckum GmbH

erteilten Bestätigungsvermerke enthielten in allen Fällen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Eine Anpassung der Jahresabschlüsse der einzubeziehenden Unternehmen an die konzerneinheitliche Bilanzierung und Bewertung ist gemäß § 50 GemHVO NRW i. V. m. § 308 HGB vorgenommen worden.

Wir stellen fest, dass die in den Gesamtabchluss einbezogenen Jahresabschlüsse ordnungsgemäß sind.

IV. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung des Gesamtabchlusses

1. Vorjahresgesamtabschluss zum 31. Dezember 2017

Die Bestätigung des Vorjahresgesamtabchlusses der Stadt in der Ratssitzung ist gemeinsam mit der Entlastung des Bürgermeisters in der Sitzung des Rates vom 18. Dezember 2018 erfolgt.

Die Anzeige des Vorjahresgesamtabchlusses beim Landrat des Kreises Warendorf als untere staatliche Verwaltungsbehörde erfolgte mit der Anzeige über die Entlastung des Bürgermeisters mit Schreiben vom 20. Dezember 2018.

Die Veröffentlichung des Vorjahresgesamtabchlusses zum 31. Dezember 2017 im Amtsblatt (amtlichen Bekanntmachungsblatt) der Stadt Beckum erfolgte am 9. Januar 2019.

2. Konsolidierungskreis

Erstellung des Gesamtabchlusses:

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses erfolgt EDV-gestützt. Die Konsolidierungsvorgänge sind ordnungsgemäß nachgewiesen und protokolliert.

Die im Gesamtanhang gemachten Angaben zum Konsolidierungskreis sind vollständig und zutreffend. Die Vorschriften zur Einbeziehung bzw. zum Verzicht der Einbeziehung zur anteiligen Konsolidierung wurden beachtet.

Abschließend stellen wir damit fest, dass die Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Konsolidierungsmaßnahmen gegeben ist.

3. Gesamtabschluss

Die Prüfungspflicht des Gesamtabchlusses ergibt sich für die Gebietskörperschaft aus § 102 Abs. 11 GO NRW n. F. bzw. § 102 Abs. 11 GO NRW n. F. i. V. m. § 59 Abs. 3 GO NRW n. F.

Der Gesamtabchluss, bestehend aus Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang zum 31. Dezember 2018 ist gemäß §§ 49 bis 51 GemHVO NRW unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen i. V. m. §§ 300 bis 309 HGB aufgestellt und entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018 wurde ordnungsgemäß aus dem Einzelabschluss der Stadt und den Jahresabschlüssen der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie den ergänzenden Unterlagen zu den Konsolidierungsmaßnahmen erstellt.

Die im Vorjahr angewandten Konsolidierungsbuchungen wurden nachvollzogen und zutreffend fortgeführt. Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet. Der Gesamtanhang enthält die gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Aufgliederungen.

Die Eröffnungsbilanzwerte der Gesamtbilanz sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresgesamtabschluss übernommen worden.

Der Gesamtabchluss schließt an den von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresgesamtabschluss an.

Die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften der GemHVO NRW in allen wesentlichen Belangen beachtet.

Der Gesamtanhang enthält alle gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Aufgliederungen.

4. Gesamtlagebericht

Der von dem gesetzlichen Vertreter erstellte Gesamtlagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 51 GemHVO NRW und steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss sowie unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

V. Gesamtaussage des Gesamtabchlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Gesamtabchluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung sowie Gesamtanhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns vermittelt.

Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt in dem vorliegenden Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018 erfolgte gemäß den Vorschriften der GO NRW a. F. und der GemHVO NRW. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Gesamtanhang angegeben.

Die Stadt hat zum 1. Januar 2010 erstmalig unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eine Eröffnungsbilanz zum Gesamtabchluss vorgelegt. Gemäß § 92 Abs. 3 GO NRW a. F. waren die Wertansätze der Eröffnungsbilanz auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten vorzunehmen. Die so für die Eröffnungsbilanz ermittelten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten, die fortzuführen sind. Diese Anschaffungs- und Herstellungskosten stellen künftig die Wertobergrenze für die Bewertung im gemeindlichen Gesamtabchluss dar.

Die Kapitalflussrechnung ist in Anlehnung an die Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS 2) aufgestellt worden.

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht, einschließlich der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.). Auf § 328 HGB wird verwiesen.

Münster, am 19. September 2019

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schwarz
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Menken
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Anlagenverzeichnis

Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht

	Blatt
Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018	2 - 3
Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018	4
Gesamtanhang	5 - 20
Gesamtverbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2018 (Anlage zum Anhang)	21
Gesamtkapitalflussrechnung	22
Gesamtlagebericht	23 - 27
Organe und Mitgliedschaften (Anlage zum Lagebericht)	28 - 36
Beteiligungsbericht	1 - 98
Wiedergabe der Bestätigung der Übernahme des Prüfungsergebnisses	
Verwendungsvorbehalt	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	



Gesamtabschluss

zum 31. Dezember 2018

22	Ergebnis d. Jahresrechnung (= Zeilen 21)				
23	+ Außerordentliche Aufwendungen				
24	- Außerordentliches E (= Zeilen 23 und 24)				
25	Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	601.350	1.044.879	1.044.879	1.044.879
Hinweis: Verrechnung von Leistungen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage					
		25.200	550	25.750	14.700
		24.550			24.700
					2.677.850
					1.677.850

© STADT BECKUM

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Gesamtabschluss der Stadt Beckum zum 31. Dezember 2018

Vorwort

Gemäß § 116 Absatz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist die Stadt Beckum verpflichtet, in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss aufzustellen. Dieser besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Außerdem sind ihm ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht hinzuzufügen.

Das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) trat zum 1. Januar 2019 in Kraft. Laut Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) vom 15. Februar 2019 finden die neuen Regelungen erstmals auf den zum 31. Dezember 2019 zu erstellenden Jahresabschluss der Kernverwaltung Anwendung. Über die verweisenden Regelungen des § 116 Absätze 1 und 2 und des § 117 Absatz 1 GO NRW sind diese genannten Vorschriften auch für den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018 und den Beteiligungsbericht 2018 in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung anzuwenden, so dass der vorliegende Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018 nach dem bis zum 31.12.2018 geltenden Recht aufgestellt wurde.

Mit dem Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018 wird nunmehr der 9. NKF-Gesamtabschluss vorgelegt. In den Gesamtabschluss müssen alle verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlicher oder privatrechtlicher Form im Wege der Konsolidierung einbezogen werden. Ziel des Gesamtabschlusses ist es, die gesamte Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Beckum, also einschließlich der Beteiligungsgesellschaften, darzustellen und die politischen Gremien und die Verwaltungsführung in die Lage zu versetzen, ein Urteil darüber abgeben zu können, ob die Stadt Beckum insgesamt in der Lage ist, ihre Aufgaben zukünftig zu erfüllen.

Mit Einführung des 2. NKFVG NRW zum 1. Januar 2019 besteht für Kommunen die Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und eines Gesamtlageberichtes. Erfüllt eine Gemeinde die in § 116 a GO NRW neue Fassung genannten größenabhängigen Merkmale, kann sie erstmals zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2019 auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses verzichten. Die Verwaltung wird diese Möglichkeit prüfen und dem Rat einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten.

Beckum, den 19. September 2019


Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

Kontakt Daten:	II
Vorwort	III
1 Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018.....	2
2 Gesamtergebnisrechnung.....	4
3 Gesamtanhang.....	5
3.1 Allgemeine Angaben.....	5
3.2 Angaben zum Konsolidierungskreis	5
3.3 Angaben zu den Konsolidierungsmethoden.....	6
3.4 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	7
3.5 Angaben zu den Posten der Gesamtbilanz.....	9
3.5.1 Aktiva	9
3.5.2 Passiva	12
3.6 Angaben zu den Posten der Gesamtergebnisrechnung	16
3.6.1 Ordentliche Gesamterträge	16
3.6.2 Ordentliche Gesamtaufwendungen.....	17
3.6.3 Ordentliches Gesamtergebnis.....	19
3.6.4 Finanzerträge und Finanzaufwendungen	19
3.6.5 Gesamtfinanzergebnis	19
3.6.6 Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit.....	19
3.6.7 Gesamtjahresergebnis bei Vollkonsolidierung	19
3.6.8 Gesamtjahresergebnis	19
3.7 Sonstige Angaben	20
3.7.1 Anzahl der Beschäftigten.....	20
3.8 Anlagen	21
3.8.1 Gesamtverbindlichkeitspiegel	21
3.8.2 Gesamtkapitalflussrechnung	22
4 Gesamtlagebericht	23
4.1 Allgemeines	23
4.2 Erläuterungen im Einzelnen	23
4.2.1 Anmerkungen zur Gesamtlage.....	23
4.2.2 Gesamtvermögens- und Schuldenlage	23
4.2.3 Ertrags- und Aufwandssituation.....	25

4.2.4	Gesamtfinanzlage.....	26
4.2.5	Zusammenfassende Analyse.....	26
4.3	Nachtragsbericht.....	26
4.4	Chancen und Risiken.....	26
4.5	Prognosebericht.....	27
4.6	Organe und Mitgliedschaften	28

Gesamtbilanz

1 Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
1. Anlagevermögen	320.953.065,40	321.335.885,70
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2.401.130,58	2.647.213,33
1.1.1 Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung	1.969.654,80	2.188.505,34
1.1.2 Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	431.475,78	458.707,99
1.2 Sachanlagen	310.574.747,51	311.591.618,01
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	46.134.832,93	45.404.858,52
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	84.037.242,58	86.108.689,97
1.2.3 Infrastrukturvermögen	151.848.384,31	153.642.126,39
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	483.729,44	449.011,82
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	105.505,27	102.375,37
1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	15.129.550,85	14.245.492,50
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.484.561,83	6.259.173,57
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.350.940,30	5.379.889,87
1.3 Finanzanlagen	7.977.187,31	7.097.054,36
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17.160,00	17.163,00
1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen	4.991.145,34	4.966.634,40
1.3.3 Übrige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.4 Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	2.646.144,31	1.747.508,65
1.3.6 Ausleihungen	322.737,66	365.748,31
2. Umlaufvermögen	26.140.045,55	26.126.917,03
2.1 Vorräte	4.004.970,48	4.388.155,95
2.1.1 Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, Waren	4.004.970,48	4.388.155,95
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	18.703.783,32	19.531.147,71
2.2.1 Forderungen gegen Vollkonsolidierungskreis	0,00	0,00
2.2.2 Forderungen gegen Sonstige	17.251.019,43	18.068.136,24
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	1.452.763,89	1.463.011,47
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	10.899,29
2.4 Liquide Mittel	3.431.291,75	2.196.714,08
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.360.704,44	3.450.570,35
3.1 Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung	3.360.704,44	3.450.570,35
Gesamtbilanzsumme	350.453.815,39	350.913.373,08

Passiva	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
1. Eigenkapital	63.631.317,08	60.250.340,51
1.1 Allgemeine Rücklage	57.244.411,49	64.591.339,71
1.1.1 Allgemeine Rücklage	56.926.656,67	64.273.584,89
1.1.2 Grundkapital/Stammkapital	0,00	0,00
1.1.3 Kapitalrücklage	0,00	0,00
1.1.4 Gewinnrücklage	0,00	0,00
1.1.5 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	317.754,82	317.754,82
1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
1.4 Jahresergebnis	3.563.457,87	-7.642.942,58
1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	2.823.447,72	3.301.943,38
2. Sonderposten	121.804.732,90	122.123.620,17
2.1 Sonderposten für Zuwendungen	73.818.464,40	73.680.694,86
2.2 Sonderposten für Beiträge	40.088.171,62	40.829.035,46
2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.384.828,08	1.476.223,50
2.4 Sonstige Sonderposten	6.513.268,80	6.137.666,35
3. Rückstellungen	49.023.711,38	47.107.606,13
3.1 Pensionsrückstellungen	44.995.754,00	42.996.364,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	75.000,00	75.000,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	202.295,97	246.855,89
3.4 Steuerrückstellungen	130.915,75	135.265,75
3.5 Sonstige Rückstellungen	3.619.745,66	3.654.120,49
4. Verbindlichkeiten	106.817.730,63	112.147.288,81
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	70.970.363,30	70.225.286,99
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	13.134.338,24	18.474.891,62
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	60.541,68	73.314,11
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	2.588.842,25	3.845.148,84
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferaufkommen	7.956.994,71	9.255.619,39
4.6 Erhaltene Anzahlungen	7.800.185,83	5.774.855,64
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.306.464,62	4.498.172,22
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	9.176.323,40	9.284.517,46
Gesamtbilanzsumme	350.453.815,39	350.913.373,08

2 Gesamtergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Haus-	Ergebnis des Haus-
			haltsjahres 2018	haltsjahres 2017
			EUR	EUR
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	45.980.943,88	39.397.584,59
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	30.658.921,96	22.602.946,16
3	+	Sonstige Transfererträge	2.711.586,84	3.660.683,39
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	19.357.016,63	18.439.353,72
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	28.859.963,39	31.196.147,51
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.650.644,64	1.484.316,04
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	3.330.177,77	3.311.765,67
8	+	Aktiviertete Eigenleistungen	333.858,23	167.326,75
9	+/-	Bestandsveränderungen	955,64	-11.838,82
10	=	Ordentliche Gesamterträge	132.884.068,98	120.248.285,01
11	-	Personalaufwendungen	29.101.500,06	27.137.644,32
12	-	Versorgungsaufwendungen	2.900.169,68	2.399.287,14
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	32.249.132,17	33.138.602,84
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	11.954.390,45	11.479.087,72
15	-	Transferaufwendungen	43.688.384,87	42.382.695,16
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.783.202,98	8.282.562,99
17	=	Ordentliche Gesamtaufwendungen	126.676.780,21	124.819.880,17
18	=	Ordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 10 und 17)	6.207.288,77	-4.571.595,16
19	+	Finanzerträge	353.005,34	204.777,57
20	+	Erträge aus assoziierten Unternehmen	354.107,57	402.168,99
21	-	Finanzaufwendungen	2.330.726,62	2.491.202,58
22	=	Gesamtfinanzergebnis (Zeilen 19, 20 und 21)	-1.623.613,71	-1.884.256,02
23	=	Gesamtergebnis der laufenden Geschäfts- tätigkeit (Zeilen 18 und 22)	4.583.675,06	-6.455.851,18
24	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
25	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
26	=	Außerordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 24 und 25)	0,00	0,00
27	=	Gesamtjahresergebnis (bei Vollkonsolidierung) (Zeilen 23 und 26)	4.583.675,06	-6.455.851,18
28		Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Er- gebnis	1.020.217,19	1.187.091,40
	281	Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Ge- winn	1.020.217,19	1.187.091,40
	282	Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Ver- lust	0,00	0,00
29	=	Gesamtjahresergebnis (Zeilen 27 und 28)	3.563.457,87	-7.642.942,58

3 Gesamtanhang

3.1 Allgemeine Angaben

Die Stadt Beckum hat nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) einen Gesamtabchluss aufzustellen. Sofern ergänzende Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) anzuwenden waren, wurden diese berücksichtigt.

Das Geschäftsjahr für den Konzern und für die voll zu konsolidierenden Betriebe entspricht dem Kalenderjahr.

Bei den assoziierten Unternehmen wurde der letzte vorliegende Jahresabschluss zugrunde gelegt.

Die Gesamtergebnisrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

3.2 Angaben zum Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis besteht gemäß Anwendung von § 50 Absätze 1 und 2 GemHVO NRW aus dem Kernhaushalt der Stadt Beckum sowie aus den folgenden drei Sondervermögen und einem voll zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen:

Name	Kapitalanteil
Städtische Betriebe Beckum	100,00 %
Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum	100,00 %
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	100,00 %
Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH	66,63 %

Der Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum wurde als Teilkonzern in den Gesamtabchluss einbezogen. Dadurch ist folgendes Unternehmen als verbundenes Unternehmen im Wege der Vollkonsolidierung in den Konsolidierungskreis des Gesamtabchlusses gelangt:

Name	Kapitalanteil
Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG	66,00 %

Das folgende assoziierte Unternehmen wurde gemäß § 50 Absatz 3 GemHVO NRW „at equity“ (Fortschreibung des Beteiligungsbuchwertes) über den Teilkonzern im Gesamtabchluss berücksichtigt:

Name	Kapitalanteil
Wasserversorgung Beckum GmbH	34,33 %

Die folgenden assoziierten Unternehmen wurden gemäß § 50 Absatz 3 GemHVO NRW in Verbindung mit § 311 Absatz 2 HGB aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung im Gesamtabchluss zu Anschaffungskosten („at cost“) einbezogen:

Name	Kapitalanteil
Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH	6,54 %
Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	1,29 %
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf	1,11 %
Regionalverkehr Münsterland GmbH	0,91 %
Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH	66,00 %
Sparkassenzweckverband der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh	65,21 %
Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh	50,00 %
Zweckverband Euregio	0,80 %
Volksbank Beckum-Lippstadt eG	0,01 %
Bürgerenergiegenossenschaft Beckum eG	0,09 %

Die Sparkasse Beckum-Wadersloh ist nicht in den Konsolidierungskreis einzubeziehen (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen), da die Sparkassen gemäß § 107 Absatz 7 GO NRW einen Sonderstatus innehaben. Denn das Sparkassenvermögen ist durch das Sparkassengesetz weitestgehend gebunden und nicht frei verfügbar. Damit steht dieses Vermögen auch nicht der „normalen“ kommunalen Aufgabenerfüllung zur Verfügung.

3.3 Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

Die Kapitalkonsolidierung wurde anhand der Neubewertungsmethode gemäß § 50 Absätze 1 und 2 GemHVO NRW in Verbindung mit § 301 Absatz 1 Satz 2 HGB durchgeführt. Die Verrechnung mit dem Eigenkapital erfolgte dabei auf der Grundlage der fortgeführten Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der Konzernbetriebe in den Gesamtabchluss.

Die aus der Erstkonsolidierung zum 1. Januar 2010 resultierenden Unterschiedsbeträge der Aktivseite (14.805 TEUR) wurden in Bezug auf die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG zum Teil erfolgsneutral mit dem Ergebnisvortrag zum 1. Januar 2010 verrechnet (9.140 TEUR).

Der Restbetrag (5.665 TEUR) wurde als Geschäfts- oder Firmenwert über die Restnutzungsdauer einschließlich bis zum Jahr 2016 abgeschrieben.

Die Schuldenkonsolidierung erfolgte gemäß § 50 Absatz 1 GemHVO in Verbindung mit § 303 Absatz 1 HGB durch Eliminierung der Forderungen mit den entsprechenden Verbindlichkeiten zwischen den Konzernbetrieben.

Sofern hierbei Differenzen auftraten, wurde der geringere Wert verrechnet, da die Differenzen lediglich von untergeordneter Bedeutung für die Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage waren.

Gemäß § 50 Absatz 1 GemHVO NRW in Verbindung mit § 304 Absatz 2 HGB wurde von einer Zwischenergebniseliminierung abgesehen, da die Behandlung der Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgte gemäß § 50 Absatz 1 GemHVO NRW in Verbindung mit § 305 Absatz 1 HGB durch Verrechnung der Erträge mit den entsprechenden Aufwendungen zwischen den Konzernunternehmen.

Die assoziierten Unternehmen wurden mit dem Buchwert in der Gesamtbilanz angesetzt. Als Grundlage dienten die Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der assoziierten Unternehmen in den Gesamtabchluss.

3.4 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden den gesetzlichen Vorschriften entsprechend grundsätzlich einheitlich nach den bei der Stadt Beckum geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt, sofern deren Auswirkungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 50 Absatz 1 GemHVO NRW in Verbindung mit § 308 Absatz 2 Satz 3 HGB).

Das Wahlrecht gemäß § 312 Absatz 5 HGB wurde ausgeübt, so dass eine Anpassung der assoziierten „at equity“-bewerteten Unternehmen an die konzerneinheitlichen Ansatz- und Bewertungsmethoden nicht erfolgte.

Die folgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Einzelnen im Konzern angewendet:

- Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet. Wertminderungen wurden nicht mit Wertsteigerungen verrechnet.
- Es wurde vorsichtig bewertet, das heißt, auch alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag bestanden, wurden berücksichtigt.
- Vermögensgegenstände, für die ein Zeitwert von weniger als 410 Euro ohne Umsatzsteuer ermittelt wurde, wurden gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 GemHVO NRW mit einem Erinnerungswert von 1 Euro angesetzt.
- Auf eine Erfassung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 60 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, wurde gemäß § 29 Absatz 3 GemHVO NRW verzichtet.
- Ab dem 1. Januar 2009 werden diese Vermögensgegenstände, soweit sie selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, nicht als geringwertige Vermögensgegenstände erfasst und über die jeweilige Nutzungsdauer abgeschrieben.

ben. Bei einem Wert unter 60 Euro ohne Umsatzsteuer werden die Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand verbucht (§ 33 Absatz 4 GemHVO NRW).

- Im Haushaltsjahr entstandene Aufwendungen und erzielte Erträge sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen berücksichtigt worden. Diese wesentliche Abweichung von dem im kamerale Haushaltsrecht gültigen Kassenwirkungsprinzip trägt wesentlich zur Ermittlung des periodenbezogenen Ressourcenverbrauchs und des Ressourcenaufkommens bei.
- Maßgeblich für die Bilanzierung ist das Prinzip des wirtschaftlichen Eigentums.
- Als Anlagevermögen sind nur die Gegenstände ausgewiesen worden, die dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung zu dienen. Vermögensgegenstände, die nicht der dauernden Aufgabenerfüllung dienen, sind als Umlaufvermögen klassifiziert worden.
- Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen vermindert worden. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten wurden dazu linear auf die Haushaltsjahre verteilt, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt wird (§ 35 Absatz 1 Sätze 1 und 2 GemHVO NRW).
- Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle (Anlage 15 zu § 35 GemHVO NRW) zu Grunde gelegt worden.
- Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens wurde unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die Bestimmung der jeweiligen Nutzungsdauer so vorgenommen, dass eine Stetigkeit für zukünftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird.

3.5 Angaben zu den Posten der Gesamtbilanz

3.5.1 Aktiva

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Der Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung beinhaltet den durch die Erstkonsolidierung entstandenen aktivischen Unterschiedsbetrag (sogenannter „Goodwill“) aus dem Teilkonzern. Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Beteiligungsbuchwert und dem tatsächlichen anteiligen Eigenkapital an der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG. Er wurde jährlich bis letztmalig 2016 über die noch verbleibende Restnutzungsdauer von sieben Jahren abgeschrieben.

Durch den Erwerb von weiteren Anteilen in Höhe von 15 Prozentpunkten an der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG in 2013 ergibt sich im Teilkonzern ein weiterer aktivischer Unterschiedsbetrag in Höhe von 3.283 TEUR. Er wird jährlich bis einschließlich 2027 über die Nutzungsdauer von 15 Jahren abgeschrieben.

Durch den Erwerb von weiteren Anteilen in Höhe von 0,03 Prozentpunkten an der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH im Jahr 2015 ergab sich ein weiterer aktivischer Unterschiedsbetrag in Höhe von 1 TEUR. Er wurde aufgrund des geringen Betrages komplett im Jahr 2015 abgeschrieben.

Die sonstigen immateriellen Vermögensgegenstände beinhalten die EDV-Software mit den entsprechenden Lizenzen und Konzessionen (177 TEUR) sowie gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte (254 TEUR).

Sachanlagen

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Dieser Bilanzposten beinhaltet vollumfänglich Grünflächen, Ackerland, Wald, Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke (zum Beispiel als Erbbaurechtsgrundstücke vergebene Grundstücke) des Kernhaushaltes.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unter diese Position fallen Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen, Wohnbauten und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude der Stadt Beckum mit einem Anteil von 70.483 TEUR.

Des Weiteren gehören hierzu unter anderem der Wohnungsbestand der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH (7.113 TEUR), die Grundstücke und Gebäude des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum (1.187 TEUR) und der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (1.151 TEUR) sowie die Immobilien der Städtischen Betriebe Beckum (4.103 TEUR).

Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen gehören Brücken und Tunnel, Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, das gesamte Straßennetz, der dazugehörige Grund und Boden sowie sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (zum Beispiel Löschwasserteiche oder Wohnmobilstellplätze). Ein Anteil von 79.867 TEUR entfällt auf den Kernhaushalt, der restliche Anteil von 71.981 TEUR auf den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum.

Bauten auf fremdem Grund und Boden

Bei den Bauten auf fremdem Grund und Boden handelt es sich um bauliche Anlagen, die die Stadt Beckum aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung auf dem Grund und Boden eines fremden Dritten vorhält (zum Beispiel Löschwasserteiche oder Buswartehallen).

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Zu dieser Bilanzposition gehören Vermögensgegenstände der Stadt Beckum, deren Erhaltung wegen Ihrer Bedeutung für Kunst, Kultur und Geschichte von Interesse ist. Außerdem gehören hierzu alle Arten von Denkmälern der Stadt Beckum, auch die Baudenkmäler, die als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden hören.

Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Der wesentliche Anteil dieser Bilanzposition ist der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG zuzurechnen (11.886 TEUR). Es handelt sich hierbei hauptsächlich um das gesamte Strom- und Gasverteilungsnetz. Des Weiteren werden hier die Fuhrparke sowie Betriebsvorrichtungen (zum Beispiel Lastenaufzüge, Klimaanlage, Photovoltaikanlagen, Schließenanlagen, Blockheizkraftwerke) der Stadt Beckum (2.465 TEUR), des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum (267 TEUR), der Städtischen Betriebe Beckum (439 TEUR) und des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum (73 TEUR) ausgewiesen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung umfasst sämtliche Einrichtungsgegenstände der Büros, Schulen, Kindergärten und der Feuer- und Rettungswache der Stadt Beckum sowie der verselbstständigten Aufgabenbereiche.

Sie entfällt auf die Stadt Beckum mit einem Anteil von 5.111 TEUR, auf die Städtischen Betriebe Beckum mit einem Anteil von 704 TEUR, auf den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum mit einem Anteil von 59 TEUR, auf den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum mit einem Anteil von 59 TEUR und auf die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG mit einem Anteil von 552 TEUR.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Diese Bilanzposition umfasst hauptsächlich bereits geleistete Zahlungen für zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellte Baumaßnahmen auf städtischen Grundstücken und fremdem Grund und Boden der Stadt Beckum (5.259 TEUR) sowie des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum (1.092 TEUR).

Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Unternehmen

Bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen werden hier lediglich die nicht in die Kapitalkonsolidierung einbezogenen Anteile an Unternehmen ausgewiesen. Dies ist der Anteil an der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH (17 TEUR).

Anteile an assoziierten Unternehmen

Es handelt sich bei dieser Position vollumfänglich um den fortgeschriebenen Anteilswert des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum an der Wasserversorgung Beckum GmbH. Der Unterschiedsbetrag bei erstmaliger Anwendung der Equity-Methode betrug 2.885 TEUR.

Sondervermögen

Der Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum, die Städtischen Betriebe Beckum sowie der Städtische Abwasserbetrieb Beckum wurden voll konsolidiert, so dass unter dieser Position kein Wert mehr aufgeführt wird.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Ausgewiesen wird hier im Wesentlichen eine Rückdeckungsversicherung der Stadt Beckum, die sich durch eine weitere Prämienzahlung und die damit verbundenen Anteilsankäufe im Vergleich zum Vorjahr erhöht hat.

Ausleihungen

Bei den Ausleihungen handelt es sich im Wesentlichen in Höhe von 221 TEUR um die von der Stadt Beckum ausgegebenen Familienzusatzdarlehen und Wohnbaudarlehen mit ihrem jeweiligen Restschuldbetrag zum 31. Dezember 2018.

Die Anteile an der Regionalverkehr Münsterland GmbH (0,91 %), an der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH (1,11 %), an der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH (6,54 %) und an der Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH (1,29 %) sowie eine Erbschaft, die der Stadt Beckum zur Verwendung für in Not geratene Menschen überlassen wurde, werden ebenfalls unter diesem Bilanzposten ausgewiesen (129 TEUR). Außerdem werden hier der Anteil am Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh (1 TEUR), der Anteil am Sparkassenzweckverband (1 TEUR) und der Anteil am Zweckverband Euregio (1 TEUR) bilanziert.

Umlaufvermögen

Vorräte

Diese Bilanzposition umfasst im Wesentlichen die in den Baugebieten und Gewerbegebieten der Stadt Beckum zur Veräußerung vorgesehenen Grundstücke (3.278 TEUR von insgesamt 3.310 TEUR). Ein Anteil von 553 TEUR entfällt auf die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH, die hier zum Verkauf bestimmte Grundstücke und noch nicht abgerechnete umlagefähige Betriebs-, Heiz- und Warmwasserkosten erfasst. Ein weiterer Anteil von 107 TEUR entfällt auf die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und beinhaltet im Wesentlichen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen gegen Sonstige

Die Forderungen gegen Sonstige resultieren in Höhe von 2.876 TEUR aus Strom- und Gaslieferungen sowie aus Installationen und der Erstellung von Hausanschlüssen auf Seiten der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG. Ein Betrag in Höhe von 14.322 TEUR umfasst die öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt Beckum aus Gebühren, Beträgen, Steuern, Transferleistungen sowie die privatrechtlichen Forderungen der Stadt Beckum.

Sonstige Vermögensgegenstände

Unter diese Position fallen im Wesentlichen Verrechnungskonten bei der Stadt Beckum (23 TEUR), ein Steuererstattungsanspruch (316 TEUR) des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum sowie ein Umsatzsteuererstattungsanspruch (1.045 TEUR) der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.

Wertpapiere des Umlaufvermögens

Wertpapiere des Umlaufvermögens sind nicht bilanziert. Die im Vorjahr noch vorhandenen Bestände des Versorgungsfonds des Kernhaushaltes wurden aufgelöst.

Liquide Mittel

Dieser Posten umfasst alle liquiden Mittel der Stadt Beckum und ihrer voll konsolidierten Betriebe, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Dazu gehören sämtliche Kassenbestände und Bankguthaben sowie die Handvorschüsse.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter dieser Bilanzposition sind im Wesentlichen die bereits im Dezember zu zahlende Bezahlung des Folgemonats für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Beckum bilanziert sowie Weiterleitungen von Zuweisungen des Landes durch die Stadt Beckum, die mit einer mehrjährigen Verpflichtung verbunden sind.

3.5.2 Passiva

Eigenkapital

Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage in Höhe von 57.244 TEUR ergibt sich als Wert aus der Differenz der Aktivposten zu den übrigen Passivposten der Stadt Beckum. Die Abnahme der Allgemeinen Rücklage resultiert hauptsächlich aus der Verrechnung mit dem Jahresfehlbetrag 2017.

Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung

Im Rahmen der Erstkonsolidierung ergab sich ein passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung mit der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH (294 TEUR) und mit den Städtischen Betrieben Beckum (24 TEUR). Der Unterschiedsbetrag ergibt sich aus dem anteiligen Eigenkapital an dem jeweiligen Betrieb und den niedrigeren Beteiligungsbuchwerten im Einzelabschluss der Stadt Beckum.

Jahresergebnis

Das Gesamtbilanzjahresergebnis zum 31. Dezember 2018 beläuft sich auf 3.563 TEUR. Es setzt sich zusammen aus dem Jahresüberschuss der Stadt Beckum in Höhe von 2.080 TEUR, dem anteiligen Jahresüberschuss der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH in Höhe von 7 TEUR, dem Jahresfehlbetrag der Städtischen Betriebe Beckum in Höhe von -47 TEUR, dem Jahresüberschuss des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum von 1.767 TEUR sowie dem Jahresüberschuss aus dem Teilkonzern in Höhe von 346 TEUR. Es wird zudem erhöht um Auflösungen der Bewertungsdifferenz im Zusammenhang mit der Ausgliederung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum (+80 TEUR). Weiterhin wird das Ergebnis gemindert um 670 TEUR aufgrund der Konsolidierungsbuchungen der unterjährigen Gewinnausschüttungen des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum und des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum.

Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

Der Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter ergibt sich aus den Beteiligungen an der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH und der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG. Er beinhaltet die Anteile und die anteiligen Jahresergebnisse der anderen Gesellschafter.

Sonderposten

Sonderposten für Zuwendungen

Es handelt sich bei dieser Bilanzposition um die bei der Stadt Beckum (64.017 TEUR), bei den Städtischen Betrieben Beckum (12 TEUR), beim Städtischen Abwasserbetrieb Beckum (6.050 TEUR), beim Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum (85 TEUR) sowie bei der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (3.654 TEUR) bilanzierten investiven Zuwendungen, die zweckgebunden für investive Maßnahmen bewilligt wurden.

Sonderposten für Beiträge

Die Sonderposten für Beiträge umfassen ausschließlich die bei der Stadt Beckum (33.551 TEUR) und beim Städtischen Abwasserbetrieb Beckum (6.537 TEUR) bilanzierten Beiträge für Straßen- beziehungsweise Kanalbaumaßnahmen.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Diese Bilanzposition umfasst die bei der Stadt Beckum gebildeten Sonderposten für die Gebührenhaushalte Abfallbeseitigung (134 TEUR), Bestattungswesen (163 TEUR) und Straßenreinigung und Winterdienst (123 TEUR) sowie den in den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum übertragenen Sonderposten für den Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung (964 TEUR). Der Sonderposten für den Gebührenhaushalt Rettungsdienst ist vollständig aufgelöst.

Kostenunterdeckungen der Gebührenhaushalte werden durch entsprechende Berücksichtigung bei den zukünftigen Gebührekalkulationen der Folgejahre ausgeglichen. Bei der kostenrechnenden Einrichtung „Rettungsdienst und Krankentransport“ verbleibt eine Gebührenunterdeckung in Höhe von 176 TEUR (Unterdeckung Vorjahr = 24 TEUR).

Sonstige Sonderposten

Diese Bilanzposition umfasst die bei der Stadt Beckum bilanzierten sonstigen Sonderposten (zum Beispiel Spenden und Schenkungen) in Höhe von 5.474 TEUR sowie die beim Städtischen Abwasserbetrieb Beckum bilanzierten Sonderposten aus städtebaulichen Verträgen und Spenden (1.039 TEUR).

Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Bei den Pensionsrückstellungen handelt es sich ausschließlich um die bei der Stadt Beckum bilanzierten Versorgungsansprüche sowie um sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Sie wurden gemäß § 36 GemHVO NRW gebildet und sind durch ein versicherungsmathematisches Gutachten der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse ermittelt worden.

Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Für die Rekultivierung von Deponien und der Beseitigung von Altlasten wurde diese Rückstellung bei der Stadt Beckum gebildet.

Instandhaltungsrückstellungen

Die Instandhaltungsrückstellungen entfallen ausschließlich auf die Stadt Beckum, die diese für diverse Baumaßnahmen an Heizkesseln und Blitzschutzanlagen gebildet hat.

Steuerrückstellungen

Bei den Steuerrückstellungen handelt es sich im Wesentlichen um die vom Kernhaushalt gebildete Rückstellung für betriebliche Steuern der Betriebe gewerblicher Art (49 TEUR). Außerdem enthält dieser Posten die vom Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum gebildete Rückstellung für zu zahlende Kapitalertragsteuer für das Geschäftsjahr und Körperschaftsteuer für Vorjahre (81 TEUR).

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen umfassen im Wesentlichen bei allen Betrieben Rückstellungen für noch nicht genommenen Urlaub beziehungsweise geleistete Überstunden, Rückstellungen nach dem Altersteilzeitgesetz sowie Rückstellungen für Prüfungen. Bei der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG wurden zudem Rückstellungen für die zu berücksichtigten Mehrerlöse Strom und Gas (431 TEUR) gebildet.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen betragen insgesamt 70.970 TEUR. Sie entfallen mit 4.253 TEUR auf die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH, mit 4.659 TEUR auf die Städtischen Betriebe Beckum, mit 44.990 TEUR auf den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum, mit 13.046 TEUR auf den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum und mit 3.778 TEUR auf die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG. Außerdem entfallen 244 TEUR auf den Kernhaushalt für Darlehensaufnahmen aus dem Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“. Ein detaillierter Verbindlichkeitspiegel ist als Anlage beigefügt.

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Der Kreditbedarf für die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit beläuft sich auf rund 13.134 TEUR. Er wird vom Kernhaushalt mit 7.723 TEUR, vom Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum mit 12 TEUR und vom Städtischen Abwasserbetrieb Beckum mit 5.399 TEUR beansprucht.

Verbindlichkeiten aus Krediten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Bei dieser Bilanzposition handelt es sich um Verpflichtungen der Stadt Beckum gegenüber den Beschäftigten aus gewährten Zinszuschüssen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Konzernweit sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in einer Größenordnung von 559 TEUR konsolidiert worden, weil diese sich aus Geschäfts- und Leistungsbeziehungen innerhalb des Vollkonsolidierungskreises ergaben. Die verbliebenen Verbindlichkeiten von rund 2.589 TEUR entfallen auf den gesamten Vollkonsolidierungskreis; dabei liegen die Schwerpunkte bei der Stadt Beckum (761 TEUR) und der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (1.416 TEUR).

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sind erhaltene Anzahlungen aus Zuwendungen Dritter an den Kernhaushalt, die bisher nicht verwendet wurden. Dies sind insbesondere Betriebskostenzuschüsse für die Kindertageseinrichtungen und Zuwendungen verschiedener Art im Schulbereich, die aufgrund des jahresübergreifenden Kindergarten-/Schuljahres erst im folgenden Jahr weitergeleitet werden.

Erhaltene Anzahlungen

Die erhaltenen Anzahlungen verteilen sich im Wesentlichen auf den städtischen Haushalt (7.404 TEUR) und die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH (396 TEUR). Es handelt sich hierbei unter anderem um erhaltene Zuwendungen für noch im Bau befindliche Gebäude, erhaltene Anzahlungen aus Erschließungsbeiträgen, aus städtebaulichen Verträgen sowie aus Miet- und Grundstückskaufverträgen.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten als Auffangposten für nicht unter einem vorhergehenden Posten gesondert auszuweisende Verbindlichkeiten liegen im Konzern bei rund 4.306 TEUR, wovon 455 TEUR auf die Stadt Beckum, 19 TEUR auf die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH, 48 TEUR auf die Städtischen Betriebe Beckum, 87 TEUR auf den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum und 3.697 TEUR auf den Teilkonzern entfallen. Sie ergeben sich aus Abführungspflichten von Lohn- und Kirchensteuer sowie aus kreditrischen Debitoren der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind zum größten Teil der Stadt Beckum zuzuordnen. Es handelt sich hierbei um erhobene Bestattungsgebühren, die entsprechend der Laufzeit einer Grabstätte verteilt werden müssen.

Außerdem wurden für die Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte, die mit einer mehrjährigen und einklagbaren Gegenleistungsverpflichtung verbunden sind, und weitere bereits für das Folgejahr eingezahlte Beträge entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

3.6 Angaben zu den Posten der Gesamtergebnisrechnung

3.6.1 Ordentliche Gesamterträge

Steuern und ähnliche Abgaben

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben resultieren vollumfänglich aus der Kernverwaltung.

Sie enthalten im Wesentlichen die Gewerbesteuer (16.785 TEUR), den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (16.795 TEUR), die Grundsteuer B (5.803 TEUR), den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (3.733 TEUR) sowie den Gemeindeanteil an der Kompensationszahlung (1.596 TEUR).

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen setzen sich zusammen aus den Landes- und Bundeszuweisungen des Kernhaushaltes (27.890 TEUR) sowie den Erträgen aus der Auflösung der Sonderposten aus Zuwendungen des Kernhaushaltes (2.541 TEUR) sowie des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum (228 TEUR).

Sonstige Transfererträge

Diese Position beinhaltet vollumfänglich Erträge des Kernhaushaltes. Sie ergibt sich im Wesentlichen aus dem Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen (1.682 TEUR) und der Erstattung zu viel gezahlter Finanzierungsbeteiligung an den Lasten der Deutschen Einheit (516 TEUR). Außerdem wurden hier Schuldendiensthilfen im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ vereinnahmt (514 TEUR).

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten beinhalten im Wesentlichen Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge oder für den Gebührenaussgleich.

Sie entfallen mit 11.029 TEUR auf den Kernhaushalt, mit 8.042 TEUR auf den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum und mit 286 TEUR auf den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte setzen sich hauptsächlich zusammen aus Miet- und Pachteinnahmen (555 TEUR), Erträgen aus Verkauf (73 TEUR) und Erträgen aus Musikveranstaltungen und Veranstaltungen des Stadtmarketings (127 TEUR) des Kernhaushaltes, aus Umsatzerlösen aus der Hausbewirtschaftung (1.246 TEUR) bei der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH sowie aus Erlösen aus der Strom- und Gasversorgung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (27.192 TEUR).

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen fallen fast ausschließlich bei der Stadt Beckum an. Hierzu gehören hauptsächlich Erstattungen für Personal- und Sachkosten für den Bereich „Feuerwehr und Brandschutz“ und Erstattungen vom Kreis Warendorf für Vorausleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Sonstige ordentliche Erträge

Diese Position beinhaltet Zinsen für Gewerbesteuernachforderungen, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, Erträge aus abgeschriebenem Forderungen sowie Erträge aus dem Verkauf von Anlage- und Umlaufvermögen.

Es entfallen 2.618 TEUR auf den Kernhaushalt, 14 TEUR auf die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH, 48 TEUR auf die Städtischen Betriebe Beckum, 22 TEUR auf den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum, 18 TEUR auf den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum sowie 610 TEUR auf die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.

Aktivierete Eigenleistungen

Diese Position beinhaltet den Wert eigener Leistungen im Zusammenhang mit der Aktivierung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens.

Diesen Erträgen stehen Aufwendungen bei anderen Ergebnisrechnungspositionen gegenüber, die Herstellungskosten gemäß § 33 Absatz 3 GemHVO NRW darstellen.

Die aktivierten Eigenleistungen entfallen mit 61 TEUR auf die Stadt Beckum, mit 106 TEUR auf den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum und mit 166 TEUR auf die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.

Bestandsveränderungen

Diese Position beinhaltet die bei der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH entstandenen Bestandsveränderungen aus noch nicht abgerechneten Heizkosten und Betriebskosten (-1 TEUR) sowie die Erhöhung des Bestandes von Schüttgütern bei den Städtischen Betrieben Beckum (2 TEUR).

3.6.2 Ordentliche Gesamtaufwendungen

Personalaufwendungen

Hierunter werden alle Aufwendungen verbucht, die für die Beamten und tariflich Beschäftigten sowie für weitere Personen, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden, anfallen.

Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Lohnnebenkosten. Beihilfen und Unterstützungsleistungen werden hier ebenso erfasst wie die jährlichen Zuführungen zu den Rückstellungen aus dem Personalbereich (Pensionen, Altersteilzeit, Urlaubsansprüche, Arbeitszeitguthaben).

Die Personalaufwendungen entfallen mit 21.362 TEUR auf den Kernhaushalt, mit 9 TEUR auf die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH, mit 3.272 TEUR auf die Städtischen Betriebe Beckum, mit 1.479 TEUR auf den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum, mit 793 TEUR auf den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum und mit 2.188 TEUR auf die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.

Versorgungsaufwendungen

Diese Position beinhaltet ausschließlich die Anpassungen der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeleistungen im Kernhaushalt sowie im Städtischen Abwasserbetrieb Beckum.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Mit 32.249 TEUR bilden die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen den zweitgrößten Aufwandsposten der Gesamtergebnisrechnung. Hier sind alle Aufwendungen ausgewiesen, die mit dem kommunalen und betrieblichen Verwaltungs- und Geschäftshandeln zusammenhängen. Hierunter fallen vor allem Aufwendungen für die Fertigung und den Vertrieb von Erzeugnissen und Waren, Aufwendungen für Energie, Wasser und Abwasser sowie für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Anlagevermögens.

Die Aufwendungen entfallen mit 10.358 TEUR auf die Stadt Beckum, mit 623 TEUR auf die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH, mit 658 TEUR auf die Städtischen Betriebe Beckum, mit 1.016 TEUR auf den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum und mit 19.594 TEUR auf den Teilkonzern.

Bilanzielle Abschreibungen

In den bilanziellen Abschreibungen sind im Wesentlichen Abschreibungen auf Sachanlagen enthalten, aber auch Abschreibungen auf das Umlaufvermögen sowie auf immaterielle Vermögensgegenstände. Hiervon entfallen die größten Anteile von 6.604 TEUR auf den Kernhaushalt sowie von 3.293 TEUR auf den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum.

Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen als größter Aufwandsposten der Gesamtergebnisrechnung entfallen mit 43.635 TEUR auf die Stadt Beckum und mit 53 TEUR auf den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum.

Sie beinhalten hauptsächlich die Kreisumlage (19.198 TEUR), den Aufwand für die Gewerbesteuerumlage (1.314 TEUR), den Fonds Deutsche Einheit (1.250 TEUR), den Aufwand für die Krankenhausfinanzierung (478 TEUR), den gesetzlichen Zuschuss zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen (8.422 TEUR) und die sozialen Leistungen an Personen außerhalb und innerhalb von Einrichtungen (5.822 TEUR).

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den vorherigen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Finanzaufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind. Hierzu gehören im Wesentlichen die sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen wie zum Beispiel für Aus- und Fortbildung und Reisekosten, die Geschäftsaufwendungen (zum Beispiel Fernspreckgebühren und Portogebühren), aber auch Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (zum Beispiel Mieten, Pachten und Beiträge).

Ebenso werden hier Wertveränderungen beim Anlagevermögen und Umlaufvermögen sowie Versicherungsbeiträge ausgewiesen.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen belaufen sich auf rund 6.783 TEUR. Davon entfallen die größten Beträge auf den Kernhaushalt (4.048 TEUR) und auf die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (2.202 TEUR).

3.6.3 Ordentliches Gesamtergebnis

Das Ordentliche Gesamtergebnis weist im Geschäftsjahr einen Überschuss in Höhe von 6.207 TEUR aus. Er ergibt sich aus dem Saldo der Ordentlichen Gesamterträge und der Ordentlichen Gesamtaufwendungen.

3.6.4 Finanzerträge und Finanzaufwendungen

Finanzerträge

Die Finanzerträge in Höhe von 353 TEUR entfallen hauptsächlich auf den Kernhaushalt und beinhalten im Wesentlichen die Gewinnausschüttung der Sparkasse Beckum-Wadersloh, die nicht konsolidiert werden darf.

Erträge aus assoziierten Unternehmen

Erträge aus assoziierten Unternehmen entstehen lediglich im Teilkonzern. Es handelt sich hierbei um den anteiligen Gewinn des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum an der Wasserversorgung Beckum GmbH.

Finanzaufwendungen

Unter diese Position fallen im Wesentlichen die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen für Investitions- und Liquiditätskredite, aber auch für Gewerbesteuererstattungen. Sie entfallen mit 57 TEUR auf die Stadt Beckum, mit 89 TEUR auf die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH, mit 108 TEUR auf die Städtischen Betriebe Beckum, mit 1.462 TEUR auf den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum, mit 356 TEUR auf den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum und mit 258 TEUR auf die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.

3.6.5 Gesamtfinanzergebnis

Das Gesamtfinanzergebnis, also der Saldo aus Finanzerträgen und Finanzaufwendungen, weist einen Fehlbetrag in Höhe von -1.624 TEUR aus.

3.6.6 Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Der sich unter dieser Position ergebende Saldo aus dem Ordentlichen Gesamtergebnis und dem Finanzergebnis beträgt 4.584 TEUR.

3.6.7 Gesamtjahresergebnis bei Vollkonsolidierung

Im Rahmen der Vollkonsolidierung ergibt sich ein Gesamtjahresüberschuss in Höhe von 4.584 TEUR.

3.6.8 Gesamtjahresergebnis

Ohne Berücksichtigung des Gewinnes, der anderen Gesellschaftern zusteht, ergibt sich ein Gesamtjahresüberschuss in Höhe von 3.563 TEUR.

3.7 Sonstige Angaben

3.7.1 Anzahl der Beschäftigten

Im Jahresdurchschnitt 2018 wurden im Konzern durchschnittlich 578 Personen beschäftigt, davon 29 Auszubildende.

aufgestellt:

Beckum, den 19. September 2019



Thomas Wulf
Kämmerer

bestätigt:

Beckum, den 19. September 2019



Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

3.8 Anlagen

3.8.1 Gesamtverbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeiten		Gesamt- betrag am 31.12.2018	Mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2017
			bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	70.970.363,30	1.148.928,86	8.430.395,43	61.391.039,01	70.225.286,99
2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.1	vom Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.2	vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.3	von Gemeinden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.4	von Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.5	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.6	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5	vom privaten Kreditmarkt	70.970.363,30	1.148.928,86	8.430.395,43	61.391.039,01	70.225.286,99
2.5.1	von Banken und Kreditinstituten	70.726.269,30	1.146.296,86	8.365.935,43	61.214.037,01	70.175.286,99
2.5.2	von übrigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5.3	von der NRW.Bank für „Gute Schule 2020“	244.094,00	2.632,00	64.460,00	177.002,00	50.000,00
3.	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	13.134.338,24	12.005.446,24	308.740,00	820.152,00	18.474.891,62
3.1	von Banken und Kreditinstituten	11.970.758,24	11.970.758,24	0,00	0,00	17.816.389,62
3.2	vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3	von der NRW.Bank für „Gute Schule 2020“	1.163.580,00	34.688,00	308.740,00	820.152,00	658.502,00
4.	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	60.541,68	11.756,89	41.302,28	7.482,51	73.314,11
5.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.588.842,25	2.588.842,25	0,00	0,00	3.845.148,84
6.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	7.956.994,71	7.956.994,71	0,00	0,00	9.255.619,39
7.	Erhaltene Anzahlungen	7.800.185,83	7.800.185,83	0,00	0,00	5.774.855,64
8.	Sonstige Verbindlichkeiten	4.306.464,62	4.298.364,32	8.100,30	0,00	4.498.172,22
9.	Summe aller Verbindlichkeiten	106.817.730,63	35.810.519,10	8.788.538,01	62.218.673,52	112.147.288,81
	Nachrichtlich anzugeben:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten: zum Beispiel Bürgschaften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

3.8.2 Gesamtkapitalflussrechnung

	2018 TEUR	2017 TEUR
1. Periodenergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Mehrheitsgesellschaftern) vor außerordentlichen Posten	3.563	-7.643
2. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	11.437	11.460
3. Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	1.916	1.367
4. Zunahme von Sonderposten und sonstige zahlungsunwirksame Erträge/Aufwendungen	-5.745	-4.400
5. Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-64	1.482
6. Abnahme/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.311	-3.240
7. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-842	1.050
8. Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	0	0
9. Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	11.576	76
10. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	1.818	593
11. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-11.807	-7.506
12. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0	0
13. Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-103	-137
14. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0	0
15. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-899	-917
16. Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	-10.991	-7.967
17. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0	0
18. Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten	4.824	13.764
19. Einzahlungen von Zuschüssen für Investitionen in das Anlagevermögen	5.914	5.026
20. Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzkrediten	-9.419	-9.902
21. Gezahlte Gewinnausschüttungen	-670	-670
22. Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	649	8.218
23. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	1.234	327
24. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.197	1.870
25. Finanzmittelfonds am Ende der Periode	3.431	2.197

4 Gesamtlagebericht

4.1 Allgemeines

Dem Gesamtabschluss ist gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW und § 49 Absatz 2 der GemHVO NRW ein Gesamtlagebericht beizufügen. Dieser soll das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche näher erläutern.

4.2 Erläuterungen im Einzelnen

4.2.1 Anmerkungen zur Gesamtlage

Die deutsche Wirtschaft ist im Geschäftsjahr 2018 so langsam gewachsen wie seit fünf Jahren nicht mehr. Gleichwohl stieg das Bruttoinlandsprodukt laut Mitteilung des Statistischen Bundesamtes um 5,5 Prozent, wie auch von Ökonomen erwartet. Die gute Konjunktur machte sich auch positiv im Staatshaushalt bemerkbar; Aufgrund der erfreulichen Entwicklung der Steuereinnahmen und der hohen Schlüsselzuweisungen konnten mehr Kommunen als bisher ihre Haushalte ausgleichen. Dennoch bedeutet dies noch keine grundlegende Trendwende.

Die finanzwirtschaftliche Lage der Stadt Beckum hat sich im Geschäftsjahr 2018 entspannt. Erstmals seit Einführung Neuen Kommunalen Finanzmanagements konnte ein positives Jahresergebnis tatsächlich erreicht werden. Der Jahresüberschuss soll der Ausgleichsrücklage zugeführt werden und damit Schwankungen der Jahresergebnisse in den Folgejahren abfedern. Auch die Gefahr, ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen zu müssen, wird minimiert.

Der Konzern Stadt Beckum erzielte im achten Konzerngeschäftsjahr 2018 ein positives Gesamtjahresergebnis in Höhe von 3.563 TEUR.

4.2.2 Gesamtvermögens- und Schuldenlage

Die Gesamtbilanzsumme beläuft sich zum 31. Dezember 2018 auf insgesamt 350.453 TEUR. Im Vergleich zum Vorjahr (350.913 TEUR) hat sie sich somit um 459 TEUR oder 0,13 Prozent verringert.

Auf der Aktivseite der Bilanz zeigt sich eine Verringerung des Anlagevermögens um 383 TEUR. Dies resultiert hauptsächlich aus den planmäßigen Abschreibungen des Sachanlagevermögens und der Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes aus der Vollkonsolidierung. Dem steht eine Erhöhung der Finanzanlagen um 880 TEUR im Berichtsjahr gegenüber. Diese resultiert hauptsächlich durch eine Erhöhung des Ausweises der Rückdeckungsversicherung zur Beamtenversorgung im Kernhaushalt. Das Umlaufvermögen hat sich um 13 TEUR erhöht. Hier sind hauptsächlich die Forderungen (-827 TEUR) und die Vorräte (-383 TEUR) gesunken bei gleichzeitigem Anstieg der liquiden Mittel (+1.234 TEUR). Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten haben sich um 89 TEUR verringert.

Auf der Passivseite der Bilanz zeigt sich ein Anstieg des Eigenkapitals um 3.381 TEUR.

Die Sonderposten haben sich aufgrund von Abschreibungen um 319 TEUR verringert. Die Rückstellungen haben sich im Wesentlichen aufgrund gestiegener Pensionsrückstellungen um 1.916 TEUR erhöht. Die Verbindlichkeiten sind hauptsächlich aufgrund geringerer Liquiditätskredite um 5.329 TEUR gesunken.

Entwicklung der Gesamtbilanzstruktur im Überblick:

Gesamtbilanz	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Anlagevermögen	320.953	321.336	-383	-0,12
Immaterielle Vermögensgegenstände	2.401	2.647	-246	-9,29
Sachanlagen	310.575	311.592	-1.017	-0,33
Finanzanlagen	7.977	7.097	880	12,40
Umlaufvermögen	26.140	26.127	13	0,05
Vorräte	4.005	4.388	-383	-8,73
Forderungen	18.704	19.531	-827	-4,23
Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	11	-11	-
Liquide Mittel	3.431	2.197	1.234	56,17
Aktive Rechnungsabgrenzung	3.361	3.450	-89	-2,58
Summe Aktiva	350.454	350.913	-459	-0,13
Eigenkapital	63.631	60.250	3.391	5,61
Allgemeine Rücklage	57.245	64.591	-7.346	-11,37
Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	3.563	-7.643	11.206	-146,62
Ausgleichsposten der Anteile anderer Gesellschafter	2.823	3.302	-479	-14,51
Sonderposten	121.805	122.124	-319	-0,26
Rückstellungen	49.024	47.108	1.916	4,07
Verbindlichkeiten	106.818	112.147	-5.329	-4,75
Passive Rechnungsabgrenzung	9.176	9.284	-108	-1,16
Summe Passiva	350.454	350.913	-459	-0,13

4.2.3 Ertrags- und Aufwandssituation

Bei den ordentlichen Gesamterträgen des Konzerns Stadt Beckum in Höhe von 132.884 TEUR heben sich besonders die Positionen Steuern und ähnliche Abgaben mit 45.981 TEUR (34,61 %), Zuwendungen und allgemeine Umlagen mit 30.659 TEUR (23,08 %), öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte mit 19.357 TEUR (14,57 %) und privatrechtliche Leistungsentgelte mit 28.859 TEUR (21,72 %) hervor. Die Steuern und ähnlichen Abgaben sowie die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen stammen vollumfänglich aus dem Kernhaushalt der Stadt Beckum sowie dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum. Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte stammen hauptsächlich aus dem Kernhaushalt (11.029 TEUR) und dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum (8.042 TEUR). Die privatrechtlichen Leistungsentgelte stammen mit dem überwiegenden Anteil aus den Umsatzerlösen der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.

Bei den ordentlichen Gesamtaufwendungen des Konzerns Stadt Beckum in Höhe von 126.677 TEUR heben sich besonders die Positionen Personalaufwendungen mit 29.102 TEUR (22,98 %), Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit 32.249 TEUR (25,46 %) und Transferaufwendungen mit 43.688 TEUR (34,49 %) hervor. Die Personalaufwendungen verteilen sich mit 21.361 TEUR auf die Kernverwaltung und mit insgesamt 7.740 TEUR auf die übrigen Beteiligungen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen beinhalten den Materialaufwand und die Aufwendungen für bezogene Leistungen. Diese entfallen mit einem Anteil von 10.358 TEUR auf die Kernverwaltung und mit dem größten Anteil von 19.577 TEUR auf die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG. Die Transferaufwendungen entfallen mit 43.635 TEUR auf die Kernverwaltung und mit 54 TEUR auf den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum.

Die Gesamterträge übersteigen die Gesamtaufwendungen, so dass das Ordentliche Gesamtergebnis einen Überschuss in Höhe von 6.207 TEUR ausweist.

Das Gesamtfinanzergebnis weist einen Fehlbetrag in Höhe von -1.624 TEUR aus. Die Gesamtfinanzerträge sowie die Erträge aus assoziierten Unternehmen belaufen sich auf 707 TEUR. Diese resultieren hauptsächlich aus dem Gewinnanteil der Kernverwaltung an der Sparkasse Beckum-Wadersloh (233 TEUR) sowie aus der Beteiligung des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum an der Wasserversorgung Beckum GmbH (354 TEUR). Die Gesamtfinanzaufwendungen umfassen die Zinsaufwendungen für Kredite und entfallen zum größten Teil auf den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum mit 1.462 TEUR und auf den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum mit 356 TEUR.

Das Ordentliche Gesamtergebnis (6.207 TEUR) zusammen mit dem Gesamtfinanzergebnis (-1.623 TEUR) ergeben einen Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 4.584 TEUR.

Nach Abzug der Anteile anderer Gesellschafter (1.020 TEUR) am Gesamtjahresergebnis ergibt sich ein Gesamtjahresüberschuss der Stadt Beckum in Höhe von 3.563 TEUR.

4.2.4 Gesamtfinanzlage

Die zum Gesamtabchluss 2018 für den städtischen Konzern erstellte Kapitalflussrechnung (siehe Abschnitt 3.8.4) gibt Auskunft über die einzelnen Zahlungsströme und somit über die Liquiditätsentwicklung innerhalb der Rechnungsperiode.

4.2.5 Zusammenfassende Analyse

Die Erträge des Konzerns Stadt Beckum decken die Aufwendungen.

Im Geschäftsjahr 2018 wurde ein Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 4.583 TEUR erzielt. Im Vergleich zum Vorjahreswert (-6.455 TEUR) hat sich das Ergebnis um 11.038 TEUR verbessert. Dies ist im Wesentlichen begründet durch erhöhte Gewerbesteuererträge sowie eine starke Zunahme der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen bei gleichzeitig relativ konstant gebliebenen Aufwendungen.

4.3 Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die eine maßgebliche Auswirkung auf die Ertrags-, Finanz oder Vermögenslage des Gesamtkonzerns haben, sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

4.4 Chancen und Risiken

Die finanzwirtschaftliche Lage des Konzerns Stadt Beckum hat sich im Jahr 2018 entspannt. Im Kernhaushalt soll der tatsächlich erzielte Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zugeführt werden und so eventuelle Schwankungen in den Jahresergebnissen der Folgejahre abfedern. Die Gefahr, ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen zu müssen, wird so minimiert. Dies stellt eine Chance für den Konzern dar.

Als Risiko des Konzerns sind jedoch weiterhin die hohen Belastungen aus dem sozialen Bereich zu bewerten. Entlastungen des Bundes zu den Sozialaufwendungen kommen zwar im städtischen Haushalt an. Vielfach reichen diese aber gerade aus, um die Kostensteigerungen in diesem Bereich auszugleichen.

Auch das Auslaufen der Kostenerstattung für abgelehnte Asylbewerber ist ein Risiko für den Konzern. Sollte hier eine längere Kostenerstattung mit dem Land vereinbart werden können, würde dies für die Folgejahre zu einer Verbesserung führen.

Die Einflussnahme der Stadt Beckum auf einen großen Teil der Aufwandspositionen ist zudem nur sehr begrenzt möglich, da es sich überwiegend um gesetzlich vorgeschriebene Pflichtaufgaben handelt.

Der Bereich der Unternehmensverbindungen birgt hauptsächlich Risiken, die einer positiven Fortführungsprognose nicht entgegenstehen.

Die vom Konzern in Anspruch genommenen Liquiditätskredite sind zwar im Geschäftsjahr gesunken, jedoch ist ein weiterer Abbau erforderlich. Das Risiko steigender Zinsen ist insbesondere in diesem Bereich sehr hoch. Strategisches Ziel ist es, zahlungswirksame Ertragsverbesserungen vorrangig zum Abbau der aufgelaufenen Liquiditätskredite und zur Schaffung einer Liquiditätsvorsorge für größere Investitionen der Zukunft zu verwenden.

4.5 Prognosebericht

Aktuell zeigt sich eine Abflachung der konjunkturellen Entwicklung in Deutschland. Internationale Krisenherde und Handelsstreitigkeiten belasten die Entwicklung.

Im Kernhaushalt entwickelt sich die Gewerbesteuer im Jahr 2019 erwartungsgemäß mit einer Tendenz zu einer Überschreitung des Ansatzes. Weitere Verbesserungen ergeben sich bei verschiedenen Ertragspositionen. Insbesondere die Hilfen zur Erziehung entwickeln sich oberhalb der Planansätze.

Eine abschließende Prognose zum Jahresende 2019 ist jedoch noch nicht möglich. Die Ausführung des Haushaltes 2019 wird etwa auf dem Niveau der Planungen erwartet mit einer Tendenz zu einer Steigerung oberhalb der Planansätze. Die aufgestellte Finanzplanung bis zum Jahr 2022 sieht in jedem Jahr ausgeglichene Haushalte vor. Es wird erwartet, diese Ergebnisentwicklung fortschreiben zu können.

Unter Berücksichtigung der Prognosen aus den konsolidierten Unternehmen ergibt sich insgesamt eine positive Zukunftserwartung.

4.6 Organe und Mitgliedschaften

Gemäß § 95 Absatz 2 GO NRW werden für den Verwaltungsvorstand und die Ratsmitglieder die folgenden Angaben zum Bilanzstichtag gemacht:

Dr. Karl-Uwe Strothmann, Bürgermeister

- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH
- Mitglied im Aufsichtsrat der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Verwaltungs-GmbH der Energieversorgung Beckum
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der GmbH & Co. KG der Energieversorgung Beckum
- Mitglied im Aufsichtsrat der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH
- Mitglied im Regionalbeirat der GVV-Kommunalversicherung
- Mitglied im Kuratorium der Erziehungshilfe St. Klara
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH
- Mitglied im Beirat der Regionalverkehr Münsterland GmbH
- Mitglied der Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh
- Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh
- Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Beckum-Wadersloh
- Vorsitzender im Verwaltungsrat der Sparkasse Beckum-Wadersloh
- Mitglied im Museumsbeirat des Stadtmuseums Beckum
- Mitglied der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen
- Mitglied der Mitgliederversammlung des Versicherungsverbands für Gemeinden und Gemeindeverbände
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wasserversorgung Beckum GmbH
- Mitglied im Aufsichtsrat der Wasserversorgung Beckum GmbH
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH
- Mitglied im Aufsichtsrat der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH
- Mitglied im Kuratorium des AWO-Heinrich-Dormann-Zentrums
- Mitglied im Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen - Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft
- Vorsitzender des Stiftungsrates Evangelische Stiftung Beckum
- Mitglied im Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
- Mitglied im Kuratorium der Hilde-Fuest-Stiftung
- Vorsitzender des Klimabeirates der Stadt Beckum
- Vorsitzender des Risikoausschusses der Sparkasse Beckum-Wadersloh
- Mitglied und stellvertretender Vorsitzender im Kuratorium der Stiftung der Sparkasse

Beckum-Wadersloh

- Vorsitzender im Beirat des Stadtmarketings Beckum
- Vorsitzender des Ausschusses für Finanzen und Kommunalwirtschaft des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen
- Mitglied im Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen
- Mitglied der Verbandsversammlung des Wasserverbandes
- Mitglied im kommunalen Beirat der Gelsenwasser AG
- Mitglied im kommunalen Beirat der Westfälischen Provinzial AG
- Erster Vorsitzender des DRK-Ortsverein Beckum e. V.
- Beisitzer im Präsidium des DRK-Kreisverbandes Warendorf-Beckum e. V.

Barbara Urch-Sengen, Verwaltungsbeamtin

- Mitglied der Mitgliederversammlung des Bundesverbands für Wohneigentum und Stadtentwicklung e. V.
- Stellvertretendes Mitglied des Regionalbeirats der GVV-Kommunalversicherung
- Mitglied der Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle
- Mitglied der Gruppenversammlung der Verbandsgruppe „Verwaltung“ des Kommunalen Arbeitgeberverbands NRW
- Mitglied der Mitgliederversammlung der ÖBAV Unterstützungskasse e. V.
- Stellvertretendes Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh
- Stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Beckum-Wadersloh
- Mitglied der Mitgliederversammlung des Vereins der Freunde und Förderer des Berufskollegs Beckum des Kreis Warendorf e. V.
- Stellvertretendes Mitglied der Mitgliederversammlung des Versicherungsverbands für Gemeinden und Gemeindeverbände
- Mitglied der Mitgliederversammlung des Werkarztzentrums Beckum-Neubeckum-Ennigerloh e. V.
- Geschäftsführerin der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH

Thomas Wulf, Verwaltungsbeamter

- Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wasserversorgung Beckum GmbH
- Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Verwaltungs-GmbH der Energieversorgung Beckum
- Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der GmbH & Co. KG der Energieversorgung Beckum
- Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG
- Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH
- Betriebsleitung der Städtischen Betriebe Beckum

Mechthild Cappenberg, Verwaltungsbeamtin

- Mitglied der Mitgliederversammlung des Kreis-Geschichtsvereins Beckum-Warendorf e. V.
- Stellvertretendes Mitglied der Mitgliederversammlung des Landesverbands der Volks-

<p>hochschulen NRW e. V.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied der Mitgliederversammlung der Musikschule Beckum-Warendorf e. V. • Mitglied im Vorstand der Musikschule Beckum-Warendorf e. V. • Stellvertretendes Mitglied der Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh
<p>Brigitte Janz, Verwaltungsbeamtin</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied der Mitgliederversammlung des Instituts für Abfall- und Abwasserwirtschaft e. V. Ahlen • Mitglied im internationalen Rat für kommunale Umweltinitiativen (ICLEI)
<p>Elmar Liekenbröcker, Verwaltungsangestellter</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH • Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH
<p>Uwe Denkert, Verwaltungsangestellter</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied der Touristischen Arbeitsgemeinschaft „Parklandschaft Kreis Warendorf“
<p>Kathrin Averdung, Ergotherapeutin</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Stellvertretendes Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh
<p>Dieter Beelmann, Pensionär</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH • Mitglied der Gesellschafterversammlung der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH
<p>Felix Brinkmann, Versicherungskaufmann</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Verwaltungs-GmbH der Energieversorgung Beckum • Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der GmbH & Co. KG der Energieversorgung Beckum • Stellvertretendes Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh
<p>Günter Bürsmeier, Rentner</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied der Gesellschafterversammlung der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH • Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH • Stellvertretendes Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh
<p>Kai Braunert, Leitender Angestellter</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Stellvertretendes Mitglied der Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh • Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh • Mitglied im Aufsichtsrat der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG
<p>Karin Burtzlaff, Hausfrau</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Verwaltungs-GmbH der Energieversorgung Beckum • Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der GmbH & Co. KG der

<ul style="list-style-type: none"> · Energieversorgung Beckum • Mitglied im Kuratorium des AWO-Heinrich-Dormann-Zentrums Beckum • Mitglied der Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh • Stellvertretendes Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh • Stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Beckum-Wadersloh • Stellvertretendes Mitglied der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen
Monika Gerber, Bürokauffrau
<ul style="list-style-type: none"> • Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH • Mitglied im Aufsichtsrat der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH • Mitglied der Gesellschafterversammlung der Verwaltungs-GmbH der Energieversorgung Beckum • Mitglied der Gesellschafterversammlung der GmbH & Co. KG der Energieversorgung Beckum • Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh • Stellvertretendes Mitglied im Museumsbeirat des Stadtmuseums Beckum
Theresia Gerwing, Hausfrau
<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied im Kuratorium des AWO-Heinrich-Dormann-Zentrums Beckum • Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG von Radio Warendorf • Mitglied und stellvertretende Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh • Mitglied im Museumsbeirat des Stadtmuseums Beckum
Peter Goriss, Pensionär
<ul style="list-style-type: none"> • Stellvertretendes Mitglied der Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh • Mitglied der Gesellschafterversammlung der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH • Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der GmbH & Co. KG der Energieversorgung Beckum • Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh • Stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Beckum-Wadersloh
Rudolf Goriss, Pensionär
<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied im Aufsichtsrat der GmbH & Co. KG der Energieversorgung Beckum • Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh • Stellvertretendes Mitglied der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen • Stellvertretendes Mitglied der Mitgliederversammlung der Münsterland e. V.
Dr. Rudolf Grothues, Wissenschaftlicher Assistent und Geschäftsführer
<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied und Vorsitzender im Aufsichtsrat der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH. • Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG

- Stellvertretendes Mitglied im Kuratorium der Erziehungshilfe St. Klara
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH
- Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Beckum-Wadersloh
- Mitglied im Kuratorium der Stiftung der Sparkasse Beckum-Wadersloh

Angelika Grüttner-Lütke, Rentnerin

- Stellvertretendes Mitglied im Kuratorium des AWO-Heinrich-Dormann-Zentrum Beckum
- Stellvertretendes Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh
- Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Beckum-Wadersloh
- Mitglied der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Dagmar Halbach-Thien, Diplom-Kauffrau

- Mitglied der Mitgliederversammlung im Kreiskunstverein Beckum-Warendorf e. V.
- Mitglied im Beirat der Musikschule Beckum-Warendorf e. V.
- Mitglied der Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh
- Stellvertretendes Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh
- Stellvertretendes Mitglied im Museumsbeirat des Stadtmuseums

Birgit Harrendorf-Vorländer, Pensionärin

- Mitglied der Mitgliederversammlung und im Beirat der Musikschule Beckum-Warendorf e. V.
- Stellvertretendes Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh
- Stellvertretendes Mitglied der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen
- Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH
- Stellvertretendes Mitglied im Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh – Zweckverbandsversammlung -

Sigrid Himmel, Journalistin

- Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Verwaltungs-GmbH der Energieversorgung Beckum
- Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der GmbH & Co. KG der Energieversorgung Beckum
- Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Energieversorgung Beckum
- Mitglied der Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh
- Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh
- Mitglied im Museumsbeirat des Stadtmuseums

Markus Höner, Landwirt/Geschäftsführer

- Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH
- Mitglied der Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Warendorf-Süd
- Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh

<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wasserversorgung Beckum GmbH • Mitglied im Aufsichtsrat der GmbH & Co. KG der Energieversorgung Beckum
Karsten Koch, Geschäftsführer
<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats der GmbH & Co. KG der Energieversorgung Beckum • Mitglied der Gesellschafterversammlung der Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG • Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Beckum-Wadersloh • Mitglied der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen • Mitglied des Aufsichtsrates der KEB Holding AG, Dortmund
Hubert Kottmann, Rentner
<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied der Generalversammlung der Bürgerenergiegenossenschaft Beckum eG • Mitglied der Gesellschafterversammlung der Verwaltungs-GmbH der Energieversorgung Beckum • Mitglied der Gesellschafterversammlung der GmbH & Co. KG der Energieversorgung Beckum • Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh • Stellvertretendes Mitglied der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen
Andreas Kühnel, Polizeibeamter
<ul style="list-style-type: none"> • Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der GmbH & Co. KG der Energieversorgung Beckum • Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH • Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Beckum-Wadersloh
Edith Ludwig, Hausfrau
<ul style="list-style-type: none"> • Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH • Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh • Stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Beckum-Wadersloh
Dr. Sandra Maier, Stadtplanerin
<ul style="list-style-type: none"> • Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH • Mitglied der Mitgliederversammlung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH • Stellvertretendes Mitglied im Kuratorium der Erziehungshilfe St. Klara • Stellvertretendes Mitglied der Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh • Stellvertretendes Mitglied der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen • Stellvertretendes Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh
Udo Müller, Pensionär
<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied der Gesellschafterversammlung der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH • Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Verwaltungs-GmbH der

<p>Energieversorgung Beckum</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der GmbH & Co. KG der Energieversorgung Beckum • Stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Beckum-Wadersloh • Mitglied der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen
<p>Mirsel Öztürk, Angestellte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellvertretendes Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh
<p>Rainer Ottenlips, Gas- und Wasserinstallationsmeister</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH • Mitglied der Gesellschafterversammlung der Verwaltungs-GmbH der Energieversorgung Beckum • Mitglied der Gesellschafterversammlung der GmbH & Co. KG der Energieversorgung Beckum • Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh
<p>Alexandra Poppenborg, Projektberaterin</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied in der Mitgliederversammlung EUREGIO • Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH • Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbands Beckum-Ennigerloh • Stellvertretendes Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh
<p>Karl-Heinz Przybylak, Rentner</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellvertretendes Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh • Stellvertretendes beratendes Mitglied der Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh
<p>Timo Przybylak, Geschäftsführer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellvertretendes beratendes Mitglied im Kuratorium des Heinrich-Dormann-Zentrums Beckum • Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh • Stellvertretendes Mitglied im Museumsbeirat des Stadtmuseums Beckum • Beratendes Mitglied im Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh - Zweckverbandsversammlung -
<p>Christoph Pundt, Rechtsanwalt und Stellvertretender Geschäftsführer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Beckum-Wadersloh • Mitglied im Risikoausschuss der Sparkasse Beckum-Wadersloh • Mitglied der Gesellschafterversammlung der Verwaltungs-GmbH der Energieversorgung Beckum • Mitglied der Gesellschafterversammlung der GmbH & CO. KG der Energieversorgung Beckum • Mitglied im Aufsichtsrat der GmbH & Co. KG der Energieversorgung Beckum

Erwin Sadlau, Rentner
<ul style="list-style-type: none"> • Stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Beckum-Wadersloh
Klaus Schöttler, Rentner
<ul style="list-style-type: none"> • Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH • Stellvertretendes Mitglied der Mitgliederversammlung des EUREGIO Zweckverbandes • Mitglied der Mitgliederversammlung des Münsterland e. V.
Wolfgang Scholz, Pensionär
<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied der Gesellschafterversammlung der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH • Mitglied im Aufsichtsrat der GmbH & Co. KG der Energieversorgung Beckum • Stellvertretendes Mitglied der Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh
Josef Schumacher, Landwirt
<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied im Aufsichtsrat der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH • Stellvertretendes Mitglied der Generalversammlung der Bürgerenergiegenossenschaft Beckum eG • Mitglied der Gesellschafterversammlung der Verwaltungs-GmbH der Energieversorgung Beckum • Mitglied der Gesellschafterversammlung der GmbH & Co. KG der Energieversorgung Beckum • Stellvertretendes Mitglied der Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Warendorf-Süd • Stellvertretendes Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh
Gregor Stöppel, Pensionär
<ul style="list-style-type: none"> • Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der GmbH & Co. KG der Energieversorgung Beckum • Mitglied der Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh • Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf • Stellvertretendes Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh • Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Beckum-Wadersloh
Lothar Stumpenhorst, Landwirt
<ul style="list-style-type: none"> • Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Verwaltungs-GmbH der Energieversorgung Beckum • Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der GmbH & Co. KG der Energieversorgung Beckum • Mitglied der Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh • Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh
Maria Sudbrock, Pensionärin
<ul style="list-style-type: none"> • Stellvertretendes Mitglied der Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh • Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh • Stellvertretendes Mitglied im Museumsbeirat des Stadtmuseums Beckum

Peter Tripmaker, Prokurist

- Mitglied im Aufsichtsrat der GmbH & Co. KG der Energieversorgung Beckum
- Mitglied im Kuratorium der Erziehungshilfe St. Klara
- Mitglied der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Gilbert Wamba, Ingenieur

- Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh
- Stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Beckum-Wadersloh
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wasserversorgung Beckum GmbH

Matthias Wanger, Service- und Montagetechniker

- Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Beckum Wohnungsgesellschaft mbH
- Stellvertretendes Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh
- Mitglied im Kuratorium der Erziehungshilfe St. Klara
- Mitglied der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen



Beteiligungsbericht 2018

	2018	2017	2016
Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	601.350	1.044.800	1.144.000
Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	25.200	550	24.700
Jahresergebnis	24.950	2.577.950	1.871.850

© Stadt Beckum

Fachdienst
Finanzen und Controlling

Stand: September 2019

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum

Weststraße 46

59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Auflage: 1. Auflage 2019 | 60 Stück

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Beteiligungsbericht 2018

Vorwort

Die Stadt Beckum legt mit diesem Bericht nach den Anforderungen des § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 52 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – GemHVO NRW) den Beteiligungsbericht 2018 vor.

Dieser beinhaltet Angaben über die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt Beckum in Bezug auf die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen (Beteiligungen). Er enthält insbesondere Angaben über die Zusammensetzung der Organe, die Erfüllung des öffentlichen Zwecks der kommunalen Beteiligungen und dokumentiert ferner den Verlauf der letzten drei Geschäftsjahre. Grundlage des aktuellen Beteiligungsberichtes bilden die Bilanzen und Gewinn-und-Verlust-Rechnungen der geprüften Jahresabschlüsse der einzelnen Beteiligungen für das Geschäftsjahr 2018. Sofern diese Daten für das Geschäftsjahr 2018 noch nicht vorlagen, wurde auf den Vorjahresabschluss zurückgegriffen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat in der im Jahr 2018 durchgeführten Prüfung die Feststellung getroffen, dass sämtliche Beteiligungen der Stadt Beckum – unabhängig ob mittelbar oder unmittelbar und unabhängig von der Beteiligungshöhe und der wirtschaftlichen Auswirkung auf die Stadt Beckum – in den Beteiligungsbericht aufgenommen werden müssen. Der Beteiligungsbericht enthält daher erstmalig auch Mindestangaben über alle mittelbaren Beteiligungen sowie über die Zweckverbände und Genossenschaftsanteile. Aktuell erarbeitet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) ein Muster für den Beteiligungsbericht. Dieses Muster lag zur Erstellung dieses Berichtes noch nicht vor und konnte daher keine Berücksichtigung finden.

Das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) trat zum 1. Januar 2019 in Kraft. Laut Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) vom 15. Februar 2019 finden die neuen Regelungen erstmals auf den zum 31. Dezember 2019 zu erstellenden Jahresabschluss der Kernverwaltung Anwendung. Über die verweisenden Regelungen des § 116 Absätze 1 und 2 und des § 117 Absatz 1 GO NRW sind diese genannten Vorschriften auch für den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018 und den Beteiligungsbericht 2018 in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung anzuwenden, so dass der vorliegende Beteiligungsbericht 2018 nach dem bis zum 31.12.2018 geltenden Recht aufgestellt wurde.

Der vorliegende Bericht wird dem Rat der Stadt Beckum als Anlage zum Gesamtabchluss 2018 zur Kenntnisnahme gemäß § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW vorgelegt.

Der Bevölkerung der Stadt Beckum sowie allen weiteren Interessierten steht dieser Beteiligungsbericht auf den städtischen Internetseiten (www.beckum.de) zur Verfügung. Darüber hinaus ist die Einsicht in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum im Rahmen der Öffnungszeiten am Bildschirm möglich.

Beckum, den *19.09.2019*



Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

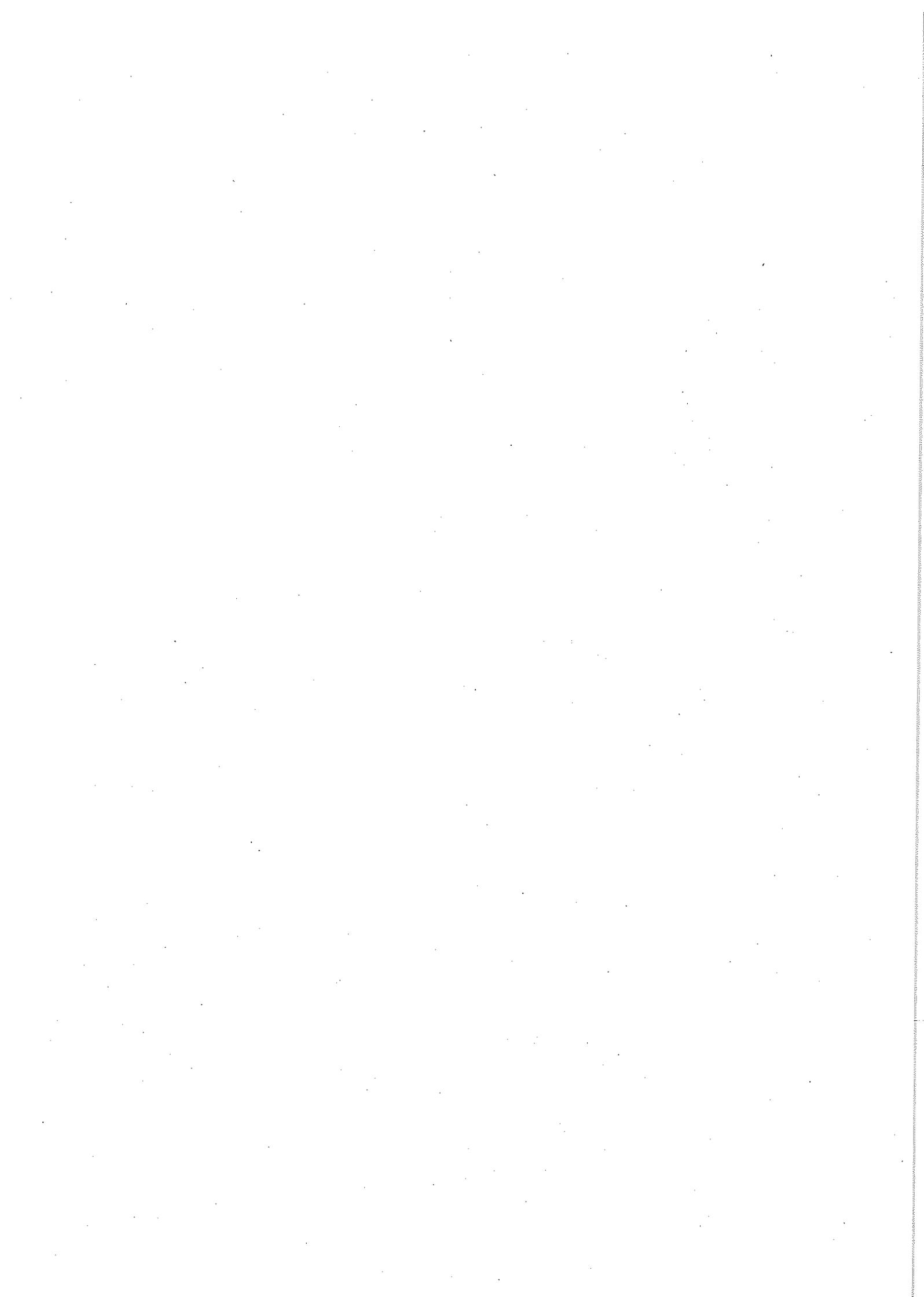
Herausgeber:	II
Vorwort	III
Inhaltsverzeichnis	V
1 Rahmen für die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Beckum	1
2 Beteiligungsübersicht zum 31. Dezember 2018	6
3 Wirtschaftliche Daten der Beteiligungen auf einen Blick	7
4 Organisationsformen	11
5 Erläuterungen von Fachbegriffen und Kennzahlen	14
6 Beteiligungen der Stadt Beckum	20
6.1 Wasserversorgung Beckum GmbH	20
6.1.1 Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung	20
6.1.2 Sitz des Unternehmens	20
6.1.3 Organe der Gesellschaft.....	20
6.1.4 Vertreter der Stadt Beckum	20
6.1.5 Geschäftsführung	21
6.1.6 Beschäftigte	21
6.1.7 Öffentliche Zwecksetzung	21
6.1.8 Lagebericht.....	21
6.1.9 Betriebswirtschaftliche Daten	23
6.1.10 Entwicklung ausgesuchter Unternehmenskennzahlen	26
6.1.11 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen	26
6.1.12 Technische Grundlagen.....	26
6.2 Regionalverkehr Münsterland GmbH	27
6.2.1 Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung	27
6.2.2 Sitz des Unternehmens	27
6.2.3 Organe der Gesellschaft.....	27
6.2.4 Aufsichtsrat.....	28
6.2.5 Geschäftsführung	28
6.2.6 Verbundene Unternehmen	29
6.2.7 Beschäftigte	29
6.2.8 Öffentliche Zwecksetzung	29
6.2.9 Lagebericht	29
6.2.10 Betriebswirtschaftliche Daten	32
6.2.11 Entwicklung ausgesuchter Unternehmenskennzahlen	35
6.2.12 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen	35
6.3 Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH – gfw	36

6.3.1	Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung.....	36
6.3.2	Sitz des Unternehmens.....	36
6.3.3	Organe der Gesellschaft.....	36
6.3.4	Beschäftigte	37
6.3.5	Öffentliche Zwecksetzung	38
6.3.6	Lagebericht.....	38
6.3.7	Betriebswirtschaftliche Daten,	40
6.3.8	Entwicklung ausgesuchter Unternehmenskennzahlen.....	43
6.3.9	Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen.....	43
6.4	Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH.....	44
6.4.1	Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung.....	44
6.4.2	Sitz des Unternehmens.....	44
6.4.3	Organe der Gesellschaft.....	44
6.4.4	Beschäftigte	45
6.4.5	Öffentliche Zwecksetzung	46
6.4.6	Lagebericht.....	46
6.4.7	Betriebswirtschaftliche Daten.....	47
6.4.8	Entwicklung ausgesuchter Unternehmenskennzahlen.....	50
6.4.9	Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen.....	50
6.4.10	Angaben zur Wohnungsverwaltung	50
6.5	Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH.....	51
6.5.1	Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung.....	51
6.5.2	Sitz des Unternehmens	51
6.5.3	Organe der Gesellschaft.....	51
6.5.4	Aufsichtsrat	52
6.5.5	Geschäftsführung.....	52
6.5.6	Verbundene Unternehmen.....	53
6.5.7	Beschäftigte	53
6.5.8	Öffentliche Zwecksetzung	53
6.5.9	Lagebericht.....	53
6.5.10	Betriebswirtschaftliche Daten	55
6.5.11	Entwicklung ausgesuchter Unternehmenskennzahlen.....	58
6.5.12	Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen.....	58
6.6	Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	59
6.6.1	Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung.....	59
6.6.2	Sitz des Unternehmens.....	59
6.6.3	Organe der Gesellschaft.....	59
6.6.4	Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.....	59
6.6.5	Beschäftigte	60
6.6.6	Öffentliche Zwecksetzung	60

6.6.7	Lagebericht.....	60
6.6.8	Betriebswirtschaftliche Daten	62
6.6.9	Entwicklung ausgesuchter Unternehmenskennzahlen	65
6.6.10	Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen	65
6.7	Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG	66
6.7.1	Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung.....	66
6.7.2	Sitz des Unternehmens	66
6.7.3	Organe der Gesellschaft.....	66
6.7.4	Beschäftigte.....	68
6.7.5	Öffentliche Zwecksetzung.....	68
6.7.6	Lagebericht.....	68
6.7.7	Betriebswirtschaftliche Daten	70
6.7.8	Entwicklung ausgesuchter Unternehmenskennzahlen	73
6.7.9	Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen	73
6.8	Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH.....	74
6.8.1	Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung.....	74
6.8.2	Sitz des Unternehmens	74
6.8.3	Organe der Gesellschaft.....	74
6.8.4	Beschäftigte.....	75
6.8.5	Öffentliche Zwecksetzung.....	75
6.8.6	Lagebericht.....	75
6.8.7	Betriebswirtschaftliche Daten	76
6.8.8	Entwicklung ausgesuchter Unternehmenskennzahlen	77
6.9	Städtische Betriebe Beckum.....	78
6.9.1	Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung.....	78
6.9.2	Betriebsleitung	78
6.9.3	Organe der Gesellschaft.....	78
6.9.4	Beschäftigte.....	79
6.9.5	Öffentliche Zwecksetzung.....	79
6.9.6	Lagebericht.....	79
6.9.7	Betriebswirtschaftliche Daten	80
6.9.8	Entwicklung ausgesuchter Unternehmenskennzahlen	83
6.9.9	Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen	83
6.10	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum.....	84
6.10.1	Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung.....	84
6.10.2	Betriebsleitung	84
6.10.3	Organe der Gesellschaft.....	84
6.10.4	Beschäftigte.....	85
6.10.5	Öffentliche Zwecksetzung.....	85

6.10.6	Lagebericht.....	85
6.10.7	Betriebswirtschaftliche Daten.....	86
6.10.8	Entwicklung ausgesuchter Unternehmenskennzahlen.....	89
6.10.9	Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen.....	89
6.11	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	90
6.11.1	Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung.....	90
6.11.2	Betriebsleitung.....	90
6.11.3	Organe der Gesellschaft.....	90
6.11.4	Beschäftigte	90
6.11.5	Öffentliche Zwecksetzung	91
6.11.6	Lagebericht.....	91
6.11.7	Betriebswirtschaftliche Daten.....	92
6.11.8	Entwicklung ausgesuchter Unternehmenskennzahlen.....	95
6.11.9	Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen.....	95
7	Kleinstbeteiligungen der Stadt Beckum	94
7.1	Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH.....	94
7.1.1	Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung.....	94
7.1.2	Bilanzsumme und Jahresergebnis.....	94
7.1.3	Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen.....	94
7.2	Radio Warendorf Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH.....	94
7.2.1	Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung.....	94
7.2.2	Bilanzsumme und Jahresergebnis.....	94
7.2.3	Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen.....	94
7.3	Verkehrsbetrieb Kipp GmbH.....	95
7.3.1	Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung.....	95
7.3.2	Bilanzsumme und Jahresergebnis.....	95
7.3.3	Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen.....	95
7.4	Einkaufs- und Wirtschaftsgesellschaft für Verkehrsunternehmen mbH (beka GmbH).....	95
7.4.1	Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung.....	95
7.4.2	Bilanzsumme und Jahresergebnis.....	95
7.4.3	Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen.....	95
7.5	Tarifgemeinschaft Münsterland-Ruhr-Lippe GmbH.....	96
7.5.1	Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung.....	96
7.5.2	Bilanzsumme und Jahresergebnis.....	96
7.5.3	Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen.....	96
8	Zweckverbände und Genossenschaftsanteile.....	97
8.1	Sparkassenzweckverband der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh	97
8.1.1	Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung.....	97

8.1.2	Bilanzsumme und Jahresergebnis	97
8.1.3	Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen	97
8.2	Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh	97
8.2.1	Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung	97
8.2.2	Bilanzsumme und Jahresergebnis	97
8.2.3	Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen	97
8.3	Zweckverband Euregio	97
8.3.1	Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung	97
8.3.2	Bilanzsumme und Jahresergebnis	98
8.3.3	Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen	98
8.4	Volksbank Beckum-Lippstadt eG	98
8.4.1	Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung	98
8.4.2	Bilanzsumme und Jahresergebnis	98
8.4.3	Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen	98
8.5	Bürgerenergiegenossenschaft Beckum eG	98
8.5.1	Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung	98
8.5.2	Bilanzsumme und Jahresergebnis	98
8.5.3	Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen	98



1 Rahmen für die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Beckum

Die Stadt Beckum hat für ihre Einwohnerinnen und Einwohner eine Vielzahl von öffentlichen Aufgaben zu erfüllen. Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Beckum unmittelbar im Rahmen ihrer Haushaltswirtschaft nach, beteiligt sich zur Aufgabenerfüllung an privatwirtschaftlichen Unternehmen oder bedient sich Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Organisationsform.

Die wirtschaftliche Betätigung gehört zu dem in Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz geschützten Wesenskern der kommunalen Selbstverwaltung.

Den rechtlichen Rahmen für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden setzen die §§ 107 ff. GO NRW. In diesen Bestimmungen ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche Betätigung oder privatrechtliche Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände erlaubt ist beziehungsweise inwieweit nichtwirtschaftliche Betätigungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten wahrgenommen werden dürfen.

Nach § 107 Absatz 1 GO NRW darf sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne von § 107 Absatz 2 GO NRW gilt nicht der Betrieb von

1. Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten
 - Erziehung, Bildung oder Kultur (...),
 - Sport oder Erholung (...),
 - Gesundheits- oder Sozialwesen (...),
3. Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,
4. Einrichtungen, des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens,
5. Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

Nach § 107 Absatz 3 GO NRW ist die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Die Aufnahme

einer wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Vor der Entscheidung über die Gründung von beziehungsweise die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat gemäß § 107 Absatz 5 GO NRW auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.

Die Einfügung des § 107 a in die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Ordnungsrahmen für die energiewirtschaftliche Betätigung neu definiert. Die energiewirtschaftliche Betätigung tritt neben die in § 107 Absatz 1 GO NRW geregelte „wirtschaftliche Betätigung“ und die in § 107 Absatz 2 GO NRW geregelte „nicht-wirtschaftliche Betätigung“.

So regelt der § 107 a Absatz 1, dass die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung einem öffentlichen Zweck dient und zulässig ist, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

Nach § 107 a Absatz 2 GO NRW sind mit den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung unmittelbar verbundene Dienstleistungen zulässig, wenn sie den Hauptzweck fördern. Die Gemeinde stellt sicher, dass bei der Erbringung dieser Dienstleistungen die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt werden.

Die Aufnahme einer überörtlichen energiewirtschaftlichen Betätigung ist (nach § 107 a Absatz 3 GO NRW) zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Die Aufnahme einer energiewirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Vor der Entscheidung über die Gründung von beziehungsweise die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat nach § 107 a Absatz 4 GO NRW über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten.

Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern die Entscheidung die Erbringung verbundener Dienstleistungen betrifft.

Gemäß § 108 Absatz 1 GO NRW darf die Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. bei Unternehmen (§ 107 Absatz 1 GO NRW) die Voraussetzungen des § 107 Absatz 1 Satz 1 gegeben sind und bei Unternehmen im Bereich der energiewirtschaftlichen Betätigung die Voraussetzung des § 107 a Absatz 1 gegeben ist,

2. bei Einrichtungen (§ 107 Absatz 2 GO NRW) ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder der Beteiligung vorliegt,
3. eine Rechtsform gewählt wird, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt,
4. die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht,
5. die Gemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet,
6. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere in einem Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,
7. das Unternehmen oder die Einrichtung durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet wird,
8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geprüft werden,
9. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Eine Gewährleistung für die individualisierte Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen ist im Falle der Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft auch

dann gegeben, wenn in Gesellschaftsvertrag oder Satzung die erstmalige individualisierte Ausweisung spätestens für das zweite Geschäftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festgelegt ist.

10. bei Unternehmen der Telekommunikation einschließlich von Telefondienstleistungen nach § 107 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 im Gesellschaftsvertrag die unmittelbare oder im Rahmen einer Schachtelbeteiligung die mittelbare Haftung der Gemeinde auf den Anteil der Gemeinde beziehungsweise des kommunalen Unternehmens am Stammkapital beschränkt ist. Zur Wahrnehmung gleicher Wettbewerbschancen darf die Gemeinde für diese Unternehmen weder Kredite nach Maßgabe kommunalwirtschaftlicher Vorzugskonditionen in Anspruch nehmen noch Bürgschaften und Sicherheiten im Sinne von § 87 GO NRW (Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte) leisten.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nummern 3, 5 und 8 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Wird von Satz 1 Nummer 8 eine Ausnahme zugelassen, kann auch von Satz 1 Nummer 9 eine Ausnahme zugelassen werden.

In § 108 Absatz 2 GO NRW ist geregelt, dass Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 für die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft einschließlich der Gründung einer Gesellschaft gilt, wenn den beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbänden alleine oder zusammen oder zusammen mit einer Beteiligung des Landes mehr als 50 Prozent der Anteile gehören.

Bei bestehenden Gesellschaften, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar oder mittelbar alleine oder zusammen oder zusammen mit dem Land mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind, trifft die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Hinwirkungspflicht zur Anpassung an die Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 9. Die Hinwirkungspflicht nach Satz 2 bezieht sich sowohl auf die Anpassung von Gesellschaftsvertrag oder Satzung als auch auf die mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 verfolgte Zielsetzung der individualisierten Ausweisung der dort genannten Bezüge und Leistungszusagen.

Gehören einer Gemeinde mehr als 50 Prozent der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform, muss sie gemäß § 108 Absatz 3 GO NRW darauf hinwirken, dass

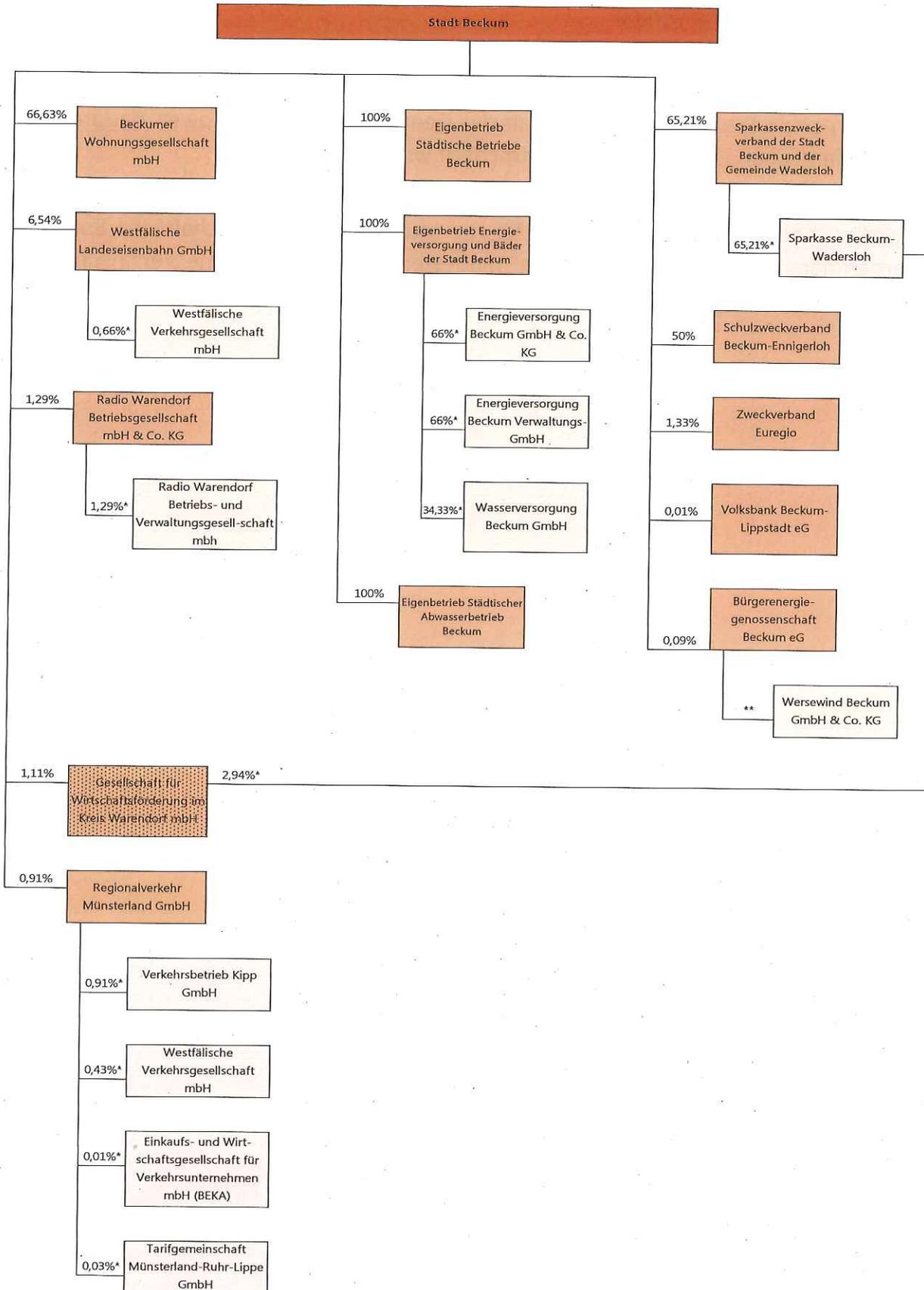
1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
 - a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
 - b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht werden und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden,
2. in dem Lagebericht oder in Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung oder zur Zweckerreichung Stellung genommen wird,
3. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 109 GO NRW) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein Unternehmen betreibt.

Gehört der Gemeinde zusammen mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen oder an einer Einrichtung, soll sie auf eine Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 108 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 a und b sowie Nummer 2 und Nummer 3 GO NRW hinwirken.

Nach den Bestimmungen des § 109 GO NRW sind Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

2 Beteiligungsübersicht zum 31. Dezember 2018



* Es handelt sich um die durchgerechneten Beteiligungsquoten der Stadt Beckum.

** Zum Zeitpunkt der Berichterstellung lagen noch keine Werte vor.

3 Wirtschaftliche Daten der Beteiligungen auf einen Blick

Beteiligung	Bilanzsumme			Gewinn-und-Verlust-Rechnung			Auswirkungen für die Stadt Beckum (2018)
	2018 EUR	2017 EUR	2016 EUR	2018 EUR	2017 EUR	2016 EUR	
Versorgung und Verkehr							
Wasserversorgung Beckum GmbH	22.161.541,38	21.026.483,20	20.823.887,03	1.031.381,27	1.171.366,00	1.590.615,00	Gewinnausschüttung: 329.596,63 EUR Konzessionsabgabe: 335.319,45 EUR keine
Regionalverkehr Münsterland GmbH	49.820.825,45	49.478.278,79	39.778.708,34	-177.234,51	506.374,23	-43.581,74	
Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH	29.031.311,16	26.591.946,57	29.082.240,25	-2.058.409,98	-2.051.111,62	-1.814.939,06	Zuschuss an die Gesellschaft: 137.340,00 EUR
Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG	19.939.476,07	18.926.823,40	17.704.524,65	2.989.727,91	3.470.445,68	3.117.300,42	Gewinnausschüttung: 1.855.732,83 EUR Konzessionsabgabe: 1.164.008,84 EUR
Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH	135.099,28	128.956,21	110.685,65	2.131,17	2.189,59	2.190,68	keine
Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH	13.380.769,98	8.319.954,68	-	0,00	0,00	-	keine
Verkehrsbetrieb Kipp GmbH	4.288.387,80	4.765.507,73	3.896.164,67	0,00	3.980,60	0,00	keine
Einkaufs- und Wirtschaftsgesellschaft für Verkehrsunternehmen mbH (beka GmbH)	2.392.576,25	2.415.386,41	-	33.893,18	30.599,36	0,00	keine
Tarifgemeinschaft Münsterland-Ruhr-Lippe GmbH	640.786,02	672.947,51	-	3.764,10	942,60	-	keine
Wohnungsgesellschaften							
Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH	8.524.219,80	8.661.507,55	9.067.279,96	11.116,86	21.396,03	49.150,09	keine
Wirtschaft							
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis WAF mbH	1.363.279,95	1.351.972,02	1.321.775,02	46.956,71	13.733,58	-7.388,98	keine
Soziales, Kultur und Sport							
Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	1.128.350,52	867.700,11	698.746,33	233.616,81	112.143,01	46.034,85	keine
Radio Warendorf Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH	72.983,57	67.798,41	63.073,51	4.920,80	4.726,75	4.522,48	keine

Beteiligung	Bilanzsumme			Gewinn- und -Verlust-Rechnung			Auswirkungen für die Stadt Beckum (2018)
	2018 EUR	2017 EUR	2016 EUR	2018 EUR	2017 EUR	2016 EUR	
Eigenbetriebe							
Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum	25.434.041,52	25.282.818,75	27.249.629,25	422.972,93	821.340,65	679.618,78	Gewinnausschüttung: 250.000,00 EUR
Städtische Betriebe Beckum	5.803.707,01	6.063.250,98	6.131.195,32	-47.690,30	66.863,47	13.687,20	Inanspruchnahme von Dienstleistungen in Höhe von rund 4.167.000,00 EUR
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	75.690.330,61	75.478.453,52	78.223.260,31	1.767.424,57	1.299.627,85	547.417,36	Verzinsung Stammkapital: 420.000,00 EUR
Zweckverbände							
Sparkassenzweckverband der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh	-	-	-	-	-	-	keine
Sparkasse Beckum-Wadersloh	864.361.103,02	857.507.000,00	-	1.218.932,84	1.224.000,00	-	Gewinnausschüttung: 232.503,00 EUR
Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh	-	92.945,93	113.280,70	-35.171,20	0,00	-	keine
Zweckverband Euregio	35.851.421,28	48.902.761,26	37.437.414,01	272.822,47	299.569,77	1.307.695,96	keine
Genossenschaftsanteile							
Volksbank Beckum-Lipstadt eG	1.919.622.612,48	1.799.718.465,25	1.653.831.568,24	5.048.315,19	4.775.396,41	4.286.609,81	Dividendenausschüttung: 608 EUR
Bürgerenergiegenossenschaft Beckum eG	847.086,94	461.945,76	489.852,06	11.794,75	6.113,31	684,51	Dividendenausschüttung: 1841 EUR
Werswind Beckum GmbH & Co. KG	Zum Zeitpunkt der Berichterstellung lagen noch keine verwertbaren Daten vor.						

Beteiligung	Anteil in %	ausgesuchte Kennzahlen						weitere Unternehmensdaten								
		Eigenkapitalquote in %			Fremdkapitalquote in %			Anlagenintensität in %			Bilanzvolumen in TEUR			Anlagevermögen in TEUR		
		2018	2017	2016	2018	2017	2016	2018	2017	2016	2018	2017	2016	2018	2017	2016
Versorgung und Verkehr																
Wasserversorgung Beckum GmbH	34,33	64,20	67,50	68,30	35,80	32,50	31,70	73,20	73,00	70,60	22,162	21,026	20,824	16,220	15,352	14,711
Regionalverkehr Münsterland GmbH	0,91	16,90	17,00	19,40	83,10	83,00	80,60	41,84	34,49	40,19	49,821	49,478	39,779	20,847	17,066	15,988
Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH	6,54	10,40	3,50	4,00	89,60	96,50	96,00	76,70	78,00	75,60	29,031	26,592	29,082	22,264	20,754	21,992
EVB Beckum GmbH & Co. KG	66,00	28,10	30,10	30,60	71,90	69,90	69,40	69,40	68,90	73,80	19,939	18,927	17,705	13,843	13,035	13,065
EVB Beckum Verwaltungs-GmbH	66,00	46,50	47,10	52,90	53,50	52,90	47,10	-	-	-	135	129	111	-	-	-
Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH	0,66	16,55	26,62	-	83,45	73,38	-	16,75	28,45	-	13,380	8,319	-	2,240	2,366	-
Verkehrsbetrieb Kipp GmbH	0,91	0,59	0,53	-	99,41	99,47	-	60,44	51,31	-	4,288	4,765	-	2,591	2,445	-
Einkaufs- und Wirtschaftsgesellschaft für Verkehrsunternehmen mbH (beka GmbH)	0,01	48,22	47,06	-	51,78	52,94	-	21,34	21,94	-	2,392	2,415	-	510	529	-
Tarifgemeinschaft Münsterland-Ruhr-Lippe GmbH	0,03	5,11	4,31	-	94,89	95,69	-	2,66	2,00	-	640	672	-	17	13	-
Wohnungsgesellschaften																
Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH	66,63	42,60	41,80	39,70	57,40	58,20	60,30	83,50	82,10	81,20	8,524	8,662	9,067	7,114	7,110	7,361
Wirtschaft																
gfw – Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis WAF mbH	1,11	79,70	76,90	77,60	20,30	23,10	22,40	6,50	5,70	5,90	1,363	1,352	1,322	63	68	65
Soziales, Kultur und Sport																
Radio WAF Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	1,289	44,00	51,50	47,90	56,00	48,50	52,10	6,40	8,30	12,60	1,128	868	699	72	72	88
Radio Warendorf Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH	1,29	96,23	96,33	96,05	3,77	3,67	3,95	-	-	-	72	67	63	-	-	-

Beteiligung	Anteil in %	ausgesuchte Kennzahlen										weitere Unternehmensdaten					
		Eigenkapitalquote in %			Fremdkapitalquote in %			Anlagenintensität in %				Bilanzvolumen in TEUR			Anlagevermögen in TEUR		
		2018	2017	2016	2018	2017	2016	2018	2017	2016	2018	2017	2016	2018	2017	2016	
Eigenbetriebe																	
Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum	100,00	46,70	46,30	40,60	53,30	53,70	59,40	95,20	96,30	89,40	25,434	25,283	27,430	24,214	24,355	24,531	
Städtische Betriebe Beckum	100,00	10,40	10,80	9,60	89,40	89,00	90,10	90,40	90,50	90,80	5,804	6,063	6,131	5,247	5,485	5,568	
Städtischer Abwasserbetrieb	100,00	13,40	11,60	10,10	86,60	88,40	89,90	99,60	99,70	99,60	75,690	75,478	78,223	75,350	75,272	77,927	
Zweckverbände																	
Sparkassenzweckverband der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh	65,21	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Sparkasse Beckum- Wadersloh	65,21	5,70	5,64	-	94,30	94,36	-	-	-	-	864,361	857,507	-	-	-	-	
Schulzweckverband Beckum-Einigertloch	50,00	-	37,85	0,00	-	62,15	100,00	-	-	-	-	92	113	-	-	-	
Zweckverband Euregio	1,33	5,25	3,29	3,50	94,75	96,71	96,50	0,73	0,59	0,77	35,851	48,902	37,437	261	284	286	
Genossenschaftsanteile																	
Volksbank Beckum- Lippstadt eG	0,01	6,90	7,18	7,62	93,10	92,82	92,38	-	-	-	1.919,622	1.799,718	1.653,831	-	-	-	
Bürgerenergiegenossen- schaft Beckum eG	0,09	69,12	38,31	34,88	30,88	61,69	65,12	95,29	94,19	95,63	847	461	489	807	435	468	
Wersewind Beckum GmbH & Co. KG		Zum Zeitpunkt der Berichterstellung lagen noch keine verwertbaren Daten vor.															

4 Organisationsformen

Die GO NRW ermöglicht es den Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen, ihre Aufgaben in verschiedenen Organisationsformen sowohl des öffentlichen als auch des privaten Rechts zu erfüllen. Im Folgenden werden die Organisationsformen der Einrichtungen und Unternehmen erläutert:

Eigenbetrieb/eigenbetriebsähnliche Einrichtung

Eigenbetriebe sind organisatorisch selbstständige wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie werden gemäß der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) mit eigener Betriebsatzung als Sondervermögen außerhalb des übrigen Gemeindevermögens geführt.

Die Eigenbetriebe verfügen über ein eigenes kaufmännisches Rechnungswesen. Im städtischen Haushalt werden lediglich die finanziellen Verflechtungen, die zum Beispiel aus Betriebskosten-/Investitionszuschüssen oder Gewinnabführungen/Verlustabdeckungen resultieren, ausgewiesen. Gleiches gilt für die wechselseitige Inanspruchnahme von Personal-, Sach- und übrigen Dienstleistungen.

Die organisatorische Selbstständigkeit ist aus dem Vorhandensein eigener Organe, nämlich der Betriebsleitung und dem Betriebsausschuss, ersichtlich. Die Kompetenzen von Betriebsleitung und Betriebsausschuss werden vom Rat der Gemeinde in der Betriebsatzung festgelegt. In Ermangelung einer eigenen Rechtspersönlichkeit unterstehen die Eigenbetriebe letztlich dem Rat der Gemeinde und dem Bürgermeister.

Eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sind Einrichtungen, deren Betrieb gemäß § 107 Absatz 2 GO NRW nicht als wirtschaftliche Betätigung gilt, die aber dennoch nach den Vorschriften der EigVO NRW geführt werden. Sofern die Kommune die Vorschriften der EigVO NRW in vollem Umfang zur Anwendung bringt, steht die eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Ergebnis dem Eigenbetrieb gleich.

Anstalt des öffentlichen Rechts

Anstalten des öffentlichen Rechts (AÖR) sind selbstständige Rechtspersönlichkeiten, die als wirtschaftliche Unternehmen in der Regel einen öffentlichen Zweck verfolgen. Beispiele für AÖR im kommunalen Bereich sind derzeit noch überwiegend Sparkassen. Als Folge der eigenen Rechtspersönlichkeit kann die Anstalt zum Beispiel eigenes Personal beschäftigen.

Die Organe der Anstalt sind der Vorstand, der die Leitung in eigener Verantwortung wahrnimmt, und der Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat ist für die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands und grundlegende Entscheidungen, wie die Aufstellung des Wirtschaftsplans und die Feststellung des Jahresabschlusses, zuständig. In bestimmten Fällen – wie zum Beispiel der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen – sind die Mitglieder des Verwaltungsrats gegenüber dem Rat der Gemeinde weisungsgebunden.

Weitere Einflussmöglichkeiten hat die Gemeinde bei der Aufstellung und Änderung der Satzung der Anstalt und bei der Benennung der Mitglieder des Verwaltungsrats.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft und stellt somit eine eigene Rechtsperson dar. Ihre Rechtsverhältnisse richten sich weitgehend nach der von den Gesellschaftern aufgestellten Satzung sowie den gesetzlichen Vorschriften (zum Beispiel GmbH-Gesetz). Da von den ge-

setzlichen Vorschriften in vielen Fällen durch die Satzung abgewichen werden kann, besteht eine relativ große Flexibilität, bei der Struktur der Gesellschaft auf die Erfordernisse des Tätigkeitsfelds der Gesellschaft einzugehen.

Zwingende Organe der GmbH sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Der Geschäftsführung obliegen die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten sowie die laufende Betriebsführung der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung trifft grundsätzliche Entscheidungen, wie zum Beispiel Änderung der Satzung, Beschluss des Wirtschaftsplans und Feststellung des Jahresabschlusses. Daneben kann von den Gesellschaftern ein Aufsichtsrat eingerichtet werden (freiwillig oder – zum Beispiel nach dem Mitbestimmungsgesetz – zwingend vorgeschrieben). Sofern ein Aufsichtsrat bestellt wurde, ist dieser in der Regel für die Überwachung der Geschäftsführung und die Vorberatung von grundsätzlichen Entscheidungen zuständig. Anstelle eines freiwilligen Aufsichtsrats kann auch ein Beirat bestellt werden, der nach der Satzung in der Regel beratende Aufgaben hat.

Die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde als Gesellschafterin bestehen – wie bei der Anstalt – bei der Aufstellung und Änderung der Satzung sowie gegebenenfalls über Weisungen an die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung sowie Empfehlungen an die städtischen Vertreterinnen und Vertreter im Aufsichtsrat der Gesellschaft. Gleichzeitig bleiben die städtischen Vertreterinnen und Vertreter im Aufsichtsrat aufgrund gesellschaftsrechtlicher Vorschriften dem Wohl der Gesellschaft verpflichtet.

Eine gemeinnützige GmbH zeichnet sich dadurch aus, dass sie nach ihrer Satzung gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts verfolgt (zum Beispiel durch Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich) und daher ihr Kerngeschäft in der Regel körperschaftsteuerfrei ausführen kann.

Aktiengesellschaft (AG)

Die AG ist – wie die GmbH – eine Kapitalgesellschaft. Im Gegensatz zur GmbH verpflichtet das Aktiengesetz die Gründer der Aktiengesellschaft, bei der Aufstellung der Satzung eine Vielzahl von verbindlichen Vorschriften zu befolgen, sodass die Struktur der AG im Allgemeinen weniger frei an die Erfordernisse des Tätigkeitsfelds der Gesellschaft angepasst werden kann. Die Beteiligung einer Gemeinde an einer AG ist nur noch eingeschränkt möglich, da der Rechtsform der Anstalt der Vorzug zu geben ist.

Organe der AG sind der Vorstand, die Hauptversammlung der Aktionäre und der Aufsichtsrat. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Gesellschaft. Die Aufgaben der Hauptversammlung sind zum Beispiel die Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats oder die Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinns. Dem Aufsichtsrat obliegt vor allem die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand.

Die Gemeinde als Gesellschafterin hat grundsätzlich dieselben Einflussmöglichkeiten wie bei der GmbH. Im Ergebnis kann die Gemeinde jedoch weniger Einfluss als auf eine GmbH nehmen, da aufgrund des Aktienrechts bei der Gestaltung der Satzung und den Entscheidungskompetenzen der Organe stärkere gesetzliche Bindungen bestehen, von denen auch nicht durch Entscheidung des Rates abgewichen werden kann.

Kommanditgesellschaft (KG) beziehungsweise GmbH & Co. KG

Die Kommanditgesellschaft ist – anders als eine GmbH oder AG – keine juristische Person, kann aber aufgrund handelsrechtlicher Vorschriften Träger eigener Rechte und Pflichten

sein (sogenannte Teilrechtsfähigkeit). Ihre Rechtsverhältnisse richten sich weitgehend nach der von den Gesellschaftern aufgestellten Satzung sowie den gesetzlichen Vorschriften (zum Beispiel HGB). Da von den gesetzlichen Vorschriften in der Praxis in vielen Fällen durch die Satzung abgewichen wird, besteht eine relativ große Flexibilität, bei der Struktur der Gesellschaft auf die Erfordernisse des Tätigkeitsfeldes der Gesellschaft einzugehen.

Zwingende Bestandteile der KG sind ein oder mehrere persönlich unbeschränkt haftende Gesellschafter (sogenannte Komplementäre) sowie lediglich beschränkt (in der Regel bis zur Höhe ihrer Einlage) haftende Gesellschafter (sogenannte Kommanditisten). Die Beteiligung einer Gemeinde an einer KG ist in der Regel aufgrund der Haftungsregeln nur als Kommanditist möglich. Bei einer sogenannten GmbH & Co. KG ist der persönlich haftende Gesellschafter (und Geschäftsführer) in der Regel eine GmbH.

Den Komplementären obliegen die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten sowie die laufende Betriebsführung der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung trifft grundsätzliche Entscheidungen, wie zum Beispiel Änderung des Gesellschaftsvertrages, Beschluss des Wirtschaftsplans und Feststellung des Jahresabschlusses. Die Kommanditisten sind gesetzlich von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

Die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde als Kommanditistin bestehen bei der Aufstellung und Änderung des Gesellschaftsvertrags sowie gegebenenfalls über Weisungen an die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung. Je nach der Höhe der Kapitalbeteiligung und der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags können die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde erheblich variieren.

Eingetragene Genossenschaft (eG)

Die Genossenschaft hat – wie die GmbH und die AG – eine eigene Rechtspersönlichkeit. Ziel einer Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Beispiele für Genossenschaften sind kommunale Einkaufsgemeinschaften. Die Ausgestaltung der Satzung einer eG richtet sich nach den weitgehend verpflichtenden Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes.

Organe der eG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

Die Aufgaben der Organe der eG sind denen der AG vergleichbar.

Die Gemeinde als Gesellschafterin hat prinzipiell die gleichen Einflussmöglichkeiten wie bei der GmbH. Allerdings hat nach dem Genossenschaftsgesetz grundsätzlich jeder Genosse – unabhängig von der Höhe seines Anteils am Genossenschaftskapital – lediglich eine Stimme in der Generalversammlung, sodass sich die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde als Gesellschafterin bei größeren Genossenschaften verringern.

Zweckverband

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zu einem Zweckverband zusammenschließen, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

5 Erläuterungen von Fachbegriffen und Kennzahlen

Nachfolgend werden einige der im Beteiligungsbericht verwendeten Fachbegriffe und Kennzahlen herausgegriffen und erläutert. Zu den ermittelten Kennzahlen ist grundsätzlich anzumerken, dass

- diese in Abhängigkeit von der jeweiligen Branche stark differieren können,
- aufgrund der Besonderheiten einzelner Gesellschaften beziehungsweise Eigenbetriebe unterschiedliche Berechnungsmethoden zur Anwendung kommen,
- die Fachliteratur unterschiedliche Ermittlungsmethoden einzelner Kennzahlen aufzeigt,
- deren Höhe von der Ausübung möglicher Ansatz- und Bewertungswahlrechte abhängt.

Abschreibung

Wert, der die Verteilung der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände abbildet und die eingetretene Wertminderung erfasst. Die Abschreibungen werden in der Gewinn- und Verlust-Rechnung als Aufwand, der nicht zahlungswirksam ist, angesetzt. Die Ermittlung des jährlichen Abschreibungsbetrages erfolgt üblicherweise unter Anwendung der linearen oder der degressiven Methode.

Aktiva

Auf der Aktivseite sind die Wirtschaftsgüter nach Anlage- und Umlaufvermögen erfasst. Die Aktivseite zeigt, wohin die Mittel geflossen sind. Die Summe aller Aktiva, die gleich der Summe aller Passiva ist, ergibt die Bilanzsumme.

Anhang

Der Anhang stellt den dritten Teil des Jahresabschlusses dar. Dieser muss aber nicht von allen Kaufleuten erstellt werden. Zumindest bei den kaufmännischen Organisationsformen, derer sich eine Gemeinde grundsätzlich bedienen kann (AG, GmbH), sowie bei den Genossenschaften und Eigenbetrieben ist er vorgeschrieben.

Im Anhang sind ergänzende Informationen zu liefern, die zu einem besseren Verständnis von Bilanz beziehungsweise Gewinn- und Verlust-Rechnung beitragen. Ferner können bestimmte Angaben aus Bilanz beziehungsweise Gewinn- und Verlust-Rechnung in den Anhang verlagert werden, um die Übersichtlichkeit der erstgenannten Unterlagen zu verbessern. Im Anhang finden sich daher insbesondere Informationen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Angaben zu den Restlaufzeiten der Darlehen und Einzelangaben zu den Umsatzerlösen. Ferner sind hier Angaben zum durchschnittlichen Mitarbeiterbestand, zu den Bezügen von Geschäftsführungen, Vorstand und Aufsichtsrat sowie zu den Beteiligungen und verbundenen Unternehmen zu machen.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen umfasst alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, zum Beispiel Grundstücke und Bauten, technische Anlagen und Maschinen, Konzessionen und Beteiligungen.

Anlagendeckung/Deckung des Anlagevermögens durch Eigenkapital

Die Finanzierung des Anlagevermögens durch Eigenkapital ist ein wichtiger Maßstab zur Beurteilung der Kapitalausstattung des Unternehmens. Da Anlagengegenstände in der Regel langfristig gebundenes Vermögen darstellen, müssen sie durch entsprechend langfristiges Kapital finanziert werden. Damit wird sichergestellt, dass im Krisenfall keine Anlagegüter veräußert werden müssen, um den Tilgungsverpflichtungen termingerecht nachzukommen. Deshalb sollen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens grundsätzlich nicht kurzfristig finanziert werden. Die Anlagenfinanzierung kann somit als sehr gut bezeichnet werden, wenn das Anlagevermögen voll durch Eigenkapital gedeckt ist.

Die Kennzahl „Anlagendeckung I“ zeigt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens durch Eigenkapital finanziert ist. Je größer die Anlagendeckung ist, umso solider ist die Finanzierung.

Berechnung:
$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$$

Anlagenintensität

Hierbei handelt es sich um eine Kennzahl zur Darstellung der vertikalen Bilanzstruktur (Vermögensaufbau). Die Anlagenintensität hängt wesentlich von der Branche und der Art des Betriebes ab. Prinzipiell gibt die Anlagenquote das Verhältnis des Anlagevermögens zum Gesamtvermögen an. Je nach Branche kann diese variieren. Beispielsweise kann bei einem Industriebetrieb der Anteil des Anlagevermögens aufgrund zahlreicher Maschinen viel größer sein als bei einem reinen Dienstleistungsunternehmen. Grundsätzlich gilt: Je niedriger das Anlagervermögen ist, umso liquider und flexibler ist das Unternehmen. Je nach Branche muss geprüft werden, welcher Wert ideal ist. Erhält man bei der Ermittlung der Anlagenquote aber einen zu hohen Wert, kann das bedeuten, dass der Betrieb bei eventuellen Zahlungsschwierigkeiten Probleme haben wird, das Anlagevermögen schnell zu veräußern. Er ist also langfristig an die Zahlungsmittel (Anlagevermögen) gebunden. Im Gegensatz dazu bedeutet eine viel zu niedrige Anlagenintensität, dass das Unternehmen eventuell mit veralteten Maschinen/Anlagen arbeitet und diese ausbesserungswürdig sind.

Berechnung:
$$\frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Gesamtvermögen}}$$

Aufwendungen

Vermögensminderungen innerhalb eines Unternehmens, die durch eine gleichzeitige Verringerung des Ergebnisses zum Ausdruck kommen. Aufwendungen sind allerdings nicht zwangsläufig Mittelabflüsse.

Betrieb gewerblicher Art

Bezeichnung für die steuerlich relevante Tätigkeit der öffentlichen Hand. Eine Gemeinde wird in der Regel steuerpflichtig, wenn eine wirtschaftliche Tätigkeit einer städtischen Einrichtung nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen dient und sich innerhalb der Gesamtbestätigung der Stadt wirtschaftlich heraushebt, das heißt dem äußeren Bild eines Gewerbebetriebs ähnelt.

Betriebsergebnis

Differenz zwischen gewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen, die sich aus den betrieblichen Leistungserstellungen ergeben.

Bilanz

Die Bilanz ist der erste Teil des Jahresabschlusses. Als eine stichtagsbezogene Zeitpunkt-rechnung verschafft sie die Übersicht über das betrieblich gebundene Vermögen einschließlich seiner Belastungen. Es werden

- auf der linken Seite (Aktivseite) die Vermögenswerte (Mittelverwendung) und
- auf der rechten Seite (Passivseite) das Eigenkapital, die Schulden und sonstigen Belastungen (Mittelherkunft) dargestellt.

Bilanzgewinn/-verlust

Bestandteil des Eigenkapitals nach dem handelsrechtlichen Gliederungsschema. Errechnet sich aus dem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag zuzüglich Gewinnvortrag und Entnahmen aus den Kapital-/Gewinnrücklagen abzüglich Verlustvortrag und den Einstellungen in die Gewinnrücklage.

Eigenkapital

Kapital, das dem Unternehmen von den Unternehmenseignern (unter Umständen auch Zuschussgebern) zum Teil ohne zeitliche Begrenzung zur Verfügung gestellt wird.

Eigenkapitalquote

Diese Kennzahl beschreibt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital.

Die Eigenkapitalquote wird grundsätzlich vor dem Hintergrund der Funktionen des Eigenkapitals als Verlustpuffer, Schuldendeckungs- und Haftungspotenzial sowie als Maßstab für die finanzielle Stabilität, Bestandsfestigkeit, Unabhängigkeit von Kapitalgebern und die Dispositionsfreiheit eines Unternehmens interpretiert. In der Regel kann die Finanzierung eines Unternehmens als günstig bezeichnet werden, wenn das Eigenkapital als Haftungs- bzw. Schutzkapital das Fremdkapital überwiegt. Je höher der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital, umso sicherer ist die Lage des Unternehmens in Krisenzeiten und umso unabhängiger ist das Unternehmen gegenüber seinen Gläubigern.

Berechnung:
$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$$

Eigenkapitalrentabilität

Die Eigenkapitalrentabilität gibt die Verzinsung des dem Unternehmen im Laufe des Geschäftsjahres im Durchschnitt zur Verfügung gestellten Eigenkapitals an.

Erträge

Geschäftsvorfälle, die das Jahresergebnis eines Unternehmens erhöhen. Sie bedeuten somit einen Wertzuwachs im Vermögen des Unternehmens. Erträge dürfen allerdings nicht zwangsläufig als Mittelzuflüsse gesehen werden.

Fremdkapital

Kapital, das dem Unternehmen von unternehmensexternen Personen zeitlich begrenzt zur Verfügung gestellt wird.

Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote gibt den Grad der Verschuldung des Unternehmens wieder. Je höher die Fremdkapitalquote ist, umso abhängiger ist das Unternehmen von fremden Geldgebern.

$$\text{Berechnung: } \frac{\text{Fremdkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$$

Gesamtkapitalrentabilität

Maßstab dafür, wie effizient das Unternehmen mit den ihm insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln gearbeitet hat. Während das Jahresergebnis das Eigenkapital erhöht, dienen die Fremdkapitalzinsen zur Bezahlung der Fremdkapitalnutzung. Daher werden diese dem Jahresergebnis wieder hinzugerechnet, sodass eine dem Gesamtkapital inhaltlich entsprechende Ergebnisgröße entsteht. Solange die Gesamtkapitalrentabilität den Fremdkapitalzinssatz übersteigt, kann das Unternehmen seine Eigenkapitalrentabilität durch die Aufnahme zusätzlichen Fremdkapitals erhöhen (Leverageeffekt).

Gesellschafterversammlung

Ist das Entscheidungsgremium der Anteilseigner (Gesellschafter). Sie beschließt über Änderungen im Gesellschaftsverhältnis, im Gesellschaftsvertrag und in der Unternehmensstrukturierung. Sie stellt den Jahresabschluss fest und beschließt die Gewinnverwendung. Des Weiteren bestellt sie den Aufsichtsrat.

Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV)

Zweiter Teil des Jahresabschlusses, in dem die Aufwendungen den Erträgen des Geschäftsjahres als Zeitraumrechnung gegenübergestellt werden. In der GuV wird der erwirtschaftete Erfolg des Jahres (Jahresergebnis) ausgewiesen. Ein Überschuss der Erträge über die Aufwendungen einer Periode ist ein Jahresüberschuss, wohingegen der Jahresfehlbetrag einen Überschuss der Aufwendungen über die Erträge anzeigt. Die EigVO NRW verwendet bezüglich der Eigenbetriebe die Begriffe Wirtschaftsjahr, Jahresgewinn und Jahresverlust; inhaltlich bestehen aber keine Unterschiede zu den vorstehend genannten handelsrechtlichen Begriffen.

Gewinnrücklage

Ist der Teil des Jahresüberschusses, der nicht ausgeschüttet und nicht als Gewinnvortrag auf das folgende Jahr vorgetragen wird, sondern bei der Gewinnverwendung eine direkte Einstellung in eine eigens ausgewiesene Rücklage erfolgt.

Gewinnvortrag

Der nach dem Gewinnverwendungsbeschluss in die nächste Rechnungsperiode vorgetragene Gewinn. In der Folgeperiode wird der Restbetrag dann mit dem aktuellen Ergebnis verrechnet und es erfolgt ein erneuter Verwendungsbeschluss.

Gezeichnetes Kapital

Bestandteil des Eigenkapitals in der Bilanz von Kapitalgesellschaften. Es weist das im Handelsregister eingetragene Haftungskapital der Kapitalgesellschaft aus. Bei der Aktiengesellschaft wird es mit Nennkapital, bei der GmbH mit Stammkapital bezeichnet. Das gezeichnete Kapital ist bei Kapitalgesellschaften der Maximalbetrag, mit dem die Gesellschafter zum Ausgleich von Verbindlichkeiten und Verlusten herangezogen werden können (beschränkte Haftung); falls die anderen Eigenkapitalanteile (Kapital- und Gewinnrücklage,

Gewinnvorträge) aufgebraucht sind. Nach dem Verhältnis der gehaltenen Anteile am gezeichneten Kapital bestimmt sich auch die Beteiligungsquote.

Investitionen

Grundsätzlich langfristige Kapitalbindung, in der Regel in Form von Zugängen zum Anlagevermögen der Gesellschaft. Nach ihrem Zweck ist zwischen Gründungs-, Ersatz-, Erweiterungs- und Rationalisierungsinvestitionen zu unterscheiden, wobei sich diese Zwecke zum Teil auch überlagern. In Abhängigkeit von dem jeweiligen Geschäftszweck (zum Beispiel Grundstücksentwicklung) werden im Beteiligungsbericht auch bestimmte Zugänge zum Umlaufvermögen als Investitionen behandelt.

Investitionsquote

Kennzahl zur Investitionspolitik eines Unternehmens, wobei höhere Werte auf eine starke Investitionstätigkeit hinweisen.

Jahresergebnis

Ergebnis eines Unternehmens unter Berücksichtigung aller Aufwendungen und Erträge, steht am Ende der Gewinnermittlung (auch: Jahresüberschuss/-fehlbetrag).

Kapitalrücklage

In die Kapitalrücklage werden Beträge eingestellt, die bei einer Kapitaleinlage oder Einzahlung den Betrag des gezeichneten Kapitals übersteigen.

Lagebericht

Im Lagebericht sind weitere, in der Regel textliche Informationen zu liefern. Diese betreffen zumindest den Geschäftsverlauf und die Lage einer Kapitalgesellschaft, Genossenschaft beziehungsweise eines Eigenbetriebes. Der Lagebericht ist kein „vierter Teil“ des Jahresabschlusses, er ergänzt diesen bei den vorgenannten Organisationsformen vielmehr als zusätzliches Informationsinstrument.

Passiva

Auf der Passivseite der Bilanz wird das Kapital, getrennt nach Eigen- und Fremdkapital, ausgewiesen. Die Passivseite gibt Auskunft über die Herkunft der finanziellen Mittel des Unternehmens. Die Summe aller Passiva, die gleich der Summe aller Aktiva ist, ergibt die Bilanzsumme.

Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten sind Korrekturposten, die dazu dienen, eine periodengerechte Erfolgsermittlung zu gewährleisten. Sie entstehen grundsätzlich dann, wenn der einem Geschäftsjahr zuzurechnende Aufwand beziehungsweise Ertrag in einem bestimmten Zeitraum nach der zugehörigen Ausgabe beziehungsweise Einnahme anfällt. Man unterscheidet aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten.

Rücklagen

Bestandteil des Eigenkapitals. Sie erhöhen und stärken es und stehen zu längerfristigen Finanzierungszwecken zur Verfügung. Nach der Entstehungsweise unterscheidet man zwischen Kapitalrücklage und Gewinnrücklage.

Rückstellungen

Rückstellungen dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung und stellen Verpflichtungen am Bilanzstichtag dar. Es kann sich sowohl um Verpflichtungen gegenüber Dritten als auch um eigene Verpflichtungen (zum Beispiel unterlassene Instandhaltung) handeln. Im Unterschied zu den Verbindlichkeiten sind die Rückstellungen der Höhe und/oder dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit nach noch ungewiss.

Stammkapital

Gezeichnetes Kapital einer GmbH und somit das beschränkt haftende Eigenkapital. Seine Höhe ist im Gesellschaftsvertrag und in der Satzung festgelegt. Es ist die Summe der von den Gesellschaftern bei der Gründung übernommenen Stammeinlagen.

Sonderposten für Investitionszuschüsse

Passivposten der Bilanz, in den die für Investitionen erhaltenen Fördermittel beziehungsweise Zuschüsse eingestellt werden, wenn das entsprechende Anlagegut mit den ungekürzten Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten aktiviert wird.

Dieser Posten wird über die Nutzungsdauer des Anlagegutes entsprechend der Abschreibung anteilig in Höhe der Förderquote ertragswirksam aufgelöst.

Sonderposten mit Rücklageanteil

Rücklagen, die aus un versteuerten Gewinnen nur für die im Einkommensteuergesetz ausdrücklich genannten Fälle gebildet werden dürfen. Da sie in der Regel in späteren Perioden aufzulösen sind und dann das Ergebnis erhöhen, stellen sie nicht in vollem Umfang Eigenkapital dar, sondern beinhalten Fremdkapitalbestandteile in Höhe der späteren Steuerbelastung.

Umlaufvermögen

Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen (zum Beispiel Vorräte, Forderungen, liquide Mittel).

Umsatz

Wertmäßiger Ausdruck für die am Markt abgesetzten Produkte. Der Umsatz ist gleich der verkauften/abgesetzten Menge multipliziert mit dem pro Einheit enthaltenen Verkaufs-/Absatzpreis.

Verlustvortrag/-rücktrag

Ist die Möglichkeit des steuerlich wirksamen Verlustausgleiches. Verluste des entsprechenden Abrechnungszeitraumes können mit steuerpflichtigen Gewinnen des vorangegangenen Jahres verrechnet bzw. auf unbegrenzte Zeit vorgetragen werden, damit die Verrechnung mit zukünftig möglichen Gewinnen erfolgen kann. Dies bildet die gesetzlich zulässige Möglichkeit, gezahlte Steuern zurückzuhalten bzw. die zukünftig mögliche Steuerschuld zu mindern.

6 Beteiligungen der Stadt Beckum

6.1 Wasserversorgung Beckum GmbH

6.1.1 Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung, der Bezug, die Verteilung und der Verkauf von Trinkwasser sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Wasserversorgung und Wasserentsorgung mit dem Ziel, die örtliche Wasserwirtschaft zu stärken. Tätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, außerhalb des Gebietes der Gesellschafter, erfolgen nur mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden oder ihrer Unternehmen.

6.1.2 Sitz des Unternehmens

Der Sitz des Unternehmens befindet sich in 59269 Beckum, Hammer Straße 42.

6.1.3 Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung

Gesellschafter zum 31.12.2018	Anteile am Stammkapital	
Stadt Beckum	4.223.000,00 EUR	34,33 %
WBO Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH	2.234.500,00 EUR	18,17 %
Stadt Ennigerloh	1.435.000,00 EUR	11,67 %
Kreis Warendorf	984.000,00 EUR	8,00 %
Gemeinde Wadersloh	943.000,00 EUR	7,67 %
Gemeinde Lippetal	943.000,00 EUR	7,67 %
Gemeinde Langenberg	574.000,00 EUR	4,66 %
Stadtwerke Ahlen GmbH	328.000,00 EUR	2,67 %
Gemeinde Beelen	307.500,00 EUR	2,50 %
Gemeinde Bad Sassendorf	246.000,00 EUR	2,00 %
Flora Westfalica GmbH, Rheda-Wiedenbrück	82.000,00 EUR	0,66 %
Stammkapital der Gesellschaft:	12.300.000,00 EUR	100,00 %

6.1.4 Vertreter der Stadt Beckum

Bürgermeister Dr. Strothmann

Persönlicher Vertreter: Thomas Wulf,

Fachbereichsleitung Finanzen und Beteiligungen

Ratsmitglied Wamba – Stimmführer

Persönlicher Vertreter: Markus Höner

Aufsichtsrat

Mitglieder im Berichtsjahr 2018 unter Angabe der gezahlten Entschädigung

Kreisdirektor Dr. Stefan Funke, Warendorf (Vorsitzender)	150,00 EUR
Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann, Beckum (Stellvertretender Vorsitzender)	150,00 EUR
Bürgermeister Karl-Friedrich Knop, Oelde	150,00 EUR
Bürgermeister Berthold Lülf, Ennigerloh	100,00 EUR
Bürgermeisterin Elisabeth Kammann, Beelen	150,00 EUR
Bürgermeister Christian Thegelkamp, Wadersloh	100,00 EUR
Bürgermeisterin Susanne Mittag, Langenberg	150,00 EUR
Bürgermeister Matthias Lürbke, Lippetal	150,00 EUR

6.1.5 Geschäftsführung

Im Berichtsjahr 2018 oblag die Geschäftsführung Herrn Diplom-Ingenieur Andreas Becker (Festvergütung 132.000 Euro, variabel 10.000 Euro und Sach- und sonstige Bezüge 3.000 Euro). Vorschüsse und Kredite wurden der Geschäftsführung nicht gewährt.

6.1.6 Beschäftigte

Im Jahr 2018 wurden mit der Geschäftsführung durchschnittlich 40 Personen als Stammpersonal beschäftigt, davon 2 geringfügig Beschäftigte und 5 Teilzeitkräfte.

6.1.7 Öffentliche Zwecksetzung

Für das Geschäftsjahr 2018 kann festgestellt werden, dass die öffentliche Zwecksetzung im Sinne des § 107 ff. GO NRW durch die Wasserversorgung Beckum GmbH erfüllt wurde.

6.1.8 Lagebericht

Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Gesellschaft:

Der extreme Sommer 2018 hat die Infrastrukturen der Wasserwirtschaft herausgefordert. In 2018 ist die Trinkwasserabgabe der Wasserversorgung Beckum GmbH um 8,9 Prozent auf einen neuen Spitzenwert von 11,57 Millionen Kubikmeter angestiegen. Im Tarifikundenbereich stieg die Absatzmenge um 368.000 Kubikmeter (plus 5,9 Prozent) und im Weiterverteilergeschäft um 578.000 Kubikmeter (plus 13,0 Prozent).

Die in der Wasserversorgung erzielten Umsatzerlöse sind um 778.000 Euro beziehungsweise 5,8 Prozent gestiegen.

Das vom Wasserverband Aabach-Talsperre zur Verfügung gestellte reduzierte Kontingent wurde mit 1,73 Millionen Kubikmetern umfänglich ausgeschöpft. Von der GELSENWASSER AG wurden 4,44 Millionen Kubikmeter (plus 28,2 Prozent) Wasser mit einem Mehraufwand von 480.000 Euro bezogen.

Der Preisanstieg bei den Bauleistungen führte zu weiteren Kostensteigerungen von 386.000 Euro.

Die Konzessionsabgaben in Höhe von 1.110.000 Euro konnten voll erwirtschaftet werden.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.030.000 Euro liegt über dem Planergebnis.

Das Anlagevermögen ist um 5,7 Prozent auf 16.200.000 Euro gestiegen. In 2018 lagen die Gesamtinvestitionen bei 2.040.000 Euro.

Risiken werden im Bereich der Arbeitsverdichtung, dem individuellen Komplexitätsgrad der Einzelvorgänge und dem erforderlichen Fachkräftebedarf gesehen. Neben dem Qualitätsmanagement nach DIN EN ISO 9001 und dem Technischen Sicherheitsmanagement (TSM) trägt das Wasserversorgungskonzept zur Begrenzung der operativen Risiken bei.

Lieferantenrisiken werden durch die im Managementhandbuch beschriebenen Beurteilungsriskiken weitgehend ausgeschlossen. Das Projekt e-Lager wurde in die Materialwirtschaft implementiert. Durch die zeitnahe Digitalisierung des Materialbestandes ergibt sich die Chance, mögliche Fehlentwicklungen im Materialbestand zu mindern.

Im Prognosebericht werden unter Anderem detaillierte Informationen über die Erweiterung/Instandsetzung des Absetzbeckens am Standort Wasserwerk Vohren, die Fortführung des Projektes Außenlager Beckum, zur Infrastrukturstrategie, der ländlichen Erschließung, der IT-Sicherheit und Digitalisierung gegeben.

Für 2019 wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 850.000 Euro geplant. An Investitionen sind 2.120.000 Euro vorgesehen. Es wird von einem gesicherten Fortbestand des Unternehmens ausgegangen.

6.1.9 Betriebswirtschaftliche Daten

Wasserversorgung Beckum GmbH
Bilanz zum 31. Dezember 2018

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
AKTIVA			
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	309.985,00	312.676,00	337.890,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken	877.888,45	829.556,34	878.674,34
2. technische Anlagen und Maschinen	14.582.264,00	13.763.081,00	12.922.880,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	349.901,00	427.591,00	403.115,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	100.182,85	19.293,92	168.453,81
	15.910.236,30	15.039.522,26	14.373.123,15
Anlagevermögen insgesamt	16.220.221,30	15.352.198,26	14.711.013,15
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	377.154,60	382.982,66	352.972,54
2. Unfertige Erzeugnisse	0,00	1.943,86	3.763,00
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	0,00	0,00	24.758,71
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.084.932,49	3.222.920,65	3.004.704,90
2. sonstige Vermögensgegenstände	1.032.515,49	612.684,35	453.797,03
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			
	1.443.840,43	1.450.895,22	2.273.691,85
	5.938.443,01	5.671.426,74	6.109.925,03
	2.877,07	2.858,20	2.948,75
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
	22.161.541,38	21.026.483,20	20.823.886,93

Wasserversorgung Beckum GmbH
Bilanz zum 31. Dezember 2018

PASSIVA

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	12.300.000,00	12.300.000,00	12.300.000,00
II. Gewinnrücklagen	897.406,09	726.040,09	326.040,09
III. Jahresüberschuss	1.031.381,27	1.171.366,00	1.590.615,00
	<u>14.228.787,36</u>	<u>14.197.406,09</u>	<u>14.216.655,09</u>
B. Empfangene Ertragszuschüsse	5.239.907,00	4.631.135,00	3.979.348,00
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	140.373,00	136.570,00	141.701,00
2. Steuerrückstellungen	0,00	0,00	182.777,94
3. sonstige Rückstellungen	<u>346.899,53</u>	<u>292.855,46</u>	<u>407.126,56</u>
	487.272,53	429.425,46	731.605,50
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	870.879,75	480.869,12	653.456,36
2. Sonstige Verbindlichkeiten:	<u>1.255.681,46</u>	<u>1.188.881,25</u>	<u>1.124.302,70</u>
	2.126.561,21	1.669.750,37	1.777.759,06
E. Rechnungsabgrenzung	79.013,28	98.766,28	118.519,28
	<u>22.161.541,38</u>	<u>21.026.483,20</u>	<u>20.823.886,93</u>

Wasserversorgung Beckum GmbH		31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
		EUR	EUR	EUR
Gewinn- und Verlust-Rechnung				
1.	Umsatzerlöse	14.907.443,59	14.181.493,48	13.645.407,20
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-2.412,54	-1.819,14	2.573,28
3.	andere aktivierte Eigenleistungen	212.725,48	176.923,44	227.977,75
4.	sonstige betriebliche Erträge	18.538,54	62.543,22	50.743,40
5.	Materialaufwand:			
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	4.244.557,21	3.840.548,25	3.238.467,27
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.507.111,13	3.121.575,02	2.939.881,22
6.	Personalaufwand:			
	a) Löhne und Gehälter	2.182.679,86	2.079.732,38	1.956.526,97
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung: 158.120,67 Euro; im Vorjahr 141.443,07 Euro)	578.476,01	543.053,55	428.048,17
7.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.169.614,74	1.170.300,67	1.164.258,45
8.	sonstige betriebliche Aufwendungen:			
	a) Konzessionsabgabe	1.108.653,27	1.072.981,23	1.073.010,56
	b) übrige Aufwendungen	830.511,39	877.510,38	811.396,93
9.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	89,37	2.068,90	1.985,44
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.434,00	6.030,00	6.030,00
11.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	462.780,67	522.840,93	705.575,94
12.	Ergebnis nach Steuern	1.046.566,16	1.186.637,49	1.605.491,56
13.	sonstige Steuern	15.184,89	15.271,49	14.876,56
14.	Jahresüberschuss	1.031.381,27	1.171.366,00	1.590.615,00

6.1.10 Entwicklung ausgesuchter Unternehmenskennzahlen

Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
Eigenkapitalquote	64,20 %	67,50 %	68,30 %
Fremdkapitalquote	35,80 %	32,50 %	31,70 %
Anlagenintensität	73,20 %	73,00 %	70,60 %

6.1.11 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Gewinnausschüttungen an den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder beliefen sich auf:

Gewinnausschüttung 2016 (gezahlt in 2017) 397.486,95 Euro

Gewinnausschüttung 2017 (gezahlt in 2018) 329.596,63 Euro

Gewinnausschüttung 2018 (gezahlt in 2019) 329.596,63 Euro

Die an den städtischen Haushalt gezahlten Konzessionsabgaben beliefen sich auf:

Konzessionsabgabe 2016 (gezahlt in 2017) 335.658,31 Euro

Konzessionsabgabe 2017 (gezahlt in 2018) 335.319,45 Euro

Konzessionsabgabe 2018 (gezahlt in 2019) 344.878,79 Euro

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

6.1.12 Technische Grundlagen

	Einheit	31.12.2018	31.12.2017
Speicher-/Pumpenanlagen	Anzahl	5	5
Speichervolumen	Kubikmeter	24.850	24.850
Brunnenanlagen	Anzahl	12	12
Verteilungsnetz	Kilometer	1.077	1.070
Hausanschlüsse	Anzahl	34.388	34.092
Zähler	Anzahl	34.719	34.400
Wasserbezug	Kubikmeter	6.169.330	5.220.745
Wasserförderung	Kubikmeter	5.821.038	5.796.750
Wasserabgabe	Kubikmeter	11.573.352	10.627.139
gewechselte Zähler	Stück	2.925	6.984
Rohrbrüche (inklusive Hausanschlusschäden)	Anzahl	165	117

6.2 Regionalverkehr Münsterland GmbH

6.2.1 Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf, in der Stadt Münster sowie in angrenzenden Verkehrsgebieten. Die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) erfüllt diesen Zweck durch die Einrichtung und den Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren im öffentlichen Personennahverkehr sowie die Durchführung von Gelegenheitsverkehren mit Omnibussen. Darüber hinaus verfolgt die Gesellschaft dieses Ziel durch den Betrieb von Güterverkehr auf Schiene und Straße sowie als Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Ferner kann sich die Gesellschaft an Unternehmen beteiligen, die diese Zwecke ebenfalls fördern.

6.2.2 Sitz des Unternehmens

Der Sitz des Unternehmens ist 48155 Münster, Krögerweg 11.

6.2.3 Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung

Gesellschafter zum 31.12.2018	Anteile am Stammkapital	
Kreis Steinfurt	2.146.440,00 EUR	27,98 %
Kreis Coesfeld	2.078.010,00 EUR	27,09 %
Kreis Warendorf	1.441.570,00 EUR	18,80 %
Kreis Borken	1.351.220,00 EUR	17,62 %
Stadt Münster	308.300,00 EUR	4,02 %
Stadt Lüdinghausen	127.820,00 EUR	1,67 %
Stadt Ahlen	99.390,00 EUR	1,29 %
Stadt Beckum	69.630,00 EUR	0,91 %
Stadt Sendenhorst	18.910,00 EUR	0,25 %
Stadt Selm	15.330,00 EUR	0,20 %
Gemeinde Everswinkel	12.780,00 EUR	0,17 %
Stammkapital der Gesellschaft:	7.669.400,00 EUR	100,00 %

Vertreter der Stadt Beckum

Bürgermeister Dr. Strothmann

Persönlicher Vertreter: Elmar Liekenbröcker

Fachbereichsleitung Recht, Sicherheit und Ordnung

Ratsmitglied Dr. Grothues – Stimmführer

Persönlicher Vertreter: Ratsmitglied Beelmann

6.2.4 Aufsichtsrat

Mitglieder im Berichtsjahr 2018 unter Angabe der gezahlten Entschädigung

Joachim L. Gilbeau, Coesfeld, Kreisdirektor (Vorsitzender)	480,00 EUR
Dr. Elisabeth Schwenzow, Vorstand (1. stellvertretende Vorsitzende) (ab 1. Januar 2018)	180,00 EUR
Jürgen Barlach, Selm, Kfz-Elektriker (2. stellvertretender Vorsitzender)	240,00 EUR
Dr. Alexander Berger, Ahlen, Bürgermeister	240,00 EUR
Franz-Josef Buschkamp, Ahlen, Speditionskaufmann	240,00 EUR
Robin Denstorff, Münster, Stadtbaurat	60,00 EUR
Dietmar Eisele, Ahaus, Psychologe	0,00 EUR
Wilfried Grunendahl, Tecklenburg, Kaufmann	180,00 EUR
Sigrid Hardtke, Ahlen, Busfahrerin	180,00 EUR
Anneli Hegerfeld-Reckert, Nordwalde, Geschäftsführerin	240,00 EUR
Maria Hilbring, Ahaus, Busfahrerin	180,00 EUR
Volker Jürgen Himmel, Borken, Dipl.-Bauingenieur (ab 1. Januar 2018)	120,00 EUR
Harald Koch, Billerbeck, Pensionär	120,00 EUR
Matthias Lang, Ibbenbüren, Busfahrer	120,00 EUR
Carmen Lattek, Ahlen, Disponentin	0,00 EUR
Udo Lindemann, Hopsten, Kfz-Mechaniker	120,00 EUR
Dr. Henning Müller-Tengelman, Münster, Geschäftsführer (bis 20. September 2018)	180,00 EUR
Franz Niederau, Steinfurt, leitender Kreisbaudirektor	180,00 EUR
Carsten Rehers, Ibbenbüren, Leitender Kreisbaudirektor	240,00 EUR
Reiner Schäl, Recke, Gewerkschaftssekretär	120,00 EUR
Reinhard Schulte, Diplom-Geograph, Münster (ab 10. Oktober 2018)	60,00 EUR
Sebastian Träger, Senden, Bürgermeister	180,00 EUR
	3.660,00 EUR

6.2.5 Geschäftsführung

Zwischen der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) und der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) besteht ein Geschäftsführungsvertrag, wonach die Aufgaben der Geschäftsführung von der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH wahrgenommen werden. Geschäftsführer im Berichtszeitraum war Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) André Pieperjohanns.

6.2.6 Verbundene Unternehmen

Die Regionalverkehr Münsterland GmbH ist an folgenden Unternehmen beteiligt:

Unternehmen	Anteil am Grundkapital in Prozent	Eigenkapital 31.12.2018 in EUR	Jahresergebnis 2018 in EUR
Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Münster	47,14	2.214.500,00	0,00
Einkaufs- und Wirtschaftsgesellschaft für Verkehrsunternehmen mbH (BEKA), Köln	0,78	1.153.301,00	30.599,00
Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH, Münster (Stand 2017)	3,57	32.707,00	0,00
Verkehrsbetrieb Kipp GmbH, Lengerich	100,00	25.000,00	0,00

6.2.7 Beschäftigte

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt 209 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, davon 24 Teilzeitkräfte.

6.2.8 Öffentliche Zwecksetzung

Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf, in der Stadt Münster sowie in angrenzenden Verkehrsgebieten. Die RVM erfüllt diesen Zweck durch die Einrichtung und den Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren im öffentlichen Personennahverkehr sowie die Durchführung von Gelegenheitsverkehren mit Omnibussen. Darüber hinaus verfolgt die Gesellschaft dieses Ziel durch den Betrieb von Güterverkehr auf Schiene und Straße sowie als Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Ferner kann sich die Gesellschaft an Unternehmen beteiligen, die diese Zwecke ebenfalls fördern.

Die Versorgung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gehört zum Kernbereich kommunaler Daseinsvorsorge. Gleiches gilt für die Versorgung der Region mit einem Eisenbahnverkehrsangebot. Daher übt die Gesellschaft ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebietes aus.

Die Öffentliche Zwecksetzung wird durch diese Geschäftstätigkeit erfüllt.

6.2.9 Lagebericht

Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage sowie der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft und deren Chancen und Risiken:

Die Geschäftsführung führt aus, dass der Geschäftsverlauf des Berichtsjahres im Wesentlichen durch weiterhin anhaltende Kostensteigerungen – insbesondere für das Personal, den Dieselkraftstoff und die Anmieterleistungen – geprägt war.

Im Berichtsjahr waren wesentliche Einflussfaktoren die gestiegenen Ausgleichsleistungen aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG, rückläufige Fahrgastzahlen im Ausbildungsverkehr, eine höhere Nachfrage nach Sozialticket und Flashticket plus sowie Tarifanpassungen für Mitarbeiterentgelte.

Die wirtschaftliche Entwicklung wird durch den unterjährig durchgeführten Plan-Ist-Vergleich überwacht. Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr die prognostizierten Erwartungen erfüllt.

Als Mobilitätsdienstleister transportierte die RVM im Berichtsjahr 20,7 Millionen Fahrgäste und leistet damit einen aktiven Beitrag zum Klima- und Umweltschutz. Das Nachtbusprojekt erfreut sich seit Jahren einer großen Beliebtheit. Weitere Projekte wie ST mobil im Rahmen des Kreisentwicklungsprogramms im Modellkorridor des SchnellBusses S10, die Einführung des Sozial- und Flashtickets oder die Einführung von Fahrradbuslinien im Freizeitverkehr und die Echtzeitinformation auf Kundensmartphones sind lediglich einige Beispiele dafür, wie sehr sich die RVM an den Kunden, deren Mobilität und Umweltschutz insgesamt orientiert.

Auf einer Linienlänge von rund 7.200 Kilometer wird gemäß § 42 und § 43 PBefG in den vier genannten Kreisen sowie in der Stadt Münster öffentlicher Linienverkehr betrieben. Daneben ist die Gesellschaft Eigentümerin der Eisenbahnstrecke Rheine – Spelle und Eversburg (Osnabrück) – Altenrheine, auf der ausschließlich Güterverkehrsleistungen erbracht werden.

Aufgrund der im Jahr 2017 in Kraft getretenen Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) wurde die RVM-VD zum 1. August 2018 auf die RVM verschmolzen.

Die Erträge im Linienverkehr stiegen um 1,1 Prozent. Sowohl im Jedermannverkehr als auch im Ausbildungsverkehr war jeweils ein Erlösanstieg von 2,3 Prozent beziehungsweise 0,2 Prozent zu verzeichnen.

Die Betriebsleistung des Personalverkehrs betrug im Berichtsjahr unverändert circa 21.100.000 Kilometer. Im Güterverkehr wurden insgesamt 516.100 Tonnen Güter transportiert (+ 15.700 Tonnen).

Kostenerhöhend wirkten sich weiterhin Tariferhöhungen für Mitarbeiterentgelte sowie Vergütungsanhebung für eingekaufte Fahrleistungen aus. Darüber hinaus begünstigten nachträgliche Einnahmenezuschüsse und Abgeltungszahlungen gemäß § 11a ÖPNVG für Vorjahre das Ergebnis. Die RVM unternahm auch in diesem Berichtsjahr wirksame Gegensteuerungsmaßnahmen, um die Gesamtkosten den wirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen.

Im Personenverkehr wird insgesamt ein Fehlbetrag von 3.800.000 Euro vor Ausgleichsleistungen ausgewiesen. Der Güterverkehr schließt mit einem Fehlbetrag von 177.000 Euro ab.

Durch die Mittelbereitstellung im Rahmen des zentralen Liquiditätsmanagement ist die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft mit ausreichender Liquiditätsversorgung aufgrund der Rahmenvereinbarung mit der WVG gesichert. Das Finanzergebnis verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr um 16.000 Euro. Das Unternehmen investierte 6.700.000 Euro in Omnibusse, eine Lokomotive sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die bereitstehenden Mittel des Berichtsjahres, Investitionszuschüsse sowie Darlehen reichten aus, um diese Investitionen zu finanzieren.

Die Bilanzsumme der RVM erhöhte sich im Geschäftsjahr im Vergleich zum Vorjahr um 343.000 Euro auf 49.821.000 Euro. Das Anlagevermögen erhöhte sich investitionsbedingt um 3.781.000 Euro auf 20.847.000 Euro. Das Umlaufvermögen verringerte sich im Wesentlichen aufgrund niedrigerer Bankguthaben um 3.432.000 Euro auf 28.970.000 Euro.

Das gezeichnete Kapital blieb mit einem Betrag von 7.669.400 Euro unverändert.

Die Rückstellungen stiegen insbesondere durch die Verpflichtungen aus dem Einnahmenausgleich um 2.823.000 Euro auf 12.853.000 Euro.

Die Verbindlichkeiten des Unternehmens sind um 2.500.000 Euro auf 28.600.000 Euro gesunken. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Personal- und Sachdienstleistungen der VBK GmbH. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen im Wesentlichen Partnerunternehmen, die im Auftrag der RVM Fahrleistungen erbringen. Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr 2018 neue Darlehen in Höhe von 5.260.000 Euro ausgezahlt.

Durch die abgeschlossene Umsetzung der 2010 beschlossenen Direktvergaben für die RVM und die zwei anderen ÖPNV-Unternehmen der WVG-Gruppe, ist die Grundlage für den Hauptzweck der RVM und damit der Erhalt der Gruppenstruktur mit der synergetischen Erledigung von Managementaufgaben für die Gesellschafterunternehmen bis 2020 gesichert.

Wirtschaftliche Risiken aus der Planung, insbesondere für die Fahrgeldeinnahmen, bestehen darin, dass für die RVM auf Basis der Vorjahre und bekannter Entwicklungen Annahmen getroffen werden. Aufgrund unerwarteter Veränderungen bei den Fahrgastzahlen sind Abweichungen bei den künftigen Fahrgeldeinnahmen gegenüber den Erwartungen möglich. Insbesondere die im Wirtschaftsplan getroffenen Annahmen basieren zum Teil auf vorläufigen Ergebnissen der Fremdnutzerzählungen und der Auswertung der Relationslisten für das Firmenabo sowie den Schulträgerkarten der Vorjahre, welche Unschärfen beinhalten könnten.

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen durch die weiterhin begrenzten Ertragssteigerungspotenziale, den demografisch bedingten Schülerrückgang, noch nicht planbarer Effekte aus dem Einnahmenausgleich sowie Kostensteigerungstendenzen in den Bereichen Energie und Personal wird im Personenverkehr ein Ergebnis von 6.900.000 Euro vor Ausgleichsleistungen erwartet. Im Güterverkehr rechnet das Unternehmen mit einem Defizit von 177.000 Euro.

Zum 1. August 2018 wurde die RVM-VD auf die RVM verschmolzen. In diesem Zusammenhang erhöhte sich der Personalbestand der RVM deutlich auf insgesamt 302 Mitarbeiter (Stand 31. Dezember 2018); der Personalaufwand nahm um 2.475.000 Euro auf 11.623 Euro zu; das Bilanzbild der RVM weist somit insbesondere deutlich verringerte kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen aus.

6.2.10 Betriebswirtschaftliche Daten

Regionalverkehr Münsterland GmbH Bilanz zum 31. Dezember 2018		31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
AKTIVA				
A.	Anlagevermögen			
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	69.857,00	74.958,00	68.249,55
II.	Sachanlagen	19.156.095,42	15.275.819,37	14.135.739,21
III.	Finanzanlagen	1.621.099,50	1.715.445,34	1.784.191,18
		20.847.051,92	17.066.222,71	15.988.179,94
B	Umlaufvermögen			
I.	Vorräte			
	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	378.613,02	338.249,77	320.038,20
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
	1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.117.348,76	3.367.445,64	2.573.049,96
	2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.800.000,00	7.200.000,00	6.248.291,97
	3. Forderungen gegen Gesellschafter	3.602.372,70	5.607.100,69	5.663.233,01
	4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	7.800.000,00	2.500.000,00	6.450.000,00
	5. Sonstige Vermögensgegenstände	2.351.140,96	1.986.390,91	2.031.662,07
III.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	8.920.177,90	11.402.787,48	492.555,51
		28.969.653,34	32.401.974,49	23.778.830,72
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	4.120,19	10.081,59	11.697,68
		49.820.825,45	49.478.278,79	39.778.708,34

Regionalverkehr Münsterland GmbH

PASSIVA

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	7.669.400,00	7.669.400,00	7.669.400,00
II. Kapitalrücklagen	1.613.113,94	1.438.113,94	1.306.695,68
III. Verlustvortrag	-706.490,72	-1.212.864,95	-1.212.864,95
IV. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-177.234,51	506.374,23	-43.581,74
	8.398.788,71	8.401.023,22	7.719.648,99
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	666.320,00	639.050,00	626.181,00
2. Steuerrückstellungen	0,00	0,00	20.730,00
3. Sonstige Rückstellungen	12.186.481,84	9.390.557,86	6.002.813,31
	12.852.801,84	10.029.607,86	6.649.724,31
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.689.548,54	10.937.113,11	9.439.255,37
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.117.181,24	7.129.934,85	3.470.985,48
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	826.962,44	6.258.760,69	4.867.483,65
4. Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsunternehmen	229.355,73	328.104,33	284.500,50
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	4.971.006,07	4.238.761,45	3.825.748,82
6. Sonstige Verbindlichkeiten	3.731.653,43	2.149.335,85	3.513.710,95
	28.565.707,45	31.042.010,28	25.401.684,77
D. Rechnungsabgrenzungsposten			
	3.527,45	5.637,43	7.650,27
	49.820.825,45	49.478.278,79	39.778.708,34

	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR	EUR
Regionalverkehr Münsterland GmbH			
Gewinn- und -Verlust-Rechnung für das Geschäftsjahr			
1.	Umsatzerlöse	55.454.985,04	54.934.665,29
2.	sonstige betriebliche Erträge	1.115.368,74	808.253,77
		55.742.919,06	55.534.836,22
3.	Materialaufwand:		
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.419.675,99	3.323.139,14
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	36.718.160,00	38.101.283,61
		40.137.835,99	41.424.422,75
4.	Personalaufwand:		
	a) Löhne und Gehälter	9.006.983,29	7.028.627,67
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung davon für Altersversorgung 745.874,67 Euro (Vorjahr: 609.368,59 Euro)	2.615.784,14	2.119.611,28
		11.622.767,43	9.148.238,95
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.370.810,82	2.244.913,27
6.	sonstige betriebliche Aufwendungen	2.345.896,55	2.146.993,46
7.	Erträge aus Beteiligungen	150,50	150,00
8.	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	8.913,08	8.066,04
9.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	16.079,94	17.944,44
10.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	17.848,92	277,97
11.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	290.216,16	275.440,65
12.	Ergebnis nach Steuern	-154.180,73	529.348,43
13.	sonstige Steuern	23.053,78	22.974,20
14.	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-177.234,51	506.374,23
			-43.581,74

6.2.11 Entwicklung ausgesuchter Unternehmenskennzahlen

Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
Eigenkapitalquote	16,9 %	17,00 %	19,40 %
Fremdkapitalquote	83,1 %	83,00 %	80,60 %
Anlagenintensität	41,84 %	34,49 %	40,19 %
Anlagendeckung I	40,29 %	49,23 %	48,28 %

6.2.12 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Kreise Warendorf, Borken, Coesfeld und Steinfurt gleichen aufgrund des mit der RVM als Behördengruppe geschlossenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags verbleibende Verluste im Personenverkehr aus.

Eine direkte Beteiligung an einer eventuellen Verlustabdeckung durch die Stadt Beckum besteht nicht. Die dem Kreis Warendorf angehörenden Städte und Gemeinden werden jedoch über die Kreisumlage indirekt zu einer möglichen Verlustabdeckung herangezogen.

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

6.3 Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH – gfw

6.3.1 Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf und seiner Gemeinden. Vornehmlicher Zweck ist die Bestandsentwicklung ansässiger Unternehmen, die Ansiedlung und Errichtung neuer Unternehmen – insbesondere Existenzgründungen – unter Beachtung ökologischer Erfordernisse und der Chancengleichheit für Mann und Frau. Im Rahmen dieser Zielorientierung wird die Gesellschaft insbesondere

- die Profilierung der Wirtschaftsregion und die Verbesserung der Standortbedingungen für bestehende Unternehmen und potenzielle Investoren sichern und weiter entwickeln,
- die Entwicklung von Strategien zur Lösung aktueller Problem- und Bedarfslagen betreiben und diese umsetzen,
- die Koordination und Moderation von technologieorientierten Projekten übernehmen,
- die strukturpolitischen Ziele der EU umsetzen, insbesondere in den Aufgabenfeldern Arbeit, Beschäftigung, Qualifizierung,
- die Gesellschafter bei der örtlichen und überörtlichen Planung beraten und unterstützen sowie Aufgaben der örtlichen Wirtschaftsförderung auf Wunsch einzelner Gesellschafter übernehmen.

Die Gesellschaft kann sich zur Wahrnehmung von sonstigen Trägerfunktionen an anderen Gesellschaften und Institutionen unmittelbar oder mittelbar beteiligen oder deren Geschäftsführung übernehmen, sofern dies zur Erzielung des Gesellschaftszweckes notwendig erscheint.

6.3.2 Sitz des Unternehmens

Der Sitz des Unternehmens befindet sich in 59269 Beckum, Vorhelmer Straße 81.

6.3.3 Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung

Gesellschafter zum 31.12.2018	Anteile am Stammkapital	
Stadt Beckum	7.925,02 EUR	1,11 %
Kreis Warendorf	515.382,21 EUR	72,00 %
Stadt Ahlen	11.095,03 EUR	1,55 %
Gemeinde Beelen	920,32 EUR	0,13 %
Stadt Drensteinfurt	2.198,56 EUR	0,31 %
Stadt Ennigerloh	3.936,95 EUR	0,55 %
Gemeinde Everswinkel	1.227,10 EUR	0,17 %
WBO Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH	5.624,21 EUR	0,79 %
Gemeinde Ostbevern	1.380,49 EUR	0,19 %
Stadt Sassenberg	1.789,52 EUR	0,25 %
Stadt Sendenhorst	1.942,91 EUR	0,27 %
Stadt Telgte	3.170,01 EUR	0,44 %
Gemeinde Wadersloh	2.198,56 EUR	0,31 %
Stadt Warendorf	6.697,92 EUR	0,94 %
Sparkasse Beckum-Wadersloh	32.262,52 EUR	4,51 %

Gesellschafter zum 31.12.2018	Anteile am Stammkapital	
Sparkasse Münsterland-Ost	118.057,30 EUR	16,49 %
Stammkapital der Gesellschaft:	715.808,63 EUR	100,00 %

Vertreter der Stadt Beckum

Bürgermeister Dr. Strothmann

Persönlicher Vertreter: Uwe Denkert, Fachbereichsleitung Stadtentwicklung

Ratsmitglied Maier – Stimmführerin

Persönliche Vertreterin: Ratsmitglied Poppenborg

Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Gesellschafter auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Dabei stellt der Kreis Warendorf 8 Mitglieder sowie die Sparkassen 2 Mitglieder. Die Kommunen stellen 6 Mitglieder aus dem Kreis der Bürgermeister. Eine Vertretung der Aufsichtsratsmitglieder ist nicht möglich.

Mitglieder im Berichtsjahr 2018

Landrat Dr. Olaf Gericke, Kreis Warendorf (Vorsitzender)
Bürgermeister Dr. Alexander Berger, Stadt Ahlen
Bürgermeister Carsten Grawunder, Stadt Drensteinfurt
Bürgermeister Christian Thegelkamp, Gemeinde Wadersloh
Bürgermeister Berthold Lülff, Stadt Ennigerloh
Bürgermeister Axel Linke, Stadt Warendorf
Bürgermeister Wolfgang Pieper, Stadt Telgte
Peter Scholz, Vorstandsmitglied Sparkasse Münsterland-Ost
Jürgen Wenning, Vorstandsvorsitzender Sparkasse Beckum-Wadersloh
Dagmar Arnkens-Homann, Beckum, Mitglied des Kreistages
Franz-Josef Buschkamp, Ahlen, Mitglied des Kreistages
Günter Holz, Ahlen, Mitglied des Kreistages
Guido Gutsche, Ennigerloh, Mitglied des Kreistages
Gregor Stöppel, Beckum, Mitglied des Kreistages
Winfried Kaup, Oelde, Mitglied des Kreistages
Ursula Mindermann, Telgte, Mitglied des Kreistages
Stephan Schulte, Ahlen, Mitglied des Kreistages
Ron Schindler, Oelde, Mitglied des Kreistages
Joachim Multermann, Drensteinfurt, Mitglied des Kreistages
Martin Lepper, Warendorf, Mitglied des Kreistages

Für ihre Tätigkeiten erhielten die Aufsichtsratsmitglieder keine Vergütung.

Geschäftsführung

Alleinige Geschäftsführerin der Gesellschaft war im Berichtsjahr Frau Petra Michalczak-Hülsmann, Münster. Die Angabe der Bezüge unterbleibt gemäß § 286 Absatz 4 HGB.

6.3.4 Beschäftigte

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt acht Mitarbeiter als Angestellte (ohne Geschäftsführer und Auszubildende).

6.3.5 Öffentliche Zwecksetzung

Die Gesellschaft erbringt Dienstleistungen der Wirtschaftsförderung, die der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist. Der öffentliche Zweck wird erfüllt.

6.3.6 Lagebericht

Aus dem Lagebericht der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft lassen sich folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zu dem Geschäftsverlauf der Gesellschaft sowie zur künftigen Entwicklung und zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft entnehmen:

Aufgabe der Wirtschaftsförderung ist es, auf die besonderen Herausforderungen und Rahmenbedingungen der Zeit zu reagieren und sich den wirtschaftlichen Veränderungen anzupassen. Das Dienstleistungsangebot der gfw stand für das Geschäftsjahr 2018 im Einklang mit den ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen und der Arbeitsmarktsituation im Kreis Warendorf.

79 Veranstaltungen und Workshops zu zukunftsrelevanten Themen wurden im Jahr 2018 angeboten. Sie beschäftigten sich mit den Themen Existenzgründung, digitale Transformation, Kommunikation, Farming 4.0, Innovationsmanagement und Patentberatung, Arbeitgeberattraktivität und agile Formen der Zusammenarbeit. Ressourceneffizienz wird in der vierten Runde von ÖKOPROFIT thematisiert.

Die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH ist Partner münsterlandweiter Drittmittelprojekte unter der Koordination des Münsterland e. V..

„Enabling Innovation Münsterland“ ist ein regionales Verbundprojekt mit dem Ziel einer strukturellen und nachhaltigen Verbesserung der Innovationsförderung und der Innovationsvermarktung im Münsterland. Der Bewilligungszeitraum endete in 2019. Die Anteilsfinanzierung erfolgt aus dem Programm Regio.NRW.

„Gründergeist@Münsterland“ ist ein Projekt zur Förderung und Unterstützung von Gründungsinteressierten: Sie nehmen an einem sechsmonatigen intensiven Coaching teil und können die Räume der „Gründerschmiede Beckum im Kreis Warendorf“ jederzeit nutzen. Der Bewilligungszeitraum endete in 2019.

Der Kreis Warendorf schafft über privatwirtschaftliches Engagement und über die Teilnahme am Bundesprogramm Breitband die Voraussetzungen für die Breitbandversorgung von Unternehmen, Schulen und Haushalten. Der Förderwettbewerb aus dem Bundesprogramm Breitband wurde 2017 gewonnen. Im August 2018 erhielt der Kreis Warendorf aus dem Programm ein Upgrade für die Versorgung mit Glasfaserinfrastruktur. Hierfür stehen 110.000.000 Euro zur Verfügung. Am 12. Oktober 2018 startete die europaweite Ausschreibung. Die Koordination des Projektes liegt in den Händen der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH.

Kleine und mittlere Unternehmen sehen sich insbesondere mit spezifischen Herausforderungen bei der digitalen Transformation konfrontiert, die über die reine Verfügbarkeit von Infrastruktur hinausgehen. Die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH bietet diesen Unternehmen im Kreis Warendorf gezielte Unterstützung an.

23.400 Unternehmen im Kreis Warendorf können von diesen Angeboten profitieren. Ein interdisziplinäres Digital-Team steht mit einem eigens entwickelten Interviewtool für die Förderung der Digitalisierung zur Verfügung. Informiert wird über digitale Geschäftsmodelle und –prozesse, Cybersecurity, Kommunikation mit Kunden und Lieferanten sowie über Mitarbeiterführung.

Auch für die kommenden Jahre ist die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH mit ihrem Dienstleistungsangebot zukunfts- und marktgerecht aufgestellt.

So werden insbesondere die Dienstleistungen zur Fachkräftesicherung, zur digitalen Transformation, die Fördermittelberatung und die Standortberatungen angeboten. Ein besonderer Schwerpunkt wird auch zukünftig bei der Koordinierung und Umsetzung des kreisweiten Ausbaus breitbandiger Infrastruktur liegen.

6.3.7 Betriebswirtschaftliche Daten,

Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH
Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVA

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	26.375,00	9.268,00	12.744,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und Bauten	41.063,00	41.063,00	41.211,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.718,00	26.483,00	23.728,00
	62.781,00	67.546,00	64.939,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	6.370,91	5.493,57
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.209,68	15.644,53	32.201,69
2. Sonstige Vermögensgegenstände		22.015,44	37.695,26
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.264.885,27	1.248.282,63	1.206.384,51
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
	2.029,00	4.859,95	12,25
	1.363.279,95	1.351.972,02	1.321.775,02

Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH
PASSIVA

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	715.808,63	715.808,63	715.808,63
II. Kapitalrücklage	127.822,97	127.822,97	127.822,97
III. Gewinnrücklagen	96.354,73	96.354,73	141.354,73
IV. Bilanzgewinn	146.926,84	99.970,13	41.236,55
	1.086.913,17	1.039.956,46	1.026.222,88
B. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen	65.000,00	76.600,00	85.000,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.769,34	35.443,30	7.188,85
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	99.783,72	99.783,72	99.783,72
3. Sonstige Verbindlichkeiten	99.813,72	100.188,54	103.579,57
	211.366,78	235.415,56	210.552,14
	1.363.279,95	1.351.972,02	1.321.775,02

Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH		31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
		EUR	EUR	EUR
Gewinn- und -Verlust-Rechnung				
1.	Umsatzerlöse	70.429,84	78.373,74	84.111,46
2.	Sonstige betriebliche Erträge	694.664,08	715.121,64	12.898,50
3.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	336.875,21	345.579,47	399.003,92
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	88.179,70	88.839,73	99.577,93
		425.054,91	434.419,20	498.581,85
4.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	20.520,28	12.147,91	42.884,14
5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	239.792,24	299.646,52	216.264,31
6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	57,64	92,26	540,98
7.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	146,96	32,77	3,96
8.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	9,64	0,00	0,00
9.	Ergebnis nach Steuern	79.627,53	47.341,24	-660.183,32
10.	Sonstige Steuern	32.670,82	33.607,66	27.205,66
11.	Erträge aus Verlustübernahme	0,00	0,00	680.000,00
12.	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	46.956,71	13.733,58	-7.388,98
13.	Gewinnvortrag	99.970,13	41.236,55	48.625,53
14.	Entnahme aus der Gewinnrücklage	0,00	45.000,00	0,00
15.	Bilanzgewinn	146.926,84	99.970,13	41.236,55

6.3.8 Entwicklung ausgesuchter Unternehmenskennzahlen

Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
Eigenkapitalquote	79,70 %	76,90 %	77,60 %
Fremdkapitalquote	20,30 %	23,10 %	22,40 %
Anlagenintensität	6,50 %	5,70 %	5,90 %

6.3.9 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Laut Gesellschaftsvertrag vom 20. Dezember 2006 tragen die Sparkasse Beckum-Wadersloh und die Sparkasse Münsterland-Ost zusammen 12,5 Prozent der Verlustabdeckung und der Kreis Warendorf den restlichen Betrag (87,5 Prozent). Die Verlustabdeckung der Sparkassen ist auf insgesamt 50.000,00 Euro pro Jahr begrenzt.

Die Stadt Beckum ist über die Leistung der Kreisumlage beteiligt. Laufende direkte Verpflichtungen bestehen jedoch gegenüber der Gesellschaft nicht. Die Beteiligung ist insofern nicht direkt haushaltswirksam.

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

6.4 Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH

6.4.1 Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist eine sichere und sozial verantwortbare Wohnversorgung von breiten Schichten der Bevölkerung. Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck zumindest mittelbar dienlich sind. Die Preisbildung für die Überlassung von Mietwohnungen und die Veräußerung von Wohnungsbauten soll angemessen sein, das heißt eine Kostendeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie die Bildung ausreichender Rücklagen unter Berücksichtigung einer Gesamrentabilität des Unternehmens ermöglichen.

6.4.2 Sitz des Unternehmens

Der Sitz des Unternehmens befindet sich in 59269 Beckum, Eichendorffstraße 19 a.

6.4.3 Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung

Gesellschafter zum 31.12.2018	Anteile am Stammkapital	
Stadt Beckum	519.740,00 EUR	66,63 %
Wohnungsgesellschaft Münsterland mbH	260.260,00 EUR	33,37 %
Stammkapital der Gesellschaft	780.000,00 EUR	100,00 %

Vertreter der Stadt Beckum

Bürgermeister Dr. Strothmann

Persönlicher Vertreter: Thomas Wulf,

Fachbereichsleitung Finanzen und Beteiligungen

Ratsmitglied Goriss – Stimmführer

Persönlicher Vertreter: Ratsmitglied Maier

Ratsmitglied Müller

Persönlicher Vertreter: Ratsmitglied Wanger

Ratsmitglied Bürsmeier

Persönlicher Vertreter: Ratsmitglied Ottenlips

Ratsmitglied Scholz

Persönlicher Vertreter: Ratsmitglied Ludwig

Sachkundige Bürgerin: Nadhira de Silva
 Persönlicher Vertreter: Ratsmitglied Gerber

Aufsichtsrat

Mitglieder im Berichtsjahr 2018 unter Angabe der gezahlten Entschädigung

Dr. Rudolf Grothues (Vorsitzender)	Geschäftsführer der Geografischen Kommission für Westfalen des LWL, Münster
Christian Mengler (stellvertretender Vorsitzender)	Niederlassungsleiter der LEG Wohnen NRW GmbH, Münster
Stefanie Droste	Niederlassungsleiterin der LEG Wohnen NRW GmbH, Münster (ab 1. Oktober 2018)
Monika Gerber	Ratsmitglied, Beckum
Andrea Kisters	Niederlassungsleiterin der LEG Wohnen NRW GmbH, Dortmund
Andreas Kühnel	Ratsmitglied, Beckum
Ute Larisch	Niederlassungsleiterin der LEG Wohnen NRW GmbH, Hamm (bis 30. September 2018)
Felix Markmeier-Agnesens	Ratsmitglied, Beckum
Josef Schumacher	Landwirt, Beckum
Dr. Karl-Uwe Strothmann	Bürgermeister der Stadt Beckum

Gemäß § 21 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages sind die Vergütungen der Organmitglieder entsprechend § 285 Nummer 9 HGB im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben. Die Angabe erfolgt für den Aufsichtsrat als Gesamtvergütung. Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates betragen im Geschäftsjahr 2.860,00 Euro (Aufwandsentschädigungen).

Geschäftsführung

Es besteht ein unbefristeter Geschäftsbesorgungsvertrag mit der MID Münsterland Immobilien-Dienstleistungen GmbH, an der die Wohnungsgesellschaft Münsterland mbH 100 Prozent der Anteile hält. Der Vertrag hatte ab dem 1. Januar 1995 eine Laufzeit von zehn Jahren, die sich automatisch um weitere fünf Jahre verlängert hat, wenn der Geschäftsbesorger nicht ein Jahr vor Ablauf kündigt.

Mit Nachtrag vom 11. Dezember 2008 wurde der Geschäftsbesorgungsvertrag auf unbefristete Zeit verlängert und ist nun mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres jederzeit kündbar.

Geschäftsführer im Berichtsjahr 2018 waren Frau Barbara Urch-Sengen, Beckum, und Herr Bernd Klöpfer, Coesfeld.

Die Bezüge von Frau Urch-Sengen betragen im Berichtsjahr 5.743,00 Euro (inklusive Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung). Kosten für Herrn Klöpfer fallen weder auf Unternehmensebene noch auf Gesellschafterebene an.

6.4.4 Beschäftigte

Im Geschäftsjahr wurde neben der Geschäftsführung nur ein nebenamtlicher Hauswart beschäftigt.

6.4.5 Öffentliche Zwecksetzung

Die Gesellschaft erbringt Dienstleistungen der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum. Dies ist der Daseinsvorsorge zuzuordnen. Der öffentliche Zweck wird erfüllt.

6.4.6 Lagebericht

Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf sowie zur voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft:

Ausgehend von den unverändert gebliebenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, insbesondere dem Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, wird im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ein Jahresüberschuss in Höhe von 11.000 Euro ausgewiesen (im Vorjahr: 21.000 Euro). Der Bereich der Hausbewirtschaftung hat zu diesem Ergebnis geführt; es wird insbesondere durch die Fremdkosten für Instandhaltung in Höhe von 368.000 Euro (im Vorjahr: 378.000 Euro) bestimmt. Die Sollmieten erhöhten sich um 7.000 Euro auf 939.000 Euro.

Die Erlösschmälerungen auf die Sollmieten sind mit 36.000 Euro (im Vorjahr: 35.000 Euro) leicht angestiegen.

In der Struktur und dem Aufbau des Vermögens haben sich wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr nicht ergeben.

Die Bilanzsumme der Gesellschaft ist im Geschäftsjahr 2018 um 138.000 Euro auf 8.524.000 Euro gesunken. Das Sachanlagevermögen belegt 83,5 Prozent der Bilanzsumme und ist zu 51,0 Prozent durch langfristiges Eigenkapital gedeckt. Das Sachanlagevermögen erhöhte sich um 3.000 Euro auf 7.113.000 Euro; Zugängen durch Modernisierungskosten von 254.000 Euro stehen planmäßige Abschreibungen von 251.000 Euro gegenüber.

Die Eigenkapitalquote beträgt 42,6 Prozent (im Vorjahr: 41,8 Prozent).

Der im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftete Cashflow beträgt 262.000 Euro (im Vorjahr: 272.000 Euro).

Die Finanzanlage der Gesellschaft ist geordnet.

Nach den Ausführungen der Geschäftsführung ist die Erhöhung der Kundenbindung durch mieterbezogene Zusatzservices das vordringliche Ziel der BWG. Anzeichen für eine negative Entwicklung der Gesellschaft liegen nicht vor. Es wird im Planungszeitraum 2019 bis 2023 eine positive wirtschaftliche Entwicklung erwartet.

6.4.7 Betriebswirtschaftliche Daten

Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH
Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVA

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	7.113.583,00	7.110.404,02	7.361.327,02
B. Umlaufvermögen			
I. Zum Verkauf bestimmte Grundstücke und andere Vorräte			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	220.831,67	220.931,67	220.931,67
2. Unfertige Leistungen	331.604,63	332.607,72	338.452,44
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Vermietung	13.164,79	13.377,12	4.842,57
2. sonstige Vermögensgegenstände	7.082,54	880,69	1.786,59
III. Guthaben bei Kreditinstituten	837.853,17	983.306,33	1.139.876,91
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	62,76
	8.524.219,80	8.661.507,55	9.067.279,96
C. Treuhandvermögen aus Kauttionen	191.878,90	182.619,74	182.636,88

Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH

PASSIVA

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	780.000,00	780.000,00	780.000,00
II. Gewinnrücklagen			
1. Gesellschaftsvertragliche Rücklage	390.000,00	390.000,00	390.000,00
2. Bauerneuerungsrücklage	1.900.000,00	1.900.000,00	1.900.000,00
III. Gewinnvortrag	2.290.000,00	2.290.000,00	2.290.000,00
IV. Jahresüberschuss	547.161,31	525.765,28	476.615,19
	<u>11.116,86</u>	<u>21.396,03</u>	<u>49.150,09</u>
	3.628.278,17	3.617.161,31	3.595.765,28
B. Rückstellungen			
1. Sonstige Rückstellungen	148.488,42	48.604,15	69.378,46
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.253.017,40	4.517.104,44	4.957.463,17
2. Erhaltene Anzahlungen	396.183,28	385.526,62	377.611,83
3. Verbindlichkeiten aus Vermietung	18797,86	19.643,32	22.019,32
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	68.530,40	60.441,58	29.666,08
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	10.362,72	12.558,77	14.755,98
6. sonstige Verbindlichkeiten	561,55	467,36	619,84
	8.524.219,80	8.661.507,55	9.067.279,96
D. Treuhandverbindlichkeiten aus Kautionen	191.878,90	182.619,74	182.636,88

Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH

Gewinn- und -Verlust-Rechnung

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
1. Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung	1.269.952,85	1.266.913,42	1.256.541,98
2. Verminderung/Erhöhung an unfertigen Leistungen	1.003,09	5.844,72	28.396,38
3. sonstige betriebliche Erträge	14.521,21	9.338,50	19.933,49
4. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen	740.637,16	749.203,17	727.661,63
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung	99.692,24	99.692,24	99.692,24
b) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen			
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	7.242,12	7.062,09	6.988,36
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1.555,69	1.509,64	1.477,06
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	250.921,00	250.923,00	269.297,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	83.440,37	47.555,31	48.662,17
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	23,31	53,55	320,84
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	88.888,84	93.119,27	102.264,14
10. Ergebnis nach Steuern	11.116,86	21.396,03	49.150,09
11. Jahresüberschuss	11.116,86	21.396,03	49.150,09

6.4.8 Entwicklung ausgesuchter Unternehmenskennzahlen

Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
Eigenkapitalquote	42,60 %	41,80 %	39,70 %
Fremdkapitalquote	57,40 %	58,20 %	60,30 %
Anlagenintensität	83,50 %	82,10 %	81,20 %
Anlagendeckung I	51,00 %	50,90 %	48,80 %

6.4.9 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH hat im Geschäftsjahr 2018 rund 106.000 Euro für den Einkauf von Energie von der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG aufgewandt. Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

6.4.10 Angaben zur Wohnungsverwaltung

Der verwaltete Wohnungsbestand verteilt sich zum 31. Dezember 2018 wie folgt:

a)	Wohnungen in Beckum	46
	Wohnungen im Stadtteil Neubeckum	140
	Wohnungen im Stadtteil Roland	36
	Wohnungen gesamt:	222
b)	Garagen	60

Der eigene Wohnungsbestand setzt sich aus insgesamt 148 (Vorjahr: 142) freifinanzierten und 74 (Vorjahr: 80) öffentlich geförderten Mietwohnungen mit einer Wohn- und Nutzfläche am 31. Dezember 2018 von 15.031 Quadratmetern zusammen. Das Jahresnettomietsoll hat sich um 0,7 Prozent (Vorjahr 2,3 Prozent) erhöht.

6.5 Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

6.5.1 Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Absatz 1 GO NRW in Westfalen, durch den Betrieb von Eisenbahn- und Güterverkehr, ferner die Beteiligung an Unternehmungen, die diesen Zweck fördern.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere unter den Vorgaben des § 107 Absatz 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.

Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung der Verkehrsgebiete der Gesellschafter nach kaufmännischen Grundsätzen aus. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 108 Absatz 3 und § 109 GO NRW zu verfahren.

6.5.2 Sitz des Unternehmens

Der Sitz des Unternehmens ist 59555 Lippstadt, Beckumer Straße 70.

6.5.3 Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung

Gesellschafter zum 31.12.2018	Anteile am Stammkapital	
Stadt Beckum	255.490,00 EUR	6,54 %
Kreis Soest	1.229.960,00 EUR	31,48 %
Kreis Warendorf	1.047.840,00 EUR	26,82 %
Stadtwerke Münster GmbH	552.090,00 EUR	14,13 %
Stadt Warstein	262.340,00 EUR	6,71 %
Stadt Ennigerloh	180.180,00 EUR	4,61 %
Stadt Lippstadt	171.130,00 EUR	4,38 %
Gemeinde Wadersloh	67.600,00 EUR	1,73 %
Stadt Rüthen	71.940,00 EUR	1,84 %
Stadt Sendenhorst	68.620,00 EUR	1,76 %
Stammkapital der Gesellschaft:	3.907.190,00 EUR	100,00 %

Vertreter der Stadt Beckum

Bürgermeister Dr. Strothmann

Persönlicher Vertreter: Elmar Liekenbröcker, Fachbereichsleitung Recht, Sicherheit und Ordnung

Ratsmitglied Beelmann – Stimmführer

Persönliche Vertreterin: Ratsmitglied Harrendorf-Vorländer

6.5.4 Aufsichtsrat

Mitglieder im Berichtsjahr 2018 unter Angabe der gezahlten Entschädigung

Dirk Lönnecke, Soest, Kreisdirektor (Vorsitzender)	240,00 EUR
Carsten Rehers, Ibbenbüren, Leitender Kreisbaudirektor (1. stellvertretender Vorsitzender)	120,00 EUR
Matthias Hesse, Lippstadt, Technischer Angestellter (2. stellvertretender Vorsitzender)	120,00 EUR
Robin Denstorff, Münster, Stadtbaurat, (3. stellvertretender Vorsitzender)	0,00 EUR
Lothar Bräutigam, Warstein, Steuerberater (4. stellvertretender Vorsitzender)	120,00 EUR
Ulrich Brülle, Lippstadt, Lokführer	120,00 EUR
Franz-Josef Buschkamp, Ahlen, Speditionskaufmann	120,00 EUR
Dr. Nils Duscha, Lippstadt, Umschulungsbegleiter	0,00 EUR
Berthold Lülff, Ennigerloh, Bürgermeister	60,00 EUR
Josef Schmedding, Sendenhorst, Technischer Angestellter	120,00 EUR
Dr. Karl-Uwe Strothmann, Beckum, Bürgermeister	120,00 EUR
Dr. Günter Fiedler, Geseke, Realschulkonrektor	120,00 EUR
Walter von Göwels, Münster, Diplom Kaufmann	120,00 EUR
Martin Heße, Warstein, Verwaltungs-Angestellter	120,00 EUR
Hermann-Josef Nürnberg, Warstein, Diplom-Verwaltungs- Betriebswirt	120,00 EUR
Detlef Ommen, Sendenhorst, Oberstudienrat	120,00 EUR
Thorsten Raab, Lippstadt, Lokführer	60,00 EUR
Frank Schulte, Geseke, Schlosser	120,00 EUR
Michael Schulte, Lippstadt, Schlosser	120,00 EUR
Peter Weiken, Rüthen, Bürgermeister	120,00 EUR
Alfons Wickenkamp, Liesborn, Elektrotechnikmeister	0,00 EUR
Michael Schramm, Warstein, Lagerleiter	120,00 EUR
	2.280,00 EUR

6.5.5 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer Herr André Pieperjohanns erhält seine Bezüge von der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, welche die Geschäfte der Gesellschaft im Rahmen eines Geschäftsführungsvertrages führt.

6.5.6 Verbundene Unternehmen

Die Gesellschaft ist an der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, mit einem Anteil von 10 Prozent am Stammkapital von 2.215.000 Euro beteiligt. Die Beteiligungsgesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 2018 ein Jahresergebnis von 0 Euro und wies zum 31. Dezember 2018 ein Eigenkapital in Höhe ihres Stammkapitals aus.

6.5.7 Beschäftigte

Im Jahresdurchschnitt waren 108 Arbeitnehmer, davon 3 Teilzeitkräfte, beschäftigt.

6.5.8 Öffentliche Zwecksetzung

Die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH ist ein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften oder deren Kapitalgesellschaften. Gegenstand des Unternehmens ist, die Verkehrsverhältnisse in Westfalen zu fördern und zu verbessern. Der Betrieb der im öffentlichen Interesse vorgehaltenen Eisenbahninfrastruktur der WLE mit der zuverlässigen Bedienung der daran gelegenen Wirtschaftsstandorte dient diesem Zweck.

Die WLE dient darüber hinaus der Entlastung innerörtlicher Straßen und sichert die Anbindung der Region an das nationale und internationale Schienennetz. Auch sichert die WLE die Grundlage für die Option eines schienengebundenen Personennahverkehrs auf ihrem Netz oder einem Teilnetz. Somit stellt die WLE heute und in Zukunft einen bedeutenden Standortfaktor für die Region dar.

Ferner kann sich die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH an Unternehmungen, die diese Zwecke fördern, beteiligen. Sie erfüllt damit Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge.

6.5.9 Lagebericht

Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft:

Die im Jahr 2018 transportierte Menge liegt mit 1.228.971 Tonnen auf Vorjahresniveau.

Der Jahresfehlbetrag betrug im Geschäftsjahr 2.058.000 Euro (Vorjahr 2.051.000 Euro); prognostiziert wurde ein Fehlbetrag von 2.082.000 Euro.

Die gesamten Umsatzerlöse erhöhten sich um 478.000 Euro auf 15.542.000 Euro. Dabei konnten die starken Verluste im Transportbereich (1.251.000 Euro) durch die erhöhte Förderung im Bereich der Oberbaumaßnahmen (592.000 Euro), der Trassenpreisförderung (323.000 Euro) sowie einer Erhöhung der Lieferungen und Leistungen an Dritte (452.000 Euro) kompensiert werden.

Die Materialaufwandsquote beträgt 62 Prozent (Vorjahr 58 Prozent), die Personalaufwandsquote 39 Prozent (Vorjahr 42 Prozent).

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.439.000 Euro auf 29.031.000 Euro erhöht. Das Anlagevermögen ist durch Eigenkapital sowie durch kurz- sowie langfristige Fremdmittel finanziert. Die Intensität des Anlagevermögens beträgt somit 77 Prozent (Vorjahr: 78 Prozent).

Das gezeichnete Kapital und die Kapitalrücklage blieben mit einem Betrag von 5.614.000 Euro unverändert. Der Verlustvortrag verringerte sich um 2.100.000 Euro durch die Einzahlung des Festbetrages 2018 der Gesellschafter. Insgesamt verfügt das Unternehmen über ein Eigenkapital von 3.017.000 Euro.

Die Eigenkapitalquote beträgt 10 Prozent (Vorjahr 3 Prozent). Die Quote des Fremdkapitals beträgt 89 Prozent (Vorjahr 96 Prozent).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erhöhten sich durch die Neuaufnahme von Darlehen um 2.130.000 Euro auf 13.848.000 Euro.

Durch das zentrale Liquiditätsmanagement ist die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft mit ausreichender Liquiditätsversorgung aufgrund der Rahmenvereinbarung mit der WVG sowie der Verlustübernahme durch die Gesellschafter gesichert. Die Gesellschaft war jederzeit in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Chancen für den weiteren Geschäftsverlauf resultieren weiterhin aus der vermehrten Akquirierung von Neuverkehren in sämtlichen Bereichen und dem Ausbau des Werkstattdrittgeschäftes. Zudem ist die Geschäftsführung immer bestrebt, Synergieeffekte zu nutzen und die vorhandenen Kapazitäten besser auszulasten.

Das vorhandene zentrale Risiko- und Chancenmanagement der WVG-Unternehmensgruppe ermöglicht, Risiken der betrieblichen Tätigkeit systematisch zu identifizieren und erforderliche Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten. Es ist ein wesentliches Steuerungsinstrument und integraler Bestandteil des internen Kontrollsystems, um im Umgang mit identifizierten Risiken innerhalb der Gruppe auch die Chancen zu erkennen und umzusetzen.

Die größten Umsätze werden bei der WLE mit nur wenigen Kunden realisiert. Durch die geringe Streuung des Kundenportfolios wirkt sich der Verlust von Großkunden erheblich auf das Wirtschaftsergebnis aus.

Aufgrund des hohen Lokalters liegen Betriebsunterbrechungsrisiken beziehungsweise Kostenrisiken durch höhere Reparaturen und zusätzliche Anmietungen von Ersatzloks vor, denen durch den Erwerb einer neuen Vossloh-Diesellok in 2018 begegnet wurde.

Aus einer Änderung der ERegG kann sich die Verpflichtung ergeben, dass die Infrastruktur vom Betrieb getrennt werden muss (diskriminierungsfreie Zurverfügungstellung der Infrastruktur). Das kann bedeuten, dass rechtlich selbständige Unternehmen EIU, ESU, EVU gegründet werden müssen. Zu Beginn des Jahres 2019 erhielt die WLE eine Ausnahme genehmigung dieses nicht durchführen zu müssen.

Bestandsgefährdende Risiken werden sowohl in Summe als auch Einzel von der Geschäftsführung derzeit nicht gesehen.

Die Planungen für das Wirtschaftsjahr 2019 gehen von einem Jahresfehlbetrag von 1.900.000 Euro aus.

Seit dem Berichtsjahr gilt eine neue Vereinbarung über die Abdeckung von Fehlbeträgen der WLE durch die Gesellschafter. Nach dieser Vereinbarung verpflichten sich die Gesellschafter, entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile, unabhängig vom Jahresergebnis, an die WLE für den Zeitraum 2018 bis 2020 einen jährlichen Festbetrag von 2.100.000 Euro zu leisten.

Nach der bisherigen Vereinbarung haben die Gesellschafter unterjährige Abschläge auf die zu erwartende Verlustabdeckung geleistet. Der endgültige Jahresfehlbetrag der WLE wurde jeweils im Folgejahr ausgeglichen.

6.5.10 Betriebswirtschaftliche Daten

Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH
Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVA

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	104.182,00	146.520,00	197.813,00
II. Sachanlagen	21.931.683,99	20.170.464,79	21.355.349,26
III. Finanzanlagen	227.927,43	436.724,32	438.588,07
	22.263.793,42	20.753.709,11	21.991.750,33
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.000.752,98	1.821.393,21	1.801.375,10
2. Unfertige Erzeugnisse	92.407,19	0,00	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.621.063,86	1.513.458,28	1.474.987,96
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	8.857,16	0,00
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	2.650.000,00
4. Forderungen gegen Gesellschafter	0,00	87,16	46.615,99
5. sonstige Vermögensgegenstände	303.898,40	301.163,00	548.106,44
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.673.562,46	2.112.291,33	484.754,39
	6.691.684,89	5.757.250,14	7.005.839,88
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
Sonstige Abgrenzungsposten	75.832,85	80.987,32	84.650,04
	29.031.311,16	26.591.946,57	29.082.240,25

Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

PASSIVA

	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	3.907.190,00	3.907.190,00	3.907.190,00
II. Kapitalrücklage	1.706.776,79	1.706.776,79	1.706.776,79
III. Verlustvortrag	-538.453,46	-2.638.453,46	-2.638.453,46
IV. Jahresfehlbetrag	-2.058.409,98	-2.051.111,62	-1.814.939,06
	3.017.103,35	924.401,71	1.160.574,27

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen f. Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen	4.207.647,00	4.357.788,00	4.489.678,00
2. Steuerrückstellungen	0,00	0,00	7.000,00
3. sonstige Rückstellungen	4.511.469,00	4.491.812,84	5.014.964,62
	8.719.116,00	8.849.600,84	9.511.642,62

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	13.848.362,66	11.718.665,06	13.274.784,85
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	120.442,28	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.194.407,19	652.368,63	1.171.118,32
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	58.321,09
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungungsverhältnis besteht	52.031,27	372.124,38	197.061,39
6. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1.378.174,57	3.414.497,19	3.133.975,31
7. sonstige Verbindlichkeiten	761.050,44	479.637,96	508.873,41
	17.234.026,13	16.757.735,50	18.344.134,37

D. Rechnungsabgrenzungsposten

Sonstige Abgrenzungsposten	61.065,68	60.208,52	65.888,99
	29.031.311,16	26.591.946,57	29.082.240,25

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH			
Gewinn- und -Verlust-Rechnung			
1.	15.542.025,75	15.063.895,42	15.454.144,04
2.	92.407,19	0,00	0,00
3.	0,00	26.172,59	53.948,18
4.	1.205.894,63	1.005.157,91	2.502.938,62
	16.840.327,57	16.095.2225,92	18.011.030,84
5.			
Materialaufwand:			
a)	2.444.875,96	2.213.213,46	3.676.416,80
b)	7.129.321,65	6.560.697,55	6.269.640,29
	9.574.197,61	8.773.911,01	9.946.057,09
6.			
Personalaufwand:			
a)	4.445.448,08	4.620.822,17	4.614.838,93
b)	1.614.413,98	1.739.133,33	2.077.971,89
	6.059.862,06	6.359.955,50	6.692.810,82
7.	1.386.792,99	1.372.220,82	1.389.009,23
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
8.	1.430.859,44	1.141.991,75	1.124.627,01
9.	11,00	11,04	15,00
10.	0,00	0,00	65.713,88
11.	1.785,53	1.735,95	6.808,42
12.	431.079,72	481.285,19	595.539,33
13.	-2.040.667,72	-2.032.391,36	-1.795.903,10
14.	17.742,26	18.720,26	19.035,96
15.	-2.058.409,98	-2.051.111,62	-1.814.939,06

6.5.11 Entwicklung ausgesuchter Unternehmenskennzahlen

Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
Eigenkapitalquote	10,40 %	3,50 %	4,00 %
Fremdkapitalquote	89,60 %	96,50 %	96,00 %
Anlagenintensität	76,70 %	78,00 %	75,60 %
Anlagendeckung I	13,60 %	4,50 %	5,30 %

6.5.12 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Aufgrund der geltenden Fehlbetragsvereinbarung ist die Stadt Beckum verpflichtet, entsprechend ihrem Gesellschafteranteil von 6,54 Prozent einen jährlichen Festbetrag zu leisten. Dieser belief sich im Jahr 2018 auf 137.340 Euro (Vorjahr: 137.340 Euro).

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

6.6 Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG

6.6.1 Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die zur Produktion und Verbreitung des lokalen Rundfunks erforderlichen Einrichtungen zu beschaffen und diese der Veranstaltergemeinschaft (VG) zur Verfügung zu stellen sowie die Verbreitung der Hörfunkwerbung gemäß LMG NRW.

6.6.2 Sitz des Unternehmens

Sitz des Unternehmens ist 48231 Warendorf, Schweinemarkt 3.

6.6.3 Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung

Gesellschafter zum 31.12.2018	Anteile am Stammkapital	
Stadt Beckum	6.391,15 EUR	1,289 %
E. Holterdorf GmbH & Co. KG	333.617,95 EUR	67,269 %
Aschendorff GmbH & Co. KG	25.564,60 EUR	5,154 %
Everhard Sommer GmbH & Co. KG	12.782,30 EUR	2,577 %
Kreis Warendorf	63.911,49 EUR	12,887 %
Stadt Ahlen	12.782,30 EUR	2,577 %
Stadt Ennigerloh	15.338,76 EUR	3,093 %
WBO Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH (Stadt Oelde)	15.338,76 EUR	3,093 %
Gemeinde Wadersloh	2.556,46 EUR	0,515 %
Stadt Warendorf	7.669,38 EUR	1,546 %
Stammkapital der Gesellschaft:	495.953,15 EUR	100,00 %

Vertreter der Stadt Beckum

Ratsmitglied Koch

Persönliche Vertreterin: Ratsmitglied Gerwing

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vertretung obliegt allein der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Radio Warendorf Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Uwe Wollgramm und Herrn Joachim Becker.

6.6.4 Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Die Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG hält 100 Prozent des Stammkapitals an der Radio Warendorf Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Warendorf (= Komplementärin).

6.6.5 Beschäftigte

Die Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG hat kein eigenes Personal. Unternehmensbezogene Tätigkeiten wie Verwaltung, Geschäftsführung, Verkauf und Disposition der Werbezeiten, technischer Service, Marketing et cetera werden im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages von Fremddienstleistern, insbesondere von AMS (Bielefeld), erledigt.

Bei der mit der Betriebsgesellschaft vertraglich verbundenen Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Warendorf e. V. waren auf Basis eines jährlich zu verabschiedenden Stellen- und Wirtschaftsplanes im Berichtsjahr 1 Chefredakteur, 6 Redakteure/innen und 1 Volontärin und 1 Sekretärin als Angestellte beschäftigt.

6.6.6 Öffentliche Zwecksetzung

Die Gesellschaft erbringt Leistungen zur Verbreitung des Lokalfunks im Kreis Warendorf. Dies zählt zur Daseinsvorsorge. Der öffentliche Zweck ist erfüllt.

6.6.7 Lagebericht

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter enthält folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage, zum Geschäftsverlauf und zur zukünftigen Entwicklung:

Der nationale Hörfunk-Werbemarkt entwickelte sich im Berichtsjahr insgesamt positiv. Die Bruttowebeeinnahmen aller öffentlich-rechtlichen und privaten Hörfunkanbieter in Deutschland beliefen sich nach einer Erhebung der Nielsen Media Research GmbH im Jahr 2018 auf 1.953.794 TEUR. Das entspricht einem Plus von 37.742 TEUR oder 2,0 % gegenüber dem Vorjahr. Die von der AS&S Radio vermarkteten, überwiegend öffentlich-rechtlichen Hörfunksender nahmen in ihrer Umsatzentwicklung um 10.125 TEUR auf 598.873 TEUR ab (minus 1,7%). Die von der RMS vermarkteten Privatradios, zu denen auch radio NRW zählt, verzeichneten im Summe ein Plus von 38.481 TEUR oder 3,0 % auf 1.318.199 TEUR.

Im Geschäftsjahr 2018 wurde ein Umsatz von 2.172.000 Euro (Vorjahr: 2.030.000 Euro; + 0,7 Prozent) erzielt. Auf regionaler Ebene lagen die Erlöse aus Spotsendungen in Höhe von 1.342.000 Euro auf dem hohen Niveau des Vorjahres. Hier war nur ein leichter Rückgang von 7.000 Euro (0,5 Prozent) zu verzeichnen. Die zusätzliche Erlöse sind auf die verbesserte Stundenreichweite (Deutsche ab 14 Jahre Mo-So.: 11,26 Prozent; deutschsprachige 14-49 Jährige Mo-Fr: 15,13 Prozent) zurückzuführen. Damit lag der prozentuale Anteil der Gesellschaft an der Gesamt-BG-Vergütung von radio NRW bei 3,03 Prozent (Vorjahr: 2,40 Prozent). Gegenläufig entwickelten sich die Erlöse aus der Überhangwerbung von radio NRW, die auf 22.000 Euro sanken und sich damit um 92.000 Euro reduziert haben.

Der Aufwand für bezogene Leistungen hat sich um 10.000 Euro (- 0,8 Prozent) verringert.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr mit 684.000 Euro auf Vorjahresniveau (683.000 Euro).

Es wurde ein Jahresüberschuss von 234.000 Euro (Vorjahr: 112.000 Euro) erwirtschaftet. Der nach Verrechnung mit den Verlustvortragskonten verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von 185.000 Euro wurde den Darlehenskonten der Gesellschafter gutgeschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter erwarten für das Geschäftsjahr 2019 eine deutliche Reduktion der BG-Vergütung von der radio NRW GmbH. Diese Einschätzung resultiert aus der zu-

nehmenden Verschärfung des Wettbewerbs unter den Radiosendern und der Änderung des Mediennutzungsverhaltens insbesondere jüngerer Menschen weg von den klassischen Massenmedien, hin zu den Online- und Mobile-Medien.

Aufgrund dieser Entwicklung geht die Gesellschaft von einem leichten Rückgang der Gesamtvertriebsprovisionen der radio NRW GmbH um 400.000 Euro aus. Auf dem lokalen Werbemarkt ist nach Einschätzung der Geschäftsführung in 2019 mit stabilen Erlösen zu rechnen.

Die Geschäftsleitung erwartet einen Rückgang des Jahresüberschusses um 174.000 Euro auf 60.000 Euro.

Risiken sieht die Gesellschaft darin, dass die Umsatzerlöse des Unternehmens ausschließlich aus dem Verkauf von Funkwerbung und durch Vertriebsprovisionen von radio NRW erzielt werden. Somit hängt die Erreichung der Umsatz- und Ergebnisziele wesentlich von dem Erfolg und der Entwicklung der radio NRW GmbH ab.

6.6.8 Betriebswirtschaftliche Daten

Radio WAF Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG
 Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVA

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	3.008,00	2.726,00	5.232,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.733,00	4.778,00	6.830,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	32.393,00	29.151,00	41.290,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.114,00	9.540,00	9.402,00
	43.469,00	43.469,00	57.522,00
III. Finanzanlagen			
Anteile an verbundenen Unternehmen	25.628,51	25.628,51	25.628,51
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Waren	14.821,47	30.378,87	13.801,20
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	553.519,40	177.736,68	170.994,76
2. Sonstige Vermögensgegenstände	111.633,71	105.585,65	96.427,17
	376.525,07	283.322,33	267.421,93
III. Guthaben bei Kreditinstituten			
	1.056.499,65	479.656,24	328.867,96
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
	195,64	2.519,16	272,73
	1.128.350,52	867.700,11	698.746,33

Radio WAF Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG

PASSIVA

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. Eigenkapital			
I. Kapitalanteile der Kommanditisten	495.953,15	495.953,15	495.953,15
II. Verlustvortrag	0,00	-49.439,64	-161.582,65
	495.953,15	446.513,51	334.370,50
B. Sonderposten			
Ausgleichsposten für aktivierte eigene Anteile	25.628,51	25.628,51	25.628,51
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	32.000,00	0,00	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	43.193,00	40.948,68	34.581,00
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	111.796,49	139.480,68	101.661,65
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	257.189,41	67.825,70	63.101,10
3. Sonstige Verbindlichkeiten	162.589,96	147.303,03	139.403,57
	531.575,86	354.609,41	304.166,32
	1.128.350,52	867.700,11	698.746,33

Radio WAF Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG

Gewinn- und Verlust-Rechnung

	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	2.171.692,93	2.030.004,21	1.781.364,73
2. Sonstige betriebliche Erträge	3.324,47	2.654,59	13.860,20
3. Materialaufwand:			
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.204.309,38	-1.213.759,43	-1.065.961,73
Rohergebnis	970.708,02	818.899,37	729.263,20
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-16.877,64	-19.976,38	-46.995,38
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen:			
Zinsen und ähnliche Erträge	-684.047,66	-682.882,42	-632.495,30
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	6,49	13,10
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-3.289,99	-3.059,99	-2.816,88
Ergebnis nach Steuern	-32.000,00	0,00	0,00
10. Sonstige Steuern	234.492,73	112.987,07	46.034,85
11. Jahresüberschuss	-875,92	-844,06	-1.000
12. Verrechnung mit Verlustvortragskonten	233.616,81	112.143,01	46.000
13. Gutschrift auf den Gesellschaftskonten	-49.439,64	-112.143,01	-46.000
14. Bilanzgewinn	-184.177,17	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00

6.6.9 Entwicklung ausgesuchter Unternehmenskennzahlen

Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
Eigenkapitalquote	44,00 %	51,50 %	47,90 %
Fremdkapitalquote	56,00 %	48,50 %	52,10 %
Anlagenintensität	6,40 %	8,30 %	12,60 %

6.6.10 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Bei Ansprüchen gegen die Gesellschaft haften die Gesellschafter in Höhe ihrer Stammeinlage (Anteil der Stadt Beckum: 6.391,15 Euro).

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können die Kommanditisten verpflichtet werden, entsprechend ihrer Beteiligungsquoten Gesellschafterdarlehen bis zu einer Gesamthöhe des dreifachen Betrages ihrer jeweiligen Kommanditeinlage zur Verfügung zu stellen (Anteil der Stadt Beckum in diesem Fall: 19.173,45 Euro).

Die Gesellschafter haben sich verpflichtet, den Anspruch auf Rückzahlung der Darlehen nicht geltend zu machen, solange und soweit die Gesellschaft überschuldet ist.

Eine spätere, darüber hinausgehende Verlustabdeckung hat der Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom 29. Oktober 1991 ausgeschlossen.

Gemäß Gesellschafterbeschluss vom 7. Juni 2006 wurde vereinbart, eine Gewinnrücklage zu bilden. Sie dient gemäß § 9 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages zur Abdeckung oder Verminderung etwaiger Verluste in Folgejahren. Der Gewinnanteil 2018 wurde entsprechend der Regelungen des Gesellschaftsvertrages den Verlustvortragskonten belastet. Das Gesellschafterkonto der Stadt Beckum weist zum 31. Dezember 2018 einen Betrag von -2.374,40 Euro aus.

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

6.7 Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG

6.7.1 Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die energiewirtschaftliche Betätigung und die Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen und von energienahen Dienstleistungen im Zuge der Steuerung und des Managements ganzheitlicher Haus- und Gebäudeautomatisierungssysteme sowie die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen. Das Unternehmen ist zur Vornahme aller damit mittelbar oder unmittelbar in Zusammenhang stehender Geschäfte befugt.

Bei der Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen werden die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt. Sofern eine wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gebiets der Stadt Beckum aufgenommen wird, werden die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung des Gesellschaftszwecks andere Unternehmen zu betreiben, sich ihrer zu bedienen, sich an ihnen zu beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe zu erwerben, zu errichten oder zu pachten.

6.7.2 Sitz des Unternehmens

Der Sitz des Unternehmens befindet sich in 59269 Beckum, Sternstraße 22.

6.7.3 Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung

Gesellschafter zum 31.12.2018	Anteile am Stammkapital	
1. Komplementär		
Persönlich haftende Gesellschafterin: Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH	0,00 EUR	0,00 %
2. Kommanditisten		
Stadt Beckum – Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	2.026.200,00 EUR	66,00 %
innogy SE, Essen	1.043.800,00 EUR	34,00 %
Stammkapital der Gesellschaft:	3.070.000,00 EUR	100,00 %

Vertreter der Stadt Beckum

Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann
 Persönlicher Vertreter: Thomas Wulf,
 Fachbereichsleitung Finanzen und Beteiligungen
 Ratsmitglied Kottmann –Stimmführer–
 Persönliche Vertreterin: Ratsmitglied Himmel
 Ratsmitglied Pundt
 Persönlicher Vertreter: Ratsmitglied Stumpenhorst
 Ratsmitglied Schumacher
 Persönlicher Vertreter: Ratsmitglied Müller
 Ratsmitglied Ottenlips
 Persönlicher Vertreter: Ratsmitglied Brinkmann
 Ratsmitglied Gerber
 Persönliche Vertreterin: Ratsmitglied Burtzlauff
 Sachkundiger Bürger Stallmann
 Persönlicher Vertreter: sachkundiger Bürger Eickmeier

Vertreter der innogy SE

Christoph Marx (stellvertretender Vorsitzender)
 Saskia Kemner
 Dr. Matthias Schütte
 Jens van der Crabben

Aufsichtsrat**Mitglieder im Berichtsjahr 2018 unter Angabe der gezahlten Entschädigung**

Karsten Koch (Vorsitzender)	Geschäftsführer	2.100,00 €
Dr. Karl-Uwe Strothmann	Bürgermeister	900,00 €
Kai Braunert	Leitender Angestellter	450,00 €
Markus Höner	Landwirt	900,00 €
Rudolf Goriss	Pensionär	450,00 €
Peter Goriss	Pensionär	150,00 €
Andreas Kühnel	Polizeibeamter	150,00 €
Wolfgang Scholz	Pensionär	450,00 €
Peter Tripmaker	Prokurist	450,00 €
Thomas Wulf	Fachbereichsleitung Finanzen und Beteiligungen	150,00 €
Christoph Marx	Leiter Kommunales Partnermanagement	1.575,00 €
Saskia Kemner	Stellvertretende Regionalleiterin Region Münster/Ostwestfalen	600,00 €
Dr. Matthias Schütte	Leiter Vertragsmanagement	450,00 €
Jens van der Crabben	Leiter Beteiligungen Nord	450,00 €
		9.225,00 €

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH, Beckum, vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Herrn Dennis Schenk, Beckum. Die Vergütung für Herrn Dennis Schenk betrug im Geschäftsjahr 162.644 Euro. Hiervon entfallen 120 Tausend Euro auf den festen und 24 Tausend Euro auf den erfolgsbezogenen Bestandteil der Vergütung, 8 Tausend Euro auf Sachbezüge, die aus den nach steuerlichen Richtlinien anzusetzenden Werten für die Dienstwagennutzung bestehen, und Zuschüsse zur Altersversorgung in Höhe von 11 Tausend Euro.

Vorgenannte Aufwendungen wurden von der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH, Beckum, in Form eines Auslagenersatzes an die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG, Beckum, weiterberechnet.

6.7.4 Beschäftigte

Im Geschäftsjahr waren durchschnittlich 41 Personen beschäftigt, davon 26 Angestellte und 15 gewerbliche Arbeitnehmer. Am Bilanzstichtag bestanden zudem 1 Ausbildungsverhältnis und 8 geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.

6.7.5 Öffentliche Zwecksetzung

Gesellschaftsvertraglicher Unternehmensgegenstand der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG ist die energiewirtschaftliche Betätigung und die Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen im Zuge der Steuerung und des Managements ganzheitlicher Haus- und Gebäudeautomatisierungssysteme sowie die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne der §§ 107 folgende der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. November 2016. Das Unternehmen ist zur Vornahme aller damit mittelbar oder unmittelbar in Zusammenhang stehender Geschäfte befugt.

Die im Anhang und Lagebericht gegebenen Erläuterungen und Daten veranschaulichen, dass die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG im Geschäftsjahr 2018 ihre öffentliche Zwecksetzung eingehalten und ihren Gesellschaftszweck erreicht hat.

6.7.6 Lagebericht

Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage, zum Geschäftsverlauf sowie zur künftigen Entwicklung:

Der Geschäftsführer weist zunächst darauf hin, dass das Geschäftsjahr nicht wesentlich durch außergewöhnliche Einflüsse geprägt war. Die Gesellschaft hat einen Jahresüberschuss von 2.990.000 Euro erzielt, der um 480.000 Euro unter dem des Vorjahres von 3.470.000 Euro liegt. Hervorgehoben wird vor allem eine im Wesentlichen witterungsbedingte Minderabgabe (-1,4 Prozent) in der Gasversorgung, während im Bereich der Stromversorgung ein Anstieg der Absatz- und Durchleitungsmenge (+0,6 Prozent) vorgelegen hat. Durch die ungünstigere Entwicklung der Bezugskosten waren sowohl im Bereich der Gas- wie auch der Stromversorgung geringfügig verminderte Rohmargen zu verzeichnen.

Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit in Beckum wurden Erneuerungs-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen im Strom- und Gasnetz vorgenommen. Ferner wurde die

Aktualisierung und Aufarbeitung der Daten in dem neuen Netzinformationssystem (GIS) fortgeführt.

Der Geschäftsverlauf wird in Anbetracht eines weiterhin intensiven Wettbewerbs sowie eines bundesweit rückläufigen Energieverbrauchs als zufriedenstellend bezeichnet.

Die Geschäftsführung geht ausführlich auf die vielfältigen Einflussfaktoren (verstärkter Wettbewerb, Preis- und Bonitätsrisiken, Witterungsabhängigkeit beim Gasabsatz, Genehmigungsverfahren, Netzentgelte) ein. Aktive Marketingmaßnahmen und Vertriebsaktivitäten, eine flexible Beschaffungsstrategie sowie ein zeitnahes und wirksames Mahnwesen sollen den sich daraus ergebenden Risiken ebenso wie ein der Unternehmensgröße entsprechend eingerichtetes und kontinuierlich fortgeschriebenes Risikofrüherkennungssystem entgegenwirken.

Bestandsgefährdende Risiken sieht der Geschäftsführer derzeit nicht.

Für das Geschäftsjahr 2019 wird bei gleichbleibenden Umsatzerlösen aufgrund steigender Bezugskosten ein Ergebnis erwartet, das um 4 Prozent unter dem des Berichtsjahres liegt.

6.7.7 Betriebswirtschaftliche Daten

Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG
Bilanz zum 31. Dezember 2018

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
AKTIVA			
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte Sachanlagen	253.996,00	284.243,00	275.792,00
II.			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken	1.150.677,30	1.212.913,30	1.277.554,18
2. Technische Anlagen und Maschinen	11.885.804,47	10.943.009,32	10.870.956,15
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	552.264,00	595.200,66	640.216,00
	13.588.745,77	12.751.123,28	13.064.518,33
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	107.035,26	131.597,14	107.284,35
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.875.572,91	3.630.639,93	3.294.719,60
2. Forderungen gegen Gesellschafter	48.803,95	57.742,75	131.263,26
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.104.931,26	1.136.554,59	646.940,87
	4.029.308,12	4.824.937,27	4.072.923,73
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.944.200,64	924.235,99	451.125,37
C. Rechnungsabgrenzungsposten	6.080.544,02	5.880.770,40	4.631.333,45
	16.190,28	10.686,72	8.672,87
	19.939.476,07	18.926.823,40	17.704.524,65

Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG

PASSIVA

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. Eigenkapital			
I. Kapitalanteile	3.070.000,00	3.070.000,00	3.070.000,00
II. Rücklagen	1.739.311,80	1.474.311,80	1.374.311,80
III. Bilanzgewinn	791.727,91	1.156.445,68	965.300,42
	5.601.039,71	5.700.757,48	5.409.612,22
B. Sonderposten aus Kapitalzuschüssen	3.654.818,16	3.593.334,35	3.687.987,52
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	145.161,01	237.039,63	113.945,75
2. sonstige Rückstellungen	769.131,46	961.559,40	946.474,42
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.778.424,26	2.843.648,50	3.108.872,74
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	1.415.613,39	1.449.841,95	1.390.926,51
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	756.388,35	457.899,23	438.916,08
4. sonstige Verbindlichkeiten	3.818.899,73	3.682.742,86	2.607.789,41
	9.769.325,73	8.434.132,54	7.546.504,74
	19.939.476,07	18.926.823,40	17.704.524,65

Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG

	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR	EUR
Gewinn- und Verlust-Rechnung			
1. Umsatzerlöse inkl. Energiesteuer	31.910.510,82	33.989.280,78	35.188.562,81
abzüglich Stromsteuer	-1.649.000,92	-1.935.962,12	-2.002.163,29
abzüglich Erdgassteuer	-1.093.316,56	-1.226.197,27	-1.201.120,32
Umsatzerlöse ohne Energiesteuer	29.168.193,34	30.827.121,39	31.985.279,20
andere aktivierte Eigenleistungen	166.175,85	92.038,29	64.145,54
3. sonstige betriebliche Erträge	610.045,12	544.516,46	220.510,99
4. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-18.612.222,52	-19.943.563,79	-21.274.953,93
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-964.919,19	-1.166.043,99	-1.174.832,41
5. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	-1.829.742,29	-1.846.263,65	-1.684.402,32
b) soziale Abgaben	-357.758,19	-333.776,65	-326.938,43
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände d. Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.174.395,46	-1.140.957,95	-1.131.059,62
7. sonstige betriebliche Aufwendungen:			
a) Konzessionsabgaben	-1.126.836,33	-1.166.297,21	-1.181.127,37
b) übrige betriebliche Aufwendungen	-2.108.547,71	-1.813.300,05	-1.766.411,27
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	95.650,57	1.313,86	1.174,46
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-258.471,94	-161.684,52	-183.617,05
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-606.426,28	-410.445,88	-418.344,50
11. Ergebnis nach Steuern	3.000.744,97	3.482.656,31	3.129.423,29
12. Sonstige Steuern	-11.017,06	-12.210,63	-12.122,87
13. Jahresüberschuss	2.989.727,91	3.470.445,68	3.117.300,42
14. Gewinnvorabverteilung	-2.198.000,00	-2.314.000,00	-2.152.000,00
15. Bilanzgewinn	791.727,91	1.156.445,68	965.300,42

6.7.8 Entwicklung ausgesuchter Unternehmenskennzahlen

Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
Eigenkapitalquote	28,10 %	30,10 %	30,60 %
Fremdkapitalquote	71,90 %	69,90 %	69,40 %
Anlagenintensität	69,40 %	68,90 %	73,80 %
Anlagendeckung I	40,50 %	43,70 %	41,40 %

6.7.9 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Beteiligung an der EVB GmbH & Co. KG wird vom Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum gehalten. Die Gewinnausschüttung an den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder betrug im Berichtsjahr 1.855.732,83 Euro (Vorjahr: 2.130.266,17 EUR).

Die an den Kernhaushalt gezahlte Konzessionsabgabe betrug im Berichtsjahr 1.164.008,84 Euro (Vorjahr: 1.178.648,65 EUR).

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

6.8 Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH**6.8.1 Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung**

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG, die die Strom- und Gasversorgung im Stadtgebiet Beckum betreibt. Die GmbH hat gegenüber der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG Anspruch auf Auslagenersatz und eine Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung.

6.8.2 Sitz des Unternehmens

Der Sitz des Unternehmens befindet sich in 59269 Beckum, Sternstraße 22.

6.8.3 Organe der Gesellschaft**Gesellschafterversammlung**

Gesellschafter zum 31.12.2018	Anteile am Stammkapital	
Stadt Beckum – Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	17.160,00 EUR	66,00 %
innogy SE, Essen	8.840,00 EUR	34,00 %
Stammkapital der Gesellschaft:	26.000,00 EUR	100,00 %

Vertreter der Stadt Beckum

Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann

Persönlicher Vertreter: Thomas Wulf,

Fachbereichsleitung Finanzen und Beteiligungen

Ratsmitglied Pundt – Stimmführer

Persönlicher Vertreter: Ratsmitglied Lothar Stumpenhorst

Ratsmitglied Schumacher

Persönlicher Vertreter: Ratsmitglied Müller

Ratsmitglied Kottmann

Persönliche Vertreterin: Ratsmitglied Himmel

Ratsmitglied Ottenlips

Persönlicher Vertreter: Ratsmitglied Brinkmann

Ratsmitglied Gerber

Persönliche Vertreterin: Ratsmitglied Burtzloff

sachkundiger Bürger Stallmann

Persönlicher Vertreter: Sachkundiger Bürger Eickmeier

Vertreter der innogy SE

Christoph Marx (stellvertretender Vorsitzender)

Saskia Kemner

Dr. Matthias Schütte

Jens van der Crabben (Geschäftsführung)

Die Geschäftsführung obliegt dem alleinigen Geschäftsführer Herrn Dennis Schenk, Beckum.

6.8.4 Beschäftigte

Die evb GmbH hat, abgesehen von dem Geschäftsführer, keine bei ihr angestellten Mitarbeiter.

6.8.5 Öffentliche Zwecksetzung

Gesellschaftsvertraglicher Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Beteiligung an Unternehmen, deren Gegenstand die energiewirtschaftliche Betätigung und die Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen sowie die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen ist. Unternehmenszweck in diesem Zusammenhang ist insbesondere die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei der evb KG. Die im Anhang und Lagebericht gegebenen Erläuterungen und Daten veranschaulichen, dass die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2018 ihre öffentliche Zwecksetzung eingehalten und ihren Gesellschaftszweck erreicht hat.

6.8.6 Lagebericht

Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage, zum Geschäftsverlauf sowie zur künftigen Entwicklung:

Die Gesellschaft ist persönlich haftende Gesellschafterin der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG. Sie betreibt kein operatives Geschäft.

Die evb GmbH ist ihren gesellschaftsvertraglichen Verpflichtungen im Geschäftsjahr nachgekommen und erhält hierfür von der evb KG neben der Haftungsvergütung Auslagenerersatz für alle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Aufwendungen.

Im Geschäftsjahr erzielte die Gesellschaft einen auf dem Planniveau liegenden Jahresüberschuss von 2.131,17 Euro.

Der Geschäftsführer nimmt eine insgesamt positive Bewertung des Geschäftsverlaufs der Gesellschaft vor und sieht auch zum aktuellen Zeitpunkt keine Veränderung der wirtschaftlichen Lage.

Da die Gesellschaft ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafterin der evb KG tätig ist, ergeben sich hieraus das Geschäftsrisiko und die Chancen der zukünftigen Entwicklung.

Der Geschäftsführer rechnet für die zukünftigen Geschäftsjahre mit etwa auf der Höhe des abgelaufenen Geschäftsjahres liegenden Jahresüberschüssen und geht auch hinsichtlich der Vermögens- und Finanzlage nicht von wesentlichen Änderungen aus.

6.8.7 Betriebswirtschaftliche Daten

Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH
Bilanz zum 31. Dezember 2018

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
AKTIVA			
A. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Forderungen gegen verbundene Unternehmen	118.471,50	112.545,77	93.875,41
II. Guthaben bei Kreditinstituten	16.627,78	16.410,44	16.810,24
	135.099,28	128.956,21	110.685,65

Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH

PASSIVA

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	26.000,00	26.000,00	26.000,00
II. Gewinnvortrag	34.707,83	32.518,24	30.327,56
III. Jahresüberschuss	2.131,17	2.189,59	2.190,68
	62.839,00	60.707,83	58.518,24
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	1.215,12	1.223,61	813,20
2. Sonstige Rückstellungen	39.920,00	35.719,00	26.840,00
	41.135,12	36.942,61	27.653,20
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.839,38	7.839,38	6.555,48
2. sonstige Verbindlichkeiten	23.285,78	23.466,39	17.958,73
	31.125,16	31.305,77	24.514,21
	135.099,28	128.956,21	110.685,65

Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH

Gewinn- und -Verlust-Rechnung

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
1. Umsatzerlöse	189.892,00	191.338,65	184.928,90
2. Sonstige betriebliche Erträge	7,12	21,23	80,54
3. Personalaufwand:			
a) Gehälter	-160.420,44	-161.094,88	-157.175,44
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-16.113,16	-15.832,59	-15.361,42
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	-10.835,95	-11.834,71	-9.979,65
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1,94	3,12	9,60
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-400,34	-411,23	-411,85
7. Ergebnis nach Steuern	2.131,17	2.189,59	-
8. Jahresüberschuss	2.131,17	2.189,59	2.190,68

6.8.8 Entwicklung ausgesuchter Unternehmenskennzahlen

Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
Eigenkapitalquote	46,50 %	47,10 %	52,90 %
Fremdkapitalquote	53,50 %	52,90 %	47,10 %

6.9 Städtische Betriebe Beckum

6.9.1 Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung

Die Städtischen Betriebe Beckum werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Betriebsatzung geführt.

Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtische Betriebe Beckum sind die der Stadt Beckum obliegenden Aufgaben der Anlegung und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Grünflächen und Sportanlagen, die Durchführung sowie die Gewährleistung der Aufgaben der Straßenreinigung sowie die Erbringung von Serviceleistungen für weitere Organisationseinheiten der Stadt Beckum.

6.9.2 Betriebsleitung

Der Betriebsleitung gehörten im Wirtschaftsjahr an:

- Frau Barbara Emmrich, Technische Betriebsleiterin,
- Herr Thomas Wulf, Kaufmännischer Betriebsleiter.

Die Bezüge der Technischen Betriebsleiterin beliefen sich im Geschäftsjahr 2018 auf rund 72.000 Euro. Die Bezüge des Kaufmännischen Betriebsleiters beliefen sich im Geschäftsjahr 2018 auf anteilig rund 25.000 Euro.

6.9.3 Organe der Gesellschaft

Das Stammkapital beträgt 250.000 Euro und wird vollständig von der Stadt Beckum gehalten.

Betriebsausschuss

Peter Tripmarker (Vorsitzender)	Prokurist
Peter Goriss	Pensionär
Markus Höner	Landwirt, Geschäftsführer
Udo Müller	Pensionär
Josef Schumacher	Landwirt
Burkhard Dierkes	Krankenpfleger
Hubert Kottmann (2. stellvertretender Vorsitzender)	Rentner
Erwin Sadlau (1. stellvertretender Vorsitzender)	Rentner
Bernd Fernkorn	Rentner
Peter Kreft	Finanzbeamter
Norbert Lütke	Pensionär
Rüdiger Eickmeier	Technischer Sachbearbeiter
Joachim Freitag	Elektroniker für Betriebstechnik

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhielten für ihre Tätigkeit im Rahmen des Eigenbetriebes keine gesonderte Vergütung.

6.9.4 Beschäftigte

Im Wirtschaftsjahr wurden einschließlich der Betriebsleitung durchschnittlich 63 Personen beschäftigt, davon 6 Personen in der Verwaltung, 12 Personen im Handwerkerbereich, 26 Personen im Grünbereich, 17 Personen im Straßenbereich und 2 Auszubildende.

6.9.5 Öffentliche Zwecksetzung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtische Betriebe Beckum erfüllt die der Stadt Beckum obliegenden Aufgaben der Anlegung und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Grünflächen und Sportanlagen, die Durchführung sowie die Gewährleistung der Aufgaben der Straßenreinigung sowie die Erbringung von Serviceleistungen für weitere Organisationseinheiten der Stadt Beckum. Dies gehört zur öffentlichen Daseinsvorsorge. Der öffentliche Zweck ist erfüllt.

6.9.6 Lagebericht

Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie zur voraussichtlichen Entwicklung:

Die Städtischen Betriebe Beckum erfüllen ausschließlich hoheitliche Aufgaben für die Stadt Beckum und dürfen keine Leistungen an private Dritte erbringen. Damit ist die wirtschaftliche Entwicklung der Städtischen Betriebe Beckum abhängig von der Leistungsfähigkeit der Stadt Beckum.

Im Rahmen der bereits praktizierten interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Kreis Warendorf stellt die seit einiger Zeit diskutierte Umsatzsteuerpflicht für solche Leistungen weiterhin ein mögliches Risiko dar. Die Betriebsleitung wird die Entwicklung hierzu beobachten.

Die Städtischen Betriebe Beckum optimieren konsequent die eingeführten organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zusammenlegung auf dem Interkommunalen Bauhof, der Einführung eines Arbeitszeitrahmens und den Fortbildungen der Führungskräfte.

Durch Investitionen in den Fuhr- und Maschinenpark erhöhen sich sowohl die Wirtschaftlichkeit und Produktivität als auch die Zufriedenheit der Mitarbeiter.

Es werden Markttests als Vergleich mit anderen privaten oder auch öffentlichen Anbietern für einzelne Aufgaben und Tätigkeitsbereiche durchgeführt, die dazu führen können, dass nicht wirtschaftlich zu erbringende Arbeiten an Dritte (zum Beispiel Sinkkastenreinigung) vergeben werden oder auch zu einer Rekommunalisierung von Leistungen (zum Beispiel Straßenreinigung) führen.

Die Fachkompetenz der Beschäftigten, die Ortskenntnis sowie die Flexibilität der Aufgabenerledigung bieten Chancen für die Zukunft.

Für das Wirtschaftsjahr 2019 weist der Erfolgsplan einen Jahresüberschuss in Höhe von 11.000 Euro aus, Investitionen sind in Höhe von 210.000 Euro geplant.

6.9.7 Betriebswirtschaftliche Daten

Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum		31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
		EUR	EUR	EUR
AKTIVA				
A.	Anlagevermögen			
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1,00	1,00	1,00
II.	Sachanlagen			
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.103.370,02	4.171.265,12	4.224.344,38
2.	technische Anlagen und Maschinen	439.330,24	479.147,33	507.989,28
3.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	703.963,26	834.674,43	835.494,32
4.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00
		5.246.664,52	5.485.087,88	5.567.828,98
B.	Umlaufvermögen			
I.	Vorräte			
	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	5.382,82	3.424,09	9.418,19
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.262,34	830,56	2.746,85
2.	Forderungen gegen die Stadt	510.709,18	564.951,72	438.340,78
3.	Sonstige Vermögensgegenstände	1.463,93	1.271,62	122,97
III.	Schecks, Kassen- und Bankbestand			
1.	Kassen- und Bankbestand	21.410,38	848,51	106.112,73
C.	Rechnungsabgrenzungsposten			
		10.813,84	6.836,60	6.624,82
		5.803.707,01	6.063.250,98	6.131.195,32

Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum		31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
		EUR	EUR	EUR
PASSIVA				
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital		250.000,00	250.000,00	250.000,00
II. Kapitalrücklage		357.754,62	357.754,62	357.754,62
III. Gewinnvortrag/Verlustvortrag		45.306,43	-21.557,04	-35.244,24
IV. Jahresfehlbetrag/-überschuss		-47.690,30	66.863,47	13.687,20
		605.370,75	653.061,05	586.197,58
B. Sonderposten				
Sonderposten aus Zuschüssen		11.686,34	15.848,99	20.011,64
C. Rückstellungen				
1. Sonstige Rückstellungen		284.507,00	331.505,00	265.225,00
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		4.671.144,45	4.906.088,63	4.929.444,01
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		47.083,78	58.689,13	40.314,59
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben		136.315,72	50.984,20	233.825,06
4. Sonstige Verbindlichkeiten		47.598,97	47.073,98	56.177,44
		4.902.142,92	5.062.835,94	5.259.761,10
		5.803.707,01	6.063.250,98	6.131.195,32

Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum		31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
Gewinn- und-Verlust-Rechnung		EUR	EUR	EUR
1.	Umsatzerlöse	4.504.946,76	4.409.484,94	4.080.053,25
2.	Bestandsveränderungen	1.958,73	5.994,10	4.247,21
3.	Anderer aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
4.	Sonstige betriebliche Erträge	47.584,30	48.409,09	36.020,50
5.	Materialaufwand:	657.734,65	601.339,99	542.617,04
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	451.957,99	415.898,07	363.502,93
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	205.776,66	185.441,92	179.114,11
6.	Personalaufwand:	3.271.612,76	3.141.189,02	2.935.839,77
	a) Löhne und Gehälter	2.541.755,15	2.449.280,39	2.286.335,37
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung)	729.857,61	691.908,63	649.504,40
7.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	301.106,21	309.688,25	332.814,69
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	259.177,39	215.174,87	164.079,34
9.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	2,49
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	108.011,63	114.265,10	120.100,32
11.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.291,47	0,00	0,66
12.	Ergebnis nach Steuern	-44.444,32	70.242,70	16.377,21
13.	Sonstige Steuern	3.245,98	3.379,23	2.690,01
14.	Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	-47.690,30	66.863,47	13.687,20

6.9.8 Entwicklung ausgesuchter Unternehmenskennzahlen

Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
Eigenkapitalquote	10,40 %	10,80 %	9,60 %
Fremdkapitalquote	89,40 %	89,00 %	90,10 %
Anlagenintensität	90,40 %	90,50 %	90,80 %
Anlagendeckung I	11,50 %	11,90 %	10,50 %

6.9.9 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

An den Kernhaushalt wurden im Geschäftsjahr 2018 Leistungen in Höhe von rund 4.019.000 Euro erbracht, an den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum in Höhe von rund 96.000 Euro und an den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum in Höhe von rund 50.000 Euro. An die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG wurden rund 10.800 Euro aufgewandt für den Bezug von Energie.

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

6.10 Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum

6.10.1 Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung

Der Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Betriebssatzung geführt. Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Energieversorgung (Versorgung mit Strom und Gas) und die Wasserversorgung in Beckum. Dieses beinhaltet auch den Erwerb und das Halten von Beteiligungen an der Wasserversorgung Beckum GmbH und an Energieversorgungsunternehmen sowie der Betrieb der Bäder der Stadt Beckum.

6.10.2 Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus:

- dem Betriebsleiter Herrn Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister der Stadt Beckum),
- der stellvertretenden Betriebsleiterin Frau Maria Schlieper.

Betriebsleiter und stellvertretende Betriebsleiterin sind Beamte beziehungsweise tariflich Beschäftigte der Stadt Beckum und erhalten vom Eigenbetrieb keine gesonderte Vergütung.

6.10.3 Organe der Gesellschaft

Das Gezeichnete Kapital beträgt 1.789.521,58 Euro und wird vollständig von der Stadt Beckum gehalten.

Betriebsausschuss

Peter Tripmarker (Vorsitzender)	Prokurist
Peter Goriss	Pensionär
Markus Höner	Landwirt, Geschäftsführer
Udo Müller	Pensionär
Josef Schumacher	Landwirt
Alfons Dierkes (bis 11. Juli 2018)	Rentner
Burkhard Dierkes (ab 12. Juli 2018)	Krankenpfleger
Hubert Kottmann	Rentner
Erwin Sadlau	Rentner
Bernd Fernkorn	Rentner
Peter Kreft	Pensionär
Norbert Lütke	Rentner
Rüdiger Eickmeier	Technischer Sachbearbeiter
Joachim Freitag	Elektriker

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen des Eigenbetriebes keine gesonderte Vergütung.

6.10.4 Beschäftigte

Im Jahr 2018 wurden durchschnittlich 13,66 Personen beschäftigt. Im Jahresverlauf wurden durchschnittlich 10 Personen in Vollzeit, 1 Person in Teilzeit, 0,67 Saisonarbeitskräfte, 0,58 Aushilfen und 1,41 Auszubildende beschäftigt.

6.10.5 Öffentliche Zwecksetzung

Der Betrieb öffentlicher Bäder im Stadtgebiet Beckum gehört zur kommunalen Daseinsvorsorge. Der öffentliche Zweck ist erfüllt.

6.10.6 Lagebericht

Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie zur voraussichtlichen Entwicklung:

Das Wirtschaftsjahr schließt der Eigenbetrieb mit einem Jahresüberschuss von 423.000 Euro ab.

Der Betrieb musste im Wirtschaftsjahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang der Beteiligungserträge um 343.000 Euro verzeichnen. Der Rückgang betrug bei der Beteiligung an der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG 274.000 Euro und bei der Beteiligung an der Wasserversorgung Beckum GmbH 69.000 Euro. Dem gegenüber stiegen die Umsatzerlöse aus dem Betrieb der Bäder um 71.000 Euro, was zu einer Steigerung des Betriebsergebnisses gegenüber dem Jahr 2017 von 13.000 Euro führte. Vom erzielten Jahresüberschuss wurden im Rahmen eines Vorabgewinnverwendungsbeschlusses 250.000 Euro bereits im laufenden Wirtschaftsjahr an die Trägerkommune ausgeschüttet.

Die Finanzierung des langfristig gebundenen Vermögens (95,2 Prozent der Aktiva) erfolgt zum überwiegenden Teil durch Fremdkapital. Die Fremdkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2018 53,0 Prozent, die Eigenkapitalquote entsprechend 47,0 Prozent. Der Anlagendeckungsgrad II beträgt im Berichtsjahr 80,7 Prozent (Vorjahr: 76,0 Prozent).

Die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss gehen für die Jahre 2019 und 2020 von einer positiven planmäßigen Entwicklung des Eigenbetriebes aus.

Im Berichtszeitraum haben keine den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Risiken bestanden.

Der starke Wettbewerb im Strom- und Gasbereich mit eventuellen Auswirkungen auf das Ergebnis der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG wird kritisch beobachtet.

6.10.7 Betriebswirtschaftliche Daten

Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder		31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
		EUR	EUR	EUR
AKTIVA				
A.	Anlagevermögen			
I.	Sachanlagen			
	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.186.605,72	1.284.115,46	1.396.903,21
	1. technische Anlagen und Maschinen	267.216,14	316.193,61	376.268,73
	3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	58.973,18	63.225,54	65.914,58
	4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	30,00	0,00	0
		<u>1.512.825,04</u>	<u>1.663.534,61</u>	<u>1.839.086,52</u>
II.	Finanzanlagen			
	1. Beteiligungen	22.691.515,39	22.691.515,39	22.691.515,39
	2. Sonstige Ausleihungen	10.000,00	16.000,00	22.000,00
B.	Umlaufvermögen			
I.	Vorräte			
	1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.634,11	2.634,11	2.885,62
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
	1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.091,35	4.205,48	5.809,97
	2. Forderungen gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben	6.464,13	18.488,80	2.039.639,16
	3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	412.239,33	607.815,95	596.251,12
	4. sonstige Vermögensgegenstände	315.823,20	228.444,97	231.798,47
		<u>740.618,01</u>	<u>858.955,20</u>	<u>2.873.498,72</u>
III.	Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten			
	1. Kassenbestand	150,00	150,00	150,00
	2. Guthaben bei Kreditinstituten	476.256,75	49.989,10	0,00
		<u>476.406,75</u>	<u>50.139,10</u>	<u>150,00</u>
C.	Rechnungsabgrenzungsposten			
		42,22	40,34	493,00
		<u>25.434.041,52</u>	<u>25.282.818,75</u>	<u>27.429.629,25</u>

Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder		31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
PASSIVA		EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital				
I.	Stammkapital	1.789.521,58	1.789.521,58	1.789.521,58
II.	Rücklagen			
	1. Allgemeine Rücklage	1.734.204,40	1.734.204,40	1.734.204,40
III.	Gewinnvortrag	8.175.728,58	7.604.387,93	6.924.769,15
IV.	Bilanzgewinn	172.972,93	571.340,65	679.618,78
		11.872.427,49	11.699.454,56	11.128.113,91
B. Sonderposten				
	1. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	84.571,60	99.552,99	113.623,74
C. Rückstellungen				
	1. Steuerrückstellungen	81.195,75	81.195,75	115.695,00
	2. sonstige Rückstellungen	75.198,00	59.870,00	70.430,00
D. Verbindlichkeiten				
	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	13.045.587,45	13.217.801,99	15.869.619,27
	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33.366,50	32.874,91	45.843,74
	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben	109.035,93	55.765,51	45.838,92
	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	15.495,06	15.653,41	14.613,33
	5. Sonstige Verbindlichkeiten	99.178,34	5.728,79	10.576,95
		13.302.663,28	13.327.824,61	15.986.492,21
		17.985,40	14.920,84	15.274,39
E. Rechnungsabgrenzung				
		25.434.041,52	25.282.818,75	27.429.629,25

	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR	EUR
Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder			
Gewinn- und Verlust-Rechnung			
1. Umsatzerlöse	399.465,55	328.435,70	363.053,23
2. sonstige betriebliche Erträge	18.052,84	20.282,37	18.445,34
3. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	216.986,93	210.241,11	220.079,83
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	269.584,81	297.036,65	326.998,40
4. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	612.282,12	549.174,60	487.891,20
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	180.644,27	175.493,83	146.640,26
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	190.914,04	201.875,24	200.128,31
6. sonstige betriebliche Aufwendungen:	179.256,05	159.586,97	166.085,06
7. Betriebsergebnis	-1.232.149,83	-1.244.690,33	-1.166.324,49
8. Erträge aus Beteiligungen	2.185.329,46	2.527.753,12	2.409.486,55
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	44,46	883,46	6.000,01
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	355.986,16	381.740,60	453.848,39
11. Finanzergebnis	1.829.387,76	2.146.895,98	1.961.638,27
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	597.237,93	902.205,65	795.313,78
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	174.265,00	80.865,00	115.695,00
14. Ergebnis nach Steuern	422.972,93	821.340,65	679.618,78
15. Sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
16. Jahresüberschuss	422.972,93	821.340,65	679.618,78
17. Gewinnvorabverteilung	250.000,00	250.000,00	0,00
18. Bilanzgewinn	172.972,93	571.340,65	679.618,78

6.10.8 Entwicklung ausgesuchter Unternehmenskennzahlen

Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
Eigenkapitalquote	46,68 %	46,30 %	40,60 %
Fremdkapitalquote	53,30 %	53,70 %	59,40 %
Anlagenintensität	95,20 %	96,30 %	89,40 %
Anlagendeckung I	49,10 %	48,00 %	45,40 %

6.10.9 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Der Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum hat im Geschäftsjahr 2018 rund 78.000 Euro für die Nutzung der Bäder durch Schulen und Vereine vom Kernhaushalt erhalten. Von der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG wurden rund 34.000 Euro für den Verkauf von Energie aus dem Blockheizkraftwerk eingenommen.

An den Kernhaushalt wurden rund 342.000 Euro an Kostenerstattungen geleistet. Vom Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum wurden Leistungen in Höhe von rund 95.000 Euro in Anspruch genommen. Für den Bezug von Energie wurden rund 143.000 Euro an die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG aufgewandt.

6.11 Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

6.11.1 Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung

Der Städtische Abwasserbetrieb Beckum wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Bestimmungen der GO NRW und der EigVO NRW sowie nach den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Beckum und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

6.11.2 Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus:

- dem Betriebsleiter Herrn Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister der Stadt Beckum),
- der stellvertretenden Betriebsleiterin Frau Brigitte Janz (Leitung Fachbereich Umwelt und Bauen der Stadt Beckum).

Betriebsleiter und stellvertretende Betriebsleiterin sind Beamte der Stadt Beckum und erhalten vom Eigenbetrieb keine gesonderte Vergütung.

6.11.3 Organe der Gesellschaft

Das Stammkapital beträgt 7.000.000 Euro und wird vollständig von der Stadt Beckum gehalten.

Betriebsausschuss

Peter Tripmarker (Vorsitzender)	Senior Service Manager
Peter Goriss	Pensionär
Markus Höner	Landwirt, Geschäftsführer
Udo Müller	Pensionär
Josef Schumacher	Landwirt
Alfons Dierkes (bis 11. Juli 2018)	Rentner
Burkhard Dierkes (ab 12. Juli 2018)	Krankenpfleger
Hubert Kottmann	Rentner
Erwin Sadlau	Rentner
Bernd Fernkorn	Rentner
Peter Kreft	Pensionär
Norbert Lütke	Rentner
Rüdiger Eickmeier	Technischer Sachbearbeiter
Joachim Freitag	Elektriker

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen des Eigenbetriebes keine gesonderte Vergütung.

6.11.4 Beschäftigte

Im Jahr 2018 wurden durchschnittlich 26 Personen beschäftigt (Vorjahr: 25 Vollkräfte).

6.11.5 Öffentliche Zwecksetzung

Der Städtische Abwasserbetrieb Beckum erfüllt die Aufgaben der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Beckum. Dies gehört zur kommunalen Daseinsvorsorge. Der öffentliche Zweck ist erfüllt.

6.11.6 Lagebericht

Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie zur voraussichtlichen Entwicklung:

Die Ergebnisrechnung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum weist mit 1.347.000 Euro nach satzungsgemäßer Gewinnausschüttung ein um 426.000 Euro höheres Ergebnis gegenüber dem fortgeführten Planansatz aus. Dies ist im Wesentlichen auf niedrigere als geplante Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, sonstige ordentliche Aufwendungen und eingesparte Zinsaufwendungen zurückzuführen.

Die Bilanzsumme des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum erhöhte sich im Wesentlichen auf Grund gestiegenem Sachanlagevermögen und höherem Forderungsbestand. Die Eigenkapitalquote beträgt 13,39 Prozent. Die liquiden Mittel betragen 56.000 Euro. Die Auszahlungen für Baumaßnahmen bleiben mit 2.744.000 Euro um 378.000 Euro hinter den Haushaltsplanungen zurück. Kredittilgungen erfolgten netto nach Neuaufnahme von 1.800.000 Euro noch von 563.000 Euro bei den Investitionskrediten und in Höhe von 943.000 Euro bei den Liquiditätskrediten.

Für das Jahr 2019 erfolgte eine Gebührensenkung für Schmutzwasser und eine Gebührenerhöhung für Niederschlagswasser.

Die Betriebsleitung geht für den Planungshorizont 2019 und 2020 davon aus, dass positive Jahresergebnisse nach Ausschüttung in Höhe von 1.110.000 Euro und 1.309.000 Euro erzielt werden könnten.

Als Risiko der zukünftigen Entwicklung wird die Möglichkeit steigender Zinsen gesehen. Es soll durch möglichst weitgehende Tilgung dem entgegengewirkt werden.

6.11.7 Betriebswirtschaftliche Daten

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

	31.12.2018	31.12.2017	1.1.2016
	EUR	EUR	EUR
AKTIVA			
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	28,28	367,71	707,12
II. Sachanlagevermögen	75.350.211,73	75.272.122,92	77.926.070,18
III. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
	<u>75.350.240,01</u>	<u>75.272.490,63</u>	<u>77.926.777,30</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte	27.042,24	27.042,24	27.042,24
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	238.960,91	40.487,35	233.342,55
2. Privatrechtliche Forderungen	4.570,69	84.492,96	7.002,12
3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
	<u>243.531,60</u>	<u>124.980,31</u>	<u>240.344,67</u>
III. Liquide Mittel	56.049,47	38.301,22	12.009,34
C. Rechnungsabgrenzungsposten	13.467,29	15.639,12	17.086,76
	<u>75.690.330,61</u>	<u>75.478.453,52</u>	<u>78.223.260,31</u>

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum		31.12.2018	31.12.2017	1.1.2016
PASSIVA		EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital				
I.	Allgemeine Rücklage	8.366.052,25	7.486.427,40	7.359.011,04
II.	Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
III.	Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00
IV.	Jahresüberschuss	1.767.424,57	1.299.627,85	547.417,36
		10.133.476,82	8.786.055,25	7.906.428,40
B. Sonderposten		14.590.722,05	14.278.922,65	14.693.440,52
C. Rückstellungen		73.308,61	66.248,07	60.783,30
D. Verbindlichkeiten				
	1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	44.990.022,45	45.552.747,86	46.799.521,65
	2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	5.399.621,81	6.342.409,74	7.747.575,53
	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	322.840,87	242.216,52	856.856,34
	4. Erhaltene Anzahlungen aus Sonderposten	0,00	96.596,94	13.530,92
	5. Sonstige Verbindlichkeiten	180.338,00	113.256,49	145.123,65
		50.892.823,13	52.347.227,55	55.562.608,09
		75.690.330,61	75.478.453,52	78.223.260,31

	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR	EUR
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum			
Gewinn- und Verlust-Rechnung			
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	227.763,72	277.662,40	426.176,36
3. Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.042.561,81	7.975.307,41	7.606.194,55
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.188.792,90	1.184.076,54	1.186.868,24
7. Sonstige ordentliche Erträge	21.851,14	18.129,10	32.934,05
8. Aktivierte Eigenleistungen	106.863,56	36.286,31	30.987,34
9. Bestandsveränderungen	0,00	00,00	0,00
10. Ordentliche Erträge	9.587.833,13	9.491.461,76	9.283.160,54
11. Personalaufwendungen	1.479.176,27	1.395.868,85	1.224.091,73
12. Versorgungsaufwendungen	37.767,70	28.085,71	28.917,13
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.422.959,76	1.570.131,29	1.483.582,65
14. Bilanzielle Abschreibungen	3.293.426,05	3.434.945,09	4.007.501,02
15. Transferaufwendungen	53.626,60	50.226,80	51.739,52
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	71.494,89	53.511,19	56.142,66
17. Ordentliche Aufwendungen	6.358.451,27	6.532.768,93	6.851.974,71
18. Ordentliches Ergebnis	3.229.381,86	2.958.692,83	2.431.185,83
19. Finanzerträge	0,00	0,00	347,73
20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.461.957,29	1.659.064,98	1.884.116,20
21. Finanzergebnis	-1.461.957,29	-1.659.064,98	-1.883.768,47
22. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.767.424,57	1.299.627,85	547.417,36
23. Jahresüberschuss	1.767.424,57	1.299.627,85	547.417,36

6.11.8 Entwicklung ausgesuchter Unternehmenskennzahlen

Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
Eigenkapitalquote	13,40 %	11,60 %	10,10 %
Fremdkapitalquote	86,60 %	88,40 %	89,90 %
Anlagenintensität	99,60 %	99,70 %	99,60 %
Anlagendeckung I	13,40 %	11,70 %	10,10 %

6.11.9 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Der Kostenanteil des Kernhaushaltes für die Stadtentwässerung betrug im Geschäftsjahr 2018 1.185.700 Euro.

Vom Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum wurden Leistungen in Höhe von rund 39.000 Euro in Anspruch genommen. Für den Kauf von Energie wurden rund 308.000 Euro an die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG erbracht.

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

7 Kleinstbeteiligungen der Stadt Beckum

7.1 Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

7.1.1 Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung

Das Geschäftsmodell der Gesellschaft besteht in der Förderung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Verkehrsräumen der Gesellschafter. Als Servicegesellschaft fördert die Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) die Koordinierung und Rationalisierung angeschlossener Verkehrsbetriebe. So übernimmt die WVG entsprechend ihrem Gesellschaftszweck betriebliche Dienstleistungen in Form von Betriebs- und Geschäftsführungsaufgaben für die Regionalverkehr Münsterland GmbH, die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH, die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH sowie deren Tochterunternehmen.

7.1.2 Bilanzsumme und Jahresergebnis

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Bilanzsumme	13.380.769,98	8.319.954,68	–
Jahresergebnis	0,00	0,00	–

7.1.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die betreuten Verkehrsunternehmen leisten der WVG durch eine Umlage Aufwendungsersatz, für die der Gesellschaft im Rahmen der Geschäfts- und Betriebsführungstätigkeit entstehenden Aufwendungen abzüglich Erträgen, so dass die WVG ein ausgeglichenes Jahresergebnis ausweist.

7.2 Radio Warendorf Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH

7.2.1 Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an der Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung dieser Gesellschaft.

7.2.2 Bilanzsumme und Jahresergebnis

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Bilanzsumme	72.983,57	67.798,41	63.073,51
Jahresergebnis	4.920,80	4.726,75	4.522,48

7.2.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wird von der Ausübung ihrer Komplementärstellung bei der Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG bestimmt. Die Gesellschaft erhält von dieser 10 Prozent ihres Stammkapitals als Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung. Der Haben-Saldo des Verrechnungskontos zwischen den beiden Gesellschaften ist gemäß Gesellschaftsvertrag der Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG mit 5 Prozent pro Jahr zu verzinsen.

7.3 Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

7.3.1 Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung

Die Verkehrsbetrieb Kipp GmbH (VBK) aus Lengerich ist ein Tochterunternehmen der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM). Der Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb von öffentlichem Personennahverkehr sowie die Beteiligung an Unternehmen, die diese Zwecke fördern. Diese Zwecksetzung wird durch die Geschäftstätigkeit erfüllt. Die Versorgung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gehört zum Kernbereich kommunaler Daseinsvorsorge. Daher übt die Gesellschaft die Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung des Verkehrsgebiets aus.

7.3.2 Bilanzsumme und Jahresergebnis

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Bilanzsumme	4.288.387,80	4.765.507,73	3.896.164,67
Jahresergebnis	0,00	3.980,60	0,00

7.3.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag mit der Regionalverkehr Münsterland GmbH.

7.4 Einkaufs- und Wirtschaftsgesellschaft für Verkehrsunternehmen mbH (beka GmbH)

7.4.1 Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung

Die beka GmbH ist ein multifunktionales Dienstleistungsunternehmen für den deutschen öffentlichen Personennahverkehr mit vier Geschäftsbereichen (Einkaufsdienstleistungen, eProcurement, Verlag sowie Seminare und Tagungen).

7.4.2 Bilanzsumme und Jahresergebnis

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Bilanzsumme	2.392.576,25	2.415.386,41	–
Jahresergebnis	33.893,18	30.599,36	–

7.4.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

7.5 Tarifgemeinschaft Münsterland-Ruhr-Lippe GmbH

7.5.1 Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung

Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr in den Tarifräumen Münsterland (bestehend aus den Kreisen Borken, Coesfeld, Warendorf, Steinfurt und Stadt Münster) und Ruhr-Lippe (bestehend aus den Kreisen Unna, Soest, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis und Stadt Hamm). Dazu gehören der straßengebundene Personennahverkehr und der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr. Zweck der Gesellschaft ist die Anwendung und Fortentwicklung eines Gemeinschaftstarifes für Gemeinschaftsverkehre in den Tarifräumen Münsterland und Ruhr-Lippe, die Sicherung und Weiterentwicklung der Attraktivität und Leistungsfähigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die Weiterentwicklung eines wirtschaftlichen und integrierten Verbundverkehrs zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen.

7.5.2 Bilanzsumme und Jahresergebnis

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Bilanzsumme	640.786,02	672.947,51	–
Jahresergebnis	3.764,10	942,60	–

7.5.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Es besteht ein Rahmenvertrag über die Liquiditätsversorgung zwischen der Tarifgemeinschaft Münsterland-Ruhr-Lippe GmbH und der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH.

8 Zweckverbände und Genossenschaftsanteile

8.1 Sparkassenzweckverband der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh

8.1.1 Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung

Der Sparkassenzweckverband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Er ist Träger der Sparkasse Beckum-Wadersloh, die durch die Vereinigung der Stadt-Sparkasse Beckum und der Gemeindesparkasse Wadersloh im Jahr 1977 entstanden ist.

8.1.2 Bilanzsumme und Jahresergebnis

Ein separater Jahresabschluss für den Sparkassenzweckverband der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh wird nicht erstellt.

8.1.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen mit den übrigen Beteiligungen bestehen sind nicht bekannt.

8.2 Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh

8.2.1 Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung

Der Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh hat die Aufgabe, die von ihm getragene Gesamtschule mit den Teilstandorten in Beckum und Ennigerloh so zu führen, zu organisieren und auszustatten, dass die einschlägigen Vorschriften des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der dazu bestehenden Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.

8.2.2 Bilanzsumme und Jahresergebnis

Der Jahresabschluss für das Jahr 2018 lag zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vor.

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Bilanzsumme	–	92.945,93	113.280,70
Jahresergebnis	–	35.171,20	0,00

8.2.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen mit den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

8.3 Zweckverband Euregio

8.3.1 Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung

Der Zweckverband Euregio hat das Ziel, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf regionaler und örtlicher Ebene bestmöglich zu fördern, zu verwirklichen und zu stärken.

8.3.2 Bilanzsumme und Jahresergebnis

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Bilanzsumme	35.851.421,28	48.902.761,26	37.437.414,01
Jahresergebnis	272.822,47	299.569,77	1.307.695,96

8.3.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

8.4 Volksbank Beckum-Lippstadt eG

8.4.1 Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung

Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

8.4.2 Bilanzsumme und Jahresergebnis

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Bilanzsumme	1.919.622.612,48	1.799.718.465,25	1.653.831.568,24
Jahresergebnis	5.048.315,19	4.775.396,41	4.286.609,81

8.4.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

8.5 Bürgerenergiegenossenschaft Beckum eG

8.5.1 Unternehmensgegenstand / Ziel der Beteiligung

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Genossenschaft ermöglicht ihren Mitgliedern die Teilhabe an Klimaschutz und regionaler Entwicklung durch die Unterstützung erneuerbarer Energien in der Region.

8.5.2 Bilanzsumme und Jahresergebnis

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Bilanzsumme	847.086,94	461.945,76	489.852,06
Jahresergebnis	11.794,75	6.113,31	684,51

8.5.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

Das vorliegende Prüfungsergebnis der Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 19. September 2019 wird von der Örtlichen Rechnungsprüfung übernommen.

Stadt Beckum
Örtliche Rechnungsprüfung

Beckum, den

Leitung Örtliche Rechnungsprüfung

Das vorliegende Prüfungsergebnis der Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 19. September 2019 einschließlich der Übernahmebestätigung der Örtlichen Rechnungsprüfung wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Stadt Beckum
Rechnungsprüfungsausschuss

Beckum, den

Vorsitzender

Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Vertreter der Gemeinde zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung der Gemeinde durch die zuständigen Vertreter zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Vertreter der Gemeinde zur gemeinde-internen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Vertreter der Gemeinde zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Dies gilt sowohl für die ausgedruckten Exemplare des Berichts als auch für die elektronische Fassung, die wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Nicht durch uns eingescannte Prüfungsberichte dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Heuckmann
Telefon: 02521 29-370

Vorlage

zu TOP

2019/0296

öffentlich

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

10.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für das Haushaltsjahr 2020 ergeben sich für den allgemeinen Haushalt Kosten in Höhe von 121.259,05 Euro.

Hiervon entfallen als öffentlicher Anteil 79.235,30 Euro auf den Bereich der Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr (= städtischer Anteil: 15 Prozent) und 41.551,18 Euro als Zuschuss für die Leichen- und Trauerhalle.

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulationen werden über die Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2020 berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW).

Demografischer Wandel

Der demografische Wandel wirkt sich auch auf die Beerdigungskultur aus. Wo früher Begräbnisstellen von Familienangehörigen generationenübergreifend gepflegt wurden, ergibt sich zunehmend die Schwierigkeit, dass von der Familie niemand mehr vor Ort wohnt, der sich persönlich um die Grabstätte der Eltern kümmern kann.

Diesem Aspekt tritt die Friedhofverwaltung durch das Angebot neuer Beerdigungsmöglichkeiten mit geringerem Pflegeaufwand entgegen.

Die Herausforderung ist, individuelle und zugleich pflegearme Lösungen zu fairen Preisen zu schaffen.

Erläuterungen

Für die Nutzung der städtischen Friedhöfe werden Gebühren gemäß KAG NRW erhoben. Die Höhe der Gebühren ist von den voraussichtlich anfallenden Kosten, der Anzahl von (Wieder-)Erwerbsfällen sowie den Bestattungszahlen abhängig.

Die Bestattungskultur unterlag in den letzten Jahren einem starken Wandel. Immer mehr Bestattungen erfolgen in Urnengrabstätten. Diese Tendenz setzt sich weiterhin fort und ist keine spezifische Entwicklung nur in Beckum.

Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2018 und die für das Jahr 2020 kalkulierten Gebühren:

Gebühr/Jahr	2018	2019	2020
Wahlgrab			
Grabstelle	1.181 Euro	1.252 Euro	1.043 Euro
Unterhaltung	1.470 Euro	1.344 Euro	1.335 Euro
Bestattung	819 Euro	874 Euro	848 Euro
Gesamt	3.470 Euro	3.470 Euro	3.226 Euro
Urnengrab			
Grabstelle	267 Euro	283 Euro	235 Euro
Unterhaltung	723 Euro	652 Euro	651 Euro
Bestattung	489 Euro	537 Euro	451 Euro
Gesamt	1.479 Euro	1.472 Euro	1.337 Euro
Nutzung der Leichenhalle			
Nutzung	422 Euro	422 Euro	422 Euro
Nutzung der Trauerhalle			
Nutzung	169 Euro	169 Euro	169 Euro
Nutzung der Aussegnungshalle			
Nutzung	—	—	133 Euro

Die Gebühren für die Bestattung in einem Wahlgrab sinken im Gebührenjahr 2020 um 244,00 Euro respektive 7,03 Prozent.

Die Gebühren für die Bestattung in einem Urnengrab sinken um 135,00 Euro respektive 9,17 Prozent.

Die Pflege- und Gestaltungsgebühr für die Gemeinschaftsgrabanlage für Urnenbestattungen ist aufgrund der erhöhten Kosten der Natursteine und sonstiger Baukosten auf 546,00 Euro gestiegen. Aufgrund der Senkung der vorab aufgeführten Grabstellen-, Unterhaltungs- und Bestattungsgebühren für ein Urnengrab sinkt jedoch die Gesamtgebühr um 13,00 Euro auf 1.883,00 Euro.

Die Gebühr für eine Baumbestattung sinkt aufgrund der niedrigeren Pflege- und Gestaltungsgebühr unter Berücksichtigung der gesunkenen Kosten für ein Urnengrab um 211,00 Euro auf 1.431,00 Euro.

Die Gebühr für eine Erdbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage beträgt:

- allgemeine Gebühren für die Erdbestattung..... 3.226,00 Euro
 - Gebühr für die Gestaltung und die zusätzliche Unterhaltung 1.286,00 Euro
- insgesamt 4.512,00 Euro.**

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle sowie für die Trauerhalle bleiben unverändert.

Berechnungsgrundlagen

Insgesamt ist im Jahr 2020 mit Gesamtkosten in Höhe von 712.340,74 Euro zu rechnen. Nach Abzug der Leistungen verbleibt ein Gebührenbedarf in Höhe von 538.981,69 Euro.

Hinsichtlich der jeweils bei den verschiedenen Gebührenarten einzubeziehenden Kosten und Leistungen wird auf die der Vorlage als Anlage 1 beigefügte Kalkulation verwiesen.

Der Sonderposten des Gebührenhaushaltes Bestattungswesen lag zum 31.12.2018 bei insgesamt 163.345,22 Euro. Zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2019 sollen 19.875,48 Euro entnommen werden.

Somit beträgt der prognostizierte Bestand des Sonderpostens zum 31.12.2019 143.469,74 Euro.

Diese Überdeckung soll gemäß § 6 KAG NRW innerhalb von 4 Jahren an die Gebührenzahlerin beziehungsweise den Gebührenzahler zurückgegeben werden.

Des Weiteren soll die Infrastruktur auf den Friedhöfen weiterhin verbessert werden. Im Jahr 2020 sollen daher Maßnahmen im Bereich des Wegebaus erfolgen.

Zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2020 werden 50.000,00 Euro aus dem Sonderposten zugeführt.

Bei der Einbeziehung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Friedhöfe soll zunächst der bisherige Kostendeckungsgrad weiterhin maßgebend sein. Dabei wird wie folgt differenziert: Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Bestattung der Toten stehen, werden zu 100 Prozent auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Kosten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion des Friedhofs stehen, werden zu 85 Prozent berücksichtigt.

Zu den einbezogenen Kosten für die Nutzung der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Kalkulation der Gebühr für die Leichenhalle würde unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent aufgrund der geringen Nutzung (kalkulierte 2 Nutzungen im Jahr 2020) eine Gebühr in Höhe von 5.545,17 Euro ergeben.

Um zumindest noch eine Teilnutzung der Leichenhalle zu erreichen, wird für das Jahr 2020, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, vorgeschlagen, die Gebühr aus den Vorjahren in Höhe von 422,00 Euro beizubehalten.

Für die Trauerhalle errechnet sich unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent eine Gebühr in Höhe von 445,47 Euro.

Aufgrund der rückläufigen Nutzungen der Trauerhalle ist zu befürchten, dass die Trauerhalle bei den errechneten Gebühren noch weniger genutzt wird. Es wird vorgeschlagen, auch bei der Trauerhalle, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, die Gebühr aus den Vorjahren in Höhe von 169,00 Euro beizubehalten.

Für die Nutzung des Treffpunktes als Aussegnungshalle entstehen Gebühren in Höhe von 133,00 Euro. Für die Berechnung der Gebühr wurden hierbei 20 Nutzungen zugrunde gelegt.

Entwicklung der Bestattungen

Der Ermittlung der Bestattungen liegen die durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten 3 Jahre zu Grunde.

Für das Jahr 2020 gibt es somit die folgende Prognose:

	Friedhof Elisabethstraße	Parkfriedhof	Gesamt
Wahlgräber Erwerb	22	5	27
Wahlgräber Zubettungen Erdbestattung	37	11	48
davon Wahlgräber Zubettungen Urnen	(17)	(1)	(18)
Reihengräber	0	1	1
Urnengräber Erwerb	36	12	48
Urnengräber Zubettungen	15	4	19
Baumbestattung		12	12
Gemeinschaftsgrab Urne	55		55
Gemeinschaftsgrab Erdbestattung	2		2
Kindergräber	0	0	0
Aschenstreu Feld	0	2	2
Rasengrab – in Urnenbestattung oder Erdbestattung bereits berücksichtigt	(0)	(3)	(3)
Gesamt	167	47	214

Hinsichtlich der Gebührenkalkulationen im Einzelnen wird auf die der Vorlage beigefügte Anlage 1 verwiesen.

Die Friedhofsgebührensatzung mit den Gebühren für das Jahr 2020 ist der Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation
- 2 Friedhofsgebührensatzung

Kalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2020

1 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung 2020 sind die voraussichtlich in diesem Jahr entstehenden Kosten und die voraussichtlichen Leistungen.

1.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens wird auf der Basis der fortgeschriebenen Wiederbeschaffungszeitwerte und des für die einzelnen Anlagenteile festgelegten Abschreibungssatzes (abhängig von der Nutzungsdauer) errechnet. Die Fortschreibung erfolgt anhand von Indexwerten, die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen ermittelt werden.

1.2 Kalkulatorische Zinsen

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für das im Anlagevermögen gebundene Kapital wird auf der Basis des Restwertes der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungswerte ermittelt. Hierbei werden Beiträge und Zuweisungen Dritter (Abzugskapital) abgezogen. Bei der Zinsberechnung wird ein kalkulatorischer Zinssatz von 5,56 Prozent zugrunde gelegt, der nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen als Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapier öffentlicher Emittenten von der Deutschen Bundesbank ermittelt wird.

1.3 Verwaltungs- und Gebäudekosten

Die Verwaltungskosten verteilen sich zu je 30 Prozent auf die Grabstellen-, Bestattungs- und Unterhaltungsgebühr. 5 Prozent entfallen auf die Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle, 4 Prozent auf die Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle und 1 Prozent auf die Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle.

Die Gebäudekosten verteilen sich zu 80 Prozent auf die Unterhaltungsgebühr und je 10 Prozent entfallen auf die Gebühr für die Nutzung der Trauer- und Leichenhalle.

Die Gebäudekosten der Aussegnungshalle verteilen sich zu 85 Prozent auf die Unterhaltungsgebühr und 15 Prozent entfallen auf die Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle.

2 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Bedarfes

Produkt 130501 – Verwaltung der Friedhöfe		Grabstellen- gebühr	Unterhaltungs- gebühr	Bestattungs- gebühr	Treffpunkt/ Aussegnungs- halle	Trauerhalle	Leichenhalle
Kosten							
Verwaltungskosten							
+ Personalausgaben	121.900,00 €	36.570,00 €	36.570,00 €	36.570,00 €	1.219,00 €	6.095,00 €	4.876,00 €
+ Allgemeine Verwaltungskosten	28.274,23 €	8.482,27 €	8.482,27 €	8.482,27 €	282,74 €	1.413,71 €	1.130,97 €
+ Datenverarbeitung, Fernsprechgebühren, Kommunikationsanlagen	8.070,15 €	2.421,05 €	2.421,05 €	2.421,05 €	80,70 €	403,51 €	322,81 €
+ Sachkosten	650,00 €	195,00 €	195,00 €	195,00 €	6,50 €	32,50 €	26,00 €
+ Fortbildung einschl. Reise-/Fahrtkosten	600,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €	6,00 €	30,00 €	24,00 €
+ Versicherungen und Steuern	1.900,00 €	570,00 €	570,00 €	570,00 €	19,00 €	95,00 €	76,00 €
Gebäudekosten							
+ Gebäudeunterhaltung	25.644,58 €	0,00 €	20.515,66 €	0,00 €	0,00 €	2.564,46 €	2.564,46 €
+ Gebäudeversicherungen und Abgaben	2.800,00 €	0,00 €	2.240,00 €	0,00 €	0,00 €	280,00 €	280,00 €
+ Unterhaltung, Anschaffung und Ersatz von Inventar	4.700,00 €	0,00 €	3.760,00 €	0,00 €	0,00 €	470,00 €	470,00 €
+ Energiekosten	8.400,00 €	0,00 €	6.720,00 €	0,00 €	0,00 €	840,00 €	840,00 €
+ Treffpunkt/Aussegnungshalle	5.600,00 €	0,00 €	4.760,00 €	0,00 €	840,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Kosten							
+ Unterhaltung der Kommunalfriedhöfe	55.000,00 €	0,00 €	27.500,00 €	27.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Leistungen des Eigenbetriebes Städtische Betriebe	241.500,00 €	0,00 €	185.394,98 €	56.105,02 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Kalkulatorische Abschreibungen	134.809,03 €	109.942,51 €	14.050,30 €	219,18 €	717,56 €	5.526,18 €	4.353,30 €
+ Kalkulatorische Zinsen	72.492,75 €	38.424,70 €	19.350,58 €	115,19 €	0,00 €	7.301,14 €	7.301,14 €
Summe Kosten	712.340,74 €	196.785,52 €	332.709,84 €	132.357,70 €	3.171,51 €	25.051,50 €	22.264,67 €
Leistungen							
+ Verwaltungsgebühren	2.100,00 €	580,13 €	980,84 €	390,19 €	9,35 €	73,85 €	65,64 €
+ Auflösung aus dem Sonderposten	50.000,00 €	14.866,25 €	25.134,72 €	9.999,02 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Eigenanteil der Stadt	121.259,05 €	29.423,33 €	49.811,98 €	0,00 €	472,58 €	20.214,50 €	21.336,67 €
Summe Leistungen	173.359,05 €	44.869,71 €	75.927,53 €	10.389,22 €	481,93 €	20.288,35 €	21.402,31 €
Summe Kosten	712.340,74 €	196.785,52 €	332.709,84 €	132.357,70 €	3.171,51 €	25.051,50 €	22.264,67 €
Summe Leistungen	173.359,05 €	44.869,71 €	75.927,53 €	10.389,22 €	481,93 €	20.288,35 €	21.402,31 €
Gebührenbedarf (Unterdeckung)	-538.981,69 €	-151.915,81 €	-256.782,30 €	-121.968,49 €	-2.689,58 €	-4.763,15 €	-862,36 €

3 Kalkulation Grabstellengebühr

Die Grabstellengebühr wird erhoben für die Überlassung einer Grabstelle. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsanlage (reine Belegungsfläche) bis zur Bestattungsreife. Die Grabstellengebühr ergibt sich aus den anteiligen Verwaltungskosten, der Kalkulation der Verzinsung des eingesetzten Kapitals und den Abschreibungen der Anlagegüter, die auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes errechnet werden.

Es wird ein Kostendeckungsgrad von 85 Prozent zu Grunde gelegt.

Insgesamt ergibt sich somit folgende Kostenaufstellung:

Kostenarten	
Verwaltungskosten	47.788,31 €
Kalkulatorische Zinsen	38.424,70 €
Kalkulatorische Abschreibungen	109.942,51 €
Summe	196.155,52 €
Abzüglich 15 % öffentlicher Anteil	29.423,33 €
+ Zuführung aus Sonderposten	14.866,25 €
Gesamtsumme	151.865,94 €

Die Grabstellengebühr berechnet sich wie folgt:

Grabstellengebühr	Wahlgrab	Wahlgrab	Wahlgrab	Reihengrab	Kindergrab	Urnengrab	Urnengrab	Urnengrab	Summe
Bruttograbfläche m ²	8,40	8,40	8,40	6	4	1,90	1,90	1,90	
Nutzungsdauer Jahre	30	10	5	30	20	30	10	5	
Einheiten je Grabstelle (Bruttograbfläche x Nutzungsdauer)	252,00	84,00	42,00	180,00	80,00	57,00	19,00	9,50	
Verhältnis Prozent	140,00	46,67	23,33	100,00	44,44	31,67	10,56	5,28	
Graberwerbe im Abrechnungszeitraum	104	10	12	1	0	157	0	0	284
Äquivalenzziffer (Gesamtgraberwerbe x Verhältniszahl)	14.560,00	466,67	280,00	100,00	0,00	4.971,67	0,00	0,00	20.378,33
Umzulegende Kosten									151.865,94 €
Teilkosten (umzulegende Kosten geteilt durch Äquivalenzziffer)									7,45232
Kosten je Grabstelle (Teilkosten x Verhältniszahl)	1.043,33 €	347,78 €	173,89 €	745,23 €	331,21 €	235,99 €	78,66 €	39,33 €	
Gebühr	1.043,00 €	347,00 €	173,00 €	745,00 €	331,00 €	235,00 €	78,00 €	39,00 €	

Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern wird 1/30 der jeweiligen Grabstellengebühr zu Grunde gelegt. Daraus ergeben sich pro Jahr und Grabstelle folgende Gebühren:

Wahlgrab: 34,77 € festgesetzt auf **34,70 €**

Urnengrab: 7,83 € festgesetzt auf **7,80 €**

Die Grabstellengebühr für das Aschenstreu Feld entspricht der Gebühr eines Urnengrabes: **235,00 €**

Die Grabstellengebühr für ein Rasenreihengrab beziehungsweise Wahlgrab entspricht der jeweiligen Gebühr eines Reihen- beziehungsweise Wahlgrabes.

4 Kalkulation Unterhaltungsgebühr

Die Friedhofspflege wird durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt. Die Unterhaltungsgebühr deckt die laufenden Kosten der Friedhofspflege ab.

Es wird ein Kostendeckungsgrad von 85 Prozent zu Grunde gelegt.

Insgesamt ergibt sich somit folgende Kostenaufstellung:

Kostenarten	
Kosten Friedhofspflege durch Städtische Betriebe Beckum	185.394,98 €
Anteilige Kosten der Unterhaltung	27.500,00 €
Verwaltungskosten	47.788,31 €
Gebäudekosten	37.995,66 €
Kalkulatorische Zinsen	19.350,58 €
Kalkulatorische Abschreibung	14.050,30 €
Summe	332.079,84 €
Abzüglich 15 Prozent öffentlicher Anteil	49.811,98 €
Summe	282.267,86 €
+ Zuführung aus Sonderposten	25.134,72 €
Gesamtkosten	257.133,14 €

Die Unterhaltungsgebühren werden auf der Grundlage des "Kölner Modells" kalkuliert. Hierbei werden 50 Prozent der einzubeziehenden Kosten nach Fallzahlen ("Kölner Modell") und 50 Prozent flächenbezogen (Äquivalenzziffernmodell) verteilt.

Fallpauschale

50 Prozent der Kosten werden als fixe Kosten pro Grabstellenerwerb berechnet.

Kostenanteil 50 Prozent	128.566,57 €
Anzahl Graberwerbe	284
Fallpauschale	452,70 €

Flächenbezogener Betrag:

50 Prozent der Kosten werden nach der Äquivalenzziffernmethode berechnet.

Unterhaltungsgebühr	Wahlgrab	Wahlgrab	Wahlgrab	Reihengrab	Kindergrab	Urnengrab	Urnengrab	Urnengrab	Summe
Bruttograbfläche m ²	8,40	8,40	8,40	6	4	1,90	1,90	1,90	
Nutzungsdauer Jahre	30	10	5	30	20	30	10	5	
Einheiten je Grabstelle (Bruttograbfläche x Nutzungsdauer)	252	84	42	180	80	57	19	9,50	
Verhältnis Prozent	140,00	46,67	23,33	100,00	44,44	31,67	10,56	5,28	
Graberwerbe im Abrechnungszeitraum	104	10	12	1	0	157	0	0	284
Äquivalenzziffer (Gesamtgraberwerbe x Verhältniszahl)	14.560,00	466,67	280,00	100,00	0,00	4.971,67	0,00	0,00	20.378,33
Umzulegende Kosten Euro									128.566,57
Teilkosten (umzulegende Kosten geteilt durch Äquivalenzziffer)									6,31
Kosten je Grabstelle (Teilkosten x Verhältniszahl)	883,26 €	294,42 €	147,21 €	630,90 €	280,40 €	199,78 €	66,59 €	33,30 €	
Gebühr	883,00 €	294,00 €	147,00 €	630,00 €	280,00 €	199,00 €	66,00 €	33,00 €	

Die komplette Fallpauschale ist für einen Zeitraum von 30 Jahren angesetzt. Bei einem stufenweisen Erwerb des Nutzungsrechtes über jeweils 5 Jahre oder 10 Jahre ist diese Gebühr mehrfach zu entrichten. Als Ausgleich dafür wird daher ein angemessener Faktor eingeführt. Somit ergeben sich folgende Unterhaltungsgebühren:

	Gebühr		Fallpauschale	Faktor	Gesamt		Gebühr gerundet
Wahlgrab (30 Jahre):	883,00 €	+	452,70 €	1,00	1.335,70 €	Gebühr:	1.335,00 €
Wahlgrab (10 Jahre):	294,00 €	+	452,70 €	0,50	520,35 €	Gebühr:	520,00 €
Wahlgrab (5 Jahre) :	147,00 €	+	452,70 €	0,30	282,81 €	Gebühr:	282,00 €
Reihengrab:	630,00 €	+	452,70 €	1,00	1.082,70 €	Gebühr:	1.082,00 €
Kindergrab:	280,00 €	+	452,70 €	1,00	732,70 €	Gebühr:	732,00 €
Urnengrab (30 Jahre):	199,00 €	+	452,70 €	1,00	651,70 €	Gebühr:	651,00 €
Urnengrab (10 Jahre):	66,00 €	+	452,70 €	0,50	292,35 €	Gebühr:	292,00 €
Urnengrab (5 Jahre):	33,00 €	+	452,70 €	0,30	168,81 €	Gebühr:	168,00 €

Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern wird 1/30 der jeweiligen Unterhaltungsgebühr zu Grunde gelegt. Daraus ergeben sich pro Jahr und Grabstelle folgende Gebühren:

Wahlgrab	44,50 €	festgesetzt auf	44,50 €
Urnengrab	21,70 €	festgesetzt auf	21,70 €

Die Unterhaltungsgebühr für das Aschenstreu Feld entspricht der Gebühr eines Urnengrabes: **651,00 €**

Die Unterhaltungsgebühr für ein Rasenreihengrab beziehungsweise Wahlgrab entspricht der jeweiligen Gebühr eines Reihen- beziehungsweise Wahlgrabes.

Des Weiteren wird bei Rasengräbern eine Pauschale pro Jahr und Stelle für die Dauer der Nutzungszeit für die Einsaat und Pflege festgesetzt.

Pauschale 15,00 €

Bei vorzeitig zurückgegebenen Wahl- und Reihengräbern wird eine Pauschale pro Jahr und Stelle für die Dauer der Nutzungszeit für die Einsaat und Pflege festgesetzt.

Pauschale 50,00 €

5 Kalkulation Bestattungs- und Umbettungsgebühr

Die Bestattungsgebühr umfasst alle anlässlich einer Bestattung oder Beisetzung anfallenden Leistungen. Die entstehenden Kosten werden hierbei umgelegt.

Kosten der Städtischen Betriebe Beckum

Die Kosten für den Personaleinsatz ergeben sich aus der Einsatzzeit je Bestattung und den Arbeitskosten je Stunde.

Für diese Arbeit wird ein Stundensatz in folgender Höhe in Rechnung gestellt: 48,30 €

Folgende Fixkosten sind bei sämtlichen Bestattungsarten mit einzubeziehen:

Anteilige Kosten Unterhaltung Kommunalfriedhöfe	27.500,00 €
Verwaltungskosten	47.788,31 €
Kalkulatorische Zinsen	115,19 €
Kalkulatorische Abschreibungen	219,18 €
Gesamt	75.622,68 €
+ Zuführung aus Sonderposten	9.999,02 €
Gesamtsumme	65.623,66 €
Anzahl Bestattungen	214
Kosten je Bestattung	306,65 €

Grabart	Personaleinsatz in Stunden	Personalkosten	Allgemeine Fixkosten	Kosten Maschinen	Bestattungsgebühr (gerundet)
Wahlgrabstelle	10,00	483,00 €	306,65 €	58,80 €	848,00 €
Urnengrabstelle	3,00	144,90 €	306,65 €	0,00 €	451,00 €
Reihengrabstelle	10,00	483,00 €	306,65 €	58,80 €	848,00 €
Kindergrabstelle	5,00	241,50 €	306,65 €	22,05 €	548,00 €

Umbettungen

Der bei Umbettungen verursachte Aufwand entspricht im Wesentlichen dem Aufwand, der anlässlich einer Bestattung entsteht. Daher ist es gerechtfertigt, die Gebührensätze für die Bestattung zu übernehmen. Zusätzliche Kosten für die Erschwerniszulage für die Arbeiten der Städtischen Betriebe Beckum werden gesondert je Einzelfall abgerechnet.

Aschenstreufeld

Die Gebühr für das Aschenstreufeld wird auf der Grundlage der Gebühr für die Bestattung in einer Urnengrabstätte bemessen. Da bei der Verstreuung der Aufwand geringer ist als bei einer Beisetzung, wird die Bestattungsgebühr lediglich zu 50 Prozent angerechnet.

Die Gebühr beträgt somit	225,50 € gerundet	225,00 €
--------------------------	-------------------	-----------------

Bestattung von Totgeburten

Die Gebühr für die Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen in den ersten Lebensmonaten ohne eigene Grabstätte wird nach der Gebühr für die Bestattung in einer Kindergrabstätte bemessen. Wegen des weitaus geringeren Arbeitsumfanges wird die Gebühr mit 1/3 von dieser Gebühr kalkuliert.

Die Gebühr beträgt somit	182,67 € gerundet	182,00 €
--------------------------	-------------------	-----------------

Rasengräber (Reihen- oder Wahlgrab)

Im Jahr 2011 wurden auf dem Parkfriedhof Rasengräber angelegt. Diese werden sowohl als Reihen- als auch als Wahlgrab angeboten. Da die Arbeiten im Zusammenhang mit einer Bestattung sich nicht von denen einer Bestattung in einem anderen Reihen- beziehungsweise Wahlgrab unterscheiden, werden die gleichen Bestattungsgebühren angesetzt.

Zuschläge

Der Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum sieht für Arbeiten außerhalb der feststehenden Arbeitszeiten einen Stundenaufschlag vor. Dies betrifft vor allem die Arbeiten die samstags verrichtet werden. Für Erdbestattungen werden durchschnittlich 10 Stunden und für Urnenbestattungen 3 Stunden außerhalb der feststehenden Arbeitszeiten benötigt. Daher wird für Bestattungen samstags zusätzlich eine

Pauschale für Erdbestattungen in Höhe von	84,00 €
und für Urnenbestattungen in Höhe von	25,00 € berechnet.

6 Kalkulation Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle

Für die Kalkulation der Gebühr für die Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle werden die Gebäude- und Verwaltungskosten sowie die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen zu Grunde gelegt.

Bei der Leichen- und Tauerhalle wird ein Kostendeckungsgrad von 50 Prozent zu Grunde gelegt.

Kostenarten	Leichenhalle	Trauerhalle	Aussegnungshalle
Gebäudekosten	4.154,46 €	4.154,46 €	840,00 €
Verwaltungskosten	6.371,78 €	7.964,72 €	1.592,94 €
Kalkulatorische Zinsen	7.301,14 €	7.301,14 €	0,00 €
Kalkulatorische Abschreibungen	4.353,30 €	5.526,18 €	717,56 €
Gesamt	22.180,67 €	24.946,50 €	3.150,51 €
Abzüglich 50 Prozent öffentlicher Anteil Leichen- und Trauerhalle, 15 Prozent Aussegnungshalle	11.090,34 €	12.473,25 €	472,58 €
Summe	11.090,34 €	12.473,25 €	2.677,93 €
Nutzungen	2	28	20
Gebühr je Nutzung	5.545,17 €	445,47 €	133,90 €

Da die Leichen- und Tauerhalle zu den vorgenannten Gebühren nicht genutzt werden würden, schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren wie in den Vorjahren zu belassen.

Nutzungsgebühr Leichenhalle	422,00 €
Nutzungsgebühr Trauerhalle	169,00 €
Nutzungsgebühr Aussegnungshalle (gerundet)	133,00 €

Die nicht durch Gebühren für die Leichenhalle gedeckten Kosten sind ebenfalls dem öffentlichen Anteil zuzurechnen: 10.246,34 €

Die nicht durch Gebühren für die Trauerhalle gedeckten Kosten sind ebenfalls dem öffentlichen Anteil zuzurechnen: 7.741,25 €

8 Baumbestattung und Gemeinschaftsgrabanlagen

Die Bepflanzungs- und Pflegekosten beruhen auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre, Anzahl der Pflegegänge pro Jahr sowie deren Fortführung über 30 Jahre einschließlich Ersatzpflanzungen und Verzinsung. Die Gestaltungskosten ergeben sich aus den abgerechneten Baumaßnahmen durch die Städtischen Betriebe Beckum und die Steinmetzarbeiten. Die Kosten wurden jeweils für eine Urne oder Erdbestattung der Gemeinschaftsgrabanlage berechnet.

	Bepflanzung	Pflege	Gestaltung einschließlich Stein	Gestaltungs- und Pflegegebühr (Summe gerundet 2 bis 4)	Zuzüglich Grabstellengebühr	Zuzüglich Bestattungsgebühr	Zuzüglich Friedhofunterhaltungsgebühr	Gesamtkosten (Summe 5 bis 8)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Baumbestattung	20,16 €	73,96 €	0,00 €	94,00 €	235,00 €	451,00 €	651,00 €	1.431,00 €
Urnenbestattung Gemeinschaftsgrabanlage	20,16 €	73,96 €	452,69 €	546,00 €	235,00 €	451,00 €	651,00 €	1.883,00 €
Erdbestattung Gemeinschaftsgrabanlage	170,34 €	652,78 €	463,11 €	1.286,00 €	1.043,00 €	848,00 €	1.335,00 €	4.512,00 €

Bei den Gemeinschaftsgrabanlagen und bei den Baumbestattungen kann auf Wunsch der Nutzungsberechtigten eine Namenstafel mit Namenszug, Geburts- und Sterbejahr angebracht werden. Die zusätzlichen Kosten betragen **151,00 €**

Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes in einer Gemeinschaftsgrabanlage wird jeweils 1/30 der Kosten für Bepflanzung und Pflege berechnet. Der Stein in der Gemeinschaftsgrabanlage ist bereits abgelöst worden.

	Bepflanzung	Pflege	Gebühr für 30 Jahre	Gebühr pro Jahr	Gebühr gerundet
Urnenbestattung	20,16 €	73,96 €	94,12 €	3,14 €	3,10 €
Erdbestattung	170,34 €	652,78 €	823,12 €	27,44 €	27,40 €

Präambel	2
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebühren	2
1 Grabstellengebühr	2
2 Bestattungsgebühr	2
3 Nutzungsgebühr der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle	3
4 Unterhaltungsgebühr	3
5 Baumbestattung	3
6 Gemeinschaftsgrabanlagen	3
7 Umbettungsgebühr (Exhumierung)	4
8 Sonstige Gebühren	4
§ 3 Gebührenpflicht	4
§ 4 Gebührenfälligkeit	4
§ 5 Inkrafttreten	4

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 32 Friedhofssatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der sich im städtischen Eigentum befindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren

1 Grabstellengebühr

- a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren
 - Kindergrabstätte 331,00 Euro.
- b) Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren
 - Reihengrabstätte..... 745,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle1.043,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 235,00 Euro,
 - anonyme Urnenreihengrabstätte..... 235,00 Euro,
 - Aschenstreuelfeld..... 235,00 Euro.
- c) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ohne Bestattungsfall
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 347,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 78,00 Euro.
- d) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren ohne Bestattungsfall
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 173,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 39,00 Euro.
- e) Verlängerung des Nutzungsrechts für jeweils 1 Jahr
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 34,70 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 7,80 Euro.

2 Bestattungsgebühr

- a) Bestattung in einer
 - Kindergrabstätte 548,00 Euro,
 - Reihengrabstätte..... 848,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte 848,00 Euro.

- b) Urnenbeisetzung (auch anonym)451,00 Euro.
- c) Ascheverstreung.....225,00 Euro.
- d) Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen unter einem Jahr ohne eigene Grabstelle.....182,00 Euro.

3 Nutzungsgebühr der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle

- a) Leichenhalle.....422,00 Euro.
- b) Trauerhalle169,00 Euro.
- c) Aussegnungshalle133,00 Euro.

4 Unterhaltungsgebühr

- a) für die Dauer des Nutzungsrechtes
 - Kindergrabstätte732,00 Euro,
 - Reihengrabstätte.....1.082,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle
 - 5 Jahre Nutzungsrecht282,00 Euro,
 - 10 Jahre Nutzungsrecht.....520,00 Euro,
 - 30 Jahre Nutzungsrecht.....1.335,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle
 - 5 Jahre Nutzungsrecht168,00 Euro,
 - 10 Jahre Nutzungsrecht.....292,00 Euro,
 - 30 Jahre Nutzungsrecht.....651,00 Euro,
 - anonymen Urnenreihengrabstätte für 30 Jahre Nutzungsrecht651,00 Euro,
 - Aschenstrefeld.....651,00 Euro,
- b) Verlängerungen des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle44,50 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle.....21,70 Euro.
- c) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Rasengräbern für jeweils 1 Jahr für die Dauer des Nutzungsrechtes15,00 Euro.

5 Baumbestattung

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahren Nutzungsrecht je Grabstelle.....94,00 Euro,
- b) Anbringung einer Plakette mit Namenszug auf einer Holzstele.....151,00 Euro.

6 Gemeinschaftsgrabanlage

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahren Nutzungsrecht
 - Urnenbestattung je Grabstelle.....546,00 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle1.286,00 Euro.

- b) Erstellung einer Plakette mit Namenszug151,00 Euro.
- c) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr
 - Urnenbestattung je Grabstelle.....3,10 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle 27,40 Euro.

7 Umbettungsgebühr (Exhumierung)

- Kindergrabstätte 548,00 Euro,
- Reihengrabstätte 848,00 Euro,
- Wahlgrabstätte..... 848,00 Euro,
- Urnenausgrabung.....451,00 Euro.

8 Sonstige Gebühren

- a) Pauschalzuschlag für Bestattungen an Samstagen
 - Erdbestattungen..... 84,00 Euro,
 - Beisetzung einer Urne..... 25,00 Euro,
- b) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten für jeweils 1 Jahr
für die Dauer des Nutzungsrechtes je Grabstelle 50,00 Euro.
- c) Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Nummer 1 bis 7 und 8 Buchstaben a und b nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

§ 3

Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, haftet jede Person für sich gesamtschuldnerisch.

§ 4

Gebührenfälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 18. Dezember 2018 außer Kraft.



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2019/0293

öffentlich

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

10.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen Straßenreinigung und Winterdienst werden beschlossen.

Die als Anlage 4 zur Vorlage beigefügte Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Auf- und Feststellung der Gebührenbedarfsberechnungen und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden über die Änderungsliste im Haushaltsplanentwurf 2020 veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren erfolgt aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW).

Demografischer Wandel

Momentan sind keine signifikanten Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Gebührenbedarfsberechnungen festzustellen.

Erläuterungen

Für die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung werden Gebühren gemäß KAG NRW erhoben.

Gebührenentwicklung seit 2014 und kalkulierte jährliche Gebühren für 2020

Bereich	2014 bis 2016	2017 bis 2018	2019	2020*
Straßenreinigung einschließlich Winterwartung – je Meter Grundstücksseite				
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	2,39 Euro	1,53 Euro	1,95 Euro	2,03 Euro
für Fußgängergeschäftsstraßen	2,26 Euro	1,45 Euro	1,84 Euro	1,92 Euro
für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	2,01 Euro	1,29 Euro	1,63 Euro	1,70 Euro
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,77 Euro	1,13 Euro	1,43 Euro	1,48 Euro
Musterhaushalt**	35,85 Euro	22,95 Euro	29,25 Euro	30,45 Euro
Nur Winterwartung – je Meter Grundstücksseite				
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1,41 Euro	0,55 Euro	0,68 Euro	0,73 Euro
für Fußgängergeschäftsstraßen	1,33 Euro	0,52 Euro	0,65 Euro	0,69 Euro
für Straßen des innerörtliche Verkehrs	1,18 Euro	0,46 Euro	0,57 Euro	0,61 Euro
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,04 Euro	0,40 Euro	0,50 Euro	0,53 Euro
Musterhaushalt**	21,15 Euro	8,25 Euro	10,20 Euro	10,95 Euro

*auf der Basis der vorgeschlagenen Gebühren

**Eigentum in einer Anliegerstraße bei 15 Meter Straßenfront

Sonderposten

Der Stand des Sonderpostens für den Gebührenausschleich für die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes betrug am 31.12.2018123.280,46 Euro.

Für das Jahr 2019 ist in den Gebührenbedarfsberechnungen Straßenreinigung und Winterdienst eine Entnahme aus dem Sonderposten kalkuliert von 54.400,00 Euro.

Der Stand des Sonderpostens weist geplant am 31.12.2019 aus: 68.880,46 Euro.

Dieser Bestand ist im Jahr 2020 an die Gebührenpflichtigen zurückzuführen. Nach § 6 Absatz 2 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen aus den abgelaufenen Kalkulationszeiträumen innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen.

Straßenreinigung

Die Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2020 schließt mit folgenden voraussichtlichen Kosten ab:.....258.577,54 Euro.

Mit der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2019 wurden 242.531,05 Euro ermittelt.

Kostensteigerungen sind durch höhere energie- und lohngebundene Kosten sowie Entsorgungskosten begründet. Des Weiteren war der Kostenansatz für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns von 50.000,00 Euro auf 59.850,00 Euro zu erhöhen. Grundlage hierfür sind die voraussichtlichen tatsächlichen Kosten für das Jahr 2019 unter Berücksichtigung der Kostensteigerung für die energiegebundenen und lohngebundenen Kosten sowie der Entsorgungskosten.

Unter Berücksichtigung des städtischen Eigenanteils von 18 Prozent und einer kalkulierten Entnahme aus dem Sonderposten von 34.440,23 Euro – in der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2019 ausgewiesen mit 27.200,00 Euro – steigen die Gebühren bei einem umzulegenden Betrag von 177.593,35 Euro um durchschnittlich 2,7 Prozent.

Winterdienst

Die Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2020 schließt mit folgenden voraussichtlichen Kosten ab:193.159,40 Euro.

Mit der Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2019 wurden 175.099,30 Euro ermittelt.

Kostensteigerungen sind durch höhere energie- und lohnggebundene Kosen sowie steigende Kosten für Verbrauchsmaterial und Maschineneinsatz begründet.

Unter Berücksichtigung des städtischen Eigenanteils von 18 Prozent und einer Entnahme aus dem Sonderposten von 34.440,23 Euro – in der Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2019 27.200,00 Euro – steigen die Gebühren bei einem umzulegenden Betrag von 123.950,48 Euro um durchschnittlich 6,6 Prozent.

Weitere Einzelheiten sind den als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen für das Jahr 2020 zu entnehmen.

Rückübertragung der Straßenreinigung „Rostocker Straße“ auf die Stadt Beckum

Nach dem Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung obliegt die Straßenreinigungspflicht in der Rostocker Straße den Anliegerinnen und Anliegern. Der Winterdienst wird durch die Stadt Beckum sichergestellt.

Von den insgesamt 12 Anliegerinnen und Anliegern der Rostocker Straße haben 9 Anliegerinnen und Anlieger und somit mehrheitlich einen Antrag zur Rückübertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Stadt Beckum gestellt. Es wurden alle Anliegerinnen und Anlieger der Rostocker Straße über den vorliegenden Antrag und das beabsichtigte Verfahren informiert (siehe Anlage 3 zur Vorlage).

Gegen eine Rückübertragung der Straßenreinigungspflicht auf der Rostocker Straße bestehen keine Bedenken, sodass vorgeschlagen wird, der mehrheitlichen Antragstellung zu folgen.

Die Durchführung der Straßenreinigung durch die Stadt Beckum ist in der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2020 sowie im Vorschlag zur Satzungsänderung enthalten.

Anlage(n):

- 1 Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2020
- 2 Gebührenbedarfsberechnung Winterwartung 2020
- 3 Schreiben an die Anliegerinnen und Anlieger der Rostocker Straße vom 11.11.2019
- 4 5. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2020

I Kostenberechnung

Die Straßenreinigung wird durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt. Grundlage hierfür ist die Vereinbarung über die Übernahme und Durchführung der Straßen- und Sonderreinigung in der Stadt Beckum vom 2. Januar 2012 (Nummern 1.1 bis 1.3).

Im Vergleich zur Vorjahreskalkulation wurde eine Kostensteigerung von 4,97 Prozent durch die energie- und lohngelundenen Kosten sowie Entsorgungskosten berücksichtigt.

1 Ermittlung der Reinigungskosten

1.1 Kosten für die Straßenreinigung

Straßenart/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter*	Einheitspreis je Meter	Reinigungen pro Jahr	Kosten pro Jahr
Anliegerstraßen 1 x wöchentlich	47 344	0,0183 €	52	45.052,55 €
Anliegerstraßen (Mischfläche) 4 x wöchentlich	250	0,0498 €	208	2.589,60 €
Fußgängergeschäfts- straßen 4 x wöchentlich	210	0,0498 €	208	2.175,26 €
Fußgängergeschäfts- straßen 6 x wöchentlich	1 361	0,0605 €	312	25.690,24 €
Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich	49 073	0,0183 €	52	46.697,87 €
Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich	43 663	0,0183 €	52	41.549,71 €
Summen	141 901			163.755,23 €

*Die Kehrmeter beinhalten die Strecke, die in den laut Straßenverzeichnis zu reinigenden Straßen mit einer Kehrmaschine abgefahren und gereinigt werden.

1.2 Kosten für die Reinigung der innerörtlichen Radwege

Art/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter*	Einheitspreis je Meter	Reinigungen pro Jahr	Kosten pro Jahr
Innerörtliche Rad- wege 1 x monatlich	43 700	0,0173 €	12	9.072,12 €

*Die Kehrmeter beinhaltet die Länge der zu reinigenden innerörtlichen Radwege.

1.3 Kosten der Reinigung der öffentlichen Plätze

Art/ Reinigungshäufigkeit	Fläche in Quadrat- meter	Einheitspreis je Quadratmeter	Reinigungen pro Jahr	Kosten pro Jahr
Hindenburgplatz, Osttor und Nordwall 1 x monatlich	9 000	0,0232 €	12	2.505,60 €

1.4 Kosten für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns 59.850,00 €

Die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wird dauerhaft von den Städtischen Betrieben Beckum durchgeführt. Die Kosten für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wurden auf der Grundlage des tatsächlichen Aufwands im Jahr 2018/2019 ermittelt. Die Kostensteigerung von 4,97 Prozent wurde berücksichtigt.

1.5 Kosten der Reinigung der Tiefgarage Südstraße 1.607,69 €

Wöchentliche Reinigung (Fegen und entfernen von grobem Müll sowie reinigen der Rohre) durch ein beauftragtes Unternehmen.

Summe der Reinigungskosten 236.790,64 €

2 Kosten der Verwaltung

Kostenart	Kosten pro Jahr
Personalkosten Fachdienst Stadtkasse und Steuern	11.833,00 €
Geschäftsausgaben	1.167,00 €
Kosten Fachdienst Datenverarbeitung	990,00 €
Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand	600,00 €
Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	1.200,00 €
Sonstige Personalkosten	5.996,90 €
Summe	21.786,90 €

3 Zusammenstellung der Kosten

Kostenart	Kosten pro Jahr
Reinigungskosten	236.790,64 €
Verwaltungskosten	21.786,90 €
Summe	258.577,54 €

II Gebührenbedarfsberechnung

1 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Betrages

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Straßenreinigung	258.577,54 €
Abzüglich 18 % Eigenanteil der Stadt Beckum*	46.543,96 €
Entnahme aus dem Sonderposten** für den Gebührenaussgleich	34.440,23 €
Durch Gebühren zu deckender Betrag	177.593,35 €

*Die Berechnung des Eigenanteils der Stadt Beckum ist als Anhang beigefügt.

**Der Stand des Sonderpostens Straßenreinigung und Winterwartung betrug am 31. Dezember 2018 123.280,46 €. Für das Jahr 2019 ist eine Entnahme von insgesamt 54.400,00 € kalkuliert, davon 27.200,00 € für die Straßenreinigung. Der Restbestand des Sonderpostens ist spätestens im Jahr 2020 an die Gebührenpflichtigen zurückzuführen. Daher ist für das Jahr 2020 die Entnahme des verbleibenden Betrages von 68.880,46 € kalkuliert, davon 34.440,23 € für die Straßenreinigung.

2 Berechnung der Gebühren

2.1 Bei der Festsetzung der Gebühren können die Gemeinden gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen der Bedeutung der Straßen für den Anliegerverkehr sowie für den inner- und überörtlichen Verkehr Rechnung tragen. Zu diesem Zweck werden folgende Abstufungen der Straßen berücksichtigt:

Straßenart	Anteil Gebühr	Anteil Stadt*
Anliegerstraßen	95%	5%
Fußgängergeschäftsstraßen	90%	10%
Innerörtliche Straßen	80%	20%
Überörtliche Straßen	70%	30%

*Im Verhältnis zu den Kehrm Metern errechnet sich hieraus der städtische Eigenanteil von 18%.

2.2 Berechnung der Straßenreinigungsgebühr je gewichtetem Gebührenmeter

Straßenart/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter	Kehrmeter pro Woche	Meter Hinterlieger*	Gebühren- meter
Anliegerstraßen 1 x wöchentlich	47 344	47 344	2 768	51 112
Anliegerstraßen (Mischfläche) 4 x wöchentlich	250	1 000		
Fußgängergeschäfts- straßen 4 x wöchentlich	210	840	0	9 006
Fußgängergeschäfts- straßen 6 x wöchentlich	1 361	8 166		
Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich	49 073	49 073	1 692	50 765
Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich	43 663	43 663	1 482	45 145
Summen	141 901	150 086	5 942	156 028

*Gebührenrechtlich zu berücksichtigende Grundstücke, die nicht direkt an einer zu reinigenden Straße liegen, jedoch hierüber erschlossen sind.

Straßenart	Gebühren- meter	Gewichtung*	Gewichtete Gebühren- meter
Anliegerstraßen	51 112	95%	48 556
Fußgängergeschäftsstraßen	9 006	90%	8 105
Innerörtliche Straßen	50 765	80%	40 612
Überörtliche Straßen	45 145	70%	31 602
Summen	156 028		128 875

*Entspricht dem Anteil der Gebühr (Tabelle unter 2.1).

Durch Gebühren zu deckender Betrag	177.593,35 €
Gewichtete Gebührenmeter	128 875
Gebühr je gewichtetem Gebührenmeter	1,3780 €

2.3 Berechnung der Straßenreinigungsgebühr je Straßenart

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter	Gewichtung	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr*
Anliegerstraßen	1,37 €	95%	1,30 €
Fußgängergeschäftsstraßen	1,37 €	90%	1,23 €
Innerörtliche Straßen	1,37 €	80%	1,09 €
Überörtliche Straßen	1,37 €	70%	0,95 €

*Die ermittelte Gebühr wird abgerundet. Neben einer einheitlichen Handhabung wird die Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots – das Gebührenaufkommen darf die kalkulierten Kosten nicht überschreiten – erreicht.

3 Berechnung des Gebührenaufkommens

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr	Gebührenmeter	Gebühren pro Jahr
Anliegerstraßen	1,30 €	51 112	66.445,60 €
Fußgängergeschäftsstraßen	1,23 €	9 006	11.077,38 €
Innerörtliche Straßen	1,09 €	50 765	55.333,85 €
Überörtliche Straßen	0,95 €	45 145	42.887,75 €
Summen		156 028	175.744,58 €

4 Vergleichsberechnung

Art	Beträge
Gebührenaufkommen	175.744,58 €
durch Gebühren zu decken	177.593,35 €
Unterdeckung	-1.848,77 €

Aufgestellt:
Im Auftrag
gezeichnet Frank

Festgestellt:
Im Auftrag
gezeichnet Vehrenkemper

Anhang



Anhang zur Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2020

Städtischer Eigenanteil

Der städtische Anteil an der Straßenreinigung bildet das Interesse der Allgemeinheit an sauberen Straßen ab. Die Festlegung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils in Bezug auf die einzelnen Straßenkategorien liegt im Ermessen der örtlichen Satzungsgeberin (Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2007 – Aktenzeichen 9 A 956/03). Maßgeblich für die Festlegung sind die örtlichen Verhältnisse.

Die durchschnittlichen städtischen Eigenanteile je Straßenkategorie werden aus dem Produkt des Anteils der jeweiligen Straßenkategorie an der Summe der Kehrmeter im Stadtgebiet und dem hierzu festgelegten städtischen Eigenanteil errechnet. Der städtische Eigenanteil ist die Summe der durchschnittlichen städtischen Eigenanteile je Straßenkategorie.

Städtische Eigenanteile nach Straßenkategorien

Das Allgemeininteresse wird nach der Intensität der Nutzung der jeweiligen Straßen einer Kategorie durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, und der durch Anliegerinnen oder Anlieger gewünschte oder veranlasste Nutzungen durch diesen Personenkreis festgelegt. Das deutlich überwiegende Interesse an der Straßenreinigung liegt nach der Rechtsprechung grundsätzlich bei den Anliegerinnen und Anliegern. Die Gemeinden haben grundsätzlich ein Interesse an einem gepflegten Erscheinungsbild sowie der Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Die folgenden Festlegungen orientieren sich darüber hinaus an Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2009:

- **Fußgängergeschäftsstraßen** **Städtischer Eigenanteil: 10 %**
Fußgängergeschäftsstraßen dienen fast ausschließlich dem Kunden- und Lieferverkehr und sind für den allgemeinen Verkehr praktisch ohne Bedeutung. Zugleich sind sie als „Aushängeschild“ einer Gemeinde zu sehen und sind auch außerhalb der Geschäftszeiten belebt.
- **Anliegerstraßen (auch Mischflächen)** **Städtischer Eigenanteil: 5 %**
Anliegerstraßen dienen fast ausschließlich dem Interesse der Anliegerinnen und Anlieger. Eine Nutzung durch Personen, die nicht Anliegerinnen oder Anlieger sind, erfolgt nur im eingeschränkten Maß.
- **Innerörtliche Straßen** **Städtischer Eigenanteil: 20 %**
Straßen für den innerörtlichen Verkehr werden durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, intensiv genutzt. Das Allgemeininteresse ist erheblich.
- **Überörtliche Straßen** **Städtischer Eigenanteil: 30 %**
Straßen für den überörtlichen Verkehr werden durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, sehr intensiv genutzt. Das Allgemeininteresse ist sehr erheblich.

Berechnung des städtischen Anteils

Straßenkategorie/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter	Kehrmeter pro Woche	Anteil pro Straßenkategorie an den Kehrmeter pro Woche	städtischer Anteil pro Straßenkategorie	durchschnittlicher städtischer Anteil pro Straßenkategorie
Anliegerstraßen 1 x wöchentlich	47 344	47 344	31,54 %	5,00 %	1,57 %
Anliegerstraßen (Mischfläche) 4 x wöchentlich	250	1 000	0,67 %	5,00 %	0,03 %
Fußgängergeschäftsstraßen 4 x wöchentlich	210	840	0,56 %	10,00 %	0,06 %
Fußgängergeschäftsstraßen 6 x wöchentlich	1 361	8 166	5,45 %	10,00 %	0,55 %
Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich	49 073	49 073	32,76 %	20,00 %	6,56 %
Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich	43 663	43 663	29,09 %	30,00 %	8,75 %
Summen	141 901	150 086	100,00 %	80,00 %	17,49%

Es ergibt sich ein städtischer Eigenanteil an den Gesamtkosten der Straßenreinigung von **17,49 Prozent, gerundet 18 Prozent.**

Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2020

I Kostenberechnung

Der Winterdienst wird dauerhaft durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt. Im Vergleich zur Kalkulation für das Jahr 2019 wurde bei den Leistungen des Eigenbetriebes – Personalaufwand inklusive Bereitschaftszeiten und Fahrzeugnutzung – eine Kostensteigerung von 4,97 Prozent berücksichtigt. Der sächliche Aufwand setzt sich zusammen aus den Kosten für Streusalz, Verbrauchsmaterialien und dem Einsatz der Maschinen für den Winterdienst. Diese wurden auf der Grundlage der durchschnittlichen Vorjahreskosten errechnet.

1 Ermittlung der voraussichtlichen Kosten der Winterwartung

Kostenart	kalkulierte Kosten pro Jahr
Sächlicher Aufwand (Verbrauchsmaterial, insbesondere Streusalz 25.000 €; Einsatz Maschinen Winterdienst 50.000 €)	75.000,00 €
Leistungen des Eigenbetriebes für die Winterwartung	105.000,00 €
Summe	180.000,00 €

2 Kosten der Verwaltung

Kostenart	Kosten pro Jahr
Personalkosten Fachdienst Stadtkasse und Steuern	5.917,00 €
Geschäftsausgaben	583,00 €
Kosten Fachdienst Datenverarbeitung	495,00 €
Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand	300,00 €
Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	600,00 €
Sonstige Personalkosten	2.998,40 €
Kosten Wetterdienst	2.266,00 €
Summe	13.159,40 €

3 Zusammenstellung der Kosten

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Winterwartung	180.000,00 €
Verwaltungskosten	13.159,40 €
Summe	193.159,40 €

II Gebührenbedarfsberechnung

1 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Betrages

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Winterwartung	193.159,40 €
Abzüglich 18 % Eigenanteil der Stadt Beckum*	34.768,69 €
Entnahme aus dem Sonderposten** für den Gebührenaussgleich	34.440,23 €
Durch Gebühren zu deckender Betrag	123.950,48 €

*Die Berechnung des Eigenanteils ist der Gebührenbedarfsberechnung Straßeneinigung 2020 als Anhang beigelegt.

**Der Stand des Sonderpostens Straßenreinigung und Winterwartung betrug am 31. Dezember 2018 123.280,46 €. Für das Jahr 2019 ist eine Entnahme von insgesamt 54.400,00 € kalkuliert, davon 27.200,00 € für den Winterdienst. Der Restbestand des Sonderpostens ist spätestens im Jahr 2020 an die Gebührenpflichtigen zurückzuführen. Daher ist für das Jahr 2020 die Entnahme des verbleibenden Betrages von 68.880,46 € kalkuliert, davon 34.440,23 € für den Winterdienst.

2 Berechnung der Gebühren

2.1 Berechnung der Winterwartungsgebühr je gewichtetem Gebührenmeter

Straßenart	Gebührenmeter*	Gewichtung**	Gewichtete Gebührenmeter
Anliegerstraßen	78 442	95%	74 520
Fußgängergeschäftsstraßen	9 006	90%	8 105
Innerörtliche Straßen	57 497	80%	45 998
Überörtliche Straßen	45 535	70%	31 875
Summen	190 480		160 497

*Die Gebührenmeter beinhalten die Länge der zu wartenden Straßen und die zu berücksichtigenden Flächen der Hinterlieger.

**die Gewichtung entspricht der in der Kalkulation der Straßenreinigung vorgesehenen Gewichtung.

Durch Gebühren zu deckender Betrag	123.950,48 €
Gewichtete Gebührenmeter	160 497
Gebühr je gewichtetem Gebührenmeter	0,7722 €

2.2 Berechnung der Winterwartungsgebühr je Straßenart

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter	Gewichtung	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr*
Anliegerstraßen	0,77 €	95%	0,73 €
Fußgängergeschäftsstraßen	0,77 €	90%	0,69 €
Innerörtliche Straßen	0,77 €	80%	0,61 €
Überörtliche Straßen	0,77 €	70%	0,53 €

*Die ermittelte Gebühr wird abgerundet. Neben einer einheitlichen Handhabung wird die Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots – das Gebührenaufkommen darf die kalkulierten Kosten nicht überschreiten – erreicht.

3 Berechnung des Gebührenaufkommens

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr	Gebührenmeter	Gebühren pro Jahr
Anliegerstraßen	0,73 €	78 442	57.262,66 €
Fußgängergeschäftsstraßen	0,69 €	9 006	6.214,14 €
Innerörtliche Straßen	0,61 €	57 497	35.073,17 €
Überörtliche Straßen	0,53 €	45 535	24.133,55 €
Summen		190 480	122.683,52 €

4 Vergleichsberechnung

Art	Beträge
Gebührenaufkommen	122.683,52 €
Durch Gebühren zu decken	123.950,48 €
Unterdeckung	-1.266,96 €

Aufgestellt:
Im Auftrag
gezeichnet Frank

Festgestellt:
Im Auftrag
gezeichnet Vehrenkemper



Stadt Beckum • Postfach 18 63 • 59248 Beckum

Nicht nachsenden!
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

An alle
Anliegerinnen und Anlieger
der Rostocker Straße

Frau Frank
Fachdienst Stadtkasse und Steuern
02521 29-226 02521 2955-226 (Fax)
frank@beckum.de
Rathaus Beckum • Eingang Weststraße 46
Erdgeschoss | Raum 14
Über Treppen oder den Innenhoffahrstuhl zu erreichen!
Haltestelle: Beckum, Rathaus
Geschäftszeichen: 215-22-50-10
11. November 2019

Straßenreinigung und Winterdienst in der Rostocker Straße - Information zur möglichen Änderung

Sehr geehrte

laut der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Beckum obliegt Ihnen die Straßenreinigung in der Rostocker Straße und der Stadt die Winterwartung.

Anliegerinnen und Anlieger der Rostocker Straße haben mehrheitlich beantragt, dass die Stadt künftig die Straßenreinigung durchführt.

Ich beabsichtige dem Rat der Stadt Beckum vorzuschlagen, die Satzung dahingehend zu ändern, dass die Straßenreinigung – mit Wirkung vom 1. Januar 2020 – auf die Stadt übertragen wird.

Hiermit informiere ich Sie über den vorliegenden Antrag und mein beabsichtigtes Vorgehen.

Die Straßenreinigung durch die Stadt ist gebührenpflichtig.

Die Jahresgebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst beträgt für die Rostocker Straße momentan 1,95 Euro je Meter.

Maßgeblich ist die Länge des Grundstücks, dessen Seite an die Straße angrenzt oder ihr zugewandt ist.

Der Winterdienst wird weiterhin für die Rostocker Straße von der Stadt durchgeführt.

Sollten Sie Fragen haben, sprechen Sie mich gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Frank

Öffnungszeiten

Montag:	08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	08:30 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:30 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag:	08:30 bis 12:00 Uhr
Samstag:	geschlossen

Kommunikationsdaten Stadt Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de
www.beckum.de

Hausadresse

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

Rollstuhlgerechter Haupteingang,
mit Zugang zum Bürgerbüro.

Haltestelle: Beckum, Rathaus

Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

1 § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „1,84 Euro“ durch die Angabe „1,92 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „1,95 Euro“ durch die Angabe „2,03 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „1,63 Euro“ durch die Angabe „1,70 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „1,43 Euro“ durch die Angabe „1,48 Euro“ ersetzt.

2 § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „0,65 Euro“ durch die Angabe „0,69 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „0,68 Euro“ durch die Angabe „0,73 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „0,57 Euro“ durch die Angabe „0,61 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „0,50 Euro“ durch die Angabe „0,53 Euro“ ersetzt.

3 Das Straßenverzeichnis laut § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Für die Rostocker Straße wird die Straßenreinigung von den Anlieger(innen) auf die Stadt übertragen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Heuckmann
Telefon: 02521 29-370

Vorlage

zu TOP

2019/0290

öffentlich

Neufassung der Abfallgebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

10.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die der Vorlage als Anlage 1 beigefügte Gebührenkalkulation wird beschlossen.

Die der Vorlage als Anlage 2 beigefügte Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die im Jahr 2020 entstehenden umzulegenden Gesamtkosten der Abfallsammlung und Abfallentsorgung in Höhe von rund 3.007.558 Euro werden durch Abfallentsorgungsgebühren und Einnahmen in entsprechender Höhe gedeckt. Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation sind in den ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden über die Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2020 berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gebührenfestsetzung erfolgt gemäß §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Beckum über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft vom 23.10.2012.

Demografischer Wandel

Die Bevölkerungszahl der Stadt Beckum bewegt sich in den letzten Jahren um etwa 36 700 Personen. Zum Stichtag 30.06.2019 betrug die Bevölkerungszahl laut Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen 36 768 Personen. Aus diesen geringfügigen Schwankungen ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Abfallmengen- oder Entsorgungskostenentwicklung.

Erläuterungen

Für die Abfallentsorgung werden Gebühren gemäß KAG NRW erhoben. Die Gebührenentwicklung hängt eng mit der Mengenentwicklung der Abfälle und Wertstoffe, den Entsorgungs- und Verwertungskosten sowie den Sammlungskosten zusammen.

Kernpunkte der Gebührenkalkulation sind

- a) ein linearer Gebührenbemessungsstab für Restmüll und Bioabfall, um Anreize zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung anzubieten und
- b) ein gefäßbezogener Grundbetrag zur Abdeckung von Fixkosten (Sockelbetrag der Abfallwirtschaftsgesellschaft, Personal-, Geschäfts- und Abfallberatungskosten).

Die Gesamtaufwendungen für die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum werden im Jahr 2020 voraussichtlich rund 3.007.558 Euro betragen. Wesentliche Positionen sind dabei die Entsorgungsentgelte der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) von rund 1.532.800 Euro (rund 51 Prozent der Gesamtkosten) und die Sammlungskosten für Restmüll und Bioabfall von rund 693.262 Euro (rund 23 Prozent der Gesamtkosten).

Dem gegenüber stehen Einnahmen von voraussichtlich rund 30.085 Euro. Diese bestehen aus den Einnahmen der Dualen Systeme Deutschland von rund 10.010 Euro und der Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich von rund 20.076 Euro. Der Sonderposten des Gebührenhaushaltes Abfallbeseitigung lag zum 31.12.2018 bei insgesamt rund 133.847 Euro. Hiervon sollen zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2019 113.771 Euro entnommen werden, sodass rund 20.076 Euro für den Gebührenaussgleich für das Jahr 2020 zur Verfügung stehen.

Unter Berücksichtigung der Einnahmen ergeben sich umzulegende Gesamtkosten in Höhe von rund 2.977.473 Euro. Gegenüber der Kalkulation für das Jahr 2019 ist dies eine Steigerung von rund 361.877 Euro (rund 14 Prozent).

Wesentlich für die Kostenentwicklung verantwortlich sind zum Teil deutliche Steigerungen bei den Entsorgungs- und Sammlungskosten sowie Mengensteigerungen beim Sperrmüll und Aufwandssteigerungen bei der Leerung der Straßenpapierkörbe.

Die einzelnen Kostenarten und die entsprechenden Steigerungen lassen sich wie folgt erläutern:

Kosten für Restmüll und Bioabfall

Der einwohnerbezogene Sockelbetrag der AWG bleibt mit 10 Euro netto pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr unverändert und beträgt im Jahr 2020 rund 437.539 Euro brutto. Die Entsorgungsentgelte der AWG steigen erstmals seit dem Jahr 2013 für Restmüll um 27,7 Prozent und für Bioabfall um 20 Prozent. Wesentliche Einflussfaktoren dazu sind laut AWG allgemeine Preissteigerungen, steigende Behandlungs- und Verwertungskosten sowie ungeplante und steigende Kosten der Nachsorge.

Daraus resultieren bei vergleichbaren Mengen Entsorgungskosten für Restmüll und Bioabfall von 1.095.261 Euro (+ 187.402 Euro im Vergleich zur Kalkulation 2019). Insgesamt entstehen Entsorgungskosten von rund 1.532.800 Euro.

Die Sammlungskosten für Restmüll und Bioabfall werden gemäß der ab 01.01.2018 geltenden Ausführungsvereinbarung mit der Kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG Kommunal) berücksichtigt. Hier ergibt sich aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ab dem Jahr 2020 eine Preissteigerung von 5,14 Prozent. Die Sammlungskosten für Restmüll und Bioabfall steigen damit auf rund 693.262 Euro (+ 50.744 Euro im Vergleich zur Kalkulation 2019).

Kosten für Sperrmüll

Die Sperrmüllmengen sind im Jahr 2019 um rund 120 Tonnen auf 1 250 Tonnen angestiegen. Die Sammlungskosten für Sperrmüll steigen ebenfalls auf der Grundlage der Ausführungsvereinbarung mit der AWG Kommunal um 5,14 Prozent. Die Entsorgungskosten erhöhen sich um 27,7 Prozent. Somit steigen die Sperrmüllkosten auf voraussichtlich 219.868 Euro (+ 51.077 Euro im Vergleich zur Kalkulation 2019).

Kosten für die Beseitigung des Abfalls im öffentlichen Raum

Hierzu zählen die Kosten für die Beseitigung des Wilden Mülls in Höhe von rund 26.613 Euro und Kosten für die Leerung der Straßenpapierkörbe in Höhe von 226.800 Euro. Hier ergibt sich eine Kostensteigerung im Vergleich zur Kalkulation 2019 um rund 55.485 Euro.

Weitere Kosten

Hinzu kommen Kosten für Personal, Sachkosten der Abfallberatung und für Altablagerungen in Höhe von insgesamt rund 271.121 Euro und Kosten für die Schadstoffentsorgung und die Sammlung von Altpapier und Elektro- und Elektronikaltgeräten von insgesamt rund 37.094 Euro.

Um eine Deckung der Gesamtkosten von rund 2.977.473 Euro zu erzielen, sind die Gebühren für die Entsorgung von Restmüll um rund 13 Prozent und von Bioabfall um rund 6 Prozent zu erhöhen. Die Kosten der Saisonbiotonnen steigen um rund 12 Prozent.

Aus der nachfolgenden Tabelle können die neu festzusetzenden Gebühren sowie die Steigerungen zum Vorjahr entnommen werden.

Restmüll

Gefäßgröße	2019	2020	Steigerung	
14-tägliche Entleerung				
80 Liter	106,68 €	120,24 €	13,56 €	12,71 %
120 Liter	143,28 €	162,24 €	18,96 €	13,23 %
240 Liter	252,00 €	287,64 €	35,64 €	14,14 %
1 100 Liter	1.084,32 €	1.235,04 €	150,72 €	13,90 %
1 100 Liter (ohne Leihgebühr)	1.022,40 €	1.173,12 €	150,72 €	14,74 %
wöchentliche Entleerung				
1 100 Liter	2.136,00 €	2.435,28 €	299,28 €	14,01 %
1 100 Liter (ohne Leihgebühr)	2.136,00 €	2.435,28 €	299,28 €	14,01 %

Bioabfall

Gefäßgröße	2019	2020	Steigerung	
14-tägliche Entleerung				
120 Liter	65,16 €	69,00 €	3,84 €	5,89 %
240 Liter	130,08 €	138,00 €	7,92 €	6,09 %
Saisonbiotonne (14-tägliche Entleerung)				
120 Liter	48,00 €	53,04 €	5,04 €	10,50 %
240 Liter	86,56 €	99,04 €	12,48 €	14,42 %

Etwa 75 Prozent aller Beckumer Haushalte werden mit einem 80-Liter-Restmüllbehälter und einem 120-Liter-Bioabfallbehälter versorgt. Hier steigen somit die Abfallentsorgungsgebühren von 171,84 Euro um 17,40 Euro (+ 10,12 Prozent) auf 189,24 Euro im Jahr.

Ein Vergleich der Abfallentsorgungsgebühren mit anderen Städten und Gemeinden ist aufgrund der spezifischen Abfallwirtschaftssysteme nicht beziehungsweise nur sehr eingeschränkt möglich.

Das Abfallwirtschaftssystem der Stadt Beckum ändert sich im Jahr 2020 nicht.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation Abfallentsorgung 2020
- 2 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung



Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren für das Jahr 2020

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung 2020 sind die voraussichtlich in diesem Jahr entstehenden Kosten und die voraussichtlichen Leistungen.

Kostenzuordnung

Die Gebühren für den Restmüll ergeben sich aus der Grund- und Litergebühr. Die Gebühren für den Bioabfall ergeben sich lediglich aus der Litergebühr.

In die Grundgebühr fließen alle mengenunabhängigen Kosten wie Sockelbetrag, Personalkosten, der Kostenanteil der Städtischen Betriebe Beckum für Wilden Müll, Sachkosten und Kosten für Altablagerungen ein. Auch die Einnahmen werden hier berücksichtigt.

Die Litergebühr berücksichtigt alle mengenabhängigen Kosten, wie Kosten für Sammlung und Entsorgung von Restmüll, Bioabfall, Sperrmüll, Schadstoffen und Elektro-/Elektronikaltgeräten.

Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Bedarfs 2020

Zuordnung zu	Grundgebühr	Restmüll-Gebühr	Bioabfall-Gebühr	Gesamtkosten
1. Sammlung und Transport (Restmüll und Bioabfall)	—	416.875,94 €	276.386,17 €	693.262,11 €
2. Verwaltungskostenpauschale Altpapier	—	8.824,32 €	—	8.824,32 €
3. Entsorgung (Restmüll und Bioabfall)	—	597.246,00 €	498.015,00 €	1.095.261,00 €
4. Sperrmüll	—	219.867,93 €	—	219.867,93 €
5. Schadstoffentsorgung	—	16.846,11 €	—	16.846,11 €
6. Elektro-/Elektronikaltgeräte, Metallteile, Schrott	—	11.424,00 €	—	11.424,00 €
7. Sockelbetrag Abfallwirtschaftsgesellschaft	437.539,20 €	—	—	437.539,20 €
8. Kosten Städtische Betriebe Beckum	253.412,84 €	—	—	253.412,84 €
9. Sachkosten der Abfallberatung	13.150,00 €	—	—	13.150,00 €
10. Sachkosten	19.310,00 €	—	—	19.310,00 €
11. Interne Leistungsverrechnung	36.310,80 €	—	—	36.310,80 €
12. Altablagerungen	33.600,00 €	—	—	33.600,00 €
13. Personalkosten	168.750,00 €	—	—	168.750,00 €
Summe Ausgaben	962.072,84 €	1.271.084,30 €	774.401,17 €	3.007.558,30 €
14. Einnahmen Duales System Deutschland und andere	10.009,68 €	—	—	10.009,68 €
15. Zuwendungen Altablagerungen	0,00 €	—	—	0,00 €
16. Zuführung aus dem Sonderposten	20.075,56 €	—	—	20.075,56 €
Summe Einnahmen	30.085,24 €	—	—	30.085,24 €
Gesamtausgaben	931.987,60 €	1.271.084,30 €	774.401,17 €	2.977.473,06 €

Kalkulationsgrundlage			
Grundgebühr je Gefäß pro Jahr bei	11 364	Restmüllgefäßen im Jahr	82,01 €
Liter-Gebühr Restmüll pro Woche bei	43 354 131	Litern im Jahr	1,53 €
Liter-Gebühr Bioabfall pro Woche bei	35 544 826	Litern im Jahr	1,15 €

Berechnung der Jahresgebühren

Restmüll

14-tägliche Entleerung							
Gefäßgröße	Liter pro Woche	Litergebühr	Faktor	Grundgebühr	Summe	pro Jahr	pro Monat
—	—	1,53 €	—	82,01 €	—	—	—
80 Liter	40	61,20 €	0,72	59,05 €	120,25 €	120,24 €	10,02 €
120 Liter	60	91,80 €	0,86	70,53 €	162,33 €	162,24 €	13,52 €
240 Liter	120	183,60 €	1,27	104,15 €	287,75 €	287,64 €	23,97 €
1 100 Liter	550	841,50 €	4,80	393,65 €	1.235,15 €	1.235,04 €	102,92 €
ohne Leihgebühr	550	779,50 €	4,80	393,65 €	1.173,15 €	1.173,12 €	97,76 €
wöchentliche Entleerung							
1 100 Liter	1 100	1.648,00 €	9,60	787,30 €	2.435,30 €	2.435,28 €	202,94 €
ohne Leihgebühr	1 100	1.648,00 €	9,60	787,30 €	2.435,30 €	2.435,28 €	202,94 €

Bioabfall

14-tägliche Entleerung					
Gefäßgröße	Liter pro Woche	Einzelpreis	Litergebühr	pro Jahr	pro Monat
120 Liter	60	1,15 €	69,00 €	69,00 €	5,75 €
240 Liter	120	1,15 €	138,00 €	138,00 €	11,50 €

Saisonbiotonne

Anteilige Kosten (8 Monate) und zusätzliche Verwaltungs- und Entsorgungskosten					
Gefäßgröße	8 Monate	Zusatzkosten	Summe	pro Jahr	pro Monat
120 Liter	46,00 €	7,10 €	53,10 €	53,04 €	6,63 €
240 Liter	92,00 €	7,10 €	99,10 €	99,04 €	12,38 €

Ermittlung der Gebühreneinnahmen

Restmüll

14-tägliche Entleerung			
Gefäßgröße	Anzahl	Gebühr pro Jahr	Gesamt
80 Liter	6 702	120,24 €	805.848,48 €
120 Liter	2 712	162,24 €	439.994,88 €
240 Liter	1 739	287,64 €	500.205,96 €
1 100 Liter	67	1.235,04 €	82.747,68 €
ohne Leihgebühr	7	1.173,12 €	8.211,84 €
wöchentliche Entleerung			
1 100 Liter	125	2.435,28 €	304.410,00 €
ohne Leihgebühr	12	2.435,28 €	29.223,36 €
Summe	11 364	—	2.170.642,20 €

Bioabfall

14-tägliche Entleerung			
Gefäßgröße	Anzahl	Gebühr pro Jahr	Gesamt
120 Liter	7 560	69,00 €	521.640,00 €
240 Liter	1 473	138,00 €	203.274,00 €

Saisonbionne

14-tägliche Entleerung			
Gefäßgröße	Anzahl	Gebühr für 8 Monate	Gesamt
120 Liter	787	53,04 €	41.742,48 €
240 Liter	333	99,04 €	32.980,32 €
Summe	10 153	—	799.636,80 €
Gesamteinnahmen Restmüll und Bioabfall			2.970.279,00 €

Gesamtgebühreneinnahmen	2.970.279,00 €
Gesamtausgaben	2.977.473,06 €
Überschuss/Zuschuss	-7.194,06 €

1. Behälterbestand und Abfuhrergelt (Sammlungs- und Transportkosten)					
Prognose 2020					
Art	Gefäßgröße	Anzahl	Liter pro Jahr	Bruttopreis *	Summe
Restmüll 14-täglich	80 Liter	6 702	13 988 031	27,16 €	182.026,32 €
Restmüll 14-täglich	120 Liter	2 712	8 490 497	27,16 €	73.657,92 €
Restmüll 14-täglich	240 Liter	1 739	10 888 624	27,16 €	47.231,24 €
Restmüll 14-täglich	1 100 Liter	74	2 123 668	275,26 €	20.369,24 €
Restmüll wöchentlich	1 100 Liter	137	7 863 311	550,51 €	83.127,01 €
Gesamt Restmüll		11 364	43 354 131	—	406.411,73 €
Bioabfall 14-täglich	120 Liter	7 560	23 668 200	27,16 €	205.329,60 €
Bioabfall 14-täglich	240 Liter	1 473	9 223 084	27,16 €	40.006,68 €
Saisonbiotonne 14-täglich für 8 Monate	120 Liter	787	1 437 259	19,40 €	15.267,80 €
Saisonbiotonne 14-täglich für 8 Monate	240 Liter	333	1 216 283	19,40 €	6.460,20 €
Gesamt Bioabfall		10 153	35 544 826	—	267.064,28 €
Gesamtabfuhrkosten Restmüll und Bioabfall		—	—	—	679.697,58 €
Behältermanagement (Auslieferung, Abholung, Tausch von Müllgefäßen)					
Restmüll	alle Größen	11 364	—	0,63 €	7.168,14 €
Bioabfall	alle Größen	10 153	—	0,63 €	6.396,39 €
Summe	—	—	—	—	13.564,53 €
Gesamtentgelt für Restmüll und Bioabfall					693.262,11 €

2. Altpapierbestand und Verwaltungskostenpauschale gemäß Einwohnerzahl					36 768
Art	Gefäßgröße	Anzahl	Liter pro Jahr	Pauschale **	—
Papier 4-wöchentlich	240 Liter	11 494	35 984 430	0,24 €	—
	1 100 Liter	235	3 372 040	—	—
Summe	—	11 729	39 356 470	8.824,32 €	—

* Die Preise für Entsorgung und Sammlung wurden von der Abfallwirtschaftsgesellschaft gemäß der Ausführungsvereinbarung über die Sammlung und den Transport von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll in Verbindung mit der Änderungsvereinbarung bekannt gegeben.

** Die Abfallwirtschaftsgesellschaft erhält eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,20 Euro netto pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr für das Sammeln und den Transport des Altpapiers.

3. Entsorgungskosten Restmüll und Bioabfall			
Prognose 2020	Menge in Tonnen	Bruttopreis	Entsorgungsentgelt
Restmüll 80 Liter bis 240 Liter	4 559	114,00 €	519.726,00 €
Restmüll 1 100 Liter	680	114,00 €	77.520,00 €
Gesamt Restmüll	5 239	—	597.246,00 €
Bioabfall	4 650	107,10 €	498.015,00 €
Summe Restmüll und Bioabfall	9 889	—	1.095.261,00 €

4. Sammlung und Entsorgung von Sperrmüll			
Prognose 2020	Menge in Tonnen	Bruttopreis	Gesamt
Sammlungskosten Sperrmüll	600	91,33 €	54.798,00 €
Sammlungskosten Altholz	650	81,32 €	52.858,00 €
Entsorgungskosten Sperrmüll	450	114,00 €	51.300,00 €
Entsorgungskosten Altholz	650	65,45 €	42.542,50 €
Wilder Sperrmüll (Sammlung in Stunden)	10	48,30 €	483,00 €
Gesamtkosten	—	—	219.867,93 €

5. Schadstoffentsorgung (Schadstoffmobil)	16.846,11 €
--	--------------------

7 Sammeltermine pro Jahr (Entsorgungskosten, Anfahrtspauschale, Personalkosten, Absperrarbeiten Städtische Betriebe Beckum)

6. Servicegebühr Elektro- und Elektronikaltgerätesammlung am Recyclinghof	11.424,00 €
--	--------------------

7. Sockelbetrag gemäß Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner	11,90 €	437.539,20 €
--	---------	---------------------

8. Wilder Müll und Straßenpapierkörbe	Wilder Müll	Papierkörbe	
Personal- und Fahrzeugkosten	26.612,84 €	226.800,00 €	
Gesamtkosten	—	—	253.412,84 €

Die Aufwendungen für die Sammlung des Wilden Mülls basieren auf den Zahlen der Städtischen Betriebe Beckum (Kosten im Jahr 2019). Die Leerung der Straßenpapierkörbe einschließlich Reinigung des Umfelds erfolgt auf der Grundlage eines monatlichen Festpreises. Im Jahr 2019 betrug dieser 18.000 Euro netto. Eine 5-prozentige Steigerung für Personal und Maschinen wird erwartet. Diese Erhöhung wurde für 2020 berücksichtigt.

9. Sachkosten der Abfallberatung	13.150,00 €
Öffentlichkeitsarbeit zur Abfallentsorgung allgemein, Umweltkalender, Abfall-App	
10. Sonstige Sachkosten	19.310,00 €
Aus Entwurf Haushaltsplan 2020 (Versicherungen, Reisekosten, Drucksacken, Portogebühren, et cetera)	
11. Interne Leistungsverrechnung	36.310,80 €
Anteilige Verwaltungskosten der Querschnittseinrichtungen für Produkt Maßnahmen der Abfallwirtschaft	
Personalkosten	20.562,30 €
Sachkosten	5.812,50 €
Datenverarbeitungskosten	9.936,00 €
Gesamtkosten	36.310,80 €
12. Aufwendungen für Altablagerungen	33.600,00 €
Maßgeblich für die Aufwendungen für Altablagerungen (ehemalige Altdeponien der Stadt) sind die voraussichtlichen Kosten für das Jahr 2020.	
Neubeckumer Straße	24.400,00 €
Oelder Straße	1.000,00 €
Gustav-Freytag-Straße	1.000,00 €
Zinsen für Zuwendungen des Landes	
+ Neubeckumer Straße	0,00 €
+ Oelder Straße	7.200,00 €
Rückzahlungen von nicht in Anspruch genommenen Landeszuwendungen oder für nicht förderfähige Ausgaben	0,00 €
	33.600,00 €
13. Personalaufwendungen	168.750,00 €
14. Duales System Deutschland (Einnahmen aus Nebenentgeltvereinbarung) und sonstige Einnahmen	10.009,68 €
15. Landeszuwendungen zur Sanierung von Altablagerungen und Gefährdungsabschätzungen	0,00 €
16. Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung	20.075,56 €

Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 26 Satzung der Stadt Beckum über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Beckum kostendeckende Gebühren als Jahresgebühr.

- (1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer der an der Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke sowie bei der Sammlung von Kühlgeräten, sperrigen Abfällen und sperrigen Grünabfällen die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer.

Den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

- (2) Bei Eigentumswechseln ist die neue Grundstückseigentümerin beziehungsweise der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Eigentumsübertragung folgt. Die bisherige Grundstückseigentümerin beziehungsweise der bisherige Grundstückseigentümer haftet für Gebühreneinzahlungen, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Beckum Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten hat. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2.
- (3) Die Gebührenpflichtigen nach Absatz 1 und 2 sind verpflichtet, alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Beckum – nach vorheriger Terminvereinbarung – das jeweilig betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage überprüfen und festzustellen zu können.

§ 2

Gebührentarife

- (1) Restmüll

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Restmüll richtet sich nach der Anzahl und Größe der Restmüllbehälter und dem jeweiligen Abfuhrintervall.

Die Gebühr beträgt:

- a) Wöchentliche Entleerung:

Leihbehälter: 1 100-Liter-Müllbehälter.....2.435,28 Euro;
entspricht.....202,94 Euro monatlich.

Eigentumsbehälter: 1 100-Liter-Müllbehälter.....2.435,28 Euro;
entspricht.....202,94 Euro monatlich.

b) 14-tägliche Entleerung:

Leihbehälter:	80-Liter-Müllbehälter	120,24 Euro;
	entspricht.....	10,02 Euro monatlich.
	120-Liter-Müllbehälter	162,24 Euro;
	entspricht.....	13,52 Euro monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter	287,64 Euro;
	entspricht.....	23,97 Euro monatlich.
	1 100-Liter-Müllbehälter	1.235,04 Euro;
	entspricht.....	102,92 Euro monatlich.
Eigentumsbehälter:	1 100-Liter-Müllbehälter	1.173,12 Euro;
	entspricht.....	97,76 Euro monatlich.

(2) Bioabfall

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Bioabfall richtet sich nach der Anzahl und Größe der Leihbehälter. Die Entleerung erfolgt 14-täglich.

Die Gebühr beträgt:

a)	120-Liter-Müllbehälter.....	69,00 Euro;
	entspricht.....	5,75 Euro monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter	138,00 Euro;
	entspricht.....	11,50 Euro monatlich.
b)	Saisonbiotonne von April bis November (8 Monate)	
	120-Liter-Müllbehälter	53,04 Euro;
	entspricht.....	6,63 Euro monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter	99,04 Euro;
	entspricht.....	12,38 Euro monatlich.

(3) Schadstoffmobil und Sperrmüll

Für die Annahme von Problemabfällen am Schadstoffmobil, die Sammlung und Verwertung von Sperrmüll und sperriger Wertstoffe sowie die Abfallberatung werden keine gesonderten Gebühren erhoben. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist mit der Gebühr nach Absatz 1 abgegolten.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid, der auch zusammen mit anderen Abgaben ergehen kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Gebührenpflichtige können schriftlich beantragen, dass der Jahresbetrag am 1. Juli entrichtet wird. Der Antrag muss bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres vorliegen.

§ 4

Vorauszahlung

- (1) Die Gebühren werden als Vorauszahlung erhoben. Sie gelten bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den festgesetzten Fälligkeiten.
- (2) Vorauszahlungen sind unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr durch die Gebührenpflichtigen nach § 1 zu entrichten.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Beckum vom 18. Dezember 2018 außer Kraft.



Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Dr. Karl-Uwe Strothmann
Telefon: 02521 29-100

Vorlage

zu TOP

2019/0286

öffentlich

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

27.11.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 8. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 17. Dezember 2018 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Wirtschaftsplan 2020 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die jährliche Gebührenkalkulation bildet die Grundlage für die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zugrunde liegenden Sätze für die Schmutzwassergebühr (§ 4 Absatz 8) und für die Niederschlagswassergebühr (§ 5 Absatz 4).

Demografischer Wandel

Grundsätzlich haben demografische Entwicklungen Auswirkungen auf die Kalkulation der Entwässerungsgebühren. Hintergrund sind die hohen verbrauchsunabhängigen Fixkosten im Entwässerungsbereich, die für den Ausbau und die Unterhaltung des Kanalnetzes aufzuwenden sind. Je nach Entwicklung der Bevölkerungszahlen sind diese Fixkosten von mehr oder weniger Personen zu tragen. Auch die Höhe der in die Kanalisation abgeleiteten Niederschlagswassermengen steht in Verbindung mit dem Volumen an versiegelten Flächen.

Erläuterungen

Für die Abwasserentsorgung werden Gebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Die Höhe ist insbesondere von den Kosten der Abwasserbeseitigung sowie den Erlösen abhängig.

Die Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2016 und die für das Jahr 2020 kalkulierten Gebühren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Zudem sind die Gebühren für einen 4-Personen-Haushalt („Musterhaushalt“) dargestellt, für den mit 144 Kubikmetern Schmutzwasser und 160 Quadratmetern abflusswirksamer Fläche kalkuliert wird:

Gebührenart	2016	2017	2018	2019	2020
Schmutzwasser pro Kubikmeter	3,07 Euro	2,97 Euro	2,87 Euro	2,85 Euro	3,05 Euro
Niederschlagswasser pro Quadratmeter	0,63 Euro	0,63 Euro	0,63 Euro	0,67 Euro	0,72 Euro
Musterhaushalt	542,88 Euro	528,48 Euro	514,08 Euro	517,60 Euro	554,40 Euro

Im Ergebnis steigen die Gebühren für das Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 im Bereich des Schmutzwassers um 0,20 Euro und im Bereich des Niederschlagswassers um 0,05 Euro. Insgesamt stellen die Gebührenänderungen für den Musterhaushalt eine Erhöhung um 36,80 Euro zum Jahr 2019 dar.

Als Ursache für die erhöhten Abwassergebühren sind die aufgrund der Tarifabschlüsse und Besoldungssteigerungen jährlich steigenden Personalkosten und die inflationsbedingt steigenden Betriebskosten zu benennen. Zudem sind zunehmende Abschreibungen des Anlagevermögens und die steigende Verzinsung des Anlagevermögens – begründet durch die erheblichen Erweiterungsinvestitionen der letzten Jahre – zu berücksichtigen. Im Vergleich zur Kalkulation 2018 ist ein um circa 4,5 Millionen Euro gestiegenes zu verzinsendes Kapital anzusetzen. In diesem Zusammenhang sind zudem die aufgrund der für die Unternehmen guten Marktlage stark gestiegenen Kanalbaupreise zu berücksichtigen. Dagegen sind die als Divisor zu berücksichtigenden Mengen Schmutzwasser (-1,91 Prozent im Vergleich zur Kalkulation 2018) sowie die versiegelte Fläche für die Niederschlagswassergebühr (+1,85 Prozent im Vergleich zur Kalkulation 2018) weitestgehend konstant geblieben. Dabei ist für die Gebührenkalkulation 2020 der Wegfall des abwasserintensiven Schlachthofes zu berücksichtigen. Die hier wegfallenden Mengen konnten teilweise durch Mehrmengen anderer Einleiter kompensiert werden, sodass keine signifikanten Veränderungen des Divisors entstanden sind.

Berechnungsgrundlagen

In der Gebührenkalkulation 2020 konnte die Auflösung eines Sonderpostens in Höhe von rund 259.300 Euro (2019: rund 199.296 Euro) im Bereich des Schmutzwassers aufwandsmindernd berücksichtigt werden. Der zum 31.12.2016 in Höhe von rund 1.211.346 Euro bestehende Sonderposten soll bis zum 31.12.2021 vollständig reduziert werden und so zur Entlastung der Gebührenpflichtigen eingesetzt werden. Im Bereich des Niederschlagswassers ist davon auszugehen, dass der Sonderposten bereits zum 31.12.2019 vollständig reduziert werden kann.

Bei kalkulierten Erlösen in Höhe von 377.900 Euro (2019: 343.550 Euro) sind die umlagefähigen Gesamtkosten gegenüber der Kalkulation für das Jahr 2019 von rund 9.197.473 Euro auf rund 9.940.976 Euro gestiegen. Im Ergebnis ist der durch Gebühren zu deckende Betrag von rund 8.853.923 Euro auf rund 9.563.076 Euro gestiegen.

Der kalkulatorische Zinssatz wurde in der Gebührenkalkulation 2020 – entsprechend der Veröffentlichung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen – mit 5,56 Prozent angesetzt. In der Gebührenkalkulation 2019 konnte noch ein Zinssatz von 6,24 Prozent angesetzt werden. In der Vorlage 2018/0270 wurde dieser aufgrund eines Verwaltungsversehens fälschlicherweise mit 5,74 Prozent angegeben. Ab der Gebührenkalkulation 2020 soll aufgrund von gerichtlichen Hinweisen auf den sogenannten Sicherheitszuschlag in Höhe von 0,5 Prozent verzichtet werden.

Das zu verzinsende Kapital steigt aufgrund der durchgeführten und vorgesehenen Investitionen von 32.618.298 Euro in der Kalkulation 2019 auf 35.752.844 Euro an. Insgesamt steigen die kalkulatorischen Zinsen unter Berücksichtigung der beiden oben genannten Effekte um rund 115.568 Euro auf rund 1.987.858 Euro. Die kalkulatorischen Abschreibungen steigen aufgrund der durchgeführten und der vorgesehenen hohen Investitionen um rund 410.235 Euro auf rund 4.389.768 Euro. Der sonstige betriebliche Aufwand erhöht sich durch die jährlich steigenden Personalkosten und die inflationsbedingt steigenden Betriebskosten um rund 217.700 Euro auf rund 3.563.350 Euro.

Die Abwassermenge ist beim Schmutzwasser leicht auf 1.788.918 Kubikmeter gestiegen (+0,62 Prozent). Beim Niederschlagswasser ist die abflusswirksame Fläche auf 5.635.959 Quadratmeter angestiegen (+0,69 Prozent).

Aufgrund des im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2019 gestiegenen Gebührenbedarfs in Höhe von rund 5.470.419 Euro (+402.865 Euro/+7,95 Prozent) ist im Bereich Schmutzwasser trotz der ebenfalls leicht gestiegenen Abwassermenge eine Erhöhung der Gebühr um 0,20 Euro notwendig.

Im Bereich der Niederschlagswassergebühr steigt der Gebührenbedarf im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2019 auf rund 4.077.943 Euro (+309.184 Euro/+8,20 Prozent) an. Die Steigerung der abflusswirksamen Fläche erfolgt jedoch nicht in gleichem Maße, sodass eine Gebührenerhöhung um 0,05 Euro die Folge ist.

Die weiteren Einzelheiten sind der beigefügten Gebührenkalkulation (siehe Anlage 1 zur Vorlage) zu entnehmen.

Die erforderliche Satzungsänderung ist in der Anlage 2 zur Vorlage dargestellt.

Anlage(n):

- 1 Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühren für das Jahr 2020
- 2 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühren für das Jahr 2020

1 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung 2020 sind die voraussichtlich in diesem Jahr entstehenden Kosten und die voraussichtlichen Leistungen.

1.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens wird auf der Basis der fortgeschriebenen Wiederbeschaffungszeitwerte und des für die einzelnen Anlagenteile festgelegten Abschreibungssatzes (abhängig von der Nutzungsdauer) errechnet. Die Fortschreibung erfolgt anhand von Indexwerten, die vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen – IT.NRW“ ermittelt werden.

1.2 Kalkulatorische Zinsen

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für das im Anlagevermögen gebundene Kapital wird auf der Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte ermittelt. Hierbei werden Beiträge und Zuweisungen Dritter (Abzugskapital) abgezogen. Bei der Zinsberechnung wird ein kalkulatorischer Zinssatz von 5,56 Prozent zugrunde gelegt, der nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen als Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapier öffentlicher Emittenten von der Deutschen Bundesbank ermittelt wird.

2. Kostenzuordnung

Die Aufteilung der Betriebs- und Unterhaltungskosten, der Abschreibungen und Zinsen auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgte entweder – soweit möglich – anhand der jeweiligen tatsächlichen Verursachung der einzelnen Kostenposition oder im Übrigen anhand von verursachungsgerechten Zuordnungsschlüsseln. Insgesamt ergibt sich so eine gegenüber 2019 nur geringfügig veränderte Aufteilung der Kosten von 57,36 Prozent auf Schmutzwasser und 42,64 Prozent auf Niederschlagswasser.

Die Berechnung des öffentlichen Kostenanteils an der Niederschlagsentwässerung für öffentliche Straßen, Wege und Plätze beruht auf dem ermittelten öffentlichen Flächenanteil. Die Berechnung der Kostenanteile für die Entsorgung des Inhalts aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beruht auf dem Verhältnis der entsorgten Grubeninhalte zu dem über die Kanalisation abgeleiteten Schmutzwasser.

2 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Bedarfes

	Kalkulation insgesamt	Schmutzwasser	Niederschlags- wasser	Klein- kläranlagen	Gruben
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Leistungen					
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.150,00 €	9.075,71 €	0,00 €	73,07 €	1,23 €
+ Sonstige Transfererträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	60.000,00 €	35.020,32 €	24.885,17 €	92,95 €	1,56 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.550,00 €	1.488,36 €	1.057,62 €	3,95 €	0,07 €
+ Sonstige ordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Aktivierte Eigenleistungen	46.200,00 €	26.965,65 €	19.161,58 €	71,57 €	1,20 €
+ Auflösungen aus dem Sonderposten	260.000,00 €	259.300,21 €	0,00 €	688,23 €	11,56 €
Summe Leistungen	377.900,00 €	331.850,25 €	45.104,36 €	929,76 €	15,62 €

Kosten					
+ Personalaufwendungen	1.655.800,00 €	1.055.414,01 €	595.417,62 €	4.886,28 €	82,09 €
+ Versorgungsaufwendungen	49.550,00 €	31.583,38 €	17.817,94 €	146,22 €	2,46 €
+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.746.400,00 €	1.157.152,44 €	583.386,41 €	5.764,31 €	96,85 €
+ Transferaufwendungen	55.000,00 €	42.115,25 €	12.540,00 €	339,05 €	5,70 €
+ Sonstige ordentliche Aufwendungen	56.600,00 €	35.469,49 €	20.976,22 €	151,74 €	2,55 €
+ kalkulatorische Zinsen	1.987.858,13 €	1.084.856,67 €	901.698,06 €	1.281,86 €	21,54 €
+ Kalkulatorische Abschreibungen	4.389.767,80 €	2.395.678,46 €	1.991.211,06 €	2.830,72 €	47,56 €
+ Ausgleich von Defiziten aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Kosten	9.940.975,93 €	5.802.269,70 €	4.123.047,30 €	15.400,19 €	258,74 €

Summe Leistungen	377.900,00 €	331.850,25 €	45.104,36 €	929,76 €	15,62 €
Summe Kosten	9.940.975,93 €	5.802.269,70 €	4.123.047,30 €	15.400,19 €	258,74 €
Gebührenbedarf (Unterdeckung)	-9.563.075,93 €	-5.470.419,45 €	-4.077.942,93 €	-14.470,43 €	-243,12 €

3 Berechnung der Divisoren

Divisor Schmutzwassergebühr			
Frischwasserverbrauch geschätzt	Anzahl Kubikmeter	Faktor	Rechnungseinheiten
Leichtverschmutzer	15.236	0,72	10.970
häusliches Abwasser	1.653.751	1,00	1.653.751
Starkverschmutzer	1.200	1,50	1.800
Starkverschmutzer	98.684	1,10	108.552
Geringverschmutzer	27.210	0,50	13.605
abflusslose Gruben	240	1,00	240
Summe	1.796.321		1.788.918

Divisor Niederschlagswassergebühr			
versiegelte Flächen	Anzahl Quadratmeter	Faktor	Rechnungseinheiten
Straßenfläche (öffentlich)	1.720.477	1,00	1.720.477
Parkplätze (öffentlich)	22.100	1,00	22.100
versiegelte städtische Grundstücksfläche	160.232	1,00	160.232
versiegelte Fläche private Grundstücksfläche	3.733.150	1,00	3.733.150
Summe			5.635.959

Divisor Kleinkläranlagen				
	Anzahl Kubikmeter	Faktor*	Rechnungseinheiten	Vehhältnis
Abfuhrmenge aus Kleinkläranlagen in Kubikmetern	900	16,00	14.400	0,80 %
Frischwasserverbrauch			1.788.918	99,20 %

*Faktor zur Berücksichtigung der besonderen Verschmutzung (DWA/ATV-A 280)

4 Ermittlung der Gebühr

Schmutzwassergebühr	Anzahl Kubikmeter	Anteilige Kosten	Gebührensätze pro Kubikmeter
Leichtverschmutzer	15.236	33.545,45 €	2,20 €
häusliches Abwasser	1.653.751	5.057.084,79 €	3,05 €
Starkverschmutzer	1.200	5.504,31 €	4,58 €
Starkverschmutzer	98.684	331.947,61 €	3,36 €
Geringverschmutzer	27.210	41.603,38 €	1,52 €
abflusslose Gruben	240	733,91 €	3,05 €
Summe	1.796.321	5.470.419,45 €	

Niederschlagswassergebühr	Anzahl Quadratmeter	Anteilige Kosten	Gebührensätze pro Kubikmeter
Straßenfläche (öffentlich)	1.720.477	1.244.864,81 €	0,72 €
Parkplätze (öffentlich)	22.100	15.990,63 €	0,72 €
versiegelte städtische Grundstücksfläche	160.232	115.937,14 €	0,72 €
versiegelte Fläche private Grundstücksfläche	3.733.150	2.701.150,36 €	0,72 €
Summe	5.635.959	4.077.942,94 €	

Klärschlambeseitigung	Kubikmeter Kleinkläranlagen	Kosten Kleinkläranlagen	Kubikmeter Gruben	Kosten Gruben
Entsorgung ohne Abfuhr	300	16,08 €	40	1,01 €
Abfuhr Klärschlambeseitigung	600	16,07 €	200	14,88 €
Entsorgungsgebühr inklusive Abfuhr		32,15 €		15,89 €

Gebührenerlöse Schmutzwasser privat	5.455.468,88 €
Gebührenerlöse Niederschlagswasser privat	2.687.868,00 €
öffentlicher Kostenanteil an der Niederschlagsentwässerung	1.370.022,48 €
Erlöse für die Klärschlambeseitigung	27.332,40 €
Gesamt	9.540.691,76 €

Gebührenbedarf gesamt	9.563.075,93 €
Gebührenerlöse gesamt	9.540.691,76 €
Überschuss / Fehlbedarf*	-22.384,17 €

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen

8. Satzung der Stadt Beckum zu Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) vom 17. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2020 für Schmutzwasser..... 3,05 €/m³.

Abweichend davon beträgt die Gebühr für Schmutzwasser

1. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 2,92 €/m³,
2. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 2,92 €/m³,
3. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 2,99 €/m³,
4. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 3,06 €/m³,
5. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 3,20 €/m³,
6. vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2016 3,07 €/m³,
7. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 2,97 €/m³,
8. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 2,87 €/m³,
9. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 2,85 €/m³.“

2. § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2020 für jeden Quadratmeter bebauter/überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich.....0,72 €.

Abweichend davon beträgt die Gebühr für jeden Quadratmeter (m²) bebauter/überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich

1. vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008 0,64 €/m²,
2. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 0,63 €/m²,
3. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 0,64 €/m²,
4. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 0,65 €/m²,
5. vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2018 0,63 €/m²,
6. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 0,67 €/m².“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.



Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Dr. Karl-Uwe Strothmann
Telefon: 02521 29-100

Vorlage

zu TOP

2019/0237

öffentlich

Änderung der Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

27.11.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage 2019/0286 – Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung – beigefügte Gebührenkalkulation wird für den Bereich Klärschlamm beschlossen.

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung vom 18. Dezember 2018 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation sowie die Vorbereitung und Umsetzung der Änderung der Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung der Stadt Beckum sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Wirtschaftsplan 2020 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Änderung der Klärschlambeseitigungs- und entsorgungssatzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 46 und 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) sowie der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Beckum umfasst gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LWG NRW das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung. Entsprechendes gilt für das in abflusslosen Gruben anfallende Abwasser.

Die zu beachtenden Vorgaben sind in der Klärschlammabfuhr- und -entsorgungssatzung geregelt.

Gemäß § 9 Klärschlammabfuhr- und -entsorgungssatzung erhebt die Stadt Beckum für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren.

Die Gebührenentwicklung je Kubikmeter und Gebührenart seit dem Jahr 2016 bis zu den kalkulierten Gebühren für das Jahr 2020 stellt sich wie folgt dar:

Gebührenart	2016	2017	2018	2019	2020
Klärschlamm Selbstanlieferung	23,05 Euro	16,92 Euro	15,30 Euro	14,70 Euro	16,08 Euro
Abwasser Selbstanlieferung	1,46 Euro	1,07 Euro	0,73 Euro	0,96 Euro	1,01 Euro
Klärschlamm Abfuhr	35,55 Euro	29,42 Euro	27,80 Euro	28,20 Euro	32,15 Euro
Abwasser Abfuhr	12,77 Euro	12,38 Euro	12,04 Euro	13,46 Euro	15,89 Euro

Berechnungsgrundlagen

Die Gebühren für die Beseitigung des Klärschlammes und des Abwassers aus abflusslosen Gruben wurden gemeinsam mit den Abwassergebühren kalkuliert.

Die für die Aufbereitung des Klärschlammes auf der Kläranlage anfallenden Kosten sind anteilig in den Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung enthalten.

Im Gebührenjahr 2020 ergeben sich folgende zu verteilende Kosten für die Klärschlammbeziehungsweise Abwasserbehandlung:

- Behandlung von Schlamm aus Kleinkläranlagen..... 14.470,43 Euro
- Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben 243,12 Euro

Unter Berücksichtigung einer voraussichtlich zu behandelnden Menge von 900 Kubikmetern Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und 240 Kubikmetern Abwasser aus abflusslosen Gruben ergeben sich für die Selbstanlieferung folgende auf ganze Cent gerundete Gebühren:

- Selbstanlieferung Klärschlamm..... 16,08 Euro pro Kubikmeter
- Selbstanlieferung Abwasser 1,01 Euro pro Kubikmeter

Die Einzelheiten ergeben sich aus der als Anlage 1 zur Vorlage 2019/0286 – Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung – beigefügten Gebührenkalkulation für das Jahr 2020. Hierauf wird verwiesen.

Eine notwendige Abfuhr des Klärschlammes beziehungsweise des Abwassers erfolgt durch ein beauftragtes Unternehmen.

Für das Jahr 2020 ergeben sich für die Klärschlammabfuhr folgende Abfuhrkosten:

- Abfuhrkosten Klärschlamm.....16,07 Euro pro Kubikmeter,
- Abfuhrkosten Abwasser.....14,88 Euro pro Kubikmeter.

Die Abfuhrkosten werden im Falle der Abholung des Klärschlammes den Gebühren für Selbstanlieferung hinzugerechnet.

Anlage(n):

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlammabfuhr- und -entsorgungssatzung

Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 46 und 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung der Stadt Beckum vom 18. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

1. **§ 9 1. Halbsatz (Beseitigung und Entsorgung der Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen) wird wie folgt geändert:**

In Buchstabe a wird die Angabe „28,20 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „32,15 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „13,46 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „15,89 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

2. **§ 9 2. Halbsatz (bei Selbstanlieferung) wird wie folgt geändert:**

In Buchstabe a wird die Angabe „14,70 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „16,08 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „0,96 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „1,01 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.



Federführung: Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Auskunft erteilt: Herr Strothmann
Telefon: 02521 29-100

Vorlage

zu TOP

2019/0284

öffentlich

Wirtschaftsplan 2020 – Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

27.11.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der als Anlage zur Vorlage beigefügte Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum wird beschlossen.

Der Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung und Erstellung des Wirtschaftsplanes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Betrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Rat der Stadt Beckum entscheidet gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Gemäß § 12 Betriebssatzung der Stadt Beckum für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder ist für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Zusätzlich ist ein Finanzplan aufzustellen.

Der Wirtschaftsplan 2020 weist im Erfolgsplan Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge und Finanzerträge in Höhe von insgesamt 2.439.390 Euro aus. Diesen Erlösen und Erträgen stehen Aufwendungen und Steuern in Höhe von 2.185.120 Euro gegenüber.

Das Jahresergebnis 2020 weist somit einen Überschuss in Höhe von 254.270 Euro aus. Eine Vorabgewinnausschüttung an den Kernhaushalt ist nicht geplant. Somit beträgt auch der Bilanzgewinn 254.270 Euro.

Der Vermögensplan 2020 weist Investitionen für Grundstücke und Gebäude, technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von 235.600 Euro aus.

Die Darlehenstilgung soll mit einem Betrag von 459.800 Euro erfolgen.

Diesem Mittelbedarf stehen Abschreibungen in Höhe von 190.450 Euro, der Bilanzgewinn in Höhe von 254.270 Euro, einen Zuschuss des Fördervereins Neubeckum in Höhe von 9.000 Euro sowie eine Kreditaufnahme in Höhe von 241.680 Euro gegenüber.

Im Saldo sollen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Jahr 2020 um 218.120 Euro reduziert werden.

Der Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 ist jeweils ausgeglichen. Den einzelnen Perioden des Finanzplans ist eine kontinuierliche Entschuldung zu entnehmen.

Der Stellenplan 2020 sieht keine Änderung gegenüber dem Stellenplan 2019 vor.

Der Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum wird in der Sitzung des Betriebsausschusses im Einzelnen vorgestellt. Er ist vom Rat der Stadt Beckum zu beschließen.

Anlage(n):

Wirtschaftsplan 2020 – Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum

Eigenbetrieb **TOP Ö 10** Energieversorgung und Bäder der STADT BECKUM



Wirtschaftsplan 2020



November 2020

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaftsplan 2020.....	1
Erfolgsplan.....	2
Erläuterungen zum Erfolgsplan	3
Vermögensplan.....	6
Finanzplan	7
Stellenplan.....	8
Kontennachweis zum Erfolgsplan	9

Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum

Aufgrund der §§ 4 Buchstabe b und 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2020 wird im Erfolgsplan

im Ertrag auf 2.439.390,00 Euro

im Aufwand auf..... 2.185.120,00 Euro

Jahresüberschuss..... 254.270,00 Euro

und im Vermögensplan

in der Einnahme auf 695.400,00 Euro

in der Ausgabe auf 695.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Die Höhe der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kreditaufnahme beträgt..... 241.680,00 Euro.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,
der zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögensplanes erforderlich ist,

wird auf 73.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur
rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 5.000.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Erfolgsplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 6

Über und außerplanmäßige Ausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 15.000,00 Euro des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

Beckum, den 11. November 2019

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister und Betriebsleiter

Erfolgsplan

	PLAN 2020				PLAN 2019	IST 2018
	gesamt Euro	Hallenbad Beckum Euro	Freibad Beckum Euro	Freibad Neubeckum Euro	gesamt Euro	gesamt Euro
1. Umsatzerlöse	368.890,00	182.100,00	91.740,00	95.050,00	367.800,00	399.465,55
2. Sonstige betriebliche Erträge	20.400,00	17.500,00	1.050,00	1.850,00	19.010,00	18.052,84
3. Materialaufwand	547.900,00	266.550,00	155.850,00	125.500,00	673.300,00	486.571,74
4. Personalaufwand	875.500,00	414.850,00	226.450,00	234.200,00	825.000,00	792.926,39
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	190.450,00	57.700,00	81.550,00	51.200,00	195.050,00	190.914,04
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	200.320,00	91.310,00	51.430,00	57.580,00	185.190,00	179.256,05
I. Betriebsergebnis	-1.424.880,00	-630.810,00	-422.490,00	-371.580,00	-1.491.730,00	-1.232.149,83
7. Erträge aus Beteiligungen	2.050.000,00	0,00	0,00	0,00	2.200.000,00	2.185.329,46
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	100,00	0,00	0,00	0,00	100,00	44,46
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	335.950,00	0,00	0,00	0,00	336.450,00	355.986,16
II. Finanzergebnis	1.714.150,00	0,00	0,00	0,00	1.863.650,00	1.829.387,76
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	289.270,00	0,00	0,00	0,00	371.920,00	597.237,93
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	35.000,00	0,00	0,00	0,00	74.600,00	174.265,00
IV. Ergebnis nach Steuern	254.270,00	0,00	0,00	0,00	297.320,00	422.972,93
11. Sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
V. Jahresüberschuss	254.270,00	0,00	0,00	0,00	297.320,00	422.972,93
12. Gewinnausschüttung an den Kernhaushalt	0,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	250.000,00
VI. Bilanzgewinn	254.270,00	0,00	0,00	0,00	47.320,00	172.972,93

Erläuterungen zum Erfolgsplan

	PLAN 2020				PLAN 2019	IST 2018
	gesamt Euro	Hallenbad Beckum Euro	Freibad Beckum Euro	Freibad Neubeckum Euro	gesamt Euro	gesamt Euro
Umsatzerlöse						
Benutzungsgebühren	205.000,00	55.000,00	70.000,00	80.000,00	205.000,00	240.728,79
Benutzungsgebühren von Schulen und Vereinen	69.500,00	55.000,00	9.500,00	5.000,00	68.000,00	65.349,52
Benutzungsgebühren von Ermäßigungsberechtigten	20.400,00	4.500,00	7.700,00	8.200,00	19.700,00	21.360,32
Einnahmen aus Sonderveranstaltungen	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00	17.000,00	20.861,65
Pachteinnahmen	4.590,00	0,00	3.590,00	1.000,00	6.200,00	2.545,18
Sonstige Umsatzerlöse	49.400,00	47.600,00	950,00	850,00	51.900,00	48.620,09
Umsatzerlöse	368.890,00	182.100,00	91.740,00	95.050,00	367.800,00	399.465,55
Sonstige betriebliche Erträge	20.400,00	17.500,00	1.050,00	1.850,00	19.010,00	18.052,84
Materialaufwand						
Energieaufwand	192.750,00	109.250,00	42.550,00	40.950,00	195.350,00	191.386,38
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Abfallentsorgung	21.200,00	5.850,00	7.300,00	8.050,00	19.400,00	20.810,20
Dienstkleidung	4.850,00	2.550,00	1.200,00	1.100,00	4.150,00	4.790,35
Unterhaltung der Gebäude	124.100,00	50.400,00	49.300,00	24.400,00	246.550,00	84.920,42
Wartungskosten Blockheizkraftwerk	19.500,00	15.000,00	4.500,00	0,00	19.500,00	15.048,38
Bezogene Leistungen Städtische Betriebe Beckum	100.000,00	30.500,00	34.000,00	35.500,00	102.250,00	94.895,25
Fremdreinigung	69.000,00	50.000,00	10.000,00	9.000,00	69.000,00	64.740,53
Unterhaltung, Ersatzbeschaffung von Geräten	16.500,00	3.000,00	7.000,00	6.500,00	17.100,00	9.980,23
Materialaufwand	547.900,00	266.550,00	155.850,00	125.500,00	673.300,00	486.571,74
Personalaufwand	875.500,00	414.850,00	226.450,00	234.200,00	825.000,00	792.926,39
Abschreibungen auf Sachanlagen	190.450,00	57.700,00	81.550,00	51.200,00	195.050,00	190.914,04

	PLAN 2020				PLAN 2019	IST 2018
	gesamt Euro	Hallenbad Beckum Euro	Freibad Beckum Euro	Freibad Neubeckum Euro	gesamt Euro	gesamt Euro
Sonstige betriebliche Aufwendungen						
Steuern und Abgaben	96.000,00	28.000,00	31.000,00	37.000,00	96.000,00	94.438,53
Versicherungen und Beiträge	20.450,00	8.700,00	5.800,00	5.950,00	20.520,00	17.054,61
Sonstige Geschäftsausgaben	83.870,00	54.610,00	14.630,00	14.630,00	68.670,00	67.762,91
Sonstige betriebliche Aufwendungen	200.320,00	91.310,00	51.430,00	57.580,00	185.190,00	179.256,05
I. Betriebsergebnis	-1.424.880,00	-630.810,00	-422.490,00	-371.580,00	-1.491.730,00	-1.232.149,83
Erträge aus Beteiligungen						
Gewinnanteil EVB GmbH & Co. KG	1.700.000,00	0,00	0,00	0,00	1.900.000,00	1.855.732,83
Gewinnausschüttung Wasserversorgung Beckum GmbH	350.000,00	0,00	0,00	0,00	300.000,00	329.596,63
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	100,00	0,00	0,00	0,00	100,00	44,46
Zinsaufwand						
Zinsen kurzfristige Verbindlichkeiten	500,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	714,94
Zinsen langfristige Verbindlichkeiten	332.700,00	0,00	0,00	0,00	332.700,00	355.271,22
Zinsen Neuaufnahme Darlehen	2.750,00	0,00	0,00	0,00	2.750,00	0,00
II. Finanzergebnis	1.714.150,00	0,00	0,00	0,00	1.863.650,00	1.829.387,76
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	289.270,00	0,00	0,00	0,00	371.920,00	597.237,93

	PLAN 2020				PLAN 2019	IST 2018
	gesamt Euro	Hallenbad Beckum Euro	Freibad Beckum Euro	Freibad Neubeckum Euro	gesamt Euro	gesamt Euro
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag						
Gewerbeertragsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	93.557,50
Kapitalertragsteuer	35.000,00	0,00	0,00	0,00	74.600,00	80.707,50
IV. Ergebnis nach Steuern	254.270,00	0,00	0,00	0,00	297.320,00	422.972,93
Sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
V. Jahresüberschuss	254.270,00	0,00	0,00	0,00	297.320,00	422.972,93
Gewinnausschüttung an den Kernhaushalt	0,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	250.000,00
VI. Bilanzgewinn	254.270,00	0,00	0,00	0,00	47.320,00	172.972,93

Vermögensplan

	Ansatz 2020 Euro	Summe Ansatz 2020 Euro
I. Mittelbedarf		
Bauten, Besondere Bauteile		
Hallenbad Beckum		
Planung Erneuerung der Lüftung	68.250,00	
Freibad Beckum		
Wasserrutsche Kinderbecken	70.000,00	
Garderobenschränke	36.500,00	
Freibad Neubeckum		
Garderobenschränke	33.000,00	
Sonnensegel	7.000,00	214.750,00
Technische Anlagen und Maschinen		
Freibad Beckum		
Gaswarngerät	2.900,00	2.900,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Hallenbad Beckum		
Fernseher Werbung	1.000,00	
Freibad Neubeckum		
Kickertisch	1.600,00	2.600,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	15.350,00	15.350,00
Darlehenstilgung		
bestehende Darlehen	455.300,00	
neues Darlehen	4.500,00	459.800,00
Mittelbedarf gesamt		695.400,00
II. Mittelherkunft		
Abschreibungen Sachanlagen	190.450,00	190.450,00
Bilanzgewinn	254.270,00	254.270,00
Zuschuss Förderverein Neubeckum zur Wasserrutschbahn und zum Sonnensegel	9.000,00	9.000,00
Aufnahme Kommunalkredit	241.680,00	241.680,00
Mittelherkunft gesamt	695.400,00	695.400,00

Finanzplan

Finanzmittelbedarf	Ansatz 2020 Euro	Ansatz 2021 Euro	Ansatz 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro
Investitionen					
Grundstücke und Gebäude	214.750,00	90.000,00	255.600,00	80.100,00	21.800,00
Technische Anlagen	2.900,00	0,00	141.750,00	0,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.600,00	13.500,00	13.500,00	13.500,00	13.500,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	15.350,00	13.500,00	13.500,00	13.500,00	13.500,00
Tilgung Darlehen	459.800,00	455.300,00	467.900,00	481.000,00	494.400,00
Gesamt	695.400,00	572.300,00	892.250,00	588.100,00	543.200,00
Finanzmittelherkunft					
Abschreibungen	190.450,00	195.000,00	195.000,00	195.000,00	195.000,00
Bilanzgewinn/ Jahresüberschuss	254.270,00	-100.260,00	255.890,00	300.000,00	300.000,00
Zuschüsse	9.000,00	24.000,00	0,00	0,00	0,00
Kreditaufnahme	241.680,00	453.560,00	441.360,00	93.100,00	48.200,00
Gesamt	695.400,00	572.300,00	892.250,00	588.100,00	543.200,00
Finanzmittelüberschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Stellenplan

Bezeichnung	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen nach Stellenübersicht 2020		Tatsächlich besetzt 30.06.2019	Zahl der Stellen 2019
		Stellenbewertung	Eingruppierung Stelleninhaber (innen)		
tariflich Beschäftigte	9b	1	1	1	1
	8	1	1	1	1
	5	6	6	6	6
	4	1	1	0	0
	3	0,5	0,5	1,5	1,5
insgesamt		9,5	9,5	9,5	9,5
<u>nachrichtlich:</u> Auszubildende		1	1	2	2

Kontennachweis zum Erfolgsplan

		Plan 2020 Euro	Plan 2019 Euro	Ist 2018 Euro
Umsatzerlöse				
Benutzungsgebühren 7 %				
830000	Hallenbad Beckum	55.000,00	55.000,00	54.915,47
830100	Freibad Beckum	70.000,00	65.000,00	82.111,38
830200	Freibad Neubeckum	80.000,00	85.000,00	103.701,94
Zwischensumme		205.000,00	205.000,00	240.728,79
Benutzungsgebühren von Schulen und Vereinen 7 %				
831200	Hallenbad Beckum	55.000,00	55.000,00	49.231,77
831300	Freibad Beckum	9.500,00	8.000,00	9.403,74
831400	Freibad Neubeckum	5.000,00	5.000,00	6.714,01
Zwischensumme		69.500,00	68.000,00	65.349,52
Benutzungsgebühren von Ermäßigungsberechtigten 7 %				
830700	Hallenbad Beckum	4.500,00	4.200,00	4.932,30
830800	Freibad Beckum	7.700,00	7.300,00	7.868,00
830900	Freibad Neubeckum	8.200,00	8.200,00	8.560,02
Zwischensumme		20.400,00	19.700,00	21.360,32
Einnahmen aus Sonderveranstaltungen 7 %				
831100	Hallenbad Beckum	20.000,00	19.000,00	20.861,65
Zwischensumme		20.000,00	19.000,00	20.861,65
Pacht-/Mieteinnahmen steuerfrei				
862100	Mieterträge Freibad Beckum	2.590,00	4.200,00	0,00
862600	Freibad Beckum Pachteinnahmen	1.000,00	1.000,00	1.338,33
862700	Freibad Neubeckum Pachteinnahmen	1.000,00	1.000,00	1.206,85
Zwischensumme		4.590,00	6.200,00	2.545,18
Sonstige Umsatzerlöse				
270500	Steuererstattung Erdgaseinsatz Blockheizkraftwerk	11.300,00	11.000,00	12.134,27
270600	Förderung Stromerzeugung Blockheizkraftwerk 19 %	29.500,00	30.000,00	29.865,88
831600	Erlöse Freibadjubiläen	1.500,00	0,00	0,00
891000	Hallenbad Beckum Verkauf von Webabzeichen 19 %	600,00	400,00	234,41
891100	Freibad Beckum Verkauf von Webabzeichen 19 %	200,00	100,00	137,80
891200	Freibad Neubeckum Verkauf von Webabzeichen 19 %	100,00	100,00	167,20

		Plan 2020 Euro	Plan 2019 Euro	Ist 2018 Euro
891300	Verkauf Werbeartikel 19 %	1.200,00	1.000,00	1.424,62
891900	Abgabe EEG-Umlage	-9.500,00	-2.700,00	-9.723,64
892000	Hallenbad Beckum Erlöse Energieverkauf Blockheizkraft- werk 19 %	14.500,00	12.000,00	14.379,55
Zwischensumme		49.400,00	51.900,00	48.620,09
Summe Umsatzerlöse		368.890,00	369.800,00	399.465,55
Sonstige betriebliche Erträge				
270000	Sonstige Erträge	0,00	10,00	0,00
273500	Erträge Auflösung Rückstellungen	100,00	100,00	0,00
274000	Erträge Auflösung Sonderposten	12.200,00	15.000,00	14.981,39
274200	Hallenbad Beckum Versicherungsentschädigungen	1.000,00	1.000,00	0,00
274300	Freibad Beckum Versicherungsentschädigungen	1.000,00	1.000,00	2.037,56
274400	Freibad Neubeckum Versicherungsentschädigungen	1.000,00	1.000,00	0,00
274500	Erstattung Versicherungsbeitrag des Fördervereins Neubeckum	100,00	120,00	116,75
275000	Erstattungen nach Aufwendungsausgleichgesetz	4.150,00	0,00	0,00
892100	Hallenbad Beckum Vermischte Einnahmen	50,00	20,00	64,12
892200	Freibad Beckum Vermischte Einnahmen	50,00	20,00	72,64
892500	Freibad Neubeckum Vermischte Einnahmen	50,00	20,00	63,62
893000	Erstattung Energiekosten Förderverein Freibad Neubeckum 7 %	700,00	720,00	716,76
Summe Sonstige betriebliche Erträge		20.400,00	19.010,00	18.052,84

		Plan 2020 Euro	Plan 2019 Euro	Ist 2018 Euro
Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren				
Energieaufwand				
Heizkosten Gas				
401000	Hallenbad Beckum	80.200,00	80.200,00	84.493,36
401100	Freibad Beckum	24.000,00	24.000,00	21.046,47
401200	Freibad Neubeckum	12.900,00	14.000,00	10.573,54
Wasserverbrauch				
401500	Hallenbad Beckum	3.000,00	2.500,00	2.745,17
401600	Freibad Beckum	2.500,00	2.000,00	2.094,51
401700	Freibad Neubeckum	8.000,00	3.000,00	7.890,15
Stromverbrauch				
402000	Hallenbad Beckum	8.000,00	11.500,00	5.853,68
402100	Freibad Beckum	7.000,00	7.000,00	7.992,91
402200	Freibad Neubeckum	11.000,00	15.000,00	12.790,60
Contractingrate				
402300	Hallenbad Beckum	18.050,00	18.050,00	17.947,44
402400	Freibad Beckum	9.050,00	9.050,00	8.979,27
402500	Freibad Neubeckum	9.050,00	9.050,00	8.979,28
Zwischensumme		192.750,00	195.350,00	191.386,38
Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Abfallentsorgung				
Reinigungsmittel/-kosten				
403000	Hallenbad Beckum	5.600,00	5.600,00	3.118,01
403100	Freibad Beckum	7.000,00	6.500,00	9.694,56
403200	Freibad Neubeckum	7.000,00	5.700,00	6.897,62
Unterhaltung Abfallsammelstelle				
403500	Freibad Neubeckum	850,00	850,00	647,50
Laufende Unterhaltung Grünanlagen an Gebäuden				
408000	Hallenbad Beckum	150,00	150,00	255,32
408100	Freibad Beckum	300,00	300,00	144,32
408200	Freibad Neubeckum	200,00	200,00	52,87
Betriebsbedarf				
403900	Alle Bäder	100,00	100,00	0,00
Zwischensumme		21.200,00	19.400,00	20.810,20

		Plan 2020 Euro	Plan 2019 Euro	Ist 2018 Euro
Anschaffung, Unterhaltung von Dienstkleidung				
403600	Hallenbad Beckum	2.550,00	2.350,00	2.547,37
403700	Freibad Beckum	1.200,00	950,00	1.158,52
403800	Freibad Neubeckum	1.100,00	850,00	1.084,46
Zwischensumme		4.850,00	4.150,00	4.790,35
Summe a)		218.800,00	218.900,00	216.986,93
b) Aufwendungen für bezogenen Leistungen				
Gebäudeunterhaltung				
400000	Hallenbad Beckum	23.400,00	52.150,00	15.648,58
Erneuerung blinder Isolierglasscheiben: 2.100,00 Euro				
Neubeschichtung Filterbehälter: 12.800,00 Euro				
Stufenanlage Haupteingang: 8.500,00 Euro				
400100	Freibad Beckum	35.800,00	94.300,00	11.205,00
Material Reparatur Beckenrandfliesen: 5.600,00 Euro				
Teilerneuerung der Überlaufrinne: 18.900,00 Euro				
Fenstererneuerung Umkleidetrakt: 11.300,00 Euro				
400200	Freibad Neubeckum	12.100,00	46.800,00	4.137,88
Pumpe Solarabsorber: 4.000,00 Euro				
Teilerneuerung Fliesen Sprunggrube: 2.500,00 Euro				
Material Reparatur Beckenrandfliesen: 5.600,00 Euro				
Laufende Unterhaltung Gebäude und Anlagen				
407000	Hallenbad Beckum	27.000,00*	27.100,00	26.062,61
Fixe Kosten pro Jahr circa 10.800,00 Euro.				
407100	Freibad Beckum	13.500,00*	13.600,00	18.530,98
Fixe Kosten pro Jahr circa 4.020,00 Euro.				
407200	Freibad Neubeckum	12.300,00*	12.600,00	9.335,37
Fixe Kosten pro Jahr circa 3.140,00 Euro.				
Zwischensumme		124.100,00	246.550,00	84.920,42
Wartungskosten Blockheizkraftwerk				
404000	Hallenbad Beckum	15.000,00	15.000,00	11.587,25
404100	Freibad Beckum	4.500,00	4.500,00	3.461,13
Zwischensumme		19.500,00	19.500,00	15.048,38
Leistungen der Städtischen Betriebe Beckum				
405000	Hallenbad Beckum (FD 65)	28.500,00	29.400,00	27.442,92
405100	Freibad Beckum (FD 65)	28.000,00	27.000,00	44.497,91
405200	Freibad Neubeckum (FD 65)	29.500,00	33.500,00	15.257,84
405500	Hallenbad Beckum	2.000,00	2.050,00	1.420,37
405600	Freibad Beckum	6.000,00	5.150,00	3.490,73
405700	Freibad Neubeckum	6.000,00	5.150,00	2.785,48
Zwischensumme		100.000,00	102.250,00	94.895,25

		Plan 2020 Euro	Plan 2019 Euro	Ist 2018 Euro
Fremdreinigung				
405800	Hallenbad Beckum	50.000,00	50.000,00	44.897,78
405900	Freibad Beckum	10.000,00	10.000,00	11.006,67
406000	Freibad Neubeckum	9.000,00	9.000,00	8.836,08
Zwischensumme		69.000,00	69.000,00	64.740,53
Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Geräten				
409000	Hallenbad Beckum	3.000,00	3.000,00	3.042,89
409100	Freibad Beckum	7.000,00	9.200,00	3.715,68
409200	Freibad Neubeckum	6.500,00	4.900,00	3.221,66
Zwischensumme		16.500,00	17.100,00	9.980,23
Summe b)		329.100,00	454.400,00	269.584,81
Summe Materialaufwand		547.900,00	673.300,00	486.571,74
Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter				
410000	Entgelte Hallenbad Beckum	*317.700,00	303.550,00	285.210,66
410100	Entgelte Freibad Beckum	*173.300,00	183.600,00	173.407,74
410200	Entgelte Freibad Neubeckum	*180.100,00	146.400,00	138.360,72
*Tariferhöhung 1,06 % ab 01.03.2020 und weitere 3 % ab 01.09.2020; Erhöhung Besoldung 3,2 % ab 01.01.2020; Verrechnung anteilige Personalkosten vom Kernhaushalt; Rettungsschwimmer mit Durchschnittswert.				
410300	Urlaubs- und Gleitzeitverpflichtungen	2.000,00	2.000,00	13.350,00
410400	Zuführung/Auflösung Rückstellung zur Altersteilzeit	1.800,00	0,00	1.953,00
Summe a)		674.900,00	635.550,00	612.282,12
b) Soziale Abgaben etc.				
Arbeitgeberanteil Zusatzversorgung (inklusive pauschale Lohnsteuer)				
410500	Hallenbad Beckum	22.050,00	21.400,00	20.085,73
410600	Freibad Beckum	11.000,00	12.500,00	11.464,79
410700	Freibad Neubeckum	11.450,00	9.450,00	8.607,45
Arbeitgeberanteil Sozialversicherung				
411000	Hallenbad Beckum	58.200,00	54.950,00	50.904,02
411100	Freibad Beckum	29.350,00	30.600,00	29.095,75
411200	Freibad Neubeckum	29.850,00	22.750,00	21.824,19
Versorgungskassenbeitrag				
411500	Hallenbad Beckum	12.500,00	12.000,00	12.408,56
411600	Freibad Beckum	12.200,00	12.000,00	12.133,48
411700	Freibad Neubeckum	12.200,00	12.000,00	12.133,48

		Plan 2020 Euro	Plan 2019 Euro	Ist 2018 Euro
Beihilfe				
412000	Hallenbad Beckum	600,00	600,00	597,26
412100	Freibad Beckum	600,00	600,00	593,93
412200	Freibad Neubeckum	600,00	600,00	593,93
Personalnebenkosten				
412500	Hallenbad Beckum	0,00	0,00	88,95
412600	Freibad Beckum	0,00	0,00	49,88
412700	Freibad Neubeckum	0,00	0,00	62,87
Summe b)		200.600,00	189.450,00	180.644,27
Summe Personalaufwand		875.500,00	825.000,00	792.926,39
Abschreibungen				
483000	Sachanlagen	175.100,00	179.850,00	180.995,31
483500	Sofortabschreibung Geringwertige Wirtschaftsgüter	15.350,00	15.200,00	9.918,73
		190.450,00	195.050,00	190.914,04
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
Steuern und Abgaben				
439000	Hallenbad Beckum	28.000,00	30.000,00	27.562,07
439100	Freibad Beckum	31.000,00	36.000,00	30.875,14
439200	Freibad Neubeckum	37.000,00	30.000,00	36.001,32
		96.000,00	96.000,00	94.438,53
Vorausleistungen für Versicherungsschäden				
408300	Hallenbad Beckum	1.000,00	1.000,00	0,00
408400	Freibad Beckum	1.000,00	1.000,00	1.204,25
408500	Freibad Neubeckum	1.000,00	1.000,00	0,00
Versicherungsbeiträge für Gebäude und Einrichtung				
436000	Hallenbad Beckum	3.600,00	3.600,00	3.121,21
436100	Freibad Beckum	700,00	700,00	601,73
436200	Freibad Neubeckum	850,00	800,00	706,28
Unfall-, Haftpflicht- und sonstige Versicherung				
436600	Hallenbad Beckum	3.900,00	4.000,00	3.670,38
436700	Freibad Beckum	3.900,00	4.000,00	3.670,38
436800	Freibad Neubeckum	3.900,00	4.000,00	3.670,38
438000	Beiträge an Verbände und Vereine Hallenbad Beckum	200,00	140,00	136,68
Beiträge an Verbände und Vereine				
438100	Freibad Beckum	200,00	140,00	136,66
438200	Freibad Neubeckum	200,00	140,00	136,66
Zwischensumme		20.450,00	20.520,00	17.054,61

		Plan 2020 Euro	Plan 2019 Euro	Ist 2018 Euro
Sonstige Geschäftsausgaben				
Werbekosten				
460000	Hallenbad Beckum	6.000,00	7.000,00	2.851,61
460100	Freibad Beckum	50,00	300,00	424,25
460200	Freibad Neubeckum	50,00	300,00	1.326,79
Erwerb von Webabzeichen				
460300	Hallenbad Beckum	600,00	600,00	498,99
460400	Freibad Beckum	150,00	150,00	136,74
460500	Freibad Neubeckum	150,00	150,00	136,75
Jubiläumsaufwand				
464100	Freibäder	6.500,00	0,00	0,00
Unterhaltung, Anschaffung und Ersatz von Inventar				
470000	Hallenbad Beckum	150,00	150,00	0,00
470100	Freibad Beckum	150,00	150,00	58,82
470200	Freibad Neubeckum	150,00	150,00	58,82
Portogebühren				
484000	Forderungsverluste	0,00	50,00	0,00
490000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	500,00	500,00	103,62
490100	Vorsteuerkorrektur hoheitlicher Bereich	18.300,00	20.000,00	18.261,97
490500	Volkshochschulgebühren	550,00	550,00	484,00
Fernsprechgebühren				
492000	Hallenbad Beckum	350,00	350,00	315,27
492100	Freibad Beckum	150,00	150,00	88,44
492200	Freibad Neubeckum	150,00	150,00	88,44
Rundfunkgebühren				
492500	Hallenbad Beckum	160,00	160,00	162,84
492600	Freibad Beckum	30,00	30,00	23,32
492700	Freibad Neubeckum	30,00	30,00	23,32
Papier, Drucksachen und Bürobedarf				
493000	Hallenbad Beckum	300,00	300,00	273,90
493100	Freibad Beckum	400,00	400,00	23,38
493200	Freibad Neubeckum	400,00	400,00	40,11
Bekanntmachungen				
493600	Bekanntmachungen	1.000,00	1.700,00	420,40

		Plan 2020 Euro	Plan 2019 Euro	Ist 2018 Euro
GEMA-Gebühren				
493700	Hallenbad Beckum	1.300,00	1.300,00	0,00
493800	Freibad Beckum	200,00	200,00	0,00
493900	Freibad Neubeckum	200,00	200,00	0,00
Amtliche Blätter, Zeitschriften und Bücher				
494000	Hallenbad Beckum	150,00	150,00	27,57
494100	Freibad Beckum	150,00	150,00	13,79
494200	Freibad Neubeckum	150,00	150,00	13,79
Aus- und Fortbildung inklusive Reisekosten				
494500	Hallenbad Beckum	2.850,00	2.800,00	2.652,48
494600	Freibad Beckum	900,00	850,00	798,92
494700	Freibad Neubeckum	900,00	850,00	815,24
495000	Beratungskosten	1.750,00	3.500,00	4.866,67
495700	Kosten für Abschlussprüfung	7.500,00	7.300,00	7.406,25
Miete für Druck- und Kopiergeräte				
496000	Hallenbad Beckum	1.300,00	1.300,00	0,00
496100	Freibad Beckum	650,00	650,00	0,00
496200	Freibad Neubeckum	650,00	650,00	0,00
Datenverarbeitungsaufwand				
496300	Hallenbad Beckum	5.800,00	5.800,00	5.127,97
496400	Freibad Beckum	4.350,00	4.350,00	4.350,00
496500	Freibad Neubeckum	4.350,00	4.350,00	4.350,00
Sachkosten				
496600	Hallenbad Beckum	4.100,00	0,00	3.542,50
496700	Freibad Beckum	4.000,00	0,00	3.538,13
496800	Freibad Neubeckum	4.000,00	0,00	3.538,13
497000	Buchungsgebühren im Kontokorrentverkehr	1.600,00*	1.650,00*	919,69
Ab 2019 zusätzlicher Aufwand für EC-Lesegeräte.				
		83.870,00	70.670,00	67.762,91
Summe Sonstiger betrieblicher Aufwand		200.320,00	187.190,00	179.256,05
I. Betriebsergebnis		-1.424.880,00	-1.491.730,00	-1.232.149,83
Erträge aus Beteiligungen				
260000	Erträge aus Beteiligung EVB KG	1.700.000,00	1.900.000,00	1.855.732,83
261500	Erträge aus Beteiligung WV GmbH	350.000,00	300.000,00	329.596,63
		2.050.000,00	2.200.000,00	2.185.329,46

		Plan 2020 Euro	Plan 2019 Euro	Ist 2018 Euro
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
265000	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	100,00	100,00	44,46
		100,00	100,00	44,46
Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
211000	kurzfristige Verbindlichkeiten	500,00	1.000,00	714,94
212000	langfristige Verbindlichkeiten	332.700,00	332.700,00	355.271,22
212000	Zinsen neues Darlehen	2.750,00	2.750,00	0,00
Zwischensumme		335.950,00	336.450,00	355.986,16
II. Finanzergebnis		1.714.150,00	1.863.650,00	1.829.387,76
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		289.270,00	371.920,00	597.237,93
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
220300	Körperschaftsteuer Vorjahre	0,00	0,00	93.557,50
223100	Kapitalertragsteuer	*35.000,00	74.600,00	80.707,50
*Kapitalertragsteuer für hoheitliche Nutzung: 35.000 Euro				
Zwischensumme		35.000,00	74.600,00	174.265,00
IV . Ergebnis nach Steuern		254.270,00	297.320,00	422.972,93
V. Jahresüberschuss		254.270,00	297.320,00	422.972,93
Gewinnausschüttung an den Kernhaushalt		0,00	250.000,00	250.000,00
VI. Bilanzgewinn		254.270,00	47.320,00	172.972,93



Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Herr Strothmann
Telefon: 02521 29-100

Vorlage

zu TOP
2019/0292
öffentlich

Wirtschaftsplan 2020 – Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

27.11.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der als Anlage zur Vorlage beigefügte Wirtschaftsplan 2020 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum wird beschlossen.

Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2023 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung und Erstellung des Wirtschaftsplanes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Rat der Stadt Beckum entscheidet gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Städtische Abwasserbetrieb Beckum wird im Rechnungswesen nach den Regeln des Neuen Kommunalen Finanzmanagements geführt. Danach ist für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser besteht aus dem Ergebnisplan und dem Finanzplan.

Der Finanzplan ist in einen Teil A und einen Teil B gegliedert.

Im Teil A werden die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit sowie die kumulierten Einzahlungen und Auszahlungen für die Investitionen ausgewiesen.

Im Teil B werden die Investitionsmaßnahmen im Einzelnen dargestellt.

Der Wirtschaftsplan 2020 weist im Ergebnisplan bei den ordentlichen Erträgen eine Summe von 10.378.600 Euro aus. Den Erträgen stehen ordentliche Aufwendungen in Höhe von 6.874.100 Euro gegenüber. Das ordentliche Ergebnis weist damit einen Überschuss in Höhe von 3.504.500 Euro aus. Dieser Überschuss wird dem Finanzergebnis gegenübergestellt.

Das Finanzergebnis mit einem negativen Betrag von 1.040.850 Euro resultiert aus den Zinsaufwendungen für Kredite.

Insgesamt ergibt sich ein positives Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit vor der Verzinsung des Stammkapitals in Höhe von 2.463.650 Euro. Nach der Verzinsung des Stammkapitals in Höhe von 420.000 Euro beträgt das Jahresergebnis 2.043.650 Euro.

Eine Gewinnausschüttung ist nicht geplant.

Auch in der mittelfristigen Finanzplanung ergeben sich nach der jetzigen Planung folgende Überschüsse:

- Für das Jahr 2021 2.260.500 Euro,
- für das Jahr 2022 2.519.750 Euro,
- für das Jahr 2023 2.696.750 Euro.

In den Erträgen ist eine Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich wie folgt eingeplant:

- Für das Jahr 2020 260.000 Euro,
- für das Jahr 2021 95.000 Euro,
- für das Jahr 2022 0 Euro,
- für das Jahr 2023 0 Euro.

Diese Entnahmen erfolgen, um Überschüsse aus den Gebührenabrechnungen der Vorjahre an die Gebührenpflichtigen zu erstatten. Die Entnahmen sind in der Gebührenbedarfsberechnung jeweils bereits berücksichtigt worden.

Im Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2020 werden Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 9.603.050 Euro ausgewiesen.

Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betragen 5.023.200 Euro, sodass sich ein positiver Saldo in Höhe von 4.579.850 Euro ergibt.

Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit werden mit 706.300 Euro kalkuliert.

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit werden mit 3.878.600 Euro geplant. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Steigerung in Höhe von 795.600 Euro.

Hieraus ergibt sich ein negativer Saldo aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 3.172.300 Euro. Dieser negative Saldo der Investitionstätigkeit wird mit dem positiven Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit verrechnet, sodass ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 1.407.550 Euro verbleibt.

Eine Kreditaufnahme für Investitionen ist in Höhe von 2.450.000 Euro geplant.

Die ordentliche Tilgung für Kredite für Investitionen ist mit 2.790.000 Euro und die Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung mit 1.067.550 Euro veranschlagt.

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit und damit die Entschuldung beträgt 1.407.550 Euro.

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind in Höhe von 1.420.000 Euro veranschlagt.

Im Finanzplanungsjahr 2021 ist eine Kreditaufnahme für Investitionen in Höhe von 2.000.000 Euro geplant.

Die ordentliche Tilgung für Kredite für Investitionen ist mit 2.940.000 Euro und die Tilgung für Kredite zur Liquiditätssicherung mit 1.934.550 Euro veranschlagt.

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit und damit die Entschuldung beträgt 2.874.550 Euro.

Im Finanzplanungsjahr 2022 sollen mit einem Betrag in Höhe von 1.300.000 Euro die Kredite zur Liquiditätssicherung vollständig abgebaut werden.

Eine Aufnahme von Krediten für Investitionen ist nach der jetzigen Planung letztmalig im Finanzplanungsjahr 2022 in Höhe von 1.300.000 Euro vorgesehen.

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit und damit die Entschuldung beträgt 2.800.700 Euro.

Insgesamt verbleibt im Finanzplanungsjahr 2022 noch ein Überschuss an liquiden Mitteln in Höhe von 355.200 Euro.

Im Finanzplanungsjahr 2023 ist keine Neuaufnahme von Investitionskrediten geplant. Unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung der bestehenden Investitionskredite in Höhe von 2.829.100 Euro (Entschuldung) verbleibt ein Überschuss an liquiden Mitteln in Höhe von 1.028.050 Euro.

Im Stellenplan für das Jahr 2020 sind insgesamt 18,95 Stellen ausgewiesen.

Gegenüber dem Vorjahr ist hier eine Stundenerhöhung einer Stelle von bisher 20 Sollstunden auf 25 Sollstunden enthalten.

Der Wirtschaftsplan ist vom Rat der Stadt Beckum zu beschließen.

Anlage(n):

Wirtschaftsplan 2020 – Städtischer Abwasserbetrieb Beckum



Wirtschaftsplan 2020



Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundetags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaftsplan „Städtischer Abwasserbetrieb Beckum“ Wirtschaftsjahr 2020.....1

Ergebnisplan3

Finanzplan9

Teilfinanzplan B..... 14

Stellenübersicht 29

Wirtschaftsplan 2020 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum

Aufgrund der §§ 4 Buchstabe b und 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2020 wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag

der Erträge auf	10.378.600 Euro,
der Aufwendungen auf	7.914.950 Euro,
Jahresergebnis vor Verzinsung Stammkapital u. Gewinnausschüttung	2.463.650 Euro,
Eigenkapitalverzinsung	420.000 Euro,
Gewinnausschüttung	0 Euro,
Jahresergebnis nach Verzinsung Stammkapital und Gewinnausschüttung	2.043.650 Euro,

und im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.603.050 Euro,
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.023.200 Euro,
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	706.300 Euro,
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.878.600 Euro,
der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.450.000 Euro,
der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.857.550 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf2.450.000 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von

Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf1.420.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung, die im Wirtschaftsjahr

zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 10.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnis- und Finanzplans, sind mit Ausnahme der Personalaufwendungen und Abschreibungen auf Sachanlagen und Umlaufvermögen gegenseitig deckungsfähig. Für die Aufwendungen, Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit und die investiven Auszahlungen wird jeweils ein eigener Deckungsring eingerichtet.

§ 6

Mehrerträge und Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen. Mindererträge und Mindereinzahlungen reduzieren die Ermächtigung für Aufwendungen und Auszahlungen.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie Auszahlungen für einzelne Investitionsmaßnahmen, die 30.000 Euro des Ansatzes überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 8

Die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind gegenseitig deckungsfähig und dürfen die in diesem Wirtschaftsplan festgesetzte Gesamtsumme nicht überschreiten. Für einzelne über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt die Regelung des § 7 analog.

§ 9

Die Regelungen bezüglich der Ermächtigungsübertragung werden analog der Regelungen für den Haushalt der Stadt Beckum angewandt.

§ 10

Soweit aufgrund der Änderung der rechtlichen Vorschriften die Auszahlungen zu geplanten Aufwendungen nicht mehr der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sondern investiv zu behandeln sind, bedürfen diese abweichend von § 12 Absatz 2 Betriebsatzung der Stadt Beckum für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum nicht der Zustimmung des Betriebsausschusses.

Beckum, 11. November 2020

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Betriebsleitung

Ergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen *	227.763,72	277.850	227.300	227.250	227.150	227.000
	110301.414100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	-531,16	50.000	0	0	0	0
	110301.416100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	228.294,88	227.850	227.300	227.250	227.150	227.000
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.042.561,81	8.052.100	8.706.100	8.945.100	9.147.800	9.258.250
	110301.432102 Geb. f.d. Klärschlammabeseitig. u. a.	28.288,25	32.600	27.300	28.000	28.500	28.500
	110301.432113 Niederschlagswassergebühr	2.294.901,48	2.508.100	2.712.700	2.787.350	2.862.050	2.899.400
	110301.432114 Schmutzwassergebühr	5.210.745,29	5.101.000	5.490.500	5.812.450	6.027.100	6.098.650
	110301.437100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	208.626,79	210.400	215.600	222.300	230.150	231.700
	110301.438105 Erträge aus der Auflösung von SoPo für den Gebührenaussgleich - Abwasserbeseitigung-	300.000,00	200.000	260.000	95.000	0	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.188.792,90	1.269.650	1.372.550	1.410.600	1.448.650	1.467.700
	110301.448201 Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung	1.185.700,00	1.267.100	1.370.000	1.408.050	1.446.100	1.465.150
	110301.448700 Erträge aus Kostenerstattungen Kostenumlagen von privaten Unternehmen	3.092,90	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
	110301.448701 Erstattung durch Versicherungen (FD 10)	0,00	50	50	50	50	50
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	21.851,14	23.050	26.450	26.450	31.200	31.200
	010903.456200 Säumniszuschläge und Zinsen nach AO	504,11	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	110301.457100 Erträge aus der Auslösung von sonstigen Sonderposten	21.345,03	22.050	25.450	25.450	30.200	30.200
	180502.459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	2,00	0	0	0	0	0
8	+ Aktivierte Eigenleistungen *	106.863,56	31.000	46.200	46.200	46.200	46.200
	110301.471100 Aktivierte Eigenleistungen	106.863,56	31.000	46.200	46.200	46.200	46.200
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	9.587.833,13	9.653.650	10.378.600	10.655.600	10.901.000	11.030.350
11	- Personalaufwendungen	1.479.176,27	1.547.550	1.655.800	1.688.650	1.722.150	1.756.300
	110301.501100 Dienstaufwendungen für Beamte	57.812,84	54.800	60.700	61.900	63.150	64.400
	110301.501200 Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte	1.106.199,34	1.161.500	1.235.550	1.260.250	1.285.450	1.311.150
	110301.501201 Zuf. zur Rückstellung für Altersteilzeit tariflich Beschäftigte	217,00	0	0	0	0	0
	110301.502200 Beiträge zu Versorgungskassen für Tariflich Beschäftigte	89.806,71	93.000	96.250	98.200	100.150	102.150
	110301.503200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	217.179,33	229.200	249.550	254.550	259.650	264.850
	110301.503201 Gesetzliche Unfallversicherung für Tariflich Beschäftigte	5.820,69	7.500	11.150	11.150	11.150	11.150
	110301.504100 Beihilfen u. Unterstützungs- l. für Beschäftigte (Aktive)	75,54	50	100	100	100	100
	110301.504105 Beihilfen für Beamte (Aktive)	2.064,82	1.500	2.500	2.500	2.500	2.500
12	- Versorgungsaufwendungen	37.767,70	48.950	49.550	50.150	50.800	51.500
	110301.512100 Beiträge zu Versorgungskassen für Versorgungsempfänger Beamte	29.048,16	29.950	30.550	31.150	31.800	32.500
	110301.514100 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger	8.719,54	19.000	19.000	19.000	19.000	19.000
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen *	1.422.959,76	1.759.750	1.746.400	1.776.800	1.780.700	1.784.550
	110301.521500 Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	40.432,89	120.000	82.500	90.000	90.000	90.000

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum – Wirtschaftsplan 2020

4

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
	110301.521600 Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	0,00	50	50	50	50	50
	110301.521602 Instandhaltung d. Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	10.062,72	50.000	40.000	40.000	40.000	40.000
	110301.523800 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an übrige Bereiche	0,00	50	50	50	50	50
	110301.523802 Kostenanteil des EB SAB für DV-Kosten	51.283,69	41.400	41.400	41.400	41.400	41.400
	110301.523803 Kostenanteil des EB SAB für Sachkosten der Mitarbeiter der städt. Verwaltung	30.581,25	27.550	27.550	27.550	27.550	27.550
	110301.524101 Versicherung für Gebäude und Einrichtungen	14.169,34	11.500	19.500	19.500	19.500	19.500
	110301.524103 Steuern und Abgaben	8.865,20	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
	110301.524104 Abwasserabg. f. Kleineinleiter	178,95	400	650	650	650	650
	110301.524105 Heizenergiekosten	6.183,49	500	500	500	500	500
	110301.524106 Reinigungsmittel, Reinigungskosten	13.660,82	15.000	15.000	15.000	15.500	15.500
	110301.524107 Wasserverbrauch	2.780,99	3.000	3.000	3.050	3.100	3.150
	110301.524109 Stromverbrauch	308.216,85	295.100	298.000	300.850	304.200	308.000
	110301.524110 Unterhaltung u Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen d. d. EB SBB	25.391,85	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
	110301.524114 "Abwasserabgabe" für Schmutzwasser	117.066,00	115.000	115.000	115.000	115.000	115.000
	110301.524129 Unterh. u. Bewirtschaftung d. Grundstücke u. baul. Anlagen (EB SAB)	538.296,00	676.000	710.000	730.000	730.000	730.000
	110301.524138 EEG Umlage, BHKW KA-Beckum	0,00	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
	110301.524200 Unterh. u. Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	0,00	50	50	50	50	50
	110301.524201 Unterh. u. Bewirtschaftung d. Infrastrukturvermögens d. d. Eigenbetrieb	5.551,73	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
	110301.524203 Unterhaltung der Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	55.748,61	66.000	66.000	66.000	66.000	66.000
	110301.524205 Reparatur von Kanalanschlüssen	28.693,80	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
	110301.524206 Reparatur von Schäden an Hausanschlussleitungen nach Dichtheitsprüfung	25.914,02	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000
	110301.525100 Haltung von Fahrzeugen	13.434,72	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
	110301.525101 Versicherung für Dienstfahrzeuge	2.023,64	1.950	2.100	2.100	2.100	2.100
	110301.525102 Steuern für Dienstfahrzeuge	688,82	650	650	650	650	650
	110301.525103 Haltung von Fahrzeugen d. d. EB SBB	3.367,88	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	110301.525500 Unterhaltung (ohne Wertgrenze) u. Beschaffungen (bis 60 EUR) des bewegl. Vermögens	0,00	100	100	100	100	100
	110301.525502 Unterh. von Inventar (ohne Wertgrenze) u. Ersatzbesch. (bis 60 EUR) durch den EB SBB	0,00	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
	110301.525503 Unterh. (ohne Wertgrenze) u. Ersatzbeschaffungen von Geräten (bis 60 EUR)	4.518,20	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
	110301.525508 Wartungs- u. Pflegek. (ohne Wertgrenze) für die DV-Anlage u. Ersatzbeschaffung (bis 60€)	1.004,22	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
	110301.528113 Klärschlamm- und Abwasser beseitigung durch Unternehmer	11.941,29	13.850	12.700	12.700	12.700	12.700
	110301.528114 Entgelt für die Abgabe von Frischwasserverbrauchsdaten	7.035,76	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
	110301.528115 Gebühren für Wasserrechte	2.888,98	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
	110301.528123 Ratten- und Seuchenbekämpfung, Desinfektion	14.116,38	14.500	14.500	14.500	14.500	14.500
	110301.528137 Öffentlichkeitsarbeit	721,09	500	500	500	500	500
	110301.529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen des EB SBB	0,00	100	100	100	100	100
	110301.529107 TV-Inspektion gem. SÜV-Abwasser	60.911,47	100.000	85.000	85.000	85.000	85.000
	110301.529118 Überarbeitung ZAP und ABK	4.039,26	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
	110301.529120 Neukalkulation der Kanalanschlussbeiträge	0,00	5.000	0	0	0	0
	110301.529126 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	13.189,85	0	10.000	10.000	10.000	10.000
14	– Bilanzielle Abschreibungen	3.293.426,05	3.313.500	3.310.750	3.395.850	3.409.600	3.421.750
	110301.571100 Abschreibungen Sachanlagen	3.254.251,20	3.311.950	3.303.750	3.385.850	3.399.600	3.411.750
	110301.571101 Abschreibungen immaterielle Vermögensgegenstände	339,43	1.550	7.000	10.000	10.000	10.000
	110301.571102 Sonderabschreibungen Sachanlagen	38.835,42	0	0	0	0	0
15	– Transferaufwendungen *	53.626,60	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000
	110301.531300 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Zweckverbände und dergl.	53.626,60	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000
16	– Sonstige ordentliche Aufwendungen	71.494,89	56.250	56.600	57.200	56.600	56.650
	010501.542923 Gebühren für örtliche Prüfungen	8.881,00	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
	010903.542900 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	686,88	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	010903.547301 Wertveränderungen Forderungen	36,50	0	0	0	0	0
	110301.541100 Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	968,31	50	250	800	150	100
	110301.541201 Ausbildung einschließlich Reisekosten	4.682,06	4.800	4.800	4.800	4.800	4.800
	110301.541202 Fortbildung einschließlich Reisekosten	1.605,80	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
	110301.541203 Anschaffung und Unterhaltung von Dienst- und Schutzkleidung	3.853,80	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
	110301.541204 Reise- und Fahrtkosten, Auslagenersatz	1.562,48	2.300	2.300	2.300	2.300	2.300
	110301.542200 Mieten und Pachten	0,00	100	100	100	100	100
	110301.542202 Mieten für Druck- und Kopiergeräte	3.038,94	800	800	800	800	800
	110301.542900 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	94,83	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	110301.542914 Nutzung des automatisierten Liegenschaftskatasters	406,29	100	100	100	100	100
	110301.542964 Konzeptstudie Kläranlagen und Energieanalysen	15.000,00	0	0	0	0	0
	110301.543101 Amtl. Blätter, Zeitschriften u Bücher	2.561,99	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
	110301.543103 Bekanntmachungen	2.744,58	500	500	500	500	500
	110301.543104 Rundfunk- und Fernsehgebühren	139,92	200	200	200	200	200
	110301.543125 Fernspreckgebühren	12.252,75	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	110301.543126 Portogebühren	2.984,29	4.300	4.300	4.300	4.300	4.300
	110301.543127 Papierbedarf	435,68	650	650	650	650	650
	110301.543128 Drucksachen und sonstiger Bürobbedarf	3.338,14	3.100	3.100	3.100	3.100	3.100
	110301.544600 Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen	1.452,98	1.650	1.800	1.850	1.900	2.000
	110301.549900 Übrige weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	189,21	50	50	50	50	50
	110301.549901 Beiträge an Verbände u Vereine	4.578,46	4.650	4.650	4.650	4.650	4.650
	110301.549953 B-, C-, D-Rollschläuche (Festwert)	0,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
17	= Ordentliche Aufwendungen	6.358.451,27	6.781.000	6.874.100	7.023.650	7.074.850	7.125.750
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	3.229.381,86	2.872.650	3.504.500	3.631.950	3.826.150	3.904.600
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	– Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.461.957,29	1.342.600	1.040.850	951.450	886.400	787.850

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum – Wirtschaftsplan 2020

6

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Planung 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
	160105.551701 Zinsaufwendungen für Kredite von Kreditinstituten	1.380.478,63	1.292.050	1.030.300	940.900	875.850	777.350
	160105.551702 Zinsaufwand im Kontokorrentverkehr	0,00	500	500	500	500	500
	160105.551703 Zinsaufwendungen für Kredite zur Liquiditätssicherung	81.478,66	50.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	160105.559900 Sonstige Finanzaufwendungen	0,00	50	50	50	50	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-1.461.957,29	-1.342.600	-1.040.850	-951.450	-886.400	-787.850
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	1.767.424,57	1.530.050	2.463.650	2.680.500	2.939.750	3.116.750
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis vor Verzinsung Stammkapital und Gewinnausschüttung (= Zeilen 22 und 25)	1.767.424,57	1.530.050	2.463.650	2.680.500	2.939.750	3.116.750
27	- Verzinsung Stammkapital *	420.000,00	420.000	420.000	420.000	420.000	420.000
	110301.559901 Eigenkapitalverzinsung	420.000,00	420.000	420.000	420.000	420.000	420.000
28	- Gewinnausschüttung	0,00	0	0	0	0	0
29	= Jahresergebnis nach Verzinsung Stammkapital und Gewinnausschüttung (= Zeilen 26 ./ 27 ./ 28)	1.347.424,57	1.110.050	2.043.650	2.260.500	2.519.750	2.696.750
30	- globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 29 ./ 30)	1.347.424,57	1.110.050	2.043.650	2.260.500	2.519.750	2.696.750
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						
32	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
33	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	3,00	0	0	0	0	0
	110301.547100 Wertveränderungen bei Sachanlagen (Verrechnung allgem. Rücklage)	3,00	0	0	0	0	0
34	Verrechnungssaldo (= Zeilen 32 u. 33)	-3,00	0	0	0	0	0
	Nachrichtlich: Interne Leistungsverrechnung						
	Ertrag aus internen Leistungsverrechnungen	0,00	0	0	0	0	0
	Aufwand aus internen Leistungsverrechnungen	0,00	0	0	0	0	0

Erläuterungen zu 2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen

110301 414100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land
Zuweisung vom Land für die Konzeptstudie Kläranlagen und Energieanalysen.

Erläuterungen zu 8 + Aktivierte Eigenleistungen

110301 471100 Aktivierte Eigenleistungen

Bei diesem Produktkonto sind die eigenen Planungsleistungen der städtischen Ingenieure für Baumaßnahmen veranschlagt. Sie betragen 12 % bei vollständiger eigener Planung oder 5 % bei teilweise eigener Planung der Anschaffungs-/Herstellungskosten eines Anlagengutes. Diese eigenen Planungsleistungen erhöhen die Anschaffungs-/Herstellungskosten des Anlagengutes. Sie werden bilanziert und abgeschrieben.

Erläuterungen zu 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

110301 521500 Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	
Ersatz Anlagentechnik (u.a. Schieberersatz NKL I u. II)	20.000,00 €
Pumpenersatz	15.000,00 €
Ersatz Mess-/Steuerungs- u. Elektrotechnik	10.000,00 €
Bauwerksinstandhaltung (u.a. Pumpenkeller KA-NB, Gasbehälter KA-Beck.)	25.000,00 €
Instandhaltung Sandfanggebläse KA-Beckum	10.000,00 €
Explosions-/Blitzschutzmaßnahmen ZKW u. KNB	2.500,00 €

Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kläranlagen)	82.500,00 €
110301 521602 Instandhaltung d. Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	
Sanierung Außenstationen, Regenbecken u. Pumpenbauwerke (u.a. Windmühlenstr. u. RB-Siechenhausweg)	20.000,00 €
Ersatz d. Pumpen- u. Anlagentechnik auf den Außenstationen	10.000,00 €
Ersatz d. Mess-/Regel- u. E-Technik auf den Außenstationen	10.000,00 €

Instandhaltung d. Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	40.000,00 €
110301 524110 Unterhaltung u. Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen d. d. EB SBB Mehraufwand für Pflege/Bewuchsbeseitigung in den Regenbecken	
110301 524129 Unterh. u. Bewirtschaftung d. Grundstücke u. baul. Anlagen (EB SAB)	
Instandsetzung Schneckenpumpwerk (Fa. Spaans) KA-Neubeckum	20.000,00 €
Reparatur/Wartung der Pumpen und Anlagentechnik (u.a. Instandsetzung, Rohschlammpumpe, Mazeratoren)	40.000,00 €
Reparatur/Wartung der Mess-/Regel- und Elektrotechnik	30.000,00 €
Wartungs-/Unterhaltungskosten BHKW (1,35 €/Betriebsstunde zzgl. Verbrauchsmaterial)	20.000,00 €
Reparatur/Wartung der KA-Bauwerke (u.a. Gebläseluftleitung BLB I und II)	20.000,00 €
Wartungen/Prüfungen (Arbeitssicherheit nach UVV, etc.)	10.000,00 €
Abwasseranalytik (div. Messreihen wg. neuer Erlaubniswerte)	25.000,00 €
Labormaterialien	25.000,00 €
Lagerhaltung (Verbrauchsmaterial)	15.000,00 €
Flockungsmittel (Verbrauchsrückgang wg. geringerer Klärschlammmenge)	47.500,00 €
Fällmittel Eisen III (steigende Verbräuche wg. neuer P-Erlaubniswerte ab 2020)	45.000,00 €
Rechengut-/Sandfangentsorgung (mengenabhängig)	25.000,00 €
Klärschlamm Entsorgung* (129,12 €/t)	387.360,00 €

	709.860,00 €

*Kalkulationsgrundlage:

Mengenreduzierung (wg. Schlachthofschließung) auf ca. 3000 t, bei weiterhin steigenden thermischen Entsorgungskosten Erhöhung um 2,65 € von 126,74 € auf 129,12 €/t brutto.

110301 524138 EEG Umlage, BHKW KA-Beckum

Für die Eigenstromproduktion durch das BHKW sind 40 % der EEG Umlage (zur Zeit 2,27 Cent pro kWh) zu zahlen.

110301 524203 Unterhaltung der Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	
Reparatur Kanäle/Schächte	10.000,00 €
Reinigung/Unterhaltung Regenbecken u. Pumpstationen (Pflege Trockenbecken)	25.000,00 €
Reparatur/Wartung d. Pumpen- u. Anlagentechnik	10.000,00 €
Reparatur/Wartung d. Mess-/Regel- u. E-Technik	5.000,00 €
Material zur Unterhaltung (Schächte, Mörtel etc.)	15.000,00 €
Prüfung/Wartung der Arbeitssicherheitsausstattung	1.000,00 €

Unterhaltung der Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	66.000,00 €

110301 529126 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen
 Zur Aufstellung der Zustandsklassifizierung und des Sanierungskonzepts der gemäß SÜwVO Abw. Inspizierten Kanäle.

Erläuterungen zu 15 – Transferaufwendungen

110301 531300 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Zweckverbände und dergl.
 Erschwererbeitrag an den Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum und Sendenhorst/Ennigerloh.

Erläuterungen zu 27 – Verzinsung Stammkapital

110301 559901 Eigenkapitalverzinsung
 Verzinsung des Stammkapitals von 7 Mio. € mit 6 % = 420.000 €.

Finanzplan

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	VE 2018-2020 EUR	Planung 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.258,36	50.000	0	0	0	0	0
110301.614100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	5.258,36	50.000	0	0	0	0	0
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.413.580,09	7.641.700	8.230.500	0	8.627.800	8.917.650	9.026.550
110301.632102 Geb. f.d. Klärschlammabeseitig. u. a.	29.002,25	32.600	27.300	0	28.000	28.500	28.500
110301.632113 Niederschlagswassergebühr	2.372.903,29	2.508.100	2.712.700	0	2.787.350	2.862.050	2.899.400
110301.632114 Schmutzwassergebühr	5.011.674,55	5.101.000	5.490.500	0	5.812.450	6.027.100	6.098.650
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	0
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.187.238,17	1.269.650	1.372.550	0	1.410.600	1.448.650	1.467.700
110301.648201 Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung	1.185.700,00	1.267.100	1.370.000	0	1.408.050	1.446.100	1.465.150
110301.648700 Einz. aus Kostenerstattungen Kostenumlagen von privaten Unternehmen	1.538,17	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500
110301.648701 Erstattung durch Versicherungen (FD 10)	0,00	50	50	0	50	50	50
7 + Sonstige Einzahlungen	405,11	0	0	0	0	0	0
010903.656200 Säumniszuschläge und Zinsen nach AO	403,11	0	0	0	0	0	0
180502.699900 Allgemeine Finanzeinzahlungen	2,00	0	0	0	0	0	0
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.606.481,73	8.961.350	9.603.050	0	10.038.400	10.366.300	10.494.250
10 – Personalauszahlungen	1.429.792,07	1.547.550	1.655.800	0	1.688.650	1.722.150	1.756.300
110301.701100 Dienstbezüge Beamte	57.036,75	54.800	60.700	0	61.900	63.150	64.400
110301.701200 Dienstbezüge Tariflich Beschäftigte	1.076.427,75	1.161.500	1.235.550	0	1.260.250	1.285.450	1.311.150
110301.702200 Beiträge zu Versorgungskassen für Tariflich Beschäftigte	85.293,64	93.000	96.250	0	98.200	100.150	102.150
110301.703200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Tariflich Beschäftigte	212.513,19	229.200	249.550	0	254.550	259.650	264.850
110301.703201 Gesetzliche Unfallversicherung für Tariflich Beschäftigte	5.820,69	7.500	11.150	0	11.150	11.150	11.150
110301.704100 Beihilfen u. Unterstützungsl. für Beschäftigte (Aktive)	1.419,59	50	100	0	100	100	100
110301.704105 Beihilfen für Beamte (Aktiv)	-8.719,54	1.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500
11 – Versorgungsauszahlungen	36.805,25	48.950	49.550	0	50.150	50.800	51.500
110301.712100 Beiträge zu Versorgungskassen für Versorgungsempfänger	28.085,71	29.950	30.550	0	31.150	31.800	32.500
110301.714100 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger	8.719,54	19.000	19.000	0	19.000	19.000	19.000
12 – Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.495.961,42	1.759.750	1.746.400	0	1.776.800	1.780.700	1.784.550
110301.721500 Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	39.978,56	120.000	82.500	0	90.000	90.000	90.000
110301.721600 Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	0,00	50	50	0	50	50	50
110301.721602 Instandhaltung d. Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	10.062,72	50.000	40.000	0	40.000	40.000	40.000
110301.723800 Erstattungen für Auszahlungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an übrige Bereiche	0,00	50	50	0	50	50	50
110301.723802 Kostenanteil des EB SAB für DV-Kosten	51.283,69	41.400	41.400	0	41.400	41.400	41.400

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum – Wirtschaftsplan 2020

10

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	VE 2018-2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
	110301.723803 Kostenanteil des EB SAB für Sachkosten der Mitarbeiter der städt. Verwaltung	30.500,00	27.550	27.550	0	27.550	27.550	27.550
	110301.724101 Versicherung für Gebäude und Einrichtungen	14.307,02	11.500	19.500	0	19.500	19.500	19.500
	110301.724103 Steuern und Abgaben	6.430,39	3.500	3.500	0	3.500	3.500	3.500
	110301.724104 Abwasserabg. f. Kleineinleiter	178,95	400	650	0	650	650	650
	110301.724105 Heizenergiekosten	6.183,49	500	500	0	500	500	500
	110301.724106 Reinigungsmittel, Reinigungskosten	13.635,89	15.000	15.000	0	15.000	15.500	15.500
	110301.724107 Wasserverbrauch	2.780,99	3.000	3.000	0	3.050	3.100	3.150
	110301.724109 Stromverbrauch	312.937,51	295.100	298.000	0	300.850	304.200	308.000
	110301.724110 Unterhaltung u Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen d. d. EB SBB	25.406,00	30.000	30.000	0	30.000	30.000	30.000
	110301.724114 "Abwasserabgabe" für Schmutzwasser	157.448,40	115.000	115.000	0	115.000	115.000	115.000
	110301.724129 Unterh. u. Bewirtschaftung d. Grundstücke u. baul. Anlagen (EB SAB)	559.646,74	676.000	710.000	0	730.000	730.000	730.000
	110301.724138 EEG Umlage, BHKW KA-Beckum	0,00	20.000	20.000	0	20.000	20.000	20.000
	110301.724200 Unterh. u. Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	0,00	50	50	0	50	50	50
	110301.724201 Unterh. u. Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens d. d. Eigenbetrieb	5.017,73	15.000	15.000	0	15.000	15.000	15.000
	110301.724203 Unterhaltung der Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	53.841,03	66.000	66.000	0	66.000	66.000	66.000
	110301.724205 Reparatur von Kanalanschlüssen	28.693,80	40.000	40.000	0	40.000	40.000	40.000
	110301.724206 Reparatur von Schäden an Hausanschlussleitungen nach Dichtheitsprüfung	25.914,02	45.000	45.000	0	45.000	45.000	45.000
	110301.725100 Haltung von Fahrzeugen	13.275,89	15.000	15.000	0	15.000	15.000	15.000
	110301.725101 Versicherung für Dienstfahrzeuge	2.023,64	1.950	2.100	0	2.100	2.100	2.100
	110301.725102 Steuern für Dienstfahrzeuge	775,00	650	650	0	650	650	650
	110301.725103 Haltung von Fahrzeugen d. d. EB SBB	3.077,88	5.000	5.000	0	5.000	5.000	5.000
	110301.725500 Unterhaltung (ohne Wertgrenze) u. Beschaffungen (bis 60 EUR) des beweglichen Vermögens	0,00	100	100	0	100	100	100
	110301.725502 Unterh. von Inventar (ohne Wertgrenze) u. Ersatzbesch. (bis 60 EUR) durch den EB SBB	195,48	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
	110301.725503 Unterh. (ohne Wertgrenze) u. Ersatzbeschaffung von Geräten (bis 60 EUR)	4.518,20	8.000	8.000	0	8.000	8.000	8.000
	110301.725508 Wartungs- und Pflegek. (ohne Wertgrenze) für die DV-Anlage u. Ersatzbeschaffung (bis 60€)	1.004,22	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500
	110301.728113 Klärschlamm- und Abwasserbeseitigung durch Unternehmer	11.835,40	13.850	12.700	0	12.700	12.700	12.700
	110301.728114 Entgelt für die Abgabe von Frischwasserverbrauchsdaten	7.035,76	7.000	7.000	0	7.000	7.000	7.000
	110301.728115 Gebühren für Wasserrechte	400,00	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500
	110301.728123 Ratten- und Seuchenbekämpfung, Desinfektionen	14.116,38	14.500	14.500	0	14.500	14.500	14.500
	110301.728137 Öffentlichkeitsarbeit	721,09	500	500	0	500	500	500
	110301.729100 Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen des EB SBB	0,00	100	100	0	100	100	100
	110301.729107 TV-Inspektion gem. SÜV-Abwasser	75.506,44	100.000	85.000	0	85.000	85.000	85.000
	110301.729118 Überarbeitung ZAP und ABK	4.039,26	5.000	5.000	0	5.000	5.000	5.000
	110301.729120 Neukalkulation Kanalanschlussbeiträge	0,00	5.000	0	0	0	0	0
	110301.729126 Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen	13.189,85	0	10.000	0	10.000	10.000	10.000

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	VE 2018-2020 EUR	Planung 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
13 – Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.875.968,91	1.762.600	1.460.850	0	1.371.450	1.306.400	1.207.850
110301.759901 Eigenkapitalverzinsung	420.000,00	420.000	420.000	0	420.000	420.000	420.000
160105.751701 Zinszahlungen für Kredite von Kreditinstituten	1.374.490,25	1.292.050	1.030.300	0	940.900	875.850	777.350
160105.751702 Zinsauszahlungen im Kontokorrentverkehr	0,00	500	500	0	500	500	500
160105.751703 Zinsauszahlungen für Kredite zur Liquiditätssicherung	81.478,66	50.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000
160105.759900 Sonstige Finanzauszahlungen	0,00	50	50	0	50	50	0
14 – Transferauszahlungen	53.626,60	55.000	55.000	0	55.000	55.000	55.000
110301.731300 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Zweckverbände und dergl.	53.626,60	55.000	55.000	0	55.000	55.000	55.000
15 – Sonstige Auszahlungen	69.580,96	56.450	55.600	0	49.700	55.600	49.150
010501.742931 Auszahlung von Rückstellungen aus örtlichen Prüfungen	7.467,50	7.700	6.500	0	0	6.500	0
010903.742900 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.020,38	1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
110301.741100 Sonstige Personal- und Versorgungsauszahlungen	966,43	50	250	0	800	150	100
110301.741201 Ausbildung einschließlich Reisekosten	3.206,23	4.800	4.800	0	4.800	4.800	4.800
110301.741202 Fortbildung einschließlich Reisekosten	2.020,32	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
110301.741203 Anschaffung und Unterhaltung von Dienst- und Schutzkleidung	3.819,94	4.000	4.000	0	4.000	4.000	4.000
110301.741204 Reise- und Fahrtkosten, Auslagenersatz	1.383,39	2.300	2.300	0	2.300	2.300	2.300
110301.742200 Mieten und Pachten	0,00	100	100	0	100	100	100
110301.742202 Mieten für Druck- und Kopiergeräte	3.104,83	800	800	0	800	800	800
110301.742900 Sonstige Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	82,11	5.000	5.000	0	5.000	5.000	5.000
110301.742914 Nutzung des automatisierten Liegenschaftskatasters	406,29	100	100	0	100	100	100
110301.742964 Konzeptstudie Kläranlagen und Energieanalysen	15.000,00	0	0	0	0	0	0
110301.743101 Aml. Blätter, Zeitschriften und Bücher	2.880,51	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500
110301.743103 Bekanntmachungen	2.744,58	500	500	0	500	500	500
110301.743104 Rundfunk- und Fernsehgebühren	139,92	200	200	0	200	200	200
110301.743125 Fernsprechgebühren	12.187,33	10.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000
110301.743126 Portogebühren	3.099,79	4.300	4.300	0	4.300	4.300	4.300
110301.743127 Papierbedarf	496,96	650	650	0	650	650	650
110301.743128 Drucksachen und sonstiger Bürobedarf	3.219,49	3.100	3.100	0	3.100	3.100	3.100
110301.744600 Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen	1.452,98	1.650	1.800	0	1.850	1.900	2.000
110301.749900 Übrige weitere sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	189,21	50	50	0	50	50	50
110301.749901 Beiträge an Verbände und Vereine	4.692,77	4.650	4.650	0	4.650	4.650	4.650
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.961.735,21	5.230.300	5.023.200	0	4.991.750	4.970.650	4.904.350
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	3.644.746,52	3.731.050	4.579.850	0	5.046.650	5.395.650	5.589.900
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum – Wirtschaftsplan 2020

12

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	Planung	Planung	Planung
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2018-2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten *	510.300,10	257.150	701.550	0	318.200	282.850	317.550
	110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	510.300,10	257.150	440.550	0	318.200	282.850	317.550
	110301.688110 Kostenanteil Entwässerung Straße (50% RW-Kanal)	0,00	0	261.000	0	0	0	0
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	81.477,00	0	4.750	0	0	0	0
	110301.685100 Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0	4.750	0	0	0	0
	110301.685101 Einzahlung für Beschädigungen (investiv)	81.477,00	0	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	591.777,10	257.150	706.300	0	318.200	282.850	317.550
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen *	2.743.970,81	3.053.000	3.813.600	1.420.000	2.485.300	2.517.600	2.045.300
	110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	2.303.303,10	2.848.000	3.498.100	1.420.000	2.460.000	2.492.300	2.020.000
	110301.785300 Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen	361.806,03	0	0	0	0	0	0
	110301.785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schaltschränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen	78.468,44	205.000	105.000	0	25.000	25.000	25.000
	110301.785304 Auszahlungen für technische Einrichtungen für Abwasserhebe und -reinigungsanlagen	393,24	0	210.500	0	300	300	300
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen *	51.711,78	30.000	65.000	0	5.000	5.000	5.000
	110301.783100 Auszahlungen für BuG > 410 EUR	9.923,23	2.000	2.000	0	2.000	2.000	2.000
	110301.783101 Auszahlungen für den Erwerb von Hardware > 60 EUR	125,03	1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
	110301.783102 Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 EUR	38.769,01	0	0	0	0	0	0
	110301.783107 Auszahl. f. immaterielle VMG -Software- > 410 EUR	0,00	25.000	60.000	0	0	0	0
	110301.783200 Auszahlungen für BuG 60 EUR bis 410 EUR	2.894,51	1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
	110301.783253 B-, C-, D-Rollschläuche (Festwert) < 410 EUR	0,00	1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.795.682,59	3.083.000	3.878.600	1.420.000	2.490.300	2.522.600	2.050.300
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-2.203.905,49	-2.825.850	-3.172.300	-1.420.000	-2.172.100	-2.239.750	-1.732.750
32	= Finanzmittelüberschuß/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	1.440.841,03	905.200	1.407.550	-1.420.000	2.874.550	3.155.900	3.857.150
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	5.550.295,41	2.200.000	2.450.000	0	2.000.000	1.300.000	0
	160105.692700 Kreditaufnahmen für Investitionen von Kreditinstituten	1.800.000,00	2.200.000	2.450.000	0	2.000.000	1.300.000	0
	160105.692701 Kreditaufnahmen für Invest. v. Kreditinst. f. Umschuldungen	3.750.295,41	0	0	0	0	0	0
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	10.132.573,04	0	0	0	0	0	0
	160105.693700 Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung bei Kreditinstituten	10.132.573,04	0	0	0	0	0	0

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	VE 2018-2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
35	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	6.093.419,33	2.293.350	2.790.000	0	2.940.000	2.800.700	2.829.100
	160105.792700 Tilgung von Krediten für Investitionen von Kreditinstituten	2.343.123,92	2.293.350	2.790.000	0	2.940.000	2.800.700	2.829.100
	160105.792701 Tilgung Umschuldungsdarlehen	3.750.295,41	0	0	0	0	0	0
36	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	11.075.360,97	0	1.067.550	0	1.934.550	1.300.000	0
	160105.793700 Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung von Kreditinstituten	11.075.360,97	0	1.067.550	0	1.934.550	1.300.000	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.485.911,85	-93.350	-1.407.550	0	-2.874.550	-2.800.700	-2.829.100
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	-45.070,82	811.850	0	-1.420.000	0	355.200	1.028.050
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	38.301,22	0	0	0	0	0	0
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	62.819,07	0	0	0	0	0	0
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	56.049,47	811.850	0	-1.420.000	0	355.200	1.028.050

Teilfinanzplan B

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	VE 2021-2023; 2021, 2022, 2023 EUR	Planung 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR	Bisher bereit gestellt 2020 EUR	Gesamt Inv. EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenze									
0004 Betriebs- und Geschäftsausstattung - Hardware- Entwässerung u. Abwasserbeseitigung									
110301.783101 Auszahlungen für den Erwerb von Hardware > 60 EUR	125,03	1.000	1.000	0 0 0 0	1.000	1.000	1.000	0,00	9.125,03
0066 Kredite für Investitionen									
160105.692700 Kreditaufnahmen für Investitionen von Kreditinstituten	1.800.000,00	2.200.000	2.450.000	0 0 0 0	2.000.000	1.300.000	0	0,00	9.068.350,00
160105.792700 Tilgung von Krediten für Investitionen von Kreditinstituten	-3.730.601,35	2.293.350	2.790.000	0 0 0 0	2.940.000	2.800.700	2.829.100	0,00	15.623.673,92
0093 Mess- und Steuerungstechnik Kläranlagen									
110301.785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schalt schränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen	2.208,46	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	2.208,46
110301.785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schalt schränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen	12.825,34	25.000	25.000	0 0 0 0	25.000	25.000	25.000	0,00	141.633,34
0150 Software									
110301.783107 Auszahl. f. immaterielle VMG -Software- > 410 EUR	0,00	25.000	60.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	100.000,00
1501 RRB Schlippkamp / Klutenberg									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	1.612,96	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	67.115,49
1504 RRB Siechenhausweg i. Auslauf d. vorh. RKB 103									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	1.981,54	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	7.431,30
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	229.296,96

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	VE 2021-2023; 2021, 2022, 2023 EUR	Planung 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR	Bisher bereit gestellt 2020 EUR	Gesamt Inv. EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
1506 Herstellung von Kanalanschlüssen									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	38.299,68	35.000	40.000	0 0 0 0	40.000	40.000	40.000	0,00	233.299,68
1510 Kanalisation Hans-Böckler- Straße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	460.000,00
1514 RKB und RRB Auf dem Tigge Süd									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	430.000,00
1522 Sanierung Regenwasserkanal Siechenbach									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	702.126,66	0	3.500	0 0 0 0	0	0	0	0,00	727.884,19
1527 Kanalanschlussbeiträge BG 15									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	131.318,66
1528 Kanalanschlussbeiträge Stadtteil Beckum									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	840,09	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	840,09
1530 Kanalsanierung Sudhoferweg									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	250.000	0	0,00	250.000,00
1534 Kanalsanierung Auf dem Völker									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	20.000	600.000	0	0,00	620.000,00
1538 Kanalsanierung Sternstraße im Zusammenhang mit der Erstellung des Kreisverkehrs									

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum – Wirtschaftsplan 2020

16

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	VE 2021-2023; 2021, 2022, 2023 EUR	Planung 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR	Bisher bereit gestellt 2020 EUR	Gesamt Inv. EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	16.000,00
1542 Kanalerneuerung / Sanierung Schüttenweg									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	14.000	132.000	0	0,00	146.000,00
1544 Einstiegshilfen zur Personensicherung für RRB, RÜB u Pumpstationen									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	500	0 0 0 0	0	0	0	0,00	1.000,00
1545 Erneuerung Blockheizkraftwerk Kläranlage Beckum									
110301.685101 Einzahlung für Beschädigungen (investiv)	81.477,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	81.477,00
110301.785300 Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen	361.806,03	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	390.170,42
1548 Kanalsanierung Nordring									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	300	0	0,00	293.590,05
1550 Wilhelmstraße, punktuelle Kanalsanierung									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	3.451,95	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	76.893,72
1551 Brinkmannstraße, Erneuerung Hausanschlüsse									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	16.649,43	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	16.649,43
1552 Kläranlage Beckum, Explosionsschutz									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	3.088,65

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	VE 2021-2023; 2021, 2022, 2023 EUR	Planung 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR	Bisher bereit gestellt 2020 EUR	Gesamt Inv. EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	14.230,17
110301.785304 Auszahlungen für technische Einrichtungen für Abwasserhebe und -reinigungsanlagen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	5.235,45
110301.785304 Auszahlungen für technische Einrichtungen für Abwasserhebe und -reinigungsanlagen	393,24	0	500	0 0 0 0	300	300	300	0,00	1.793,24
1555 Kanalsanierung Weidenweg									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	20.000	140.000	0	0,00	160.000,00
1557 Kanal Ostlandstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	240.000	0,00	240.000,00
1559 Kanal Marienstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	74.299,49	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	236.717,96
1560 Kanal Brückenstraße/Windmühlenstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	4.046,00	730.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	743.546,00
1561 Kanal Lerchenweg/Obere Wilhelmstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	285.000	0	480.000 480.000 0 0	480.000	0	0	0,00	480.000,00
1562 Sanierung Tauchwände, RÜ 101, 102, 104, 105, RÜB 101									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	10.000	10.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	10.000,00
1563 Kanalsanierung Sternstraße/Kreisverkehr									

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum – Wirtschaftsplan 2020

18

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	VE 2021-2023; 2021, 2022, 2023 EUR	Planung 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR	Bisher bereit gestellt 2020 EUR	Gesamt Inv. EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	50.000,00
1566 Prozessleitsystem Kläranlagen Beckum / Neubeckum									
110301.785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schalt schränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen	47.094,45	30.000	30.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	232.512,15
110301.785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schalt schränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen	6.604,20	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	6.604,20
1568 Kanal, Stichweg Zementstr. 68-70									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	90.054,43	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	114.162,89
1569 Kanal Marktplatz									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	25.000	210.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	235.000,00
1571 Kanal Propsteigasse									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	25.000	200.000	0	0,00	225.000,00
1572 Kanal Frankensteiner Straße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	440.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	440.000,00
1573 Sanierung Regenwasserkanal Butterkamp									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	80.000	0	0,00	80.000,00
1574 Sanierung Mischwasserkanal Einsteinstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	40.000	0,00	700.000,00

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	VE 2021-2023; 2021, 2022, 2023 EUR	Planung 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR	Bisher bereit gestellt 2020 EUR	Gesamt Inv. EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
1575 Sanierung Mischwasserkanal Schlenkhoffsweg									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	40.000	385.000	0,00	425.000,00
1576 Kanal Elmstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	375.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	375.000,00
1577 Kanal Soestweg/Lübecker Straße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	1.040.000,00
2500 Punktuelle Kanalsanierung im Stadtgebiet									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	40.931,55	50.000	100.000	0 0 0 0	100.000	100.000	100.000	0,00	500.931,55
2501 Umwandlung RRB der Kläranlage Neubeckum									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	257.391,24
2502 Verlegung RÜ 201, Am Volkspark									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	13.000	117.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	130.000,00
2506 Kanalsanierung Roncallischule/Gustav-Moll- Straße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	417.961,48	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	427.322,88
2510 RRB 206 i. Ablauf SKO 201 u. RKB 201, Kaiser-Wilhelm- Straße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	100	0 0 0 0	1.000	0	0	0,00	204.053,04

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum – Wirtschaftsplan 2020

20

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	VE 2021-2023; 2021, 2022, 2023 EUR	Planung 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR	Bisher bereit gestellt 2020 EUR	Gesamt Inv. EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
2511 Kanalanschlussbeiträge Stadtteil Neubeckum									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	941,85	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	29.633,48
2514 Kanalerneuerung und - verlängerung Industrie- und Bismarkstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	15.000	0,00	350.000,00
2515 Kanalsanierung/Kanalneubau Industriestraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	10.000	0,00	310.000,00
2516 Erneuerung Schaltschränke Kläranlage Neubeckum									
110301.785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schaltschränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen	9.735,99	150.000	50.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	220.000,00
2517 Druckrohrleitung Gustav- Freitag-Straße 47/49									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	27.838,64	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	27.838,64
2519 Sanierung Mischwasserkanal, Am Hellbach									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	395.338,62	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	441.935,20
2523 Kanal Vinkenberg									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	300.000	0	0	0,00	300.000,00
2524 Tauchwandsanierung RÜB 203, Neubeckum									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	20.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	20.000,00

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	VE 2021-2023; 2021, 2022, 2023 EUR	Planung 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR	Bisher bereit gestellt 2020 EUR	Gesamt Inv. EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
2525 Erneuerung BHKW Kläranlage Neubeckum									
110301.785300 Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	320.000,00
2526 Trübwasserspeicher Kläranlage Neubeckum									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	77.338,43	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	118.660,13
2527 Sanierung Mischwasserkanal, Am Volkspark									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	20.000	841.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	861.000,00
2528 Kanalsanierung Eichendorffstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	30.000	0 0 0 0	500.000	0	0	0,00	530.000,00
2529 Kanal Hauptstr./Geißlerstr.									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	14.770,00
2530 Sanierung Mischwasserkanal Bruchstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	20.000	480.000	0	0,00	500.000,00
2531 Kanalerneuerung Wickingstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	160.000 160.000 0 0	160.000	0	0	0,00	160.000,00
2532 Kanalsanierung, Im Südfelde, Turmstraße, Kirchstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	540.000	0,00	540.000,00
2533 Kanalerneuerung Graf- Galen-Straße									

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum – Wirtschaftsplan 2020

22

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	VE 2021-2023; 2021, 2022, 2023 EUR	Planung 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR	Bisher bereit gestellt 2020 EUR	Gesamt Inv. EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	330.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	330.000,00
3503 Pumpwerk Lebensweg und Druckrohrleitungen zur Kläranlage									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	1.200.000,00
4006 RRB 401 Vellern, Umbau									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	3.411,49	10.000	1.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	15.999,49
4007 Tauchwandsanierung RÜB 401, SKO 402, Vellern									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	10.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	18.000,00
4008 Erneuerung Pumpen, PW- Vellern									
110301.785304 Auszahlungen für technische Einrichtungen für Abwasserhebe und - reinigungsanlagen	0,00	0	210.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	210.000,00
00010053 BuG -Entwässerung und Abwasserbeseitigung- > 410 EUR									
110301.783100 Auszahlungen für BuG > 410 EUR	9.923,23	2.000	2.000	0 0 0 0	2.000	2.000	2.000	0,00	19.923,23
00020053 BUG -Entwässerung und Abwasserbeseitigung- 60 EUR bis 410 EUR									
110301.783200 Auszahlungen für BuG 60 EUR bis 410 EUR	2.894,51	1.000	1.000	0 0 0 0	1.000	1.000	1.000	0,00	8.174,16
00110050 Fahrzeug mit Kran									
110301.783102 Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 EUR	38.769,01	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	41.303,05
15110001 Kanalisation / Rückh. Obere Brede/Tuttenbrock									

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	VE 2021-2023; 2021, 2022, 2023 EUR	Planung 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR	Bisher bereit gestellt 2020 EUR	Gesamt Inv. EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	106.866,20	114.150	51.700	0 0 0 0	99.250	89.000	0	0,00	636.634,27
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	1.701.637,54
15110002 Kanalisation/Rückh. Obere Brede/Tuttenbrock, 2. Bauabschnitt									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0	185.700	0 0 0 0	108.450	104.850	245.950	0,00	644.950,00
110301.688110 Kostenanteil Entwässerung Straße (50% RW- Kanal)	0,00	0	261.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	261.000,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	35.725,53	1.200.000	1.350.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	2.720.000,00
15110003 Kanalisation und RRB Zünftestr., B-Plan 60, 2. BA									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	108.400	124.800	0 0 0 0	110.500	89.000	71.600	0,00	460.300,00
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	15.119,94
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	372.235,22	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	732.499,89
15110004 Kanalisation Steinkühlerstr. und Captanstr.									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	393.640,17	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	393.640,17
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	281.263,62
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	712.795,43
15210002 Kanalanschlussbeiträge BPL 63 Pflaumenallee Ost									

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum – Wirtschaftsplan 2020

24

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	VE 2021-2023; 2021, 2022, 2023 EUR	Planung 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR	Bisher bereit gestellt 2020 EUR	Gesamt Inv. EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	43.862,00
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	250.417,70
15580001 Kanalsanierung Rosengasse									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	120.000,00
15580002 Kanalsanierung Engelsgasse									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	170.000,00
15580003 Kanalsanierung Steingasse									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	165.000,00
15580004 Kanalsanierung Tenkhoffs Gasse									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	120.000,00
15580005 Kanalsanierung Ostwall von Nordstraße bis Wilhelmstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	270.000,00
15580006 Kanalsanierung Ostwall von Wilhelmstraße bis Oststraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	270.000,00
15580007 Kanalsanierung Neumarkt (Hindenburgplatz)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	125.000,00

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	VE 2021-2023; 2021, 2022, 2023 EUR	Planung 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR	Bisher bereit gestellt 2020 EUR	Gesamt Inv. EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
15580008 Kanalsanierung Linnenstraße von Ostwall bis Sternstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	130.000,00
15580009 Kanalsanierung Linnenstraße von Ostwall bis Markt									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	500.000,00
15780001 Kanalsanierung Sanierungsabschnitt 1, Hansaring, Stauverweg, Bremer Str, Hamburger Str, A-Wibbelt- Str, Soestweg, Everkeweg, Im Lehmkühlchen									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	780.000 780.000 0 0	780.000	0	0	0,00	780.000,00
15780002 Kanalsanierung Sanierungsabschnitt 2, Paterweg, Dalmerweg, Hardenbergstr, Lohberg, Elisabethstr									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	430.000	0	0,00	430.000,00
15780003 Kanalsanierung Sanierungsabschnitt 3, Oststr, Weststr, Stromberger Str, Ostwall, Wilhelmstr/Hindenburgplatz, Oelder Str									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	500.000	0,00	500.000,00
25040002 Kanalanschlussbeiträge BG N 67 Vellerner Straße, Fläche B									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	4.563,65	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	40.326,65
25040003 Kanalisation BG N 67 Vellerner Straße -Fläche A-									
110301.685100 Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	38.947,48

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	VE 2021-2023; 2021, 2022, 2023 EUR	Planung 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR	Bisher bereit gestellt 2020 EUR	Gesamt Inv. EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	29.500	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	376.050,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	30.000	0,00	425.000,00
25040004 Kanalisation BG N 67, Fläche A 3. BA									
110301.685100 Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0	4.750	0 0 0 0	0	0	0	0,00	4.750,00
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0	78.350	0 0 0 0	0	0	0	0,00	78.350,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	90.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	90.000,00
40050004 Kanalisation und Regenrückhaltung VE 9, Langes Land u. Friedhofsweg									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	3.448,14	5.100	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	23.444,56
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	184.133,28
= Saldo oberhalb der Wertgrenze	3.326.695,86	-2.918.200	-3.511.300	-1.420.000 -1.420.000 0 0	-3.111.100	-3.739.450	-4.440.850	0,00	-31.022.555,83

Erläuterungen zu 21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten

110301 688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG
Zu Investitionsnummer 15110002:
2020: Planung.

Zu Investitionsnummer 15110003:
2020: Planung.

Erläuterungen zu 25 – Auszahlungen für Baumaßnahmen

110301 785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen

Die Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Mischwasser in dem Gewässer RRB 201 neben der Kläranlage Neubeckum ist abgelaufen. Nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster und dem Kreis Warendorf ist das RRB 201 als Trockenrückhaltebecken umzubauen um die Strukturgüte der Angel zu verbessern.

Zu Investitionsnummer 1510:

Spätere Jahre: 460.000 €.

Zu Investitionsnummer 1514:

Spätere Jahre: 430.000 €.

Zu Investitionsnummer 1538:

Spätere Jahre: 16.000 €.

Zu Investitionsnummer 15580001 - 15580009:

Spätere Jahre: Sanierung Mischwasserkanal Wilhelmsviertel mit Engelsgasse, Steingasse, Rosengasse, Tenkhoffs Gasse, Wilhelmstraße, Hindenburgplatz, Linnenstraße und Ostwall.

Zu Investitionsnummer 1561:

Die Auswertung nach der Selbstüberwachung von Abwasseranlagen zeigte auf, dass der Mischwasserkanal baufällig und undicht ist. Des Weiteren weist der Kanal hydraulische Probleme auf.

Zu Investitionsnummer 1563:

Spätere Jahre: 50.000 €.

Zu Investitionsnummer 1574:

2024: 660.000 €

Zu Investitionsnummer 1577:

Spätere Jahre.

Zu Investitionsnummer 15780001:

Die Auswertung der SÜwVO Abw. zeigte auf, dass die Abwasserkanäle undicht und sanierungsbedürftig sind (Sanierung durch Inliner).

Zu Investitionsnummer 15780002:

Die Auswertung der SÜwVO Abw. zeigte auf, dass die Abwasserkanäle undicht und sanierungsbedürftig sind (Sanierung durch Inliner).

Zu Investitionsnummer 15780003:

Die Auswertung der SÜwVO Abw. zeigte auf, dass die Abwasserkanäle undicht und sanierungsbedürftig sind (Sanierung durch Inliner).

Zu Investitionsnummer 2500:

Sanierung festgestellter Mängel.

Zu Investitionsnummer 2514:

2024: 335.000 €

Zu Investitionsnummer 2515:

2024: 300.000 €

Zu Investitionsnummer 2527:

Die Auswertung nach der Selbstüberwachung von Abwasseranlagen zeigte auf, dass der Mischwasserkanal erneuert werden muss.

Zu Investitionsnummer 2528:

2021: 500.000 €, Maßnahme wird in Anlehnung an den Straßenbau ausgeführt.

Zu Investitionsnummer 2531:

Aufgrund des maroden Zustandes und der Überbauung der Haltung mit Bäumen, muss zur Gefahrenabwehr die Haltung erneuert verlegt werden.

Zu Investitionsnummer 2533:

Die Auswertung der SÜWVO Abw. zeigte auf, dass der Mischwasserkanal baufällig und undicht ist.

Zu Investitionsnummer 3503:

Spätere Jahre.

110301 785300 Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen

Zu Investitionsnummer 2525:

Spätere Jahre: 320.000 €.

110301 785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schalt schränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen

Zu Investitionsnummer 1566:

Anbindung der Außenstation an das Prozessleitsystem Kläranlage-Beckum einschließlich der Kläranlage Neubeckum.

110301 785304 Auszahlungen für technische Einrichtungen für Abwasserhebe und -reinigungsanlagen

Zu Investitionsnummer 4008:

Pumpen erneuern einschließlich Steuerung und Sanierung.

Erläuterungen zu 26 – Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

110301 783101 Auszahlungen für den Erwerb von Hardware > 60 EUR

Zu Investitionsnummer 0004:

Leitrechner für Schaltwarte (2 Stück) erneuern.

Stellenübersicht Abwasserbetrieb 2020

Bezeichnung	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen nach Stellenübersicht 2020		tatsächlich besetzt 30.06.2019	Zahl der Stellen 2019
		Stellen- bewertung	Eingruppierung der Stelleninhaber		
tariflich Beschäftigte	11	4	4	4	4
	9 b	1,82	1,82	1,82	1,82
	8	1,13	1,13	1,01	1,01
	7	6	6	6	6
	6	5	5	5	5
	5	1	1	1	1
Bedienstete insgesamt		18,95	18,95	18,83	18,83
nachrichtlich: Auszubildende		1	1	1	1

zusätzlich:

Zeitvertrag nach Ausbildungsende in Vollzeit nach EG 6 mit einer Fachkraft für Abwassertechnik in der Zeit vom 13.07.2019 bis 12.07.2020



Federführung: Städtische Betriebe Beckum
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP
2019/0253
öffentlich

Wirtschaftsplan 2020 – Städtische Betriebe Beckum

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

27.11.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der als Anlage zur Vorlage beigefügte Wirtschaftsplan der Städtischen Betriebe Beckum für das Wirtschaftsjahr 2020 wird beschlossen.

Der Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung und Erstellung des Wirtschaftsplanes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Betrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Rat der Stadt Beckum entscheidet gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Gemäß § 12 Betriebssatzung der Stadt Beckum für die Städtischen Betriebe Beckum ist für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht. Zusätzlich ist ein Finanzplan aufzustellen.

Der Wirtschaftsplan 2020 weist im Erfolgsplan Umsatzerlöse und Sonstige betriebliche Erlöse in Höhe von insgesamt 4.898.500 Euro aus.

Diesen Erlösen stehen Aufwendungen und Steuern in Höhe von 4.888.550 Euro gegenüber. Das Jahresergebnis 2020 weist somit einen Überschuss in Höhe von 9.950 Euro aus.

Der Vermögensplan weist Investitionen in den Fuhrpark sowie in Geräte und Maschinen in Höhe von 210.000 Euro aus. Zusätzlich werden Darlehen in Höhe von 320.000 Euro getilgt, sodass ein Mittelbedarf in Höhe von 530.000 Euro besteht. Dieser Mittelbedarf kann aus dem Jahresergebnis in Höhe von 9.950 Euro, den Abschreibungen in Höhe von 303.000 Euro und einer Kreditaufnahme in Höhe von 217.050 Euro vollumfänglich gedeckt werden.

Im Saldo sollen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Jahr 2020 um 102.950 Euro reduziert werden.

Der Finanzplan ist ausgeglichen. In den kommenden Jahren sollen die kontinuierlichen Erneuerungsinvestitionen in die Ausstattung der Städtischen Betriebe Beckum fortgesetzt werden. Es stehen zudem Ersatzinvestitionen (zum Beispiel Kehrmaschine, „Unimog“) an, die eine Erhöhung der Investitionen über das aktuell dargestellte Niveau hinaus erforderlich machen. Die Betriebsleitung wird im Rahmen der jeweiligen Wirtschaftsplanung zu den Investitionen und zur Finanzierung dieser Investitionen Vorschläge unterbreiten. Grundsätzlich soll parallel ein weiterer Abbau der Verbindlichkeiten erfolgen.

Der Stellenplan berücksichtigt Veränderungen hinsichtlich der Eingruppierung der Beschäftigten sowie die erwarteten und die von den Tarifvertragsparteien bereits vereinbarten Gehaltssteigerungen der Beschäftigten.

Gegenüber dem Stellenplan für das Jahr 2019 ist eine Erweiterung um 1,22 Stellen vorgesehen. Eine im Stellenplan für das Jahr 2019 vorhandene Stelle ist dabei mit einem „k. w.-Vermerk“ (künftig wegfallend) versehen worden. Der auf dieser Stelle eingesetzte Beschäftigte ist dauerhaft erkrankt und wird – voraussichtlich – den Dienst bis zu seinem Ausscheiden nicht wieder aufnehmen können; im Anschluss entfällt die Stelle. Im Rahmen der mittlerweile erfolgten internen Nachbesetzung soll zur Ableistung der sogenannten „Produktivstunden“ eine neue Stelle eingerichtet werden, die dauerhaft besetzt werden kann. Aktuell ist hierfür ein Beschäftigter im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses eingesetzt.

Darüber hinaus wird eine Beschäftigte in der Verwaltung der Städtischen Betriebe Beckum noch im Jahr 2019 in die Verrentung wechseln. Im Rahmen der Nachbesetzung dieser Stelle kommt es in der Summe zu einer Stellenausweitung von 0,22 Stellenanteilen, die sich auf 2 Stellen verteilen.

Eine dieser Stellen wird im Rahmen der Elternzeit jedoch nur mit 25 Stunden wahrgenommen. Im sogenannten „Ist“ verbleibt daher eine Differenz von 5,5 Stunden, die nach dem Ausscheiden der Beschäftigten nicht unmittelbar nachbesetzt werden soll. Die Betriebsleitung behält sich vor, die Situation weiter zu beobachten und gegebenenfalls im Rahmen einer befristeten Beschäftigung zu reagieren.

Der Wirtschaftsplan 2020 der Städtischen Betriebe Beckum wird in der Sitzung des Betriebsausschusses im Einzelnen vorgestellt. Er ist vom Rat der Stadt Beckum zu beschließen.

Anlage(n):

Wirtschaftsplan der Städtischen Betriebe Beckum für das Wirtschaftsjahr 2020



Wirtschaftsplan 2020



© STADT BECKUM

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum

Weststraße 46

59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Inhalt

Wirtschaftsplan der Städtischen Betriebe Beckum Wirtschaftsjahr 2020..... 1

Erfolgsplan..... 2

Erläuterungen zum Erfolgsplan..... 3

Vermögensplan 6

Finanzplan..... 7

Stellenplan 8

Kontennachweis zum Erfolgsplan 9

Wirtschaftsplan der Städtischen Betriebe Beckum Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund der §§ 4 Buchstabe b und 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am _____ folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2020 wird im Erfolgsplan

im Ertrag auf..... 4.898.500,00 Euro

im Aufwand auf..... 4.888.550,00 Euro

Jahresgewinn.....9.950,00 Euro

und im Vermögensplan

in der Einnahme auf.....530.000,00 Euro

in der Ausgabe auf.....530.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Die Höhe der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kreditaufnahme beträgt

.....217.050,00 Euro

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,
der zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögensplanes erforderlich ist,

wird auf0,00 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite,
die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben
in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf700.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Erfolgsplanes, die sachlich eng
zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.

Erfolgsplan

Bezeichnung	PLAN 2020 Euro	PLAN 2019 Euro	IST 2018 Euro
Umsatzerlöse	4.854.000,00	4.707.000,00	4.504.946,76
Bestandsveränderungen	0,00	0,00	1.958,73
Sonstige betriebliche Erträge	44.500,00	17.700,00	47.584,30
Materialaufwand	667.000,00	619.500,00	657.734,65
Personalaufwand	3.545.000,00	3.410.000,00	3.271.612,76
Abschreibungen	303.000,00	313.000,00	301.106,21
Sonstige betriebliche Aufwendungen	284.150,00	265.250,00	259.177,39
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	86.000,00	102.300,00	108.011,63
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	1.291,47
Ergebnis nach Steuern	13.350,00	14.650,00	-44.444,32
Sonstige Steuern	3.400,00	3.400,00	3.245,98
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	9.950,00	11.250,00	-47.690,30

Erläuterungen zum Erfolgsplan

Bezeichnung	PLAN 2020 Euro	PLAN 2019 Euro	IST 2018 Euro
Umsatzerlöse	4.854.000,00	4.707.000,00	4.504.946,76
Grundstückserträge	65.000,00	70.000,00	64.467,74
Erlöse aus Dauer- und Einzelaufträgen	4.385.000,00	4.280.000,00	4.019.106,78
Erlöse Sonstiger Service	100.000,00	105.000,00	98.363,88
Erlöse aus Nebengeschäften im Organverbund (Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder)	99.000,00	99.000,00	96.904,09
Erlöse Nebengeschäfte an Dritte	25.000,00	20.000,00	21.758,81
Erlöse Arbeitsmaterial für Dritte (Rohstoffe)	80.000,00	80.000,00	79.755,32
Erlöse aus Nebengeschäften im Organverbund (Städtischer Abwasserbetrieb)	50.000,00	40.000,00	50.826,62
Erlöse Arbeitsmaterial für Dritte (Sonstige)	25.000,00	0,00	47.869,58
Erlöse Ausleihe für Dritte	12.000,00	0,00	12.731,78
Erlöse Stromverkauf Photovoltaikanlage	13.000,00	13.000,00	13.162,16
Bestandsveränderungen	0,00	0,00	1.958,73
Bestandsveränderungen	0,00	0,00	1.958,73
Sonstige betriebliche Erträge	44.500,00	17.700,00	47.584,30
Versicherungserstattungen	5.000,00	5.000,00	1.911,78
Erträge Auflösung Rückstellungen	2.000,00	2.000,00	40.000,00
Erträge Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	4.000,00	4.000,00	4.162,65
Sonstige betriebliche Erträge	2.500,00	2.500,00	1.509,87
Verkäufe Sachanlagen (Buchgewinn)	4.000,00	4.000,00	0,00
Erträge aus Vermögensabgängen	0,00	0,00	0,00
Verkäufe Sachanlagen (Buchverlust)	0,00	200,00	0,00
Erlöse Zuschüsse Bürgerarbeit	27.000,00	0,00	0,00

Bezeichnung	PLAN 2020 Euro	PLAN 2019 Euro	IST 2018 Euro
Materialaufwand	667.000,00	619.500,00	657.734,65
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	450.000,00	434.000,00	451.957,99
Arbeitsmaterial	115.000,00	115.000,00	111.704,47
Arbeitsmaterial für Dritte (Rohstoffe)	80.000,00	80.000,00	79.755,32
Arbeitsmaterial für Dritte (Sonstige)	25.000,00	9.000,00	47.869,58
Unterhaltung der Dienstfahrzeuge	200.000,00	200.000,00	200.340,40
Dienstkleidung	30.000,00	30.000,00	12.288,22
Aufwendungen für bezogene Leistungen	217.000,00	185.500,00	205.776,66
Ausleihe für Dritte	12.000,00	0,00	12.731,78
Versicherung für Dienstfahrzeuge	17.000,00	15.000,00	16.898,05
Abfallbeseitigung	50.000,00	38.000,00	45.016,84
Fremdreparaturen	20.000,00	20.000,00	5.369,87
Fremdleistungen	110.000,00	105.000,00	98.363,88
Mieten für Kopiergeräte	4.000,00	3.500,00	3.915,43
Miete, Unterhalt, Wartung Kommunikationseinrichtung	1.000,00	1.000,00	0,00
Unterhaltung Photovoltaikanlage	3.000,00	3.000,00	23.480,81
Personalaufwand	3.545.000,00	3.410.000,00	3.271.612,76
Löhne und Gehälter	2.756.500,00	2.621.500,00	2.541.755,15
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	788.500,00	788.500,00	729.857,61
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens- und Sachanlagen	303.000,00	313.000,00	301.106,21
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
Gebäude	68.000,00	69.000,00	67.895,10
Technische Anlagen	66.000,00	74.000,00	64.697,93
Betriebs- und Geschäftsausstattung	166.000,00	167.000,00	162.211,10
geringwertige Wirtschaftsgüter	3.000,00	3.000,00	6.302,08

Bezeichnung	PLAN 2020 Euro	PLAN 2019 Euro	IST 2018 Euro
Sonstige betriebliche Aufwendungen	284.150,00	265.250,00	259.177,39
Raumkosten	42.500,00	47.800,00	44.345,42
Energiekosten	17.000,00	15.500,00	15.536,10
Versicherungen	37.500,00	37.500,00	36.691,20
Geschäftskosten	152.300,00	128.100,00	142.630,08
Fortbildung inklusive Reisekosten	11.500,00	8.000,00	5.047,15
Ausbildung inklusive Reisekosten	10.000,00	15.000,00	5.693,48
Sonstiger Verwaltungsaufwand	13.350,00	13.350,00	9.233,96
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	86.000,00	102.300,00	108.011,63
Zinsen für kurzfristige Verbindlichkeiten	300,00	300,00	83,39
Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten	85.700,00	102.000,00	107.928,24
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	1.291,47
Gewerbsteuer (Vorjahre)	0,00	0,00	529,50
Gewerbsteuer (laufendes Jahr)	0,00	0,00	160,00
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	572,00
Solidaritätszuschlag	0,00	0,00	29,97
Kapitalertragsteuer	0,00	0,00	0,00
Ergebnis nach Steuern	13.350,00	14.650,00	-44.444,32
Sonstige Steuern	3.400,00	3.400,00	3.245,98
KFZ-Steuern	3.400,00	3.400,00	3.245,98
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	9.950,00	11.250,00	-47.690,30

Vermögensplan

Bezeichnung	Ansatz 2020 Euro	Ansatz 2019 Euro
Mittelbedarf		
Anlagenänderung		
Investitionen in Fuhrpark, Geräte und Maschinen	210.000,00	210.000,00
Übertragungen aus dem Vorjahr	0,00	0,00
Zwischensumme	210.000,00	210.000,00
Kreditwirtschaft		
Darlehenstilgung	320.000,00	290.700,00
Zwischensumme	320.000,00	290.700,00
Summe Mittelbedarf	530.000,00	500.700,00
Mittelherkunft		
Anlagenänderungen		
Jahresergebnis	9.950,00	11.250,00
Abschreibungen	303.000,00	313.000,00
Zwischensumme	312.950,00	324.250,00
Kreditwirtschaft		
Kreditaufnahme	217.050,00	176.450,00
Zwischensumme	217.050,00	176.450,00
Summe Mittelherkunft	530.000,00	500.700,00

Erläuterungen zum Vermögensplan

Bezeichnung	Ansatz 2020 Euro	Ansatz 2019 Euro
Jahresergebnis	9.950,00	11.250,00
+ Abschreibungen	303.000,00	313.000,00
∕ Darlehenstilgung	320.000,00	290.700,00
∕ Investitionen	210.000,00	210.000,00
= Kreditaufnahme	217.050,00	176.450,00

Finanzplan

Bezeichnung	2020 Euro	2021 Euro	2022 Euro	2023 Euro	2024 Euro
Finanzmittelbedarf					
Investitionen	210.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00
Darlehenstilgung	320.000,00	320.000,00	320.000,00	320.000,00	320.000,00
Summe Finanzmittelbedarf	530.000,00	570.000,00	570.000,00	570.000,00	570.000,00
Finanzmittelherkunft					
Abschreibungen	303.000,00	313.000,00	313.000,00	313.000,00	313.000,00
Jahresergebnis	9.950,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
Kreditaufnahme	217.050,00	252.000,00	252.000,00	252.000,00	252.000,00
Summe Finanzmittelherkunft	530.000,00	570.000,00	570.000,00	570.000,00	570.000,00
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Hinweis: In den kommenden Jahren stehen Ersatzinvestitionen (zum Beispiel Kehrmaschinen, Unimog) an, die eine Erhöhung der Investitionen über das aktuell dargestellte Niveau hinaus erfordern.

Die Betriebsleitung wird im Rahmen der jeweiligen Wirtschaftsplanung zu den Investitionen und zur Finanzierung dieser Investitionen Vorschläge unterbreiten.

Stellenplan

Bezeichnung	Entgelt-/ Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen nach Stellenübersicht 2020		Tatsächlich besetzt 30.06.2019	Zahl der Stellen 2019
		Stellen- bewertung	Eingruppierung der Stellen- inhaber(in)		
tariflich Beschäftigte	14	1,00	1,00	1,00	1,00
	11	2,00	2,00	2,00	2,00
	10	0,77	0,77	0,64	0,64
	9 c	1,00	1,00	1,00	1,00
	9 b	0,00	0,00	0,00	0,00
	9 a	1,00	1,00	0,00	0,00
	8	2,00	2,00	0,91	0,91
	7	4,00	4,00	3,00	3,00
	6	33,00	33,00	33,00	35,00
	5	9,00	9,00	10,00	10,00
	4	4,00	4,00	3,00	3,00
Insgesamt		57,77	57,77	54,55	56,55
Beamte	A 15	0,20	0,20	0,00	0,00
	A 14	0,00	0,00	0,20	0,20
nachrichtlich: Auszubildende		4,00	4,00	3,00	4,00

- + 3 Zeitverträge (Stand 30.09.2019); für 2020 = 3 Zeitverträge
 - + 4 Aushilfen (bis 31.12.2019); für 2020 = 5 Aushilfen Saisonkräfte Gärtnerei
 - + 1 Stelle nach § 16i SGB II gefördert (01.06.2019 bis 31.05.2024)
- 2020: 1 Stelle Entgeltgruppe 11 k. w. nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers

Kontennachweis zum Erfolgsplan

Bezeichnung	PLAN 2020 Euro	PLAN 2019 Euro	IST 2018 Euro
Umsatzerlöse	4.854.000,00	4.707.000,00	4.504.946,76
275000 Grundstückserträge	65.000,00	70.000,00	64.467,74
800000 Unterhaltung Grundstücke, Gebäude und Sachen	4.385.000,00	4.280.000,00	4.019.106,78
810000 Erlöse Sonstiger Service	100.000,00	105.000,00	98.363,88
860000 Erlöse Nebengeschäfte im Organverbund (Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder)	99.000,00	99.000,00	96.904,09
860100 Erlöse Nebengeschäfte an Dritte	25.000,00	20.000,00	21.758,81
860600 Erlöse Arbeitsmaterial für Dritte	80.000,00	80.000,00	79.755,32
860700 Erlöse Nebengeschäfte im Organverbund (Städtischer Abwasserbetrieb)	50.000,00	40.000,00	50.826,62
860800 Erlöse Arbeitsmaterial für Dritte (Sonstige)	25.000,00	0,00	47.869,58
860900 Erlöse Ausleihe für Dritte	12.000,00	0,00	12.731,78
890000 Erlöse Stromverkauf Photovoltaikanlage	13.000,00	13.000,00	13.162,16
Bestandsveränderungen	0,00	0,00	1.958,73
400700 Bestandsveränderungen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe)	0,00	0,00	1.958,73
Sonstige betriebliche Erträge	44.500,00	17.700,00	47.584,30
270100 Versicherungserstattungen	5.000,00	5.000,00	1.911,78
273500 Erträge Auflösung Rückstellungen	2.000,00	2.000,00	40.000,00
273600 Erträge Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	4.000,00	4.000,00	4.162,65
870000 Sonstige betriebliche Erträge	2.500,00	2.500,00	1.509,87
882000 Verkäufe Sachanlagen (Buchgewinn)	4.000,00	4.000,00	0,00
882001 Erträge aus Vermögensabgängen	0,00	0,00	0,00
882100 Verkäufe Sachanlagen (Buchverlust)	0,00	200,00	0,00
891000 Erlöse Zuschüsse Bürgerarbeit	27.000,00	0,00	0,00

Bezeichnung	PLAN 2020 Euro	PLAN 2019 Euro	IST 2018 Euro
Materialaufwand	667.000,00	619.500,00	657.734,65
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	450.000,00	434.000,00	451.957,99
400000 Arbeitsmaterial	115.000,00	115.000,00	111.704,47
400600 Arbeitsmaterial für Dritte (Rohstoffe)	80.000,00	80.000,00	79.755,32
400800 Arbeitsmaterial für Dritte (Sonstige)	25.000,00	9.000,00	47.869,58
401000 Unterhaltung Dienstfahrzeuge	200.000,00	200.000,00	200.340,40
404000 Dienstkleidung	30.000,00	30.000,00	12.288,22
Aufwendungen für bezogene Leistungen	217.000,00	185.500,00	205.776,66
400900 Ausleihe für Dritte	12.000,00	0,00	12.731,78
402000 Versicherung für Dienstfahrzeuge	17.000,00	15.000,00	16.898,05
405000 Abfallbeseitigung	50.000,00	38.000,00	45.016,84
406000 Fremdreparaturen	20.000,00	20.000,00	5.369,87
407000 Fremdleistungen	110.000,00	105.000,00	98.363,88
493500 Mieten für Kopiergeräte	4.000,00	3.500,00	3.915,43
493600 Miete Unterhalt, Wartung Kommunikationseinrichtung	1.000,00	1.000,00	0,00
498000 Unterhaltung Photovoltaikanlage	3.000,00	3.000,00	23.480,81

Bezeichnung	PLAN 2020 Euro	PLAN 2019 Euro	IST 2018 Euro
Personalaufwand	3.545.000,00	3.410.000,00	3.271.612,76
davon Löhne und Gehälter	2.756.500,00	2.621.500,00	2.541.755,15
410000 Entgelte	2.688.500,00	2.556.500,00	2.505.009,97
410100 Entgelte LOB	68.000,00	65.000,00	42.045,18
410400 Erstattungen ARGE	0,00	0,00	0,00
410500 Zuführung/Auflösung ATZ	0,00	0,00	0,00
417000 Urlaubs- und Gleitzeitverpflichtungen	0,00	0,00	-5.300,00
418000 Entgelterhöhungen/ Bereitschaftszulagen	0,00	0,00	0,00
davon Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	788.500,00	788.500,00	729.857,61
413000 AG ZV	211.000,00	238.500,00	199.775,24
414000 AG SV	559.000,00	533.000,00	506.881,18
415000 Personalnebenausgaben	0,00	0,00	4.926,32
415500 Beihilfe	500,00	0,00	267,66
416000 Versorgungskassenbeiträge	7.000,00	7.000,00	7.690,67
416100 Rückdeckungsversicherung	5.000,00	5.000,00	4.310,14
416500 Berufsgenossenschaftsbeiträge	6.000,00	5.000,00	6.006,40
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	303.000,00	313.000,00	301.106,21
483000 Abschreibungen auf Sachanlagen	300.000,00	310.000,00	294.804,13
483100 Sonderabschreibung	0,00	0,00	0,00
483500 Sofortabschreibung GWG	3.000,00	3.000,00	6.302,08

Bezeichnung	PLAN 2020 Euro	PLAN 2019 Euro	IST 2018 Euro
Sonstige betriebliche Aufwendungen	284.150,00	265.250,00	259.177,39
423500 Heizungskosten für Hackschnitzel	3.500,00	2.000,00	3.143,97
424000 Wasser- und Stromverbrauch	13.500,00	13.500,00	12.392,13
425000 Reinigungsmittel, -kosten	14.000,00	17.000,00	14.739,19
426000 Laufende Unterhaltung Gebäude und Anlagen	15.000,00	17.800,00	15.928,39
427000 Steuern und Abgaben	13.500,00	13.000,00	13.677,84
436000 Versicherung Gebäude und Einrichtung	7.500,00	7.500,00	7.076,93
436500 Unfall-, Haftpflicht- und sonstige Versicherungen	30.000,00	30.000,00	29.614,27
490000 Sonstiger Aufwand	13.500,00	10.000,00	13.610,46
490100 Sachkosten Verwaltung(anteilig)	6.400,00	6.400,00	6.781,25
490200 Erstattung Personalkosten Verwaltung	78.000,00	68.000,00	77.805,09
490300 DV Kosten Verwaltung (anteilig)	3.700,00	3.700,00	0,00
491000 Porto	2.200,00	2.500,00	2.160,81
492000 Fernspreckgebühren	6.000,00	3.800,00	4.379,80
492500 Rundfunk- und Fernsehgebühren	4.000,00	4.000,00	3.988,32
493000 Papier, Drucksachen, Bürobedarf	2.000,00	2.000,00	1.457,46
493700 Bekanntmachungen	50,00	50,00	0,00
493800 Datenverarbeitungskosten	35.000,00	26.500,00	31.185,00
494000 Fachliteratur	1.500,00	1.200,00	1.261,89
494500 Fortbildung inklusive Reisekosten	11.500,00	8.000,00	5.047,15
494800 Ausbildung inklusive Reisekosten	10.000,00	15.000,00	5.693,48
495000 Verluste aus Vermögensabgängen	0,00	0,00	2,00
495500 Jahresabschlusskosten	1.800,00	1.800,00	823,35
495700 Kosten für Jahresabschlussprüfung	6.500,00	6.000,00	6.496,83
496000 Vorausleistungen Versicherungsschäden	5.000,00	5.000,00	1.911,78
497000 Unterhaltung, Anschaffung und Ersatz von Inventar	0,00	500,00	0,00

Bezeichnung	PLAN 2020 Euro	PLAN 2019 Euro	IST 2018 Euro
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
265000 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	86.000,00	102.300,00	108.011,63
211000 Zinsen für kurzfristige Verbindlichkeiten	300,00	300,00	83,39
212000 Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten	85.700,00	102.000,00	107.928,24
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	1.291,47
220300 Gewerbesteuer (Vorjahre)	0,00	0,00	529,50
220400 Gewerbesteuer (laufendes Jahr)	0,00	0,00	160,00
220700 Körperschaftsteuer (Vorjahre)	0,00	0,00	572,00
220800 Solidaritätszuschlag (Vorjahre)	0,00	0,00	29,97
221000 Kapitalertragsteuer	0,00	0,00	0,00
Ergebnis nach Steuern	13.350,00	14.650,00	-44.444,32
Sonstige Steuern	3.400,00	3.400,00	3.245,98
403000 Kfz-Steuern	3.400,00	3.400,00	3.245,98
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	9.950,00	11.250,00	-47.690,30



Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Frau Urch-Sengen
Telefon: 02521 29-110

Vorlage

zu TOP
2019/0318
öffentlich

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
10.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum
19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Die Auswirkungen bei Einrichtung zusätzlicher Stellen sind in der Erläuterung dargestellt.

Finanzierung

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 59 Absatz 2 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bereitet der Haupt- und Finanzausschuss die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen. Der Rat ist gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h GO NRW für die Entscheidung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans zuständig.

Demografischer Wandel

Zur demografischen Entwicklung zählen insbesondere die sich ändernden Bevölkerungsstrukturen und Bevölkerungszahlen bezogen auf Alter und Herkunft.

Die Entwicklungen werden bei der Finanz- und Investitionsplanung auf örtlicher Ebene in ihren verschiedenen Ausprägungen mittelbar oder unmittelbar berücksichtigt und bei den Maßnahmen oder Projekten angesprochen.

Auch beim Personal der Stadtverwaltung Beckum wirkt sich der demografische Wandel aus. In den nächsten Jahren werden viele Beschäftigte aus Altersgründen ausscheiden. Vor allem bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen wird diese Entwicklung berücksichtigt.

Erläuterungen

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.11.2019 wurde der Stellenplanentwurf beraten. Es wurde in dieser Sitzung noch kein Beschluss zum Stellenplan für das Jahr 2020 gefasst, sodass die Angelegenheit in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2019 erneut zu beraten ist.

Aus weiteren Stellenbewertungen im Beamtenbereich hat sich eine höhere Eingruppierung für eine Stelle im Fachdienst Recht und Ordnung ergeben. Hier soll die Stelle im Stellenplan 2020 nach Besoldungsgruppe A 13 ausgewiesen werden, damit die Beförderung des Stelleninhabers nach Rechtskraft des Haushaltes 2020 vollzogen werden kann.

Der mit dem Haushaltsplanentwurf 2020 übermittelte Entwurf des Stellenplanes 2020 wurde entsprechend überarbeitet und ist in der geänderten Fassung der Vorlage als Anlage 1 beigefügt. Zwischenzeitlich sind seitens der Fraktionen weitere Anträge, die auf den Stellenplan gerichtet sind, eingegangen. Sie sind als Anlagen 2 bis 4 zur Vorlage beigefügt.

Seitens der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion wurde beantragt, eine weitere Stelle für den Tätigkeitsbereich Klimaschutz im Stellenplan der Stadt Beckum zu schaffen. Hier wäre eine Stelle für eine Fachkraft mit Ingenieurinnen- beziehungsweise Ingenieur-Qualifikation denkbar, sodass eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände erfolgen müsste. Es würden hierfür jährliche Kosten in Höhe von rund 69.200 Euro entstehen, die im Produkt 140101 – Maßnahmen und Verwaltung des Umweltschutzes – bei den Konten 501200 – Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte – mit 53.850 Euro, im Konto 502200 – Beiträge zu Versorgungskassen für Tariflich Beschäftigte – mit 4.200 Euro und im Konto 503200 – Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung – mit 11.150 Euro verbucht werden müssten. Eine Förderung dieser Personalkosten ist aktuell nicht ersichtlich.

Seitens der SPD-Fraktion wurde beantragt, eine zusätzliche Stelle für den Aufgabenbereich der Schuldigitalisierung einzurichten. Entsprechend der zuletzt vorgenommenen Stellenbewertungen für diesen Bereich müsste eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände erfolgen. Es würden hierfür jährliche Kosten in Höhe von rund 66.400 Euro entstehen, die im Produkt 011001 – Service für Informationstechnik und Telekommunikation – bei den Konten 501200 – Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte – mit 51.650 Euro, im Konto 502200 – Beiträge zu Versorgungskassen für Tariflich Beschäftigte – mit 4.000 Euro und im Konto 503200 – Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung – mit 10.750 Euro zu verbuchen wären. Eine Förderung dieser Personalkosten ist aktuell nicht ersichtlich.

Seitens der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde beantragt, 2 weitere Stellen für den Fachbereich Umwelt und Bauen für die Aufgabenbereiche Klimaschutz und Gebäudemanagement im Stellenplan der Stadt Beckum mit hohen Anforderungen an die Stellenprofile zu schaffen. Stellen mit Ingenieurinnen- beziehungsweise Ingenieur-Qualifikationen sind bei der Stadt Beckum in der Sachbearbeitung in die Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände eingruppiert.

Jahreskosten für diese Entgeltgruppe sind in den Ausführungen zum Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion bereits erläutert. Bezogen auf den Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen würden diese Kosten für die Stelle im Aufgabenbereich Klimaschutz im Produkt 140101 – Maßnahmen und Verwaltung des Umweltschutzes – bei den Konten 501200 – Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte – mit 53.850 Euro, im Konto 502200 – Beiträge zu Versorgungskassen für Tariflich Beschäftigte – mit 4.200 Euro und im Konto 503200 – Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung – mit 11.150 Euro verbucht werden müssen. Für die Stelle im Aufgabenbereich Gebäudemanagement müsste die Verbuchung der Werte mit den genannten Konten im Produkt 011305 – Zentrale Gebäudewirtschaft – erfolgen. Bei der Erfüllung der Eingruppierungskriterien mit höherem Anforderungsprofil käme die Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände in Betracht. Hierfür wären als jährliche Kosten in den genannten Produkten bei den Konten 501200 – Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte – 67.350 Euro, im Konto 502200 – Beiträge zu Versorgungskassen für Tariflich Beschäftigte – 5.350 Euro und im Konto 503200 – Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung – 12.800 Euro zu verbuchen. Eine Förderung dieser Personalkosten ist aktuell nicht ersichtlich.

Anlage(n):

- 1 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020
- 2 Antrag der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion zur Schaffung einer weiteren Stelle für den Tätigkeitsbereich Klimaschutz
- 3 Antrag der SPD-Fraktion zur Schaffung einer zusätzlichen Stelle für den Aufgabenbereich Schuldigitalisierung
- 4 Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Ausweisung von 2 weiteren Stellen im Fachbereich Umwelt und Bauen

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2020		Zahl der Stellen 2019	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2019
		insgesamt	davon aussondert		
Wahlbeamte					
Bürgermeister(in)	B 5	1	1	1	1
Laufbahngruppe 2, ab 2. Einstiegsamt (Höherer Dienst = A 13)					
Leitende Stadtrechtsdirektor(in)	A 16	1		1	1
Stadtverwaltungsdirektor(in)	A 15	3		2	1
Stadtoberverwaltungsrat(-rätin)	A 14	1		2	2
Laufbahngruppe 2, ab 1. Einstiegsamt technischer Dienst (gehobener technischer Dienst = A 10)					
Stadtbaurat(-rätin)	A 13	1		1	1
Laufbahngruppe 2, ab 1. Einstiegsamt Verwaltungsdienst (gehobener nichttechnischer Dienst = A 9)					
Stadtverwaltungsrat(-rätin)	A 13	5		4	4
Stadtamtsrat(-rätin)	A 12	10,78 ¹⁾		12,78 ²⁾	12,78 ²⁾
		¹⁾ davon 1 Stelle k. u. A __ ²⁾ davon 1 Stelle k. u. A 10 und 1 Stelle k. u. A __			
Stadtsozialamtsrat(-rätin)	A 12	1		1	
Stadtamtman(-amtfrau)	A 11	8,34		7,24	7,24
Stadtoberinspektor(in)	A 10	10,2 ³⁾		8,68 ⁴⁾	8,68 ⁴⁾
		³⁾ davon 5 Stellen Ist A 9 Laufbahngruppe 2 und 0,5 Stellen Ist A 9 Laufbahngruppe 1 ⁴⁾ davon 1 Stelle Ist A 9 Laufbahngruppe 2 und 0,5 Stellen Ist A 9 Laufbahngruppe 1			
Stadtinspektor(in)	A 9	1		3	1
Laufbahngruppe 1, ab 2. Einstiegsamt Verwaltungsdienst (mittlerer nichttechnischer Dienst = A 6)					
Stadtamtsinspektor(in)	A 9	1 ⁵⁾		1 ⁵⁾	1 ⁵⁾
		⁵⁾ mit Amtszulage nach Fußnote 1 Landesbesoldungsordnung A			
Stadthauptsekretär(in)	A 8	0,61		0,61	0,61
Stadtobersekretär(in)	A 7	0,5		0,5	0,5
Leerstellen⁶⁾	A 10 ⁶⁾	1		1	1
	A 7 ⁶⁾	1		1	1
⁶⁾ Stellen sind für beurlaubte beziehungsweise in Elternzeit befindliche Beamtinnen und Beamte eingerichtet					
Zwischensumme Verwaltung		47,43	1	47,81	43,81

k. u. = künftig umzuwandeln

k. w. = künftig wegfallend

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besol- dungs- gruppe	Zahl der Stellen 2020		Zahl der Stellen 2019	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2019
		insge- samt	davon ausge- sondert		
Laufbahngruppe 2, ab 1. Einstiegsamt feuerwehrtechnischer Dienst (gehobener feuerwehrtechnischer Dienst = A 10)					
Oberbrandrat(-rätin)	A 14	1	1		
Brandrat(-rätin)	A 13	1	1	2 ⁷⁾	2 ⁷⁾
	7) davon 1 Stelle mit Amtszulage nach Fußnote 3 Landesbesoldungsordnung A				
Brandamtsrat(-rätin)	A 12	1 ⁸⁾	1 ⁸⁾	1 ⁸⁾	1 ⁸⁾
	8) davon 1 Stelle Ist A 11				
Brandamtman(n)-(-amtfrau)	A 11	4 ⁹⁾	4 ⁹⁾	4 ⁹⁾	4 ⁹⁾
	9) davon 1 Stelle Ist A 10				
Brandoberinspektor(in)	A 10	3	3	3	3
Laufbahngruppe 1, ab 2. Einstiegsamt feuerwehrtechnischer Dienst (mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst = A 7)					
Hauptbrandmeister(in)	A 9	17 ¹⁰⁾	17 ¹⁰⁾	4 ¹¹⁾	3 ¹¹⁾
	10) davon 1 Stelle k. u. A 8, 4 Stellen Ist A 8 und 3 Stellen Ist A 7				
	11) davon 1 Stelle k. u. A 8				
Oberbrandmeister(in)	A 8	6	6	12	7
Brandmeister(in)	A 7	17	17	24	19
Zwischensumme feuerwehrtechnischer Dienst		50	50	50	39
Insgesamt		97,43	51	97,81	82,81

k. u. = künftig umzuwandeln

k. w. = künftig wegfallend

Teil B: Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe/ Sondertarif	Zahl der Stellen 2020	Zahl der Stellen 2019	Zahl der tatsächlich be- setzten Stellen am 30.06.2019
15	2	2	2
14	4	4	4
13	6	6	6
12	12,71	9,71	9,71
11	17,37 ¹⁾	18,04 ¹⁾	16,04
	¹⁾ davon 1 Stelle k. w. und 1 Stelle k. u. EG 10		
10	9,77	11,77	11,77
9 c	5,43	3,77	3,77
9 b	16,19 ²⁾	17,58 ²⁾	17,58
	²⁾ davon 1 Stelle k. u. EG 9 a		
9 a	17,97	12,7	12,7
N	4	4	4
8	25,47 ³⁾	26,94 ³⁾	26,17
	³⁾ davon 0,49 Stellen k. u. EG 7 und 0,23 Stellen k. w.		
7	16,92	16,97	16,97
6	28,33 ⁴⁾	28,87 ⁴⁾	28,87
	⁴⁾ davon 0,5 Stellen k. u. EG 5		
5	11,17 ⁵⁾	12,32 ⁵⁾	12,32
	⁵⁾ davon 0,51 Stellen k. w.		
4	0,5		
3	1,15	1,15	1,15
2	0,15	0,15	0,15
1	0,4	0,4	0,4
Leer-/Pauschalstellen ⁶⁾			
9 c	1		
9 b	1		
8	1	2	2
P	1	1	1
⁶⁾ Stellen sind für beurlaubte und pauschal tariflich Beschäftigte eingerichtet			
Insgesamt	183,53	179,37	176,60
S 18	2	2	2
S 17	5	4	4
S 16	1 ⁷⁾	1 ⁷⁾	1
	⁷⁾ k. u. EG S 15 gemäß PE 9 zum TV SuE nach Wegfall Zusatzgruppe		
S 14	7,32	6,96	6,96
S 13	1 ⁸⁾	1 ⁸⁾	1
	⁸⁾ k. u. EG S 9 gemäß PE 9 zum TV SuE nach Wegfall Zusatzgruppe		
S 12	4		
S 11 b	6,28	8,78	8,78
S 9	2	2	2
S 8 b	2	2	2
S 8 a	6,73	7,23	7,23
S gesamt	37,33	34,97	34,97
Summe	220,86	214,34	211,57

k. u. = künftig umzuwandeln; k. w. = künftig wegfallend; PE = Protokollerklärung

Stellenübersicht

Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung

I. Beamte

Produktbereich	Bezeichnung	Wahlbeamte	Laufbahngruppe 2, ab 2. Einstiegsamt				Laufbahngruppe 2, ab 1. Einstiegsamt					Laufbahngruppe 1, ab 2. Einstiegsamt		
		B 5	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7
010101	Politische und strategische Steuerung	0,81	0,1					0,64						0,13
010201	Verwaltung der Ratsangelegenheiten							0,1						
010501	Prüfungen, Beratungen und Stellungnahmen						0,89							
010601	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten		0,36				1,15	1,54	0,61	1				
010605	Zentraler Bürgerservice, Bürgerbüro							1,02	0,25					
010701	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit				0,1			0,21						
010801	Personalwirtschaft, Arbeitssicherheit		0,35				0,71	0,86		1	1			1
010901	Haushaltswirtschaft			0,62				0,3	0,48					
010903	Zahlungsabwicklung und Vollstreckung			0,05				0,66						
010905	Erhebung von Steuern und Abgaben			0,07				0,16						
011001	Service für Informationstechnik und Telekommunikation		0,05					1,11						
011103	Baurechtsangelegenheiten			0,55					0,5					
011301	Grundstücksmanagement						0,6		0,46					
011305	Zentrale Gebäudewirtschaft			0,08				0,02						
020101	Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten						0,8		0,75	0,8				
020105	Bewirtschaftung der (Wochen)Märkte						0,05							
020301	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeitsangelegenheiten							0,18		0,63				
020305	Organisation, Durchführung von Wahlen und Abstimmungen							0,15						
020501	Feuerwehr und Brandschutz				0,5		0,8	1	1,82	1,23		6,97	2,46	6,97

Produktbereich	Bezeichnung	Wahlbeamte	Laufbahngruppe 2, ab 2. Einstiegsamt				Laufbahngruppe 2, ab 1. Einstiegsamt					Laufbahngruppe 1, ab 2. Einstiegsamt		
			B 5	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8
020505	Rettungsdienst und Krankentransport				0,5		0,2	0,02	2,26	1,77		10,03	3,54	10,03
030101	Zentrale Schulträgeraufgaben				0,4			0,85		0,73				
040101	Heimat- und Kulturpflege				0,1			0,62		0,12				
040102	Theater							0,34						
040103	Museum und Ausstellungen				0,1			0,04						
040105	Büchereiservice				0,1			0,12						
040106	Musikpflege							0,3						
040107	Musikschule							0,04						
040301	Leistungen der VHS				0,1					0,5				0,37
050101	Leistungen nach SGB XII (BSHG)			0,3			0,2		0,5	1,48				
050301	Leistungen für Asylbewerber						0,2		0,5	0,86				
050902	Sonstige soziale Leistungen			0,05										
060104	Allgemeine Jugendarbeit			0,05			0,02	0,01						
060105	Familienbezogene Hilfen							0,48						
060106	Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen							0,24	1	1				
060107	Präventionsarbeit							0,08						
060108	Zentrale Aufgaben (u. a. betreutes Wohnen)			0,3			0,4							
060501	Angebote des Freizeitheims Neubeckum			0,05			0,01							
060502	Angebote des Jugendtreffs „Altes E-Werk“			0,05			0,01							
060505	Bereitstellung von Spiel- und Bolzplätzen			0,05										
060701	Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder			0,05			0,01			1			0,49	
060703	Leistungen der KiTa „Die kleinen Strolche“			0,05			0,01						0,06	
060705	Leistungen der KiTa „Rappelkiste“			0,05			0,01						0,06	
080101	Förderung des Sports							0,05	0,15					

Produktbereich	Bezeichnung	Wahlbeamte	Laufbahngruppe 2, ab 2. Einstiegsamt				Laufbahngruppe 2, ab 1. Einstiegsamt					Laufbahngruppe 1, ab 2. Einstiegsamt		
			B 5	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8
080102	Bereitstellung eigener Sportstätten				0,1			0,1	0,85					
090101	Maßnahmen der Raumplanung und Entwicklung							0,12		1				
100101	Aufgaben der Bauordnung und Bauaufsicht									0,88				
100103	Denkmalschutz und -pflege			0,01										
100301	Bereitstellung von Einrichtungen für Wohnungslose						0,05			0,2				
100303	Verwaltung der Übergangsheime für Asylbewerber und Aussiedler						0,13							
110501	Maßnahmen der Abfallwirtschaft			0,02				0,24	0,53					
120101	Verkehrsflächen und -anlagen inkl. Beleuchtung			0,08				0,05	0,05					
120107	Straßenreinigung und Winterdienst			0,01				0,02	0,03					
120109	Parkeinrichtungen u. Parkraumbewirtschaftung						0,1							
130101	Natur- und Landschaftspflege							0,05						
130105	Hochwasserschutz/Gewässerentwicklung							0,4						
130501	Verwaltung der Friedhöfe			0,02					0,08					
140101	Maßnahmen u. Verwaltung des Umweltschutzes			0,16				0,35	0,68					
150101	Wirtschaftsförderung						0,4		0,54					
110301	Entwässerung u. Abwasserbeseitigung (EB SAB)	0,1	0,05	0,13			0,09	0,19	0,3					
180700	Hallenbad (EB EuB)	0,03	0,01				0,02	0,01				0,34		
180701	Freibad Beckum (EB EuB)	0,03	0,01				0,02	0,01				0,33		
180702	Freibad Neubeckum (EB EuB)	0,03	0,01				0,02	0,01				0,33		
180703	EB Städtische Betriebe Beckum (EB SBB)		0,06	0,2			0,1	0,09						
	Insgesamt	1	1	3	2		7	12,78	12,34	14,2	1	18	6,61	18,5

Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung

II. Tariflich Beschäftigte

Produktbereich	Bezeichnung	Entgeltgruppen																
		15	14	13	12	11	10	9 c	9 b	9 a	8/N	7	6	5	4	3	2	1/P
010101	Politische und strategische Steuerung				0,25						1	0,45	0,1					
010201	Verwaltung der Ratsangelegenheiten				0,74	0,04												
010203	Angelegenheiten der Gleichstellung von Mann und Frau						0,52											
010205	Datenschutz				0,52													
010401	Angelegenheiten der Personalvertretung, Betriebssport				0,79							0,5						
010402	Angelegenheiten der Schwerbehindertenvertretung				0,2					0,02								
010501	Prüfungen, Beratungen und Stellungnahmen				0,87	0,43												
010601	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten				0,1					0,46	0,66	1,6	2,53	1,92	0,5			
010605	Zentraler Bürgerservice, Bürgerbüro	0,1				0,69					6,48			0,81				
010701	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit					0,87					1,35	0,04						
010801	Personalwirtschaft, Arbeitssicherheit					0,06	0,46	1,86	1	0,86	1,93							
010901	Haushaltswirtschaft		0,6		0,5	0,92	0,99		0,9	0,67		0,92						
010903	Zahlungsabwicklung und Vollstreckung					0,95				0,94	0,94	4,14		0,4				
010905	Erhebung von Steuern und Abgaben						0,49			1,42								
011001	Service für Informationstechnik und Telekommunikation				0,28	0,56	0,5			1								
011101	Rechtsberatung Innere Verwaltung und Versicherungen	0,1	1															
011103	Baurechtsangelegenheiten										0,22							
011301	Grundstücksmanagement	0,2	0,15		0,35	0,4				1		0,47						

Produktbereich	Bezeichnung	Entgeltgruppen																
		15	14	13	12	11	10	9 c	9 b	9 a	8/N	7	6	5	4	3	2	1/P
011305	Zentrale Gebäudewirtschaft			0,99	0,94	4,63			1,37	0,96				0,96				
020101	Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten	0,45				0,03	1		1	0,82		0,83						
020105	Bewirtschaftung der (Wochen)märkte	0,05								0,12		0,13						
020301	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeitsangelegenheiten	0,05							2									
020305	Durchführung von Wahlen und Abstimmungen					0,33												
020501	Feuerwehr und Brandschutz	0,1				0,01	0,08											
020505	Rettungsdienst und Krankentransport	0,1						1	0,5		N = 4							
030101	Zentrale Schulträgeraufgaben					0,92	0,5			0,78	1,2							
030200	Grundschulen												8,24	0,37				
030500	Gymnasien											3,06	2,8	0,62				
030505	Weiterbildungskolleg (Abendgymnasium)												0,13	0,31				
030701	Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum												2,08	0,1				
030801	Sekundarschule												3,41	0,16				
040101	Heimat- und Kulturpflege										0,12	0,04						
040102	Theater											0,07						
040103	Museum/Ausstellungen			1							0,02		1					
040105	Büchereiservice										1,02	0,79	0,2	0,03				
040106	Musikpflege											0,07						
040107	Musikschule												0,16	0,15				
040301	Leistungen der VHS		1	1		0,03					2,08		0,51	0,27				P = 1
050101	Leistungen nach SGB XII (BSHG)					0,02	0,38	0,64		0,05			0,1					
050301	Leistungen für Asylbewerber									1,3		1						
050501	Leistungen für Senioren						0,39						0,2	0,03				

Produktbereich	Bezeichnung	Entgeltgruppen																
		15	14	13	12	11	10	9 c	9 b	9 a	8/N	7	6	5	4	3	2	1/P
	(Elektrizitätsversorgung)																	
110501	Maßnahmen der Abfallwirtschaft					0,01	0,01		0,29		1,05	0,5						
120101	Verkehrsflächen und –anlagen inklusive Beleuchtung			0,7	0,65	1,83	0,46			2,9	1,01							
120107	Straßenreinigung und Winterdienst						0,1		0,05									
120109	Parkeinrichtungen und Parkraumbewirtschaftung					0,04				0,06		2,98	0,1					
130101	Natur- und Landschaftspflege			0,1														
130102	Bereitstellung von Grün- und Erholungsflächen			0,09														
130103	Bereitstellung von Erholungsgebieten		0,02															0,4
130104	Land- und Forstwirtschaft		0,02															
130105	Hochwasserschutz/Gewässerentwicklung			0,27	1													
130501	Verwaltung der Friedhöfe					0,01	0,08		1,3								0,15	
140101	Maßnahmen des Umweltschutzes			0,54					0,03		0,52							
150101	Wirtschaftsförderung	0,35	0,3		0,15	0,6		0,55			0,04	0,15						
150103	Stadtmarketing	0,05	0,05			2				0,77								
150105	Verwaltung des Entwicklungs-und Gründungszentrums							0,25					0,05					
150501	Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr	0,05	0,04		0,08			0,2				0,15						
110301	Entwässerung/Abwasserbeseitigung (EB SAB)		0,2	0,31	0,36	0,38	1	0,05	0,58	0,38	0,87	0,08	0,11	0,02				
180700	Hallenbad (EB EuB)		0,06		0,11	0,03	0,09	0,01	0,01	0,05	0,11	0,02		0,01				
180701	Freibad Beckum (EB EuB)		0,07		0,11	0,03	0,07	0,01	0,01	0,05	0,11	0,02		0,01				
180702	Freibad Neubeckum (EB EuB)		0,07		0,11	0,03	0,07	0,01	0,01	0,05	0,11	0,02		0,01				
180703	EB Städtische Betriebe Beckum (EB SBB)				0,18	0,03	0,34	0,06	0,01	0,08	0,06	0,08	0,01	0,01				
	Insgesamt	2	4	6	12,71	17,37	9,77	6,43	17,19	17,97	30,47	16,92	28,33	11,17	0,5	1,15	0,15	1,4

Produktbereich	Bezeichnung	Entgeltgruppen										
		S 18	S 17	S 16	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11 b	S 9	S 8 b	S 8 a
010402	Angelegenheiten der Schwerbehindertenvertretung					0,21						
060104	Allgemeine Jugendarbeit	0,14							0,5			
060105	Familienbezogene Hilfen		0,6			4,26			0,5			
060106	Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	0,2	1,8			2,14						
060107	Präventionsarbeit		1,6			0,71		4			1,5	
060108	Zentrale Aufgaben, u. a. betreutes Wohnen	0,8	1									
060501	Angebote des Freizeithauses Neubeckum	0,1							2,1			
060502	Angebote des Jugendtreffs „Altes E-Werk“	0,1							2,1			
060505	Bereitstellung von Spiel- und Bolzplätzen	0,1							0,3			
060701	Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder	0,3										
060703	Leistungen der KiTa „Die kleinen Strolche“	0,13		0,5			1			0,5	0,5	3,62
060705	Leistungen der KiTa „Rappelkiste“	0,13		0,5						1,5		3,11
100303	Verwaltung der Übergangsheime für Asylbewerber und Aussiedler								0,78			
	Insgesamt	2	5	1		7,32	1	4	6,28	2	2	6,73

Teil B: Dienstkräfte in der Probe und Ausbildungszeit

II. Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte

Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 2020	beschäftigt am 01.10.2019
Inspektoranwärter(in)	Anwärterbezüge	6	5
Brandmeisteranwärter(in)	Anwärterbezüge	4	4
Auszubildende(r) für den Beruf der (des) Verwaltungsfachangestellten	Ausbildungsvergütung	6	6
Auszubildende(r) für den Beruf der Fachkraft für Abwassertechnik ¹⁾	Ausbildungsvergütung	1	1
Auszubildende(r) für den Beruf der/des Fachangestellten für Bäderbetriebe ²⁾	Ausbildungsvergütung	1	1
Auszubildende(r) für den Beruf der Straßenwärterin/des Straßenwärters ³⁾	Ausbildungsvergütung	3	3
Auszubildende(r) für den Beruf der Landschaftsgärtnerin/des Landschaftsgärtners ³⁾	Ausbildungsvergütung	1	1
Anerkennungspraktikant(in) für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers	Praktikumsvergütung	1	1
Auszubildende(r) für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers (praxisintegrierte Ausbildung – piA)	Ausbildungsvergütung	1	1
Insgesamt		24	23

Nachrichtlich

¹⁾ im Städtischen Abwasserbetrieb Beckum angesiedelt

²⁾ im Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum angesiedelt

³⁾ in den Städtischen Betrieben Beckum angesiedelt

TOP Ö 13

CDU



Herrn Dr. Karl-Uwe Strothmann
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, den 22.11.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann,

die Ratsfraktionen der CDU und FDP stellen hiermit folgenden Antrag zum Haushaltsplan 2020.

Schaffung einer weiteren Stelle für den Tätigkeitsbereich Klimaschutz in dem Stellenplan der Stadt Beckum.

Wie bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19. November 2019 deutlich geworden ist, benötigen wir für die Stadt Beckum weiterhin eine Steuerungsstelle im Bereich Klimaschutz. Der Klimamanager der Stadt Beckum hat die Fachdienstleitung 67 und somit ein erweitertes Betätigungsfeld übernommen. Wir sehen die Notwendigkeit, gerade im Bereich des Klimaschutzes auch weiterhin in Beckum gut aufgestellt zu sein. Zukünftig gilt es viele Projekte für Beckum aus dem Masterplan 100% Klimaschutz umzusetzen. Zusätzlich wurden bereits viele Klimaschutzprojekte in die Haushaltsplanberatungen eingebracht.

Wir möchten, dass die neu zu schaffende Stelle folgende Betätigungsfelder übernimmt:

- Vorschläge im Bereich des Klimaschutzes für die Stadt Beckum erarbeiten.
- Mögliche konkrete Projekte aufeinander abstimmen.
- Projekte vernünftig priorisieren.
- Projekte mit den nötigen Haushaltsmitteln hinterlegen.
- Klimaschutzprojekte in der Umsetzung begleiten.

Eine pauschale Einstellung von Finanzmitteln in den Haushalt 2020, ohne konkreten Bezug, lehnen wir ab.

Darüber hinaus sehen die CDU und FDP Fraktionen keinen weiteren Bedarf, den Stellenplan zu verändern und möchten diesen so beschließen.

Mit freundlichen Grüßen,



Timo Przybylak
FDP Fraktionsvorsitzender



Markus Höner
CDU Fraktionsvorsitzender



Herrn
Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann
Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

Beckum, 24. November 2019

Schaffung einer zusätzlichen Stelle für den Aufgabenbereich Schuldigitalisierung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion stellt den Antrag, im Stellenplan des Haushaltes 2020 eine zusätzliche Stelle für den Aufgabenbereich Schuldigitalisierung auszuweisen.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19. November 2019 ist deutlich geworden, dass entgegen der Darstellungen der Verwaltung zu den Stellenplanveränderungen tatsächlich **keine** Leistungsausweitung im Bereich Schuldigitalisierung stattfindet. Vor dem Hintergrund des schon jetzt vorhandenen Aufgabenspektrums und den weiter zunehmenden Anforderungen z. B. im Zusammenhang mit der Umsetzung des Digitalpaktes des Bundes ist es dringend erforderlich, eine weitere Stelle auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Karsten Koch'.

Karsten Koch
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsvorsitzender:
Karsten Koch
Fraktionsgeschäftsstelle:
Vorhelmer Straße 3
59269 Beckum

Briefadresse:
Postfach 24 65
59257 Beckum
Telefon: 02521/17384
Fax: 02521/16934

Internet:
www.spd-fraktion-beckum.de
E-Mail:
vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de

Bankverbindung:
Sparkasse Beckum-Wadersloh
Bankleitzahl 412 500 35
Konto-Nummer 75 359 17

TOP 13
SPD-Fraktion im Rat der Stadt Beckum
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Beckum
- Die Fraktionsvorsitzenden -

Herrn Bürgermeister
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Stadt Beckum
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 28. November 2019

Haushalt 2020

hier: Antrag auf Ausweisung von zwei weiteren Stellen für den Fachbereich Umwelt und Bauen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen stellen den Antrag, im Stellenplan 2020 der Stadt Beckum über den vorliegenden Entwurf hinaus im Fachbereich Umwelt und Bauen zwei weitere Stellen für die Aufgabenbereiche Klimaschutz und Gebäudemanagement auszuweisen und hohe Anforderungen an die Stellenprofile zu stellen.

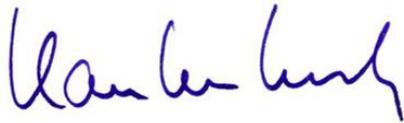
Begründung:

Der Klimaschutz nimmt auf allen politischen Ebenen an Bedeutung zu. Ziele des Bundes und des Landes bedürfen in vielen Fällen der Umsetzung vor Ort und betreffen häufig auch die eigenen Liegenschaften. In der Stadt Beckum zeigt sich zudem, dass bisherige Aktivitäten, Programme und Maßnahmen weiterentwickelt werden müssen. Die Antragsinitiativen vieler Ratsfraktionen unterstützen diese Richtung. Sie machen aber auch deutlich, dass wir neben der haushalterischen Umsetzung auch eine personelle Verstärkung im Fachbereich Umwelt und Bauen benötigen. Die Verwaltung selbst trägt regelmäßig vor, dass Sie mit Ihren Personalkapazitäten schon jetzt die Leistungsgrenze erreicht habe. Deshalb besteht dringlicher Handlungsbedarf.

Den Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ist es wichtig, dass im Fachbereich Umwelt und Bauen neben einer Verstärkung auch die inhaltliche Kompetenz der Verwal-

tung mindestens gehalten wird. Mit dem Ausscheiden des bisherigen Fachdienstleiters (seines Zeichens Biologe) verliert die Verwaltung einen Wissens- und Kompetenzträger, den es zu ersetzen gilt. Insofern reicht es nicht aus, mit der Ausweisung von Stellen lediglich Aufgaben der Koordination und Priorisierung von Klimaschutzaufgaben zu fokussieren. Die Schaffung der zwei beantragten Stellen soll vielmehr sicherstellen, dass wir als Stadt Beckum eine neue Dynamik beim Klimaschutz bewirken, die Klimaziele erreichen und dabei auch das Gebäudemanagement stärken.

Mit freundlichen Grüßen



Karsten Koch



Angelika Grüttner-Lütke

Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Frau Urch-Sengen
Telefon: 02521 29-110

Vorlage

zu TOP
2019/0318/1
öffentlich

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der als Anlage zur Vorlage beigefügte Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen zusätzliche finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt – diese werden nachfolgend erläutert.

Die Auswirkungen bei Einrichtung zusätzlicher Stellen sind in der Erläuterung dargestellt.

Finanzierung

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Ferner wird auf die Vorlage 2019/0307/2 – Erlass der Haushaltssatzung 2020 – verwiesen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 59 Absatz 2 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bereitet der Haupt- und Finanzausschuss die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen. Der Rat ist gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h GO NRW für die Entscheidung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans zuständig.

Demografischer Wandel

Zur demografischen Entwicklung zählen insbesondere die sich ändernden Bevölkerungsstrukturen und Bevölkerungszahlen bezogen auf Alter und Herkunft.

Die Entwicklungen werden bei der Finanz- und Investitionsplanung auf örtlicher Ebene in ihren verschiedenen Ausprägungen mittelbar oder unmittelbar berücksichtigt und bei den Maßnahmen oder Projekten angesprochen.

Auch beim Personal der Stadtverwaltung Beckum wirkt sich der demografische Wandel aus. In den nächsten Jahren werden viele Beschäftigte aus Altersgründen ausscheiden. Vor allem bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen wird diese Entwicklung berücksichtigt.

Erläuterungen

Es wird auf die Ausführungen in der Vorlage 2019/0318 verwiesen.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2019 wurde der Stellenplanteilwurf beraten. Es wurde in dieser Sitzung ein Beschluss zum Stellenplan für das Jahr 2020 gefasst.

Zusätzlich soll eine weitere Stelle für das Produkt 140101 – Maßnahmen und Verwaltung des Umweltschutzes – eingerichtet werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Stelle erst ab Mitte des Jahres 2020 besetzt werden kann. Insofern fallen Kosten in Höhe von circa 30.000 Euro an.

Anlage(n):

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020

Stellennplan 2020 "Entwurf"

Teil A Beamte

TOP Ö 13.1

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2020		Zahl der Stellen 2019	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2019
		insgesamt	davon aussondert		
Wahlbeamte					
Bürgermeister(in)	B 5	1	1	1	1
Laufbahngruppe 2, ab 2. Einstiegsamt (Höherer Dienst = A 13)					
Leitende Stadtrechtsdirektor(in)	A 16	1		1	1
Stadtverwaltungsdirektor(in)	A 15	3		2	1
Stadtoberverwaltungsrat(-rätin)	A 14	1		2	2
Laufbahngruppe 2, ab 1. Einstiegsamt technischer Dienst (gehobener technischer Dienst = A 10)					
Stadtbaurat(-rätin)	A 13	1		1	1
Laufbahngruppe 2, ab 1. Einstiegsamt Verwaltungsdienst (gehobener nichttechnischer Dienst = A 9)					
Stadtverwaltungsrat(-rätin)	A 13	5		4	4
Stadtamtsrat(-rätin)	A 12	10,78 ¹⁾		12,78 ²⁾	12,78 ²⁾
		1) davon 1 Stelle k. u. A __ 2) davon 1 Stelle k. u. A 10 und 1 Stelle k. u. A __			
Stadtsozialamtsrat(-rätin)	A 12	1		1	
Stadtamtman(-amtfrau)	A 11	8,34		7,24	7,24
Stadtoberinspektor(in)	A 10	10,2 ³⁾		8,68 ⁴⁾	8,68 ⁴⁾
		3) davon 5 Stellen Ist A 9 Laufbahngruppe 2 und 0,5 Stellen Ist A 9 Laufbahngruppe 1 4) davon 1 Stelle Ist A 9 Laufbahngruppe 2 und 0,5 Stellen Ist A 9 Laufbahngruppe 1			
Stadtinspektor(in)	A 9	1		3	1
Laufbahngruppe 1, ab 2. Einstiegsamt Verwaltungsdienst (mittlerer nichttechnischer Dienst = A 6)					
Stadtamtsinspektor(in)	A 9	1 ⁵⁾		1 ⁵⁾	1 ⁵⁾
		5) mit Amtszulage nach Fußnote 1 Landesbesoldungsordnung A			
Stadthauptsekretär(in)	A 8	0,61		0,61	0,61
Stadtobersekretär(in)	A 7	0,5		0,5	0,5
Leerstellen⁶⁾	A 10 ⁶⁾	1		1	1
	A 7 ⁶⁾	1		1	1
⁶⁾ Stellen sind für beurlaubte beziehungsweise in Elternzeit befindliche Beamtinnen und Beamte eingerichtet					
Zwischensumme Verwaltung		47,43	1	47,81	43,81

k. u. = künftig umzuwandeln

k. w. = künftig wegfallend

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besol- dungs- gruppe	Zahl der Stellen 2020		Zahl der Stellen 2019	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2019
		insge- samt	davon ausge- sondert		
Laufbahngruppe 2, ab 1. Einstiegsamt feuerwehrtechnischer Dienst (gehobener feuerwehrtechnischer Dienst = A 10)					
Oberbrandrat(-rätin)	A 14	1	1		
Brandrat(-rätin)	A 13	1	1	2 ⁷⁾	2 ⁷⁾
	⁷⁾ davon 1 Stelle mit Amtszulage nach Fußnote 3 Landesbesoldungsordnung A				
Brandamtsrat(-rätin)	A 12	1 ⁸⁾	1 ⁸⁾	1 ⁸⁾	1 ⁸⁾
	⁸⁾ davon 1 Stelle Ist A 11				
Brandamtman(n)-(-amtfrau)	A 11	4 ⁹⁾	4 ⁹⁾	4 ⁹⁾	4 ⁹⁾
	⁹⁾ davon 1 Stelle Ist A 10				
Brandoberinspektor(in)	A 10	3	3	3	3
Laufbahngruppe 1, ab 2. Einstiegsamt feuerwehrtechnischer Dienst (mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst = A 7)					
Hauptbrandmeister(in)	A 9	17 ¹⁰⁾	17 ¹⁰⁾	4 ¹¹⁾	3 ¹¹⁾
	¹⁰⁾ davon 1 Stelle k. u. A 8, 4 Stellen Ist A 8 und 3 Stellen Ist A 7				
	¹¹⁾ davon 1 Stelle k. u. A 8				
Oberbrandmeister(in)	A 8	6	6	12	7
Brandmeister(in)	A 7	17	17	24	19
Zwischensumme feuerwehrtechnischer Dienst		50	50	50	39
Insgesamt		97,43	51	97,81	82,81

k. u. = künftig umzuwandeln

k. w. = künftig wegfallend

Teil B: Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe/ Sondertarif	Zahl der Stellen 2020	Zahl der Stellen 2019	Zahl der tatsächlich be- setzten Stellen am 30.06.2019
15	2	2	2
14	4	4	4
13	6	6	6
12	13,71	9,71	9,71
11	17,37 ¹⁾	18,04 ¹⁾	16,04
	¹⁾ davon 1 Stelle k. w. und 1 Stelle k. u. EG 10		
10	9,77	11,77	11,77
9 c	5,43	3,77	3,77
9 b	16,19 ²⁾	17,58 ²⁾	17,58
	²⁾ davon 1 Stelle k. u. EG 9 a		
9 a	17,97	12,7	12,7
N	4	4	4
8	25,47 ³⁾	26,94 ³⁾	26,17
	³⁾ davon 0,49 Stellen k. u. EG 7 und 0,23 Stellen k. w.		
7	16,92	16,97	16,97
6	28,33 ⁴⁾	28,87 ⁴⁾	28,87
	⁴⁾ davon 0,5 Stellen k. u. EG 5		
5	11,17 ⁵⁾	12,32 ⁵⁾	12,32
	⁵⁾ davon 0,51 Stellen k. w.		
4	0,5		
3	1,15	1,15	1,15
2	0,15	0,15	0,15
1	0,4	0,4	0,4
Leer-/Pauschalstellen ⁶⁾			
9 c	1		
9 b	1		
8	1	2	2
P	1	1	1
⁶⁾ Stellen sind für beurlaubte und pauschal tariflich Beschäftigte eingerichtet			
Insgesamt	184,53	179,37	176,60
S 18	2	2	2
S 17	5	4	4
S 16	1 ⁷⁾	1 ⁷⁾	1
	⁷⁾ k. u. EG S 15 gemäß PE 9 zum TV SuE nach Wegfall Zusatzgruppe		
S 14	7,32	6,96	6,96
S 13	1 ⁸⁾	1 ⁸⁾	1
	⁸⁾ k. u. EG S 9 gemäß PE 9 zum TV SuE nach Wegfall Zusatzgruppe		
S 12	4		
S 11 b	6,28	8,78	8,78
S 9	2	2	2
S 8 b	2	2	2
S 8 a	6,73	7,23	7,23
S gesamt	37,33	34,97	34,97
Summe	221,86	214,34	211,57

k. u. = künftig umzuwandeln; k. w. = künftig wegfallend; PE = Protokollerklärung

Stellenübersicht

Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung

I. Beamte

Produktbereich	Bezeichnung	Wahlbeamte	Laufbahngruppe 2, ab 2. Einstiegsamt				Laufbahngruppe 2, ab 1. Einstiegsamt					Laufbahngruppe 1, ab 2. Einstiegsamt		
		B 5	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7
010101	Politische und strategische Steuerung	0,81	0,1					0,64						0,13
010201	Verwaltung der Ratsangelegenheiten							0,1						
010501	Prüfungen, Beratungen und Stellungnahmen						0,89							
010601	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten		0,36				1,15	1,54	0,61	1				
010605	Zentraler Bürgerservice, Bürgerbüro							1,02	0,25					
010701	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit				0,1			0,21						
010801	Personalwirtschaft, Arbeitssicherheit		0,35				0,71	0,86		1	1			1
010901	Haushaltswirtschaft			0,62				0,3	0,48					
010903	Zahlungsabwicklung und Vollstreckung			0,05				0,66						
010905	Erhebung von Steuern und Abgaben			0,07				0,16						
011001	Service für Informationstechnik und Telekommunikation		0,05					1,11						
011103	Baurechtsangelegenheiten			0,55					0,5					
011301	Grundstücksmanagement						0,6		0,46					
011305	Zentrale Gebäudewirtschaft			0,08				0,02						
020101	Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten						0,8		0,75	0,8				
020105	Bewirtschaftung der (Wochen)Märkte						0,05							
020301	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeitsangelegenheiten							0,18		0,63				
020305	Organisation, Durchführung von Wahlen und Abstimmungen							0,15						
020501	Feuerwehr und Brandschutz				0,5		0,8	1	1,82	1,23		6,97	2,46	6,97

Produktbereich	Bezeichnung	Wahlbeamte	Laufbahngruppe 2, ab 2. Einstiegsamt				Laufbahngruppe 2, ab 1. Einstiegsamt					Laufbahngruppe 1, ab 2. Einstiegsamt		
			B 5	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8
020505	Rettungsdienst und Krankentransport				0,5		0,2	0,02	2,26	1,77		10,03	3,54	10,03
030101	Zentrale Schulträgeraufgaben				0,4			0,85		0,73				
040101	Heimat- und Kulturpflege				0,1			0,62		0,12				
040102	Theater							0,34						
040103	Museum und Ausstellungen				0,1			0,04						
040105	Büchereiservice				0,1			0,12						
040106	Musikpflege							0,3						
040107	Musikschule							0,04						
040301	Leistungen der VHS				0,1					0,5				0,37
050101	Leistungen nach SGB XII (BSHG)			0,3			0,2		0,5	1,48				
050301	Leistungen für Asylbewerber						0,2		0,5	0,86				
050902	Sonstige soziale Leistungen			0,05										
060104	Allgemeine Jugendarbeit			0,05			0,02	0,01						
060105	Familienbezogene Hilfen							0,48						
060106	Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen							0,24	1	1				
060107	Präventionsarbeit							0,08						
060108	Zentrale Aufgaben (u. a. betreutes Wohnen)			0,3			0,4							
060501	Angebote des Freizeitheims Neubeckum			0,05			0,01							
060502	Angebote des Jugendtreffs „Altes E-Werk“			0,05			0,01							
060505	Bereitstellung von Spiel- und Bolzplätzen			0,05										
060701	Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder			0,05			0,01			1			0,49	
060703	Leistungen der KiTa „Die kleinen Strolche“			0,05			0,01						0,06	
060705	Leistungen der KiTa „Rappelkiste“			0,05			0,01						0,06	
080101	Förderung des Sports							0,05	0,15					

Produktbereich	Bezeichnung	Wahlbe- amte	Laufbahngruppe 2, ab 2. Einstiegsamt				Laufbahngruppe 2, ab 1. Einstiegsamt					Laufbahngruppe 1, ab 2. Einstiegsamt		
			B 5	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8
080102	Bereitstellung eigener Sportstätten				0,1			0,1	0,85					
090101	Maßnahmen der Raumplanung und Entwicklung							0,12		1				
100101	Aufgaben der Bauordnung und Bauaufsicht									0,88				
100103	Denkmalschutz und -pflege			0,01										
100301	Bereitstellung von Einrichtungen für Wohnungslose						0,05			0,2				
100303	Verwaltung der Übergangsheime für Asylbewerber und Aussiedler						0,13							
110501	Maßnahmen der Abfallwirtschaft			0,02				0,24	0,53					
120101	Verkehrsflächen und -anlagen inkl. Beleuchtung			0,08				0,05	0,05					
120107	Straßenreinigung und Winterdienst			0,01				0,02	0,03					
120109	Parkeinrichtungen u. Parkraumbewirtschaftung						0,1							
130101	Natur- und Landschaftspflege							0,05						
130105	Hochwasserschutz/Gewässerentwicklung							0,4						
130501	Verwaltung der Friedhöfe			0,02					0,08					
140101	Maßnahmen u. Verwaltung des Umweltschutzes			0,16				0,35	0,68					
150101	Wirtschaftsförderung						0,4		0,54					
110301	Entwässerung u. Abwasserbeseitigung (EB SAB)	0,1	0,05	0,13			0,09	0,19	0,3					
180700	Hallenbad (EB EuB)	0,03	0,01				0,02	0,01				0,34		
180701	Freibad Beckum (EB EuB)	0,03	0,01				0,02	0,01				0,33		
180702	Freibad Neubeckum (EB EuB)	0,03	0,01				0,02	0,01				0,33		
180703	EB Städtische Betriebe Beckum (EB SBB)		0,06	0,2			0,1	0,09						
	Insgesamt	1	1	3	2		7	12,78	12,34	14,2	1	18	6,61	18,5

Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung

II. Tariflich Beschäftigte

Produktbereich	Bezeichnung	Entgeltgruppen																
		15	14	13	12	11	10	9 c	9 b	9 a	8/N	7	6	5	4	3	2	1/P
010101	Politische und strategische Steuerung				0,25						1	0,45	0,1					
010201	Verwaltung der Ratsangelegenheiten				0,74	0,04												
010203	Angelegenheiten der Gleichstellung von Mann und Frau						0,52											
010205	Datenschutz				0,52													
010401	Angelegenheiten der Personalvertretung, Betriebssport				0,79							0,5						
010402	Angelegenheiten der Schwerbehindertenvertretung				0,2					0,02								
010501	Prüfungen, Beratungen und Stellungnahmen				0,87	0,43												
010601	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten				0,1					0,46	0,66	1,6	2,53	1,92	0,5			
010605	Zentraler Bürgerservice, Bürgerbüro	0,1				0,69					6,48			0,81				
010701	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit					0,87					1,35	0,04						
010801	Personalwirtschaft, Arbeitssicherheit					0,06	0,46	1,86	1	0,86	1,93							
010901	Haushaltswirtschaft		0,6		0,5	0,92	0,99		0,9	0,67		0,92						
010903	Zahlungsabwicklung und Vollstreckung					0,95				0,94	0,94	4,14		0,4				
010905	Erhebung von Steuern und Abgaben						0,49			1,42								
011001	Service für Informationstechnik und Telekommunikation				0,28	0,56	0,5			1								
011101	Rechtsberatung Innere Verwaltung und Versicherungen	0,1	1															
011103	Baurechtsangelegenheiten										0,22							
011301	Grundstücksmanagement	0,2	0,15		0,35	0,4			1			0,47						

Produktbereich	Bezeichnung	Entgeltgruppen																
		15	14	13	12	11	10	9 c	9 b	9 a	8/N	7	6	5	4	3	2	1/P
011305	Zentrale Gebäudewirtschaft			0,99	0,94	4,63			1,37	0,96				0,96				
020101	Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten	0,45				0,03	1		1	0,82		0,83						
020105	Bewirtschaftung der (Wochen)märkte	0,05								0,12		0,13						
020301	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeitsangelegenheiten	0,05							2									
020305	Durchführung von Wahlen und Abstimmungen					0,33												
020501	Feuerwehr und Brandschutz	0,1				0,01	0,08											
020505	Rettungsdienst und Krankentransport	0,1						1	0,5		N = 4							
030101	Zentrale Schulträgeraufgaben					0,92	0,5			0,78	1,2							
030200	Grundschulen												8,24	0,37				
030500	Gymnasien											3,06	2,8	0,62				
030505	Weiterbildungskolleg (Abendgymnasium)												0,13	0,31				
030701	Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum												2,08	0,1				
030801	Sekundarschule												3,41	0,16				
040101	Heimat- und Kulturpflege										0,12	0,04						
040102	Theater											0,07						
040103	Museum/Ausstellungen			1							0,02		1					
040105	Büchereiservice										1,02	0,79	0,2	0,03				
040106	Musikpflege											0,07						
040107	Musikschule												0,16	0,15				
040301	Leistungen der VHS		1	1		0,03					2,08		0,51	0,27				P = 1
050101	Leistungen nach SGB XII (BSHG)					0,02	0,38	0,64		0,05			0,1					
050301	Leistungen für Asylbewerber									1,3		1						
050501	Leistungen für Senioren						0,39						0,2	0,03				

Produktbereich	Bezeichnung	Entgeltgruppen																
		15	14	13	12	11	10	9 c	9 b	9 a	8/N	7	6	5	4	3	2	1/P
	(Elektrizitätsversorgung)																	
110501	Maßnahmen der Abfallwirtschaft					0,01	0,01		0,29		1,05	0,5						
120101	Verkehrsflächen und –anlagen inklusive Beleuchtung			0,7	0,65	1,83	0,46			2,9	1,01							
120107	Straßenreinigung und Winterdienst						0,1		0,05									
120109	Parkeinrichtungen und Parkraumbewirtschaftung					0,04				0,06		2,98	0,1					
130101	Natur- und Landschaftspflege			0,1														
130102	Bereitstellung von Grün- und Erholungsflächen			0,09														
130103	Bereitstellung von Erholungsgebieten		0,02															0,4
130104	Land- und Forstwirtschaft		0,02															
130105	Hochwasserschutz/Gewässerentwicklung			0,27	1													
130501	Verwaltung der Friedhöfe					0,01	0,08		1,3								0,15	
140101	Maßnahmen des Umweltschutzes			0,54	1				0,03		0,52							
150101	Wirtschaftsförderung	0,35	0,3		0,15	0,6		0,55			0,04	0,15						
150103	Stadtmarketing	0,05	0,05			2				0,77								
150105	Verwaltung des Entwicklungs-und Gründungszentrums							0,25					0,05					
150501	Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr	0,05	0,04		0,08			0,2				0,15						
110301	Entwässerung/Abwasserbeseitigung (EB SAB)		0,2	0,31	0,36	0,38	1	0,05	0,58	0,38	0,87	0,08	0,11	0,02				
180700	Hallenbad (EB EuB)		0,06		0,11	0,03	0,09	0,01	0,01	0,05	0,11	0,02		0,01				
180701	Freibad Beckum (EB EuB)		0,07		0,11	0,03	0,07	0,01	0,01	0,05	0,11	0,02		0,01				
180702	Freibad Neubeckum (EB EuB)		0,07		0,11	0,03	0,07	0,01	0,01	0,05	0,11	0,02		0,01				
180703	EB Städtische Betriebe Beckum (EB SBB)				0,18	0,03	0,34	0,06	0,01	0,08	0,06	0,08	0,01	0,01				
	Insgesamt	2	4	6	13,71	17,37	9,77	6,43	17,19	17,97	30,47	16,92	28,33	11,17	0,5	1,15	0,15	1,4

Produktbereich	Bezeichnung	Entgeltgruppen										
		S 18	S 17	S 16	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11 b	S 9	S 8 b	S 8 a
010402	Angelegenheiten der Schwerbehindertenvertretung					0,21						
060104	Allgemeine Jugendarbeit	0,14							0,5			
060105	Familienbezogene Hilfen		0,6			4,26			0,5			
060106	Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	0,2	1,8			2,14						
060107	Präventionsarbeit		1,6			0,71		4			1,5	
060108	Zentrale Aufgaben, u. a. betreutes Wohnen	0,8	1									
060501	Angebote des Freizeithauses Neubeckum	0,1							2,1			
060502	Angebote des Jugendtreffs „Altes E-Werk“	0,1							2,1			
060505	Bereitstellung von Spiel- und Bolzplätzen	0,1							0,3			
060701	Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder	0,3										
060703	Leistungen der KiTa „Die kleinen Strolche“	0,13		0,5			1			0,5	0,5	3,62
060705	Leistungen der KiTa „Rappelkiste“	0,13		0,5						1,5		3,11
100303	Verwaltung der Übergangsheime für Asylbewerber und Aussiedler								0,78			
	Insgesamt	2	5	1		7,32	1	4	6,28	2	2	6,73

Teil B: Dienstkräfte in der Probe und Ausbildungszeit

II. Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte

Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 2020	beschäftigt am 01.10.2019
Inspektoranwärter(in)	Anwärterbezüge	6	5
Brandmeisteranwärter(in)	Anwärterbezüge	4	4
Auszubildende(r) für den Beruf der (des) Verwaltungsfachangestellten	Ausbildungsvergütung	6	6
Auszubildende(r) für den Beruf der Fachkraft für Abwassertechnik ¹⁾	Ausbildungsvergütung	1	1
Auszubildende(r) für den Beruf der/des Fachangestellten für Bäderbetriebe ²⁾	Ausbildungsvergütung	1	1
Auszubildende(r) für den Beruf der Straßenwärterin/des Straßenwärters ³⁾	Ausbildungsvergütung	3	3
Auszubildende(r) für den Beruf der Landschaftsgärtnerin/des Landschaftsgärtners ³⁾	Ausbildungsvergütung	1	1
Anerkennungspraktikant(in) für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers	Praktikumsvergütung	1	1
Auszubildende(r) für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers (praxisintegrierte Ausbildung – piA)	Ausbildungsvergütung	1	1
Insgesamt		24	23

Nachrichtlich

¹⁾ im Städtischen Abwasserbetrieb Beckum angesiedelt

²⁾ im Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum angesiedelt

³⁾ in den Städtischen Betrieben Beckum angesiedelt



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2019/0307

öffentlich

Erlass der Haushaltssatzung 2020

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

10.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen wird beschlossen.

Notwendige Korrekturen aufgrund von etwaigen Rechen- und Eingabefehlern bei der Aufstellung des endgültigen Haushalts 2020 sind von der Verwaltung zu berücksichtigen.

Kosten/Folgekosten

Für die Aufstellung des Haushaltsplanes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich im Einzelnen aus den der Vorlage beigefügten Anlagen sowie dem Haushaltsplanentwurf 2020.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 59 Absatz 2 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bereitet der Haupt- und Finanzausschuss die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen. Der Rat ist gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h GO NRW für die Entscheidung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans zuständig.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind in vielen Bereichen der kommunalen Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Im Wesentlichen werden sie bei der Beratung über die Notwendigkeit und Ausgestaltung beziehungsweise Ausführung einzelner Maßnahmen oder Projekte angesprochen. Besondere Maßnahmen oder Projekte werden bei der Einbringung des Haushalts angesprochen.

Erläuterungen

Dem Rat der Stadt Beckum ist in seiner Sitzung am 09.10.2019 der vom Kämmerer am 17.09.2019 aufgestellte und vom Bürgermeister am gleichen Tag bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung 2020 vorgelegt worden. Am 17.11.2019 wurde den Fraktionen eine Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2020 übersandt – weitere Änderungen ergaben sich in der Folge. Um sämtliche Änderungen seit der Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung nachvollziehen zu können, wurde eine Gesamtänderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2020 erstellt. Dabei wurden diejenigen Positionen, die auf der am 07.11.2019 versandten Liste noch nicht berücksichtigt werden konnten, mit dem Zusatz „neu“ in der Spalte „Lfd. Nr.“ gekennzeichnet.

Der aktuelle Entwurf der Haushaltssatzung 2020, eine Gesamtänderungsliste, eine Übersicht über das Etatvolumen sowie eine Übersicht zur Entwicklung des Eigenkapitals sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt.

Die Änderungen aufgrund der vorgenommenen Gebührenkalkulationen sind in der Gesamtänderungsliste dargestellt und farblich markiert.

Im **Ergebnisplan 2020** hat sich der Überschuss um 247.100 Euro auf 329.350 Euro gegenüber dem eingebrachten Entwurf vermindert. Im Jahr 2021 ist nunmehr ein Überschuss in Höhe von 215.800 Euro, im Jahr 2022 in Höhe von 353.900 Euro und im Jahr 2023 in Höhe von 390.850 Euro geplant.

Wesentliche Veränderungen ergeben sich bei folgenden Positionen für den Ergebnisplan:

- Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung
(Nummern 1 und 2 sowie korrespondierend Nummern 17 und 18)

Aufgrund der Gebührenkalkulation für die Abfallbeseitigung ergibt sich bei den Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten für das Jahr 2020 eine Mehrertrag in Höhe von 353.750 Euro, für das Jahr 2021 eine Mehrertrag in Höhe von 259.450 Euro, für das Jahr 2022 ein Mehrertrag in Höhe von 273.450 Euro und für das Jahr 2023 ein Mehrertrag in Höhe von 279.850 Euro.

Der Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich musste im Jahr 2020 um 43.350 Euro reduziert werden.

Ein Mehraufwand für die Entgelte an den Abfuhrunternehmer ergibt sich für das Jahr 2020 in Höhe von 55.700 Euro, für das Jahr 2021 in Höhe von 33.800 Euro, für das Jahr 2022 in Höhe von 31.950 Euro und für das Jahr 2023 in Höhe von 30.200 Euro.

Der Ansatz für die Entgelte für die Benutzung des Entsorgungszentrums Ennigerloh muss für das Jahr 2020 um 184.200 Euro, für das Jahr 2021 um 146.900 Euro, für das Jahr 2022 um 150.250 Euro und für das Jahr 2023 um 154.300 Euro erhöht werden.

Saldiert ergibt sich für das Jahr 2020 eine Verbesserung des Ergebnisplanes in Höhe von 70.500 Euro.

- Gebührenkalkulation Straßenreinigung und Winterdienst (Nummern 3 und 4)

Der Ansatz für die Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelt ist im Jahr 2020 um 23.600 Euro zu reduzieren. Der Ansatz für den Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich ist im Jahr 2020 um 14.450 Euro zu erhöhen.

Saldiert entspricht dies einer Verschlechterung in Höhe von 9.150 Euro.

- Gebührenkalkulation Bestattungswesen (Nummern 5 und 6)

Für die Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelte ist der Ansatz im Jahr 2020 um 50.500 Euro, im Jahr 2021 um 50.800 Euro und im Jahr 2022 um 42.900 Euro zu reduzieren. Für das Jahr 2023 erfolgt eine Ansatzserhöhung in Höhe von 6.050 Euro.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich betragen im Jahr 2020 50.000 Euro, im Jahr 2021 50.500 Euro und im Jahr 2022 42.900 Euro.

- Schlüsselzuweisungen vom Land (Nummer 7)

Aufgrund der Modellrechnung zum GFG 2020 vom 06.11.2019 ergibt sich für das Jahr 2020 ein Mehrertrag in Höhe von 156.650 Euro. Die Ansätze der Folgejahre wurden gegenüber dem Haushaltsplanentwurf nicht verändert.

- Erstattung zu viel gezahlter Finanzierungsbeteiligung an den Lasten der Deutschen Einheit (Nummer 8)

Aufgrund der Abrechnung der Lasten der Deutschen Einheit des Ausgleichsjahres 2018 ergibt sich für das Jahr 2020 ein Mehrertrag in Höhe von 134.650 Euro.

- Gewinnanteile an verbundenen Unternehmen (Nummer 9)

Hier erfolgte eine Anpassung an den Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder 2020. Der Ansatz von 150.000 Euro entfällt vollständig.

- Kosten für Planung, Beratung und Dienstleistungen für die DV durch Externe (Nummer 10)

Es entstehen Mehraufwendungen für die Einrichtung und den Betrieb des Schulportals (zentrale Benutzerverwaltung für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulen). Der Ansatz wurde für die Jahre 2020 bis 2023 jeweils um 30.000 Euro erhöht.

- Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Nummer 11 bis 13)

Es erfolgte eine Erhöhung des Ansatzes im Produkt 011301 – Grundstücksmanagement – in den Jahren 2020 bis 2023 um jeweils 150.000 Euro für Maßnahmen zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners.

Weiterhin wurde der Ansatz 2020 im Produkt 011305 – Zentrale Gebäudewirtschaft – um 20.000 Euro erhöht. Es handelt sich hier um den städtischen Anteil für die Außenanierung der Soestwarte gemeinsam mit den Beckumer Bauknechten. Die Gesamtkosten dieser Maßnahme betragen rund 60.000 Euro.

Für die Herrichtung „Neue Grundschule“ (Gebäude Kettelerschule) wurde der Ansatz 2020 um 168.700 Euro und der Ansatz für 2021 um 141.000 Euro erhöht. (siehe Vorlage 2019/0317 – Umbaumaßnahmen Kettelerschule – Sachstandsbericht).

- Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung (Nummer 19)

Hier erfolgte eine Erhöhung des Ansatzes aufgrund der Gebührenkalkulation des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum für die Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2020 in Höhe von 22.050 Euro, für das Jahr 2021 in Höhe von 32.600 Euro, für das Jahr 2022 in Höhe von 58.400 Euro und für das Jahr 2023 in Höhe von 65.450 Euro (siehe Vorlage 2019/0286 – Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung).

- Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Nummer 20)

Hier erfolgte für das Jahr 2020 eine Erhöhung des Ansatzes um 25.000 Euro, um die Aufnahme und Kontrolle von Sichtdreiecken durchzuführen.

- Aufwendungen für sonstige Sachleistungen (Nummer 22)

Für das vorgesehene Förderprogramm zur Dachbegrünung in Beckum wurde für die Jahre 2020 bis 2023 jeweils ein Ansatz in Höhe von 30.000 Euro gebildet.

Im **Finanzplan 2020** hat sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um 268.200 Euro von 4.020.850 Euro auf 3.752.650 Euro vermindert. Dies ist durch die Übernahme der zahlungswirksamen Veränderungen des Ergebnisplanes begründet.

Der negative Saldo aus der Investitionstätigkeit im Jahr 2020 hat sich gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um 101.000 Euro von 3.619.950 Euro auf 3.720.950 Euro verschlechtert. Wesentliche Veränderungen ergeben sich bei folgenden Positionen im Bereich der Investitionen:

- Entwicklung Wohnbebauung im Bebauungsplan N 67 A (Neubeckum) (Übersicht zu den Investitionen Nummern 1, 2 und 4)

Aufgrund der Veräußerung der Wohnbauflächen werden im Jahr 2020 Mehreinnahmen in Höhe von 1.054.050 Euro entstehen. Durch den Abschluss des städtebaulichen Vertrages werden im Jahr 2020 Mehreinzahlungen in Höhe von 271.000 Euro erfolgen (siehe Nummern 1 und 4). Diesen Mehreinnahmen stehen Mehrauszahlungen aufgrund des städtebaulichen Vertrages im Jahr 2020 in Höhe von 95.000 Euro gegenüber (siehe Nummer 15). In späteren Jahren werden für den Endausbau noch weitere 80.000 Euro kassenwirksam.

Im Saldo ergeben sich Mehreinzahlungen im Jahr 2020 in Höhe von 1.230.050 Euro.

- Flächenbevorratung (Übersicht zu den Investitionen Nummer 8)

Die durch die Entwicklung der Wohnbebauung im Bebauungsplan N 67 A (Neubeckum) entstehenden Mehreinzahlungen sollen in einem Umfang von 500.000 Euro genutzt werden, um weitere Mittel für neue Grundstückserwerbe durch die Stadt bereitzustellen.

- Brückenneubau „Zum Wasserturm“ (Übersicht zu den Investitionen Nummer 3)
Aufgrund des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Münster vom 20.09.2019 wird im Jahr 2021 eine Zuweisung in Höhe von 30.400 Euro veranschlagt.
- Pauschale Zuweisungen nach dem GFG 2020 (Übersicht zu den Investitionen Nummer 5 bis 7)
Nach der Modellrechnung zum GFG 2020 vom 06.11.2019 wird der Ansatz für die Investitionspauschale für alle Jahre um 24.550 Euro, für die Schul-/Bildungspauschale für alle Jahre um 11.900 Euro und für die Sportpauschale für alle Jahre um 1.300 Euro erhöht.
- Dialog-Display (Geschwindigkeitsanzeige) (Übersicht zu den Investitionen Nummer 9)
Zur Anschaffung eines Dialog-Displays für den Stadtteil Vellern wurde unter der Investitionsnummer 0193 ein Ansatz für das Jahr 2020 in Höhe von 4.000 Euro gebildet.
- Notarzteinsatzfahrzeug (Übersicht zu den Investitionen Nummer 10)
Aufgrund der positiven Entscheidung zur Auftragsvergabe für die Lieferung eines Fahrgestells auf Basis eines „Mercedes Benz Vito Tourer PRO 119 CDI lang AWD“ und den Ausbau zu einem Notarzteinsatzfahrzeug im Haupt- und Finanzausschuss am 19.11.2019 muss der Ansatz bei der Investitionsnummer 0010016 für das Jahr 2020 um 8.500 Euro erhöht werden.
- Baukosten „Neue Grundschule“ (Übersicht zu den Investitionen Nummer 11)
Bei der Investitionsnummer 00130100 wird für die Herrichtung der „Neuen Grundschule“ der Ansatz 2020 um 96.300 Euro und der Ansatz 2021 um 100.000 Euro erhöht (siehe Vorlage 2019/0317 – Umbaumaßnahmen Kettelerschule – Sachstandsbericht).
- Einbau eines Aufzuges „Neue Grundschule“ (Übersicht zu den Investitionen Nummer 12)
Zur Herstellung der Barrierefreiheit in der „Neuen Grundschule“ wird ein Aufzug eingebaut. Bei der Investitionsnummer 00132001 ist hierfür ein Ansatz für das Jahr 2020 in Höhe von 125.000 Euro gebildet worden (siehe Vorlage 2019/0317 – Umbaumaßnahmen Kettelerschule – Sachstandsbericht).
- Erweiterung Sekundarschule (Übersicht zu den Investitionen Nummer 13)
Bei der Investitionsnummer 00132401 ist für die Erweiterung der Sekundarschule aufgrund gestiegener Baukosten der Ansatz für das Jahr 2020 um 600.000 Euro zu erhöhen.
- Brückenbau Angel (Ostenfelder Straße) (Übersicht zu den Investitionen Nummer 14)
Bei der Investitionsnummer 0189 wird für die Erneuerung des Brückenüberbaus über die Angel ein Ansatz in Höhe von 35.000 Euro gebildet.

Insgesamt haben sich die liquiden Mittel zum Jahresende 2020 um 369.200 Euro auf 762.650 Euro gegenüber dem eingebrachten Entwurf vermindert. Die liquiden Mittel zum Jahresende 2021 betragen nunmehr 720.600 Euro, zum Jahresende 2022 903.900 Euro und zum Jahresende 2023 1.379.950 Euro.

Anlage(n):

- 1 Haushaltssatzung 2020
- 2 Entwicklung des Eigenkapitals
- 3 Übersicht Etatvolumen
- 4 Gesamtänderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2020
- 5 Antrag Haushaltsmittel für den Klimaschutz
- 6 Antrag Vorgärten
- 7 Antrag Ausbau Photovoltaikanlagen

Haushaltsatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag

der Erträge auf 101.125.950 Euro,
der Aufwendungen auf 100.796.600 Euro,

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 94.318.250 Euro,
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 90.565.600 Euro,
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 10.463.550 Euro,
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 14.184.500 Euro,
der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 730.950 Euro,
der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf 730.950 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,

der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 6.249.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll aufgrund des voraussichtlich positiven Jahresergebnisses nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung

in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6*)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf..... 235 vom Hundert,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf..... 435 vom Hundert.

2 **Gewerbsteuer** auf 425 vom Hundert.

§ 7

Die Personal- und die Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für Fortbildung einschließlich Reisekosten und die Aufwendungen für den Städtische Betriebe Beckum (ausgenommen die Produkte 011305, 120101, 130103) werden Produkt übergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die bilanziellen Abschreibungen sind den einzelnen Budgets zugeordnet. Die bilanziellen Abschreibungen sind darüber hinaus gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen im Rahmen der internen Leistungsverrechnung werden nach sachlichem Zusammenhang für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die übrigen Erträge und Aufwendungen werden Produkt übergreifend innerhalb einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die übrigen Ein- und Auszahlungen.

Für die Schulen, die Gebührenhaushalte und die übrigen kostenrechnenden Einrichtungen werden separate Budgets gebildet.

Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden ebenfalls Produkt übergreifend innerhalb einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen beziehungsweise Mehrauszahlungen innerhalb eines Budgets.

Der Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ bildet ein eigenes Budget.

Soweit aufgrund der Änderung der rechtlichen Vorschriften die Auszahlungen zu geplanten Aufwendungen nicht mehr der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sondern investiv zu behandeln sind, gelten hierfür notwendige Entscheidungen als nicht erhebliche über- beziehungsweise außerplanmäßige Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 1 GO NRW.

Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres Stellen sowohl von beamteten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen die Stellen für beamtete Beschäftigte mit vergleichbar eingruppierten tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbar zu besoldenden beamteten Beschäftigten besetzt werden. Die besetzte Stelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe umgewandelt. Sie soll grundsätzlich, spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden, Haushaltsjahr entsprechend umgewandelt werden.

*) Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern sind im Rahmen der „Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung)“ festgelegt.

Entwicklung des Eigenkapitals, der Allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	Euro							
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -
Allgemeine Rücklage 01.01.	77.824.706	74.323.376	73.459.112	64.289.039	64.350.139	65.343.339	65.672.789	65.672.889
Veränderung Allgemeine Rücklage Ergebnis Vorjahr	-3.546.300	-1.033.768	-9.201.090	0	993.100	329.350	0	0
Allgemeine Rücklage nach Buchung Ergebnis Vorjahr	74.278.406	73.289.608	64.258.022	64.289.039	65.343.239	65.672.689	65.672.789	65.672.889
Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage im laufenden Jahr	44.970	169.504	31.017	61.100	100	100	100	100
Allgemeine Rücklage 31.12.	74.323.376	73.459.112	64.289.039	64.350.139	65.343.339	65.672.789	65.672.889	65.672.989
Ausgleichsrücklage 01.01.	0	0	0	0	2.080.196	2.080.196	2.080.196	2.295.996
Veränderung Ausgleichsrücklage Ergebnis Vorjahr	0	0	0	2.080.196	0	0	215.800	353.900
Ausgleichsrücklage 31.12.	0	0	0	2.080.196	2.080.196	2.080.196	2.295.996	2.649.896
Jahresfehlbetrag /-überschuss	-1.033.768	-9.201.090	2.080.196	993.100	329.350	215.800	353.900	390.850
Eigenkapital 31.12.	73.289.608	64.258.022	66.369.235	67.423.435	67.752.885	67.968.785	68.322.785	68.713.735
Prozentuale Veränderung der Allgemeinen Rücklage (des Vorjahres) durch das Jahresergebnis	-1,39%	-12,55%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Prozentuale Veränderung des Eigenkapitals	-1,33%	-12,32%	3,29%	1,59%	0,49%	0,32%	0,52%	0,57%

28.11.2019

Etatvolumen 2020

Ergebnisplan	2020	2021	2022	2023
	Euro	Euro	Euro	Euro
Ertrag	101.125.950	103.282.100	104.519.850	106.597.050
– Aufwand	100.796.600	103.066.300	104.165.950	106.206.200
= Jahresergebnis	329.350	215.800	353.900	390.850
Entnahme (-)/Zuführung (+) Ausgleichsrücklage	0	0	0	0
Entnahme (-)/Zuführung (+) Allgemeine Rücklage	0	0	0	0
Auswirkungen Eigenkapital	0%	0%	0%	0%
Im Aufwand enthaltene Abschreibungen	6.681.800	6.462.850	6.616.500	6.818.750
– Im Ertrag enthaltene Auflösung	4.873.150	4.209.150	4.239.100	4.255.550
= Nettobelastung aus Abschreibungen	1.808.650	2.253.700	2.377.400	2.563.200
Finanzplan				
Einzahlungen aus Ergebnisplan	94.318.250	97.855.550	99.022.650	101.108.850
– Auszahlungen aus Ergebnisplan	90.565.600	93.302.450	94.208.550	96.155.400
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.752.650	4.553.100	4.814.100	4.953.450
Einzahlungen aus Investitionen	10.463.550	8.132.650	8.959.800	5.789.950
– Auszahlungen aus Investitionen	14.184.500	11.980.750	12.880.900	9.369.900
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.720.950	-3.848.100	-3.921.100	-3.579.950
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten (Vollständige Veranschlagung der Kreditaufnahme aus dem Programm "Gute Schule 2020" als Investitionskredit).	708.500	0	0	0
Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen.	22.450	15.600	10.900	6.450
Kredite zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0
Liquide Mittel	762.650	720.600	903.900	1.379.950
Verpflichtungsermächtigungen 2021 bis 2023	6.249.000			

Änderungsliste

Stand: 28.11.2019

Ergebnisplan

	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung
	Gebührenkalkulation Bestattungswesen
	Gebührenkalkulation Straßenreinigung u. Winterdienst
	Gebührenkalkulation Abwasserbetrieb

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2020			2021			2022			2023			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Erträge															
1 neu	110501.432100, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		694	2.626.250	2.980.000	353.750	2.780.150	3.039.600	259.450	2.826.900	3.100.350	273.450	2.882.500	3.162.350	279.850	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung, siehe Vorlage 2019/0290 für HuFA am 10.12.2019.
2 neu	110501.438100, Erträge aus der Auflösung von SoPo für den Gebührenaussgleich -Abfallbeseitigung-	X	694	63.400	20.050	-43.350			0			0			0	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung, siehe Vorlage 2019/0290 für HuFA am 10.12.2019.
3 neu	120107.432100, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		732	322.000	298.400	-23.600			0			0			0	Gebührenkalkulation Straßenreinigung und Winterdienst, siehe Vorlage 2019/0293 für HuFA am 10.12.2019.
4 neu	120107.438120, Erträge aus der Auflösung von SoPo für den Gebührenaussgleich -Straßenreinigung-	X	732	54.400	68.850	14.450			0			0			0	Gebührenkalkulation Straßenreinigung und Winterdienst, siehe Vorlage 2019/0293 für HuFA am 10.12.2019.
5 neu	130501.432100, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		804	595.300	544.800	-50.500	601.000	550.200	-50.800	606.700	563.800	-42.900	606.700	612.750	6.050	Gebührenkalkulation Bestattungswesen, siehe Vorlage 2019/0296 für HuFA am 10.12.2019.
6 neu	130501.438110, Erträge aus der Auflösung von SoPo für den Gebührenaussgleich -Bestattungswesen-	X	804	0	50.000	50.000	0	50.500	50.500	0	42.900	42.900			0	Gebührenkalkulation Bestattungswesen, siehe Vorlage 2019/0296 für HuFA am 10.12.2019.
7	160101.411100, Schlüsselzuweisungen vom Land		868	15.839.200	15.995.850	156.650			0			0			0	Modellrechnung GFG vom 06.11.2019.
8	160101.429101, Erstattung zuviel gezahlter Finanzierungsbeiträge a. d. Lasten der Dt. Einheit		868	590.000	724.650	134.650			0			0			0	Modellrechnung zur Abrechnung der Lasten der Deutschen Einheit des Ausgleichsjahres 2018 vom 23.09.2019.
9	160101.465100, Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und aus Beteiligungen		869	150.000	0	-150.000										Anpassung an den Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder 2020.
	Summe Erträge			20.240.550	20.682.600	442.050	3.381.150	3.640.300	259.150	3.433.600	3.707.050	273.450	3.489.200	3.775.100	285.900	
	Aufwendungen															
10 neu	011001.542915, Kosten für Planung, Beratung und Dienstleistungen für die DV durch Externe		156	175.200	205.200	30.000	120.000	150.000	30.000	120.000	150.000	30.000	120.000	150.000	30.000	Mehraufwendungen Schulportal (zentrale Benutzerverwaltung für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulen).
11	011301.524100, Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		180	60.000	210.000	150.000	60.000	210.000	150.000	60.000	210.000	150.000	60.000	210.000	150.000	Erhöhung des Ansatzes für die Entfernung von Eichenprozessionsspinnern.
12	011305.524100, Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		190	650.700	670.700	20.000			0			0			0	Außensanierung Soestwarte gemeinsam mit den Beckumer Bauknechten, städtischer Anteil, Gesamtkosten rund 60.000 Euro.
13 neu	011305.524100, Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		190	670.700	839.400	168.700	922.000	1.063.000	141.000			0			0	Herrichtung Neue Grundschule (Gebäude Kettlerschule), siehe Vorlage 2019/0317.
14	050501.549901, Beiträge an Verbände und Vereine		neu	0	150	150	0	150	150	0	150	150	0	150	150	Mitgliedsbeitrag Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e. V.
15 neu	060701.531845, Zuschuss Jugendamtselternbeirat		neu	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	Zuschuss für die Arbeit des Jugendamtselternbeirates, Antrag der SPD-Fraktion vom 01.11.2019, Beschluss KJF vom 12.11.2019.
16	100303.525101, Versicherung für Dienstfahrzeuge		neu	0	350	350	0	350	350	0	350	350	0	350	350	Ansatz für neues Produktkonto.
17 neu	110501.528108, Entgelte an den Abfuhrunternehmer		694	750.000	805.700	55.700	780.000	813.800	33.800	790.000	821.950	31.950	800.000	830.200	30.200	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung, siehe Vorlage 2019/0290 für HuFA am 10.12.2019.
18 neu	110501.528109, Entgelte für die Benutzung des Entsorgungszentrums Ennigerloh		694	1.450.000	1.634.200	184.200	1.520.000	1.666.900	146.900	1.550.000	1.700.250	150.250	1.580.000	1.734.300	154.300	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung, siehe Vorlage 2019/0290 für HuFA am 10.12.2019.
19	120101.523801, Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung an den Abwasserbetrieb		702	1.348.000	1.370.050	22.050	1.375.500	1.408.100	32.600	1.387.750	1.446.150	58.400	1.399.750	1.465.200	65.450	Gebührenkalkulation Städtischer Abwasserbetrieb Beckum vom 30.10.2019.
20	120101.542900, Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten		703	50.000	75.000	25.000			0			0			0	Aufnahme und Kontrolle von Sichtdreiecken.
21 neu	140101.528100, Aufwendungen für sonstige Sachleistungen		815	500	2.500	2.000			0			0			0	Klimaschutzpreis Stadt Beckum, Antrag der FWG-Fraktion vom 26.10.2019, Beschluss HuFa vom 19.11.2019.

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2020			2021			2022			2023			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung										
22 neu	140101.531800, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche		neu	0	30.000	30.000	0	30.000	30.000	0	30.000	30.000	0	30.000	30.000	Förderprogramm für Dachbegrüung in Beckum, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.10.2019, Beschluss HuFA vom 19.11.2019.
Summe Aufwendungen				5.155.100	5.844.250	689.150	4.777.500	5.343.300	565.800	3.907.750	4.359.850	452.100	3.959.750	4.421.200	461.450	
Ertrag						442.050				273.450			285.900			
Aufwand						689.150				452.100			461.450			
Veränderung						-247.100				-178.650			-175.550			
bisheriger Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Stand 09.10.2019, Zeile 22 Ergebnisplan)						576.450				532.550			566.400			
neuer Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit						329.350				353.900			390.850			

Nachrichtlich:

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2020			2021			2022			2023			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung										
1	050301.525100, Haltung von Fahrzeugen		466	2.000	0	-2.000	2.000	0	-2.000	2.000	0	-2.000	2.000	0	-2.000	Verschiebung des Ansatzes in das Produkt 100303.
2	050301.525103 Haltung von Fahrzeugen d. d. EB SBB		466	2.800	0	-2.800	2.800	0	-2.800	2.800	0	-2.800	2.800	0	-2.800	Verschiebung des Ansatzes in das Produkt 100303.
3	100303.525100, Haltung von Fahrzeugen		neu	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	Ansatz verschoben aus dem Produkt 050301.
4	100303.525103 Haltung von Fahrzeugen d. d. EB SBB		neu	0	2.800	2.800	0	2.800	2.800	0	2.800	2.800	0	2.800	2.800	Ansatz verschoben aus dem Produkt 050301.



Änderungsliste

Stand: 28.11.2019

Finanzplan

	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung
	Gebührenkalkulation Bestattungswesen
	Gebührenkalkulation Straßenreinigung u. Winterdienst
	Gebührenkalkulation Abwasserbetrieb

Lfd. Nr.	Produktkonto	Seite im Entwurf	2020			2021			2022			2023			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Einzahlungen														
1 neu	110501.632100, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	697	2.626.250	2.980.000	353.750	2.780.150	3.039.600	259.450	2.826.900	3.100.350	273.450	2.882.500	3.162.350	279.850	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung, siehe Vorlage 2019/0290 für HuFA am 10.12.2019.
2 neu	120107.632100, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	734	322.000	298.400	-23.600			0			0			0	Gebührenkalkulation Straßenreinigung und Winterdienst, siehe Vorlage 2019/0293 für HuFA am 10.12.2019.
3 neu	130501.632100, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	807	595.300	544.800	-50.500	601.000	550.200	-50.800	606.700	563.800	-42.900	606.700	612.750	6.050	Gebührenkalkulation Bestattungswesen, siehe Vorlage 2019/0296 für HuFA am 10.12.2019.
4	160101.611100, Schlüsselzuweisungen vom Land	871	15.839.200	15.995.850	156.650			0			0			0	Modellrechnung GFG vom 06.11.2019.
5	160101.629101, Erstattung zuviel gezahlter Finanzierungsbeiträge a. d. Lasten der Dt. Einheit	871	590.000	724.650	134.650			0			0			0	Modellrechnung zur Abrechnung der Lasten der Deutschen Einheit des Ausgleichsjahres 2018 vom 23.09.2019.
6	160101.665100, Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und aus Beteiligungen	871	150.000	0	-150.000										Anpassung an den Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder 2020.
	Summe Einzahlungen		20.122.750	20.543.700	420.950	3.381.150	3.589.800	208.650	3.433.600	3.664.150	230.550	3.489.200	3.775.100	285.900	
	Auszahlungen														
7 neu	011001.742915, Kosten für Planung, Beratung und Dienstleistungen für die DV durch Externe	159	175.200	205.200	30.000	120.000	150.000	30.000	120.000	150.000	30.000	120.000	150.000	30.000	Mehraufwendungen Schulportal (zentrale Benutzerverwaltung für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulen).
8	011301.724100, Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	183	60.000	210.000	150.000	60.000	210.000	150.000	60.000	210.000	150.000	60.000	210.000	150.000	Erhöhung des Ansatzes für die Entfernung von Eichenprozessionsspinnern.
9	011305.724100, Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	194	650.700	670.700	20.000			0			0			0	Außensanierung Soestwarte gemeinsam mit den Beckumer Bauknechten, städtischer Anteil, Gesamtkosten rund 60.000 Euro.
10 neu	011305.724100, Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	194	670.700	839.400	168.700	922.000	1.063.000	141.000			0			0	Herrichtung Neue Grundschule (Gebäude Kettlerschule), siehe Vorlage 2019/0317.
11	050501.749901, Beiträge an Verbände und Vereine	neu	0	150	150	0	150	150	0	150	150	0	150	150	Mitgliedsbeitrag Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e. V.
12 neu	060701.531845, Zuschuss Jugendamtselternbeirat	neu	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	Zuschuss für die Arbeit des Jugendamtselternbeirates, Antrag der SPD-Fraktion vom 01.11.2019, Beschluss KJF vom 12.11.2019.
13	100303.725101, Versicherung für Dienstfahrzeuge	neu	0	350	350	0	350	350	0	350	350	0	350	350	Ansatz für neues Produktkonto.
14 neu	110501.728108, Entgelte an den Abfuhrunternehmer	697	750.000	805.700	55.700	780.000	813.800	33.800	790.000	821.950	31.950	800.000	830.200	30.200	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung, siehe Vorlage 2019/0290 für HuFA am 10.12.2019.
15 neu	110501.728109, Entgelte für die Benutzung des Entsorgungszentrums Ennigerloh	697	1.450.000	1.634.200	184.200	1.520.000	1.666.900	146.900	1.550.000	1.700.250	150.250	1.580.000	1.734.300	154.300	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung, siehe Vorlage 2019/0290 für HuFA am 10.12.2019.
16	120101.723801, Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung an den Abwasserbetrieb	706	1.348.000	1.370.050	22.050	1.375.500	1.408.100	32.600	1.387.750	1.446.150	58.400	1.399.750	1.465.200	65.450	Gebührenkalkulation Städtischer Abwasserbetrieb Beckum vom 30.10.2019.
17	120101.742900, Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	707	50.000	75.000	25.000			0			0			0	Aufnahme und Kontrolle von Sichtdreiecken.
18 neu	140101.528100, Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	815	500	2.500	2.000			0			0			0	Klimaschutzpreis Stadt Beckum, Antrag der FWG-Fraktion vom 26.10.2019, Beschluss HuFa vom 19.11.2019.

Lfd. Nr.	Produktkonto	Seite im Entwurf	2020			2021			2022			2023			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung										
19 neu	140101.531800, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	neu	0	30.000	30.000	0	30.000	30.000	0	30.000	30.000	0	30.000	30.000	Förderprogramm für Dachbegrüung in Beckum, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.10.2019, Beschluss HuFA vom 19.11.2019.
Summe Auszahlungen			5.155.100	5.844.250	689.150	4.777.500	5.343.300	565.800	3.907.750	4.359.850	452.100	3.959.750	4.421.200	461.450	
Einzahlung															
Auszahlung															
Veränderung															
bisheriger Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Stand 09.10.2019)															
neuer Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit			3.752.650			4.553.100			4.814.100			4.953.450			

Nachrichtlich:

Lfd. Nr.	Produktkonto	Seite im Entwurf	2020			2021			2022			2023			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung										
1	050301.725100, Haltung von Fahrzeugen	469	2.000	0	-2.000	2.000	0	-2.000	2.000	0	-2.000	2.000	0	-2.000	Verschiebung des Ansatzes in das Produkt 100303.
2	050301.725103 Haltung von Fahrzeugen d. d. EB SBB	469	2.800	0	-2.800	2.800	0	-2.800	2.800	0	-2.800	2.800	0	-2.800	Verschiebung des Ansatzes in das Produkt 100303.
3	100303.725100, Haltung von Fahrzeugen	neu	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	Ansatz verschoben aus dem Produkt 050301.
4	100303.725103 Haltung von Fahrzeugen d. d. EB SBB	neu	0	2.800	2.800	0	2.800	2.800	0	2.800	2.800	0	2.800	2.800	Ansatz verschoben aus dem Produkt 050301.



Änderungsliste

Stand: 28.11.2019

Investitionen

	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung
	Gebührenkalkulation Bestattungswesen
	Gebührenkalkulation Straßenreinigung u. Winterdienst
	Gebührenkalkulation Abwasserbetrieb

Lfd. Nr.	Produktkonto Invest-Nr.	Seite im Entwurf	2020			2021			2022			2023			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Einzahlungen														
1 neu	InvestNr. 1001, 011301.681700, Grunderwerb Straßen- und Gehwegflächen	186	0	61.600	61.600			0			0			0	Wohnbebauung im Bebauungsplan N 67 A (Neubeckum, siehe Vorlage 2019/0300).
2 neu	011301.682111, Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken BG N 67 Teil A	184	0	1.054.050	1.054.050			0			0			0	Wohnbebauung im Bebauungsplan N 67 A (Neubeckum).
3	InvestNr. 0139, 120101.681100, Brückenneubau "Zum Wasserturm"	709			0			0	30.400	30.400				0	Zuwendungsbescheid Bezirksregierung Münster vom 20.09.2019.
4 neu	InvestNr. 20130004, 130101.681700, Beträge nach §§ 135 a - c Bau BG N 67 Fläche A		0	209.400	209.400										Wohnbebauung im Bebauungsplan N 67 A (Neubeckum, siehe Vorlage 2019/0300).
5	InvestNr. 0064, 160101.611110, Investitionspauschale	873	2.192.650	2.217.200	24.550	2.192.650	2.217.200	24.550	2.192.650	2.217.200	24.550	2.192.650	2.217.200	24.550	Modellrechnung GFG vom 06.11.2019.
6	InvestNr. 0064, 160101.611111, Landeszuweisung (Schul-/Bildungspauschale)	873	1.181.300	1.193.200	11.900	1.181.300	1.193.200	11.900	1.181.300	1.193.200	11.900	1.181.300	1.193.200	11.900	Modellrechnung GFG vom 06.11.2019.
7	InvestNr. 0064, 160101.611112, Landeszuweisung (Sportpauschale)	873	109.800	111.100	1.300	109.800	111.100	1.300	109.800	111.100	1.300	109.800	111.100	1.300	Modellrechnung GFG vom 06.11.2019.
	Summe Einzahlungen		3.483.750	4.846.550	1.362.800	3.483.750	3.551.900	68.150	3.483.750	3.521.500	37.750	3.483.750	3.521.500	37.750	
	Auszahlungen														
8 neu	InvestNr. 0062, 011301.782100, Flächenbevorratung (u. a. Wohnbauland)	186	200.000	700.000	500.000			0			0			0	Bereitstellung weiterer Mittel Grundstückserwerb.
9 neu	InvestNr. 0190, 020101.785209, Dialog Display (Geschwindigkeitsanzeige)	neu	0	4.000	4.000			0			0			0	Anschaffung Dialog Display Vellern, Antrag der CDU-Fraktion vom 03.11.2019, Beschluss BAU vom 13.11.2019.
10	InvestNr. 00110016, 020505.783102, Notarzteinsatzfahrzeug	255	89.500	98.000	8.500			0			0			0	Siehe Vorlage 2019/0270 zum HUFA vom 19.11.2019.
11 neu	InvestNr. 00130100, 030200.785100, Baukosten Neue Grundschule (Kettelerschulgebäude)	276	139.700	236.000	96.300	0	100.000	100.000			0			0	Herrichtung Neue Grundschule (Gebäude Kettelerschule), siehe Vorlage 2019/0317.
12 neu	InvestNr. 00132001, 030200.785100, Einbau eines Aufzuges, -Neue Grundschule-	neu	0	125.000	125.000			0			0			0	Herrichtung Neue Grundschule (Gebäude Kettelerschule), siehe Vorlage 2019/0317.
13	InvestNr. 00132401, 030801.785100, Erweiterung Sekundarschule	401	1.300.000	1.900.000	600.000			0			0			0	Gestiegene Baukosten.
14 neu	InvestNr. 0189, 120101.785200, Brückenbau Angel (Ostenfelder Straße)	neu	0	35.000	35.000			0			0			0	Erneuerung Brückenüberbau. Vorstellung der Maßnahme im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 13.11.2019.
15 neu	InvestNr. 20130012, 120101.785200, Erschließung BG N 67 Fläche A	727	0	95.000	95.000										Wohnbebauung im Bebauungsplan N 67 A (Neubeckum, siehe Vorlage 2019/0300).
	Summe Auszahlungen		1.729.200	3.193.000	1.463.800	0	100.000	100.000	0	0	0	0	0	0	
	Summe Einzahlungen		3.483.750	4.846.550	1.362.800	3.483.750	3.551.900	68.150	3.483.750	3.521.500	37.750	3.483.750	3.521.500	37.750	
	Summe Auszahlungen				1.463.800			100.000			0			0	
	Veränderung				-101.000			-31.850			37.750			37.750	

Lfd. Nr.	Produktkonto Invest-Nr.	Seite im Entwurf	2020			2021			2022			2023			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung										
	bisheriger Saldo aus Investitionstätigkeit inkl. Korrektur der Zuordnung Tilgung Wohnungsbaudarlehen Fpl Zeile 31				-3.619.950			-3.816.250			-3.958.850			-3.617.700	
	Neuer Saldo aus Investitionstätigkeit				-3.720.950			-3.848.100			-3.921.100			-3.579.950	
	Neuer Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Finanzplan) Zeile 17				3.752.650			4.553.100			4.814.100			4.953.450	
	Saldo aus Finanzierungstätigkeit inkl. Korrektur der Zuordnung Tilgung Wohnungsbaudarlehen				730.950			15.600			10.900			6.450	
	Liquide Mittel				762.650			720.600			903.900			1.379.950	

Nachrichtlich:

Lfd. Nr.	Produktkonto	Seite im Entwurf	2020			2021			2022			2023			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
1	100501.686802, Tilgung städtischer Wohnungsbaudarlehen	661	22.450	22.450	0	15.600	15.600	0	10.900	10.900	0	6.450	6.450	0	Im Entwurf im Gesamtfinanzplan Zeile 22, jetzt Zeile 33.
2	00090029, 040301.783104, Technische Anlagen >410 EUR, Museum und Ausstellungen	455	14.000	0	-14.000			0			0			0	Korrektur des Produktkontos.
3	00090029, 040103.783104, Technische Anlagen >410 EUR, Museum und Ausstellungen		0	14.000	14.000			0			0			0	Korrektur des Produktkontos.

TOP Ö 14



Bündnis90/Die Grünen · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Herrn
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Weststraße 46
59269 Beckum

Bündnis 90/Die Grünen
Ratsfraktion der Stadt Beckum

Angelika Grüttner-Lütke
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
59269 Beckum
Telefon: 02521 16266

Privat:
Oberer Dalmerweg 98 b
59269 Beckum
Telefon: 02521 7875
E-Mail: a.g-luetke@t-online.de

Beckum, 27.10.2019

Haushaltsmittel für den Klimaschutz

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,

mit dem einstimmigen Beschluss aller Ratsfraktionen im Haupt- und Finanzausschuss gemäß der Beschlussempfehlung der Verwaltung wurde am 02.07.2019 für Beckum wie in vielen anderen Gemeinden auch der *Klimanotstand* ausgerufen.

Antrag:

Die Fraktion *Bündnis90/Die Grünen* beantragt, dass für die kommenden Jahre beginnend mit 2020 aufgrund der Bedeutsamkeit des Klimaschutzes insbesondere für die künftigen Generationen jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 500 Tausend Euro ausschließlich für entsprechende Maßnahmen (Errichtung von PV-Anlagen wie z.B. am Kopernikus-Gymnasium, Bäder, Aufforstungsmaßnahmen, Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt, Förderung ökologischer Projekte, Beteiligung an Windenergieanlagen, Förderung des Rad- und Fußverkehrs, usw.) verbindlich in den Haushalt eingestellt werden

EHRlich. GUT. GRÜN.



Begründung:

Die Bundesregierung hat kürzlich ein Klimapaket geschnürt, welches insgesamt 56 Mrd. Euro verteilt auf die nächsten vier Jahre umfasst. Dies entspricht jährlich im Schnitt fast 4% des gesamten Bundeshaushaltes. Dies ist sicherlich ein erster Schritt in die richtige Richtung und unterstreicht welche immense Bedeutung dem Klimaschutz beigemessen wird, um ein würdiges Leben der nachfolgenden Generationen auf der Erde zu ermöglichen. Besondere Bedeutung kommt hierbei auch den Kommunen zu, welche mit den verschiedensten Projekten und Ideen effizienten Klimaschutz vor Ort und für jeden leisten können und müssen. Mit der gemeinsamen Erklärung zum *Klimanotstand* haben Politik und Verwaltung gezeigt, dass sie das Problem erkannt haben und ernst nehmen. Um den Worten auch Taten folgen zu lassen, müssen Gelder für zielführende Maßnahmen, welche sich auch während des laufenden Jahres ergeben können, bereitgestellt werden. Der geforderte Betrag entspricht ca. 0,5 % des Haushaltes der Stadt Beckum und sollte daher jährlich für genannte Zwecke zur Verfügung stehen. Bei sämtlichen durchzuführenden Baumaßnahmen und Projekten stünden somit auch stets Mittel zur Verfügung, um den Belangen des Klimaschutzes gerecht zu werden und dem Ausrufen des *Klimanotstandes* die notwendige Glaubhaftigkeit zu verleihen

.Mit freundlichen Grüßen



(Angelika Grüttner-Lütke)Fraktionsvorsitzende

TOP Ö 14



Bündnis90/Die Grünen · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Herrn

Dr. Karl-Uwe Strothmann

Weststraße 46

59269 Beckum

Bündnis 90/Die Grünen
Ratsfraktion der Stadt Beckum

Angelika Grüttner-Lütke
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
59269 Beckum
Telefon: 02521 16266

Privat:

Oberer Dalmerweg 98 b
59269 Beckum
Telefon: 02521 7875
E-Mail: a.g-luetke@t-online.de

Beckum, den 2.11.2019

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,

die Vorgärten prägen das Erscheinungsbild von ganzen Wohngebieten in Beckum. Sie gehören damit zum Aushängeschild unserer Stadt. Bereits seit einigen Jahren ist der Trend zu beobachten, Hecken und Grünflächen durch ökologisch wertlose Kies- und Schotterflächen zu ersetzen. In den Medien und in der Bevölkerung wird das Thema inzwischen unter dem Stichwort „Gärten des Grauens“ diskutiert.

Der Artenschutz steht in vielen Debatten und Entscheidungen im Fokus von Diskussionen. Denn: In diesen Steingärten finden weder Insekten noch Vögel einen artgerechten Lebensraum. Dabei kommt gerade kleinen Grünflächen eine besondere Bedeutung für die Artenvielfalt und das Klima in Beckum zu. Insekten und Vögel können auf der Suche nach Nahrung und Nistplätzen von Garten zu Garten wandern. Begrünte Flächen liefern saubere, frische Luft während sich Kies- und Steinflächen im Sommer aufheizen und die Wärme wieder abstrahlen. Für das Stadtklima sind die zunehmenden Kies- und Steingärten somit ein Problem – vor allem, wenn zusätzlich notwendige Kaltluftschneisen durch neue Bebauungen und die gewollte Schließung durch Baulücken wegfallen.

Zwar legt die Bauordnung NRW (BauO) in Artikel 8, Absatz 1, Satz 2 fest, dass nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke zu begrünen oder zu bepflanzen sind. In der Praxis erscheint diese Regelung leider keine konsequente Anwendung zu finden.

Um künftig das Entstehen neuer ökologisch wertloser Kiesgärten einzudämmen, halten wir es für sinnvoll zu prüfen, ob in den zukünftigen Bebauungsplänen von Neubaugebieten eine grüne Gestaltung festgeschrieben werden kann. Städte wie Dortmund haben bereits entsprechende Beschlüsse gefasst, in anderen Kommunen stehen die Eindämmung in neuen Bebauungsplänen bezüglich Steingärten zur Entscheidung an.

EHRlich. GUT. GRÜN.



Um Gartenbesitzer*innen bestehender Gärten bei einer naturnahen Gestaltung zu unterstützen, sollte außerdem geprüft werden, ob eine finanzielle Förderung solcher Aktivitäten im Rahmen des Haushalts für das Jahr 2020 eingebracht werden kann.

Die Stadt Beckum ist mit dem European Energy Award ausgezeichnet worden. Ziel ist es „Klimakommune NRW“ zu werden. Daher sollte dieser Beitrag für den aktiven Klimaschutz eine Angelegenheit von hoher Priorität sein.

Wir stellen vor diesem Hintergrund zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden Antrag:

- Es ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob in Bebauungsplänen für Neubaugebiete künftig festgesetzt werden kann, dass nicht baulich genutzte Freiflächen von Baugrundstücken als unversiegelte, begrünte Vegetationsfläche anzulegen sind. Kies-, Schotter und ähnliche Materialschüttungen ggf. in Kombination mit darunterliegenden wasserdichten und nicht durchwurzelbaren Folien sind hierfür unzulässig.
- Die Verwaltung erarbeitet ein Beratungsangebot für Gartenbesitzer*innen zu einer pflegeleichten und ökologisch wertvollen Gartengestaltung.
- Um Anreize für die Umgestaltung von Steingärten zu schaffen, soll außerdem eine finanzielle Förderung von ökologisch gestalteten Vorgärten geprüft werden im Rahmen des Haushalts 2020. Hierbei sollte ein Betrag von € 50.000 als Rahmen festgelegt werden.
- Weiterhin erstellt die Verwaltung ein Verfahren zur Verteilung der städtischen Fördermittel.

Mit freundlichen Grüßen



(Angelika Grüttner-Lütke) Fraktionsvorsitzende

TOP Ö 14



Bündnis90/Die Grünen · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Herrn
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Weststraße 46
59269 Beckum

Bündnis 90/Die Grünen
Ratsfraktion der Stadt Beckum

Angelika Grüttner-Lütke
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
59269 Beckum
Telefon: 02521 16266

Privat:
Oberer Dalmerweg 98 b
59269 Beckum
Telefon: 02521 7875
E-Mail: a.g-luetke@t-online.de

Beckum, 27.11.2019

Förderung von privaten PV-Anlagen im Stadtgebiet

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,

der Antwort der Landesregierung NRW vom 28.10.2019 aufgrund einer Anfrage der Landtagsfraktion von Bündnis90/Die Grünen (große Anfrage 15) zufolge liegt die Installation elektrischer Leistung von PV-Anlagen im Beckumer Stadtgebiet deutlich unter dem Schnitt des Kreises Warendorf und dem Land NRW (s. Anfrage der SPD-Fraktion vom 11.11.2019)

Antrag:

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen beantragt, dass mit Beginn des Jahres 2020 die Installation privater PV-Anlagen im Beckumer Stadtgebiet finanziell gefördert wird. Es wird beantragt ein entsprechendes Förderkonzept zu erarbeiten und die hierfür notwendigen Mittel in Höhe von 100.000 Euro in den Haushalt 2020 einzustellen.

Begründung:

PV-Anlagen leisten einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz vor Ort. Bei der heutigen



Nutzung senken sie aufgrund der primären Eigennutzung der auf dem Dach generierten Energie den Bedarf an von außen zugeführter Energie und reduzieren gleichzeitig die CO₂-Emissionen. Ein bereits bestehendes Kataster für geeignete Dachflächen im Stadtgebiet kann mit gleichzeitiger Bewerbung dieser Maßnahme zu einer baldigen Erhöhung des Anteils regenerativer Energien führen. Eine Anschubfinanzierung von 1000 Euro pro Haushalt und für 100 Häuser ab einer zu installierenden Mindestleistung von 4 kW_p als Rahmenbedingungen könnte als Richtlinie dienen. Den teilnehmenden Haushalten bietet sich hiermit bei der gegenwärtigen Niedrigzinsphase die Chance auf eine attraktive Rendite. Auch Mieter haben die Möglichkeit durch einen günstigeren Strompreis (Stichwort *Mieterstrom*) von den installierten PV-Anlagen zu profitieren. Als Vorlage könnte eine ähnliche Maßnahme des Kreises Düren dienen. Bei Einbindung des lokalen Energieversorgers EVB und mit Unterstützung ortsansässiger Installationsbetriebe und ggf. der potentiellen Bereitstellung von Fremdkapital lokaler Kreditinstitute hätte die Maßnahme gleichzeitig auch eine wirtschaftsfördernde Wirkung. Wie oben angeführt liegt der aktuelle Wert der in Beckum installierten PV-Leistung weit unter dem Durchschnitt des Kreises WAF und des Landes NRW, was dieser Maßnahme im Hinblick auf den Klimaschutz zusätzlich Nachdruck verleiht.

Mit freundlichen Grüßen



(Angelika Grüttner-Lütke)

Fraktionsvorsitzende

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2019/0307/1

öffentlich

Erlass der Haushaltssatzung 2020

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

10.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen wird beschlossen.

Notwendige Korrekturen aufgrund von etwaigen Rechen- und Eingabefehlern bei der Aufstellung des endgültigen Haushalts 2020 sind von der Verwaltung zu berücksichtigen.

Kosten/Folgekosten

Für die Aufstellung des Haushaltsplanes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich im Einzelnen aus den der Vorlage beigefügten Anlagen sowie dem Haushaltsplanentwurf 2020.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 59 Absatz 2 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bereitet der Haupt- und Finanzausschuss die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen. Der Rat ist gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h GO NRW für die Entscheidung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans zuständig.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind in vielen Bereichen der kommunalen Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Im Wesentlichen werden sie bei der Beratung über die Notwendigkeit und Ausgestaltung beziehungsweise Ausführung einzelner Maßnahmen oder Projekte angesprochen. Besondere Maßnahmen oder Projekte werden bei der Einbringung des Haushalts angesprochen.

Erläuterungen

Auf die Vorlage 2019/0307 – Erlass der Haushaltssatzung 2020 – wird verwiesen.

Am 04.12.2019 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Antrag gestellt.

Die Fraktion beantragt die Aufnahme von Haushaltsmitteln in Höhe von 500.000 Euro für das Jahr 2020 für Maßnahmen des Klimaschutzes (siehe auch Anlage 5 zur Vorlage 2019/0307 – Erlass der Haushaltssatzung 2020).

Die Mittel sollen für folgende Maßnahmen eingestellt werden:

Aufwendungen für 2 Stellen (Klimaschutz und Gebäudewirtschaft).....	120.000 Euro
Baumersatzpflanzungen Innenstadt	50.000 Euro
PV-Anlage auf dem Dach der Sekundarschule	50.000 Euro
Erweiterung/Erneuerung Fahrradabstellplätze.....	50.000 Euro
Förderkonzept Jobräder	30.000 Euro
Förderung 100 PV-Anlagen.....	100.000 Euro
Summe.....	400.000 Euro

Des Weiteren ist der als Anlage 1 zur Vorlage 2019/0307 – Erlass der Haushaltssatzung 2020 – beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung zu korrigieren. Der in § 2 genannte Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, soll auf 708.500 Euro festgesetzt werden. Aufgrund einer fehlerhaften Summierung in der Verwaltung wurde hier bislang ein falscher Betrag eingesetzt. Der überarbeitete Entwurf der Haushaltssatzung liegt als Anlage 2 zur Vorlage bei.

Anlage(n):

- 1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 2 Haushaltssatzung 2020

TOP Ö 14.1



Bündnis 90/Die Grünen
Ratsfraktion der Stadt Beckum

Angelika Grüttner-Lütke
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
59269 Beckum
Telefon: 02521 16266

Privat:
Oberer Dalmerweg 98 b
59269 Beckum
Telefon: 02521 7875
E-Mail: a.g-luetke@t-online.de

Bündnis90/Die Grünen · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Herrn

Dr. Karl-Uwe Strothmann

Weststraße 46

59269 Beckum

Beckum, 4.12.2019

Haushaltsmittel für den Klimaschutz

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,

mit dem einstimmigen Beschluss aller Ratsfraktionen im Haupt- und Finanzausschuss gemäß der Beschlussempfehlung der Verwaltung wurde am 02.07.2019 für Beckum wie in vielen anderen Gemeinden auch der *Klimanotstand* ausgerufen.

Antrag:

Die Fraktion *Bündnis90/Die Grünen* beantragt, dass für das Jahr 2020 aufgrund der Bedeutsamkeit des Klimaschutzes insbesondere für die künftigen Generationen Haushaltsmittel in Höhe von 500.000,--Euro für Maßnahmen des Klimaschutzes verbindlich in den Haushalt eingestellt werden.

Diese Summe setzt sich zusammen aus Mitteln für die Aufstockung des



Verwaltungspersonals u.a. für den Bereich Klimaschutz und Gebäudemanagement
zwei Stellen (siehe gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis90/Die Grünen und
SPD vom 28.11.2019)

120.000,--Euro

sowie Mitteln für die Umsetzung bereits eingegangener Anträge:

- Bauersatzpflanzung in der Innenstadt als ökologischer Ausgleich für die
gefallten Platanen (15.8.2019, Bündnis90/Die Grünen), **50.000,--Euro**
- PV-Anlage auf dem Dach der Sekundarschule (22.10.2019, Bündnis90/Die
Grünen) **50.000--Euro**
- Erweiterung/Erneuerung von Fahrradstellplätzen in Beckum (7.11.2019,
SPD)
50.000,--Euro
- Förderkonzept für *Jobräder* (8.11.2019, SPD) **30.000,--Euro**
- Förderung von 100 PV-Anlagen mit jeweils 1.000,-- Euro (27.11.2019,
Bündnis90/Die Grünen) **100.000,--Euro**

Begründung:

Die Bundesregierung hat kürzlich ein Klimapaket geschnürt, welches insgesamt 56 Mrd. Euro verteilt auf die nächsten vier Jahre umfasst. Dies entspricht jährlich im Schnitt fast. 4% des gesamten Bundeshaushaltes. Dies ist sicherlich ein erster Schritt in die richtige Richtung und unterstreicht welche immense Bedeutung dem Klimaschutz beigemessen wird, um ein würdiges Leben der nachfolgenden Generationen auf der Erde zu ermöglichen. Besondere Bedeutung kommt hierbei auch den Kommunen zu, welche mit den verschiedensten Projekten und Ideen effizienten Klimaschutz vor Ort und für jeden leisten können und müssen. Mit der gemeinsamen Erklärung zum *Klimanotstand* haben Politik und Verwaltung gezeigt, dass sie das Problem erkannt haben und ernst nehmen. Um den Worten auch Taten folgen zu lassen, müssen auch Gelder für zielführende Maßnahmen bereitgestellt werden. Die geforderte Summe von 500 TSD Euro entspricht ca. 0,5 % des Haushaltes der Stadt Beckum und sollte daher für genannte Zwecke zur Verfügung stehen. Es stünden somit Mittel bereit, die aufgelisteten Vorhaben sowohl personell zu konzeptionieren als auch in die Tat umzusetzen, um den Belangen des Klimaschutzes gerecht zu werden und dem Ausrufen des *Klimanotstandes* die notwendige Glaubhaftigkeit zu verleihen.

Mit freundlichen Grüßen



(Angelika Grüttner-Lütke)

Fraktionsvorsitzende

TOP Ö 14.1

Haushaltsatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag

der Erträge auf 101.125.950 Euro,
der Aufwendungen auf 100.796.600 Euro,

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 94.318.250 Euro,
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 90.565.600 Euro,
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 10.463.550 Euro,
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 14.184.500 Euro,
der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 730.950 Euro,
der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf 708.500 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,

der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 6.249.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll aufgrund des voraussichtlich positiven Jahresergebnisses nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung

in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6*)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf..... 235 vom Hundert,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf..... 435 vom Hundert.

2 **Gewerbsteuer** auf 425 vom Hundert.

§ 7

Die Personal- und die Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für Fortbildung einschließlich Reisekosten und die Aufwendungen für den Städtische Betriebe Beckum (ausgenommen die Produkte 011305, 120101, 130103) werden Produkt übergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die bilanziellen Abschreibungen sind den einzelnen Budgets zugeordnet. Die bilanziellen Abschreibungen sind darüber hinaus gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen im Rahmen der internen Leistungsverrechnung werden nach sachlichem Zusammenhang für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die übrigen Erträge und Aufwendungen werden Produkt übergreifend innerhalb einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die übrigen Ein- und Auszahlungen.

Für die Schulen, die Gebührenhaushalte und die übrigen kostenrechnenden Einrichtungen werden separate Budgets gebildet.

Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden ebenfalls Produkt übergreifend innerhalb einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen beziehungsweise Mehrauszahlungen innerhalb eines Budgets.

Der Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ bildet ein eigenes Budget.

Soweit aufgrund der Änderung der rechtlichen Vorschriften die Auszahlungen zu geplanten Aufwendungen nicht mehr der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sondern investiv zu behandeln sind, gelten hierfür notwendige Entscheidungen als nicht erhebliche über- beziehungsweise außerplanmäßige Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 1 GO NRW.

Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres Stellen sowohl von beamteten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen die Stellen für beamtete Beschäftigte mit vergleichbar eingruppierten tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbar besoldenden beamteten Beschäftigten besetzt werden. Die besetzte Stelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe umgewandelt. Sie soll grundsätzlich, spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden, Haushaltsjahr entsprechend umgewandelt werden.

*) Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern sind im Rahmen der „Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung)“ festgelegt.

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2019/0307/2

öffentlich

Erlass der Haushaltssatzung 2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen wird beschlossen.

Notwendige Korrekturen aufgrund von etwaigen Rechen- und Eingabefehlern bei der Aufstellung des endgültigen Haushalts 2020 sind von der Verwaltung zu berücksichtigen.

Kosten/Folgekosten

Für die Aufstellung des Haushaltsplanes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich im Einzelnen aus den der Vorlage beigefügten Anlagen sowie dem Haushaltsplanentwurf 2020.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 59 Absatz 2 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bereitet der Haupt- und Finanzausschuss die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen. Der Rat ist gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h GO NRW für die Entscheidung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans zuständig.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind in vielen Bereichen der kommunalen Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Im Wesentlichen werden sie bei der Beratung über die Notwendigkeit und Ausgestaltung beziehungsweise Ausführung einzelner Maßnahmen oder Projekte angesprochen. Besondere Maßnahmen oder Projekte werden bei der Einbringung des Haushalts angesprochen.

Erläuterungen

Auf die Vorlage 2019/0307/1 – Erlass der Haushaltssatzung 2020 – wird verwiesen.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2019 wurden die nachfolgenden Änderungen gegenüber dem mit der Vorlage 2019/0307/1 – Erlass der Haushaltssatzung 2020 – veröffentlichten Stand beschlossen:

Einrichtung einer zusätzlichen Stelle im Bereich „Klimaschutz“ (Produktkonto 140101.501200/701200 – Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte) mit einem Ansatz von 30.000 Euro ab dem Jahr 2020. Ab dem Jahr 2021 sollen die Aufwendungen entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stelle berücksichtigt werden.

Für die Beschaffung von Fahrradständern wird der Ansatz beim Produktkonto 120101.785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen – (Investitionsmaßnahme 1044 – Straßenmobiliar) um 20.000 Euro auf 23.000 Euro erhöht.

Die Änderungen wurden in der als Anlage 5 zur Vorlage beigefügten Gesamtänderungsliste als „neu“ gekennzeichnet.

Zusätzlich wird vorgeschlagen, eine Verpflichtungsermächtigung bei der Investitionsmaßnahme 00130100 – Baukosten Neue Grundschule (Kettelerschulgebäude) – unter dem Produktkonto 030200.785100 – Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen – zulasten des Jahres 2021 in Höhe von 100.000 Euro aufzunehmen. Mit der Aufnahme der Verpflichtungsermächtigung kann erreicht werden, dass schon im Jahr 2020 Aufträge zum weiteren Umbau der Kettelerschule vergeben werden können, die erst im Jahr 2021 zahlungswirksam werden.

Anlagen:

- 1 Haushaltssatzung 2020
- 2 Gesamtergebnisplan und Gesamtfinanzplan 2020
- 3 Übersicht Etatvolumen
- 4 Entwicklung des Eigenkapitals
- 5 Gesamtänderungsliste

TOP Ö 14.2

Haushaltsatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag

der Erträge auf 101.125.950 Euro,
der Aufwendungen auf 100.826.600 Euro,

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 94.318.250 Euro,
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 90.595.600 Euro,
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 10.463.550 Euro,
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 14.204.500 Euro,
der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 730.950 Euro,
der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf 708.500 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,

der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 6.349.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll aufgrund des voraussichtlich positiven Jahresergebnisses nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung

in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6*)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf..... 235 vom Hundert,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf..... 435 vom Hundert.

2 **Gewerbsteuer** auf 425 vom Hundert.

§ 7

Die Personal- und die Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für Fortbildung einschließlich Reisekosten und die Aufwendungen für den Städtische Betriebe Beckum (ausgenommen die Produkte 011305, 120101, 130103) werden Produkt übergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die bilanziellen Abschreibungen sind den einzelnen Budgets zugeordnet. Die bilanziellen Abschreibungen sind darüber hinaus gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen im Rahmen der internen Leistungsverrechnung werden nach sachlichem Zusammenhang für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die übrigen Erträge und Aufwendungen werden Produkt übergreifend innerhalb einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die übrigen Ein- und Auszahlungen.

Für die Schulen, die Gebührenhaushalte und die übrigen kostenrechnenden Einrichtungen werden separate Budgets gebildet.

Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden ebenfalls Produkt übergreifend innerhalb einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen beziehungsweise Mehrauszahlungen innerhalb eines Budgets.

Der Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ bildet ein eigenes Budget.

Soweit aufgrund der Änderung der rechtlichen Vorschriften die Auszahlungen zu geplanten Aufwendungen nicht mehr der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sondern investiv zu behandeln sind, gelten hierfür notwendige Entscheidungen als nicht erhebliche über- beziehungsweise außerplanmäßige Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 1 GO NRW.

Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres Stellen sowohl von beamteten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen die Stellen für beamtete Beschäftigte mit vergleichbar eingruppierten tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbar zu besoldenden beamteten Beschäftigten besetzt werden. Die besetzte Stelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe umgewandelt. Sie soll grundsätzlich, spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden, Haushaltsjahr entsprechend umgewandelt werden.

*) Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern sind im Rahmen der „Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung)“ festgelegt.

TOP Ö 14.2

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2018 Euro	Ansatz 2019 Euro	Ansatz 2020 Euro	Planung 2021 Euro	Planung 2022 Euro	Planung 2023 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	46.407.275,48	46.443.850	48.931.250	50.334.500	51.352.900	52.568.000
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	30.443.658,24	30.247.000	30.692.850	32.706.350	33.402.100	34.285.450
3	+ Sonstige Transfererträge	2.711.586,84	1.998.100	2.429.200	1.622.000	1.121.000	1.070.000
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.200.988,76	11.521.600	12.806.100	12.586.800	12.559.250	12.593.350
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	784.438,55	732.200	766.000	701.900	701.900	701.900
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.143.863,43	1.467.700	1.624.100	1.634.300	1.661.450	1.634.600
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.818.120,88	3.717.350	3.240.500	3.010.350	3.036.250	3.058.800
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	60.818,82	93.950	91.200	91.200	91.200	91.200
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	97.570.751,00	96.221.750	100.581.200	102.687.400	103.926.050	106.003.300
11	- Personalaufwendungen	21.361.486,35	21.280.850	22.724.750	22.858.050	23.058.650	23.144.000
12	- Versorgungsaufwendungen	2.862.401,98	2.425.000	3.329.850	3.134.900	3.160.350	3.177.350
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.771.794,83	16.663.350	17.784.450	17.518.600	17.136.450	17.477.800
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.604.777,15	6.327.100	6.681.800	6.462.850	6.616.500	6.818.750
15	- Transferaufwendungen	44.071.001,03	43.654.250	44.924.050	47.824.900	49.200.200	50.748.550
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.688.970,38	5.534.150	5.276.100	5.188.400	4.912.250	4.755.200
17	= Ordentliche Aufwendungen	96.360.431,72	95.884.700	100.721.000	102.987.700	104.084.400	106.121.650
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	1.210.319,28	337.050	-139.800	-300.300	-158.350	-118.350
19	+ Finanzerträge	927.647,41	794.850	544.750	594.700	593.800	593.750
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	57.771,17	138.800	105.600	108.600	111.550	114.550
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	869.876,24	656.050	439.150	486.100	482.250	479.200
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	2.080.195,52	993.100	299.350	185.800	323.900	360.850
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	2.080.195,52	993.100	299.350	185.800	323.900	360.850
27	- globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	2.080.195,52	993.100	299.350	185.800	323.900	360.850
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage							
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	34.057,16	61.100	100	100	100	100
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	3.039,80	0	0	0	0	0
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
33	= Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)	31.017,36	61.100	100	100	100	100
Nachrichtlich: Interne Leistungsverrechnung							
	Ertrag aus internen Leistungsverrechnungen	2.442.395,82	2.534.600	2.468.650	2.553.300	2.547.400	2.594.050
	Aufwand aus internen Leistungsverrechnungen	2.442.395,82	2.534.600	2.468.650	2.553.300	2.547.400	2.599.050

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2018 Euro	Ansatz 2019 Euro	Ansatz 2020 Euro	VE 2021-2023 Euro	Planung 2021 Euro	Planung 2022 Euro	Planung 2023 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	45.863.437,97	46.443.850	48.931.250	0	50.334.500	51.352.900	52.568.000
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	26.372.453,25	27.402.250	27.061.200	0	29.714.550	30.369.950	31.273.500
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	2.003.645,74	1.430.500	1.912.650	0	1.537.000	1.036.000	985.000
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.993.602,03	9.905.950	11.184.100	0	11.038.100	10.999.850	11.038.900
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	755.382,96	732.200	766.000	0	701.900	701.900	701.900
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.362.710,14	1.466.250	1.622.850	0	1.631.250	1.657.800	1.630.350
7	+ Sonstige Einzahlungen	10.649.077,98	2.360.700	2.295.450	0	2.303.550	2.310.450	2.317.450
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	927.764,93	794.850	544.750	0	594.700	593.800	593.750
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	98.928.075,00	90.536.550	94.318.250	0	97.855.550	99.022.650	101.108.850
10	- Personalauszahlungen	18.689.658,64	19.568.100	20.471.050	0	20.708.000	20.878.500	21.112.700
11	- Versorgungsauszahlungen	2.659.505,43	2.525.000	3.152.600	0	3.210.050	3.268.550	3.328.100
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	16.905.960,98	16.850.850	17.778.500	0	17.481.650	17.099.500	17.442.850
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	57.861,17	138.800	105.600	0	108.600	111.550	114.550
14	- Transferauszahlungen	44.588.323,88	43.459.950	44.566.000	0	47.394.300	48.727.050	50.247.150
15	- Sonstige Auszahlungen	12.547.763,66	4.612.850	4.521.850	0	4.429.850	4.153.400	3.940.050
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	95.449.073,76	87.155.550	90.595.600	0	93.332.450	94.238.550	96.185.400
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	3.479.001,24	3.381.000	3.722.650	0	4.523.100	4.784.100	4.923.450
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	5.019.106,39	5.934.450	6.423.100	0	6.487.500	6.531.200	3.923.800
19	+ Einzahlungen an d Veräußerung v Sachanlagen	1.812.287,40	1.264.400	2.875.100	0	431.250	393.100	413.300
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	253.550,00	0	0	0	0	0	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	882.366,18	763.450	1.165.350	0	1.213.900	2.035.500	1.452.850
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.967.309,97	7.962.300	10.463.550	0	8.132.650	8.959.800	5.789.950
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.406.648,45	1.452.000	1.476.000	0	365.500	272.000	272.000
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.459.730,00	4.459.500	8.289.200	3.241.000	7.836.600	7.977.800	6.732.300
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.496.798,86	1.983.100	2.438.250	1.400.000	2.063.250	1.503.700	1.143.200
27	- Auszahlungen für den Erwerb v Finanzanlagen	867.849,99	830.700	900.000	0	900.000	900.000	900.000
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	327.812,21	1.105.000	1.101.050	1.708.000	815.400	2.227.400	322.400
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.558.839,51	9.830.300	14.204.500	6.349.000	11.980.750	12.880.900	9.369.900
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	408.470,46	-1.868.000	-3.740.950	-6.349.000	-3.848.100	-3.921.100	-3.579.950
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	3.887.471,70	1.513.000	-18.300	-6.349.000	675.000	863.000	1.343.500
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	233.961,70	736.000	730.950	0	15.600	10.900	6.450
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	67.097.118,58	0	0	0	0	0	0
35	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	0,00	0	0	0	0	0	0
36	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	70.636.034,31	0	0	0	0	0	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.304.954,03	736.000	730.950	0	15.600	10.900	6.450
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	582.517,67	2.249.000	712.650	-6.349.000	690.600	873.900	1.349.950
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	199.882,93	0	0	0	0	0	0
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-687.029,26	0	0	0	0	0	0
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38,39,40)	95.371,34	2.249.000	712.650	-6.349.000	690.600	873.900	1.349.950

11.12.2019

Etatvolumen 2020

Ergebnisplan	2020	2021	2022	2023
	Euro	Euro	Euro	Euro
Ertrag	101.125.950	103.282.100	104.519.850	106.597.050
– Aufwand	100.826.600	103.096.300	104.195.950	106.236.200
= Jahresergebnis	299.350	185.800	323.900	360.850
Entnahme (-)/Zuführung (+) Ausgleichsrücklage	0	0	0	0
Entnahme (-)/Zuführung (+) Allgemeine Rücklage	0	0	0	0
Auswirkungen Eigenkapital	0%	0%	0%	0%
Im Aufwand enthaltene Abschreibungen	6.681.800	6.462.850	6.616.500	6.818.750
– Im Ertrag enthaltene Auflösung	4.873.150	4.209.150	4.239.100	4.255.550
= Nettobelastung aus Abschreibungen	1.808.650	2.253.700	2.377.400	2.563.200
Finanzplan				
Einzahlungen aus Ergebnisplan	94.318.250	97.855.550	99.022.650	101.108.850
– Auszahlungen aus Ergebnisplan	90.595.600	93.332.450	94.238.550	96.185.400
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.722.650	4.523.100	4.784.100	4.923.450
Einzahlungen aus Investitionen	10.463.550	8.132.650	8.959.800	5.789.950
– Auszahlungen aus Investitionen	14.204.500	11.980.750	12.880.900	9.369.900
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.740.950	-3.848.100	-3.921.100	-3.579.950
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten (Vollständige Veranschlagung der Kreditaufnahme aus dem Programm "Gute Schule 2020" als Investitionskredit).	708.500	0	0	0
Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen.	22.450	15.600	10.900	6.450
Kredite zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0
Liquide Mittel	712.650	690.600	873.900	1.349.950
Verpflichtungsermächtigungen 2021 bis 2023	6.349.000			

Entwicklung des Eigenkapitals, der Allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	Euro							
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -
Allgemeine Rücklage 01.01.	77.824.706	74.323.376	73.459.112	64.289.039	64.350.139	65.343.339	65.642.789	65.642.889
Veränderung Allgemeine Rücklage Ergebnis Vorjahr	-3.546.300	-1.033.768	-9.201.090	0	993.100	299.350	0	0
Allgemeine Rücklage nach Buchung Ergebnis Vorjahr	74.278.406	73.289.608	64.258.022	64.289.039	65.343.239	65.642.689	65.642.789	65.642.889
Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage im laufenden Jahr	44.970	169.504	31.017	61.100	100	100	100	100
Allgemeine Rücklage 31.12.	74.323.376	73.459.112	64.289.039	64.350.139	65.343.339	65.642.789	65.642.889	65.642.989
Ausgleichsrücklage 01.01.	0	0	0	0	2.080.196	2.080.196	2.080.196	2.265.996
Veränderung Ausgleichsrücklage Ergebnis Vorjahr	0	0	0	2.080.196	0	0	185.800	323.900
Ausgleichsrücklage 31.12.	0	0	0	2.080.196	2.080.196	2.080.196	2.265.996	2.589.896
Jahresfehlbetrag /-überschuss	-1.033.768	-9.201.090	2.080.196	993.100	299.350	185.800	323.900	360.850
Eigenkapital 31.12.	73.289.608	64.258.022	66.369.235	67.423.435	67.722.885	67.908.785	68.232.785	68.593.735
Prozentuale Veränderung der Allgemeinen Rücklage (des Vorjahres) durch das Jahresergebnis	-1,39%	-12,55%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Prozentuale Veränderung des Eigenkapitals	-1,33%	-12,32%	3,29%	1,59%	0,44%	0,27%	0,48%	0,53%



Änderungsliste

Stand: 11.12.2019

Ergebnisplan

	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung
	Gebührenkalkulation Bestattungswesen
	Gebührenkalkulation Straßenreinigung u. Winterdienst
	Gebührenkalkulation Abwasserbetrieb

TOP Ö 142

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2020			2021			2022			2023			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Erträge															
1	110501.432100, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		694	2.626.250	2.980.000	353.750	2.780.150	3.039.600	259.450	2.826.900	3.100.350	273.450	2.882.500	3.162.350	279.850	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung, siehe Vorlage 2019/0290 für HuFA am 10.12.2019.
2	110501.438100, Erträge aus der Auflösung von SoPo für den Gebührenaussgleich -Abfallbeseitigung-	X	694	63.400	20.050	-43.350			0			0			0	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung, siehe Vorlage 2019/0290 für HuFA am 10.12.2019.
3	120107.432100, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		732	322.000	298.400	-23.600			0			0			0	Gebührenkalkulation Straßenreinigung und Winterdienst, siehe Vorlage 2019/0293 für HuFA am 10.12.2019.
4	120107.438120, Erträge aus der Auflösung von SoPo für den Gebührenaussgleich -Straßenreinigung-	X	732	54.400	68.850	14.450			0			0			0	Gebührenkalkulation Straßenreinigung und Winterdienst, siehe Vorlage 2019/0293 für HuFA am 10.12.2019.
5	130501.432100, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		804	595.300	544.800	-50.500	601.000	550.200	-50.800	606.700	563.800	-42.900	606.700	612.750	6.050	Gebührenkalkulation Bestattungswesen, siehe Vorlage 2019/0296 für HuFA am 10.12.2019.
6	130501.438110, Erträge aus der Auflösung von SoPo für den Gebührenaussgleich -Bestattungswesen-	X	804	0	50.000	50.000	0	50.500	50.500	0	42.900	42.900	0		0	Gebührenkalkulation Bestattungswesen, siehe Vorlage 2019/0296 für HuFA am 10.12.2019.
7	160101.411100, Schlüsselzuweisungen vom Land		868	15.839.200	15.995.850	156.650			0			0			0	Modellrechnung GFG vom 06.11.2019.
8	160101.429101, Erstattung zuviel gezahlter Finanzierungsbeteiligung a. d. Lasten der Dt. Einheit		868	590.000	724.650	134.650			0			0			0	Modellrechnung zur Abrechnung der Lasten der Deutschen Einheit des Ausgleichsjahres 2018 vom 23.09.2019.
9	160101.465100, Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und aus Beteiligungen		869	150.000	0	-150.000										Anpassung an den Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder 2020.
	Summe Erträge			20.240.550	20.682.600	442.050	3.381.150	3.640.300	259.150	3.433.600	3.707.050	273.450	3.489.200	3.775.100	285.900	
	Aufwendungen															
10	011001.542915, Kosten für Planung, Beratung und Dienstleistungen für die DV durch Externe		156	175.200	205.200	30.000	120.000	150.000	30.000	120.000	150.000	30.000	120.000	150.000	30.000	Mehraufwendungen Schulportal (zentrale Benutzerverwaltung für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulen).
11	011301.524100, Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		180	60.000	210.000	150.000	60.000	210.000	150.000	60.000	210.000	150.000	60.000	210.000	150.000	Erhöhung des Ansatzes für die Entfernung von Eichenprozessionsspinnern.
12	011305.524100, Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		190	650.700	670.700	20.000			0			0			0	Außensanierung Soestwarte gemeinsam mit den Beckumer Bauknechten, städtischer Anteil, Gesamtkosten rund 60.000 Euro.
13	011305.524100, Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		190	670.700	839.400	168.700	922.000	1.063.000	141.000			0			0	Herrichtung Neue Grundschule (Gebäude Kettlerschule), siehe Vorlage 2019/0317.
14	050501.549901, Beiträge an Verbände und Vereine		neu	0	150	150	0	150	150	0	150	150	0	150	150	Mitgliedsbeitrag Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e. V.
15	060701.531845, Zuschuss Jugendamtselternbeirat		neu	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	Zuschuss für die Arbeit des Jugendamtselternbeirates, Antrag der SPD-Fraktion vom 01.11.2019, Beschluss KJF vom 12.11.2019.
16	100303.525101, Versicherung für Dienstfahrzeuge		neu	0	350	350	0	350	350	0	350	350	0	350	350	Ansatz für neues Produktkonto.
17	110501.528108, Entgelte an den Abfuhrunternehmer		694	750.000	805.700	55.700	780.000	813.800	33.800	790.000	821.950	31.950	800.000	830.200	30.200	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung, siehe Vorlage 2019/0290 für HuFA am 10.12.2019.
18	110501.528109, Entgelte für die Benutzung des Entsorgungszentrums Ennigerloh		694	1.450.000	1.634.200	184.200	1.520.000	1.666.900	146.900	1.550.000	1.700.250	150.250	1.580.000	1.734.300	154.300	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung, siehe Vorlage 2019/0290 für HuFA am 10.12.2019.
19	120101.523801, Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung an den Abwasserbetrieb		702	1.348.000	1.370.050	22.050	1.375.500	1.408.100	32.600	1.387.750	1.446.150	58.400	1.399.750	1.465.200	65.450	Gebührenkalkulation Städtischer Abwasserbetrieb Beckum vom 30.10.2019.
20	120101.542900, Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten		703	50.000	75.000	25.000			0			0			0	Aufnahme und Kontrolle von Sichtdreiecken.
21 neu	140101.501200, Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte		815	100.900	130.900	30.000	102.900	132.900	30.000	104.950	134.950	30.000	107.050	137.050	30.000	Stelle Klimaschutz, Beschluss HuFa vom 10.12.2019.

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2020			2021			2022			2023			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung										
22	140101.528100, Aufwendungen für sonstige Sachleistungen		815	500	2.500	2.000			0			0			0	Klimaschutzpreis Stadt Beckum, Antrag der FWG-Fraktion vom 26.10.2019, Beschluss HuFa vom 19.11.2019.
23	140101.531800, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche		neu	0	30.000	30.000	0	30.000	30.000	0	30.000	30.000	0	30.000	30.000	Förderprogramm für Dachbegrünung in Beckum, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.10.2019, Beschluss HuFA vom 19.11.2019.
Summe Aufwendungen				5.256.000	5.975.150	719.150	4.880.400	5.476.200	595.800	4.012.700	4.494.800	482.100	4.066.800	4.558.250	491.450	
Ertrag						442.050							273.450	285.900		
Aufwand						719.150							482.100	491.450		
Veränderung						-277.100							-208.650	-205.550		
bisheriger Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Stand 09.10.2019, Zeile 22 Ergebnisplan)						576.450							532.550	566.400		
neuer Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit						299.350							323.900	360.850		

Nachrichtlich:

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2020			2021			2022			2023			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung										
1	050301.525100, Haltung von Fahrzeugen		466	2.000	0	-2.000	2.000	0	-2.000	2.000	0	-2.000	2.000	0	-2.000	Verschiebung des Ansatzes in das Produkt 100303.
2	050301.525103 Haltung von Fahrzeugen d. d. EB SBB		466	2.800	0	-2.800	2.800	0	-2.800	2.800	0	-2.800	2.800	0	-2.800	Verschiebung des Ansatzes in das Produkt 100303.
3	100303.525100, Haltung von Fahrzeugen		neu	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	Ansatz verschoben aus dem Produkt 050301.
4	100303.525103 Haltung von Fahrzeugen d. d. EB SBB		neu	0	2.800	2.800	0	2.800	2.800	0	2.800	2.800	0	2.800	2.800	Ansatz verschoben aus dem Produkt 050301.



Änderungsliste

Stand: 11.12.2019

Finanzplan

	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung
	Gebührenkalkulation Bestattungswesen
	Gebührenkalkulation Straßenreinigung u. Winterdienst
	Gebührenkalkulation Abwasserbetrieb

Lfd. Nr.	Produktkonto	Seite im Entwurf	2020			2021			2022			2023			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Einzahlungen														
1	110501.632100, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	697	2.626.250	2.980.000	353.750	2.780.150	3.039.600	259.450	2.826.900	3.100.350	273.450	2.882.500	3.162.350	279.850	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung, siehe Vorlage 2019/0290 für HuFA am 10.12.2019.
2	120107.632100, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	734	322.000	298.400	-23.600			0			0			0	Gebührenkalkulation Straßenreinigung und Winterdienst, siehe Vorlage 2019/0293 für HuFA am 10.12.2019.
3	130501.632100, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	807	595.300	544.800	-50.500	601.000	550.200	-50.800	606.700	563.800	-42.900	606.700	612.750	6.050	Gebührenkalkulation Bestattungswesen, siehe Vorlage 2019/0296 für HuFA am 10.12.2019.
4	160101.611100, Schlüsselzuweisungen vom Land	871	15.839.200	15.995.850	156.650			0			0			0	Modellrechnung GFG vom 06.11.2019.
5	160101.629101, Erstattung zuviel gezahlter Finanzierungsbeiträge a. d. Lasten der Dt. Einheit	871	590.000	724.650	134.650			0			0			0	Modellrechnung zur Abrechnung der Lasten der Deutschen Einheit des Ausgleichsjahres 2018 vom 23.09.2019.
6	160101.665100, Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und aus Beteiligungen	871	150.000	0	-150.000										Anpassung an den Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder 2020.
	Summe Einzahlungen		20.122.750	20.543.700	420.950	3.381.150	3.589.800	208.650	3.433.600	3.664.150	230.550	3.489.200	3.775.100	285.900	
	Auszahlungen														
7	011001.742915, Kosten für Planung, Beratung und Dienstleistungen für die DV durch Externe	159	175.200	205.200	30.000	120.000	150.000	30.000	120.000	150.000	30.000	120.000	150.000	30.000	Mehraufwendungen Schulportal (zentrale Benutzerverwaltung für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulen).
8	011301.724100, Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	183	60.000	210.000	150.000	60.000	210.000	150.000	60.000	210.000	150.000	60.000	210.000	150.000	Erhöhung des Ansatzes für die Entfernung von Eichenprozessionsspinnern.
9	011305.724100, Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	194	650.700	670.700	20.000			0			0			0	Außensanierung Soestwarte gemeinsam mit den Beckumer Bauknechten, städtischer Anteil, Gesamtkosten rund 60.000 Euro.
10	011305.724100, Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	194	670.700	839.400	168.700	922.000	1.063.000	141.000			0			0	Herrichtung Neue Grundschule (Gebäude Kettlerschule), siehe Vorlage 2019/0317.
11	050501.749901, Beiträge an Verbände und Vereine	neu	0	150	150	0	150	150	0	150	150	0	150	150	Mitgliedsbeitrag Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e. V.
12	060701.531845, Zuschuss Jugendamtselternbeirat	neu	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	Zuschuss für die Arbeit des Jugendamtselternbeirates, Antrag der SPD-Fraktion vom 01.11.2019, Beschluss KJF vom 12.11.2019.
13	100303.725101, Versicherung für Dienstfahrzeuge	neu	0	350	350	0	350	350	0	350	350	0	350	350	Ansatz für neues Produktkonto.
14	110501.728108, Entgelte an den Abfuhrunternehmer	697	750.000	805.700	55.700	780.000	813.800	33.800	790.000	821.950	31.950	800.000	830.200	30.200	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung, siehe Vorlage 2019/0290 für HuFA am 10.12.2019.
15	110501.728109, Entgelte für die Benutzung des Entsorgungszentrums Ennigerloh	697	1.450.000	1.634.200	184.200	1.520.000	1.666.900	146.900	1.550.000	1.700.250	150.250	1.580.000	1.734.300	154.300	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung, siehe Vorlage 2019/0290 für HuFA am 10.12.2019.
16	120101.723801, Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung an den Abwasserbetrieb	706	1.348.000	1.370.050	22.050	1.375.500	1.408.100	32.600	1.387.750	1.446.150	58.400	1.399.750	1.465.200	65.450	Gebührenkalkulation Städtischer Abwasserbetrieb Beckum vom 30.10.2019.
17	120101.742900, Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	707	50.000	75.000	25.000			0			0			0	Aufnahme und Kontrolle von Sichtdreiecken.
18 neu	140101.701200, Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte	818	100.900	130.900	30.000	102.900	132.900	30.000	104.950	134.950	30.000	107.050	137.050	30.000	Stelle Klimaschutz, Beschluss HuFa vom 10.12.2019.
19	140101.528100, Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	815	500	2.500	2.000			0			0			0	Klimaschutzpreis Stadt Beckum, Antrag der FWG-Fraktion vom 26.10.2019, Beschluss HuFa vom 19.11.2019.

Lfd. Nr.	Produktkonto	Seite im Entwurf	2020			2021			2022			2023			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung										
20	140101.531800, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	neu	0	30.000	30.000	0	30.000	30.000	0	30.000	30.000	0	30.000	30.000	Förderprogramm für Dachbegrünung in Beckum, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.10.2019, Beschluss HuFA vom 19.11.2019.
Summe Auszahlungen			5.256.000	5.975.150	719.150	4.880.400	5.476.200	595.800	4.012.700	4.494.800	482.100	4.066.800	4.558.250	491.450	
	Einzahlung				420.950			208.650			230.550			285.900	
	Auszahlung				719.150			595.800			482.100			491.450	
	Veränderung				-298.200			-387.150			-251.550			-205.550	
	bisheriger Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Stand 09.10.2019)				4.020.850			4.910.250			5.035.650			5.129.000	
	neuer Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit				3.722.650			4.523.100			4.784.100			4.923.450	

Nachrichtlich:

Lfd. Nr.	Produktkonto	Seite im Entwurf	2020			2021			2022			2023			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung										
1	050301.725100, Haltung von Fahrzeugen	469	2.000	0	-2.000	2.000	0	-2.000	2.000	0	-2.000	2.000	0	-2.000	Verschiebung des Ansatzes in das Produkt 100303.
2	050301.725103 Haltung von Fahrzeugen d. d. EB SBB	469	2.800	0	-2.800	2.800	0	-2.800	2.800	0	-2.800	2.800	0	-2.800	Verschiebung des Ansatzes in das Produkt 100303.
3	100303.725100, Haltung von Fahrzeugen	neu	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	Ansatz verschoben aus dem Produkt 050301.
4	100303.725103 Haltung von Fahrzeugen d. d. EB SBB	neu	0	2.800	2.800	0	2.800	2.800	0	2.800	2.800	0	2.800	2.800	Ansatz verschoben aus dem Produkt 050301.



Änderungsliste

Stand: 11.12.2019

Investitionen

	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung
	Gebührenkalkulation Bestattungswesen
	Gebührenkalkulation Straßenreinigung u. Winterdienst
	Gebührenkalkulation Abwasserbetrieb

Lfd. Nr.	Produktkonto Invest-Nr.	Seite im Entwurf	2020			2021			2022			2023			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
Einzahlungen															
1	InvestNr. 1001, 011301.681700, Grunderwerb Straßen- und Gehwegflächen	186	0	61.600	61.600			0			0			0	Wohnbebauung im Bebauungsplan N 67 A (Neubeckum, siehe Vorlage 2019/0300).
2	011301.682111, Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken BG N 67 Teil A	184	0	1.054.050	1.054.050			0			0			0	Wohnbebauung im Bebauungsplan N 67 A (Neubeckum).
3	InvestNr. 0139, 120101.681100, Brückenneubau "Zum Wasserturm"	709				0		0	30.400	30.400				0	Zuwendungsbescheid Bezirksregierung Münster vom 20.09.2019.
4	InvestNr. 20130004, 130101.681700, Beträge nach §§ 135 a - c Bau BG N 67 Fläche A		0	209.400	209.400										Wohnbebauung im Bebauungsplan N 67 A (Neubeckum, siehe Vorlage 2019/0300).
5	InvestNr. 0064, 160101.611110, Investitionspauschale	873	2.192.650	2.217.200	24.550	2.192.650	2.217.200	24.550	2.192.650	2.217.200	24.550	2.192.650	2.217.200	24.550	Modellrechnung GFG vom 06.11.2019.
6	InvestNr. 0064, 160101.611111, Landeszuweisung (Schul-/Bildungspauschale)	873	1.181.300	1.193.200	11.900	1.181.300	1.193.200	11.900	1.181.300	1.193.200	11.900	1.181.300	1.193.200	11.900	Modellrechnung GFG vom 06.11.2019.
7	InvestNr. 0064, 160101.611112, Landeszuweisung (Sportpauschale)	873	109.800	111.100	1.300	109.800	111.100	1.300	109.800	111.100	1.300	109.800	111.100	1.300	Modellrechnung GFG vom 06.11.2019.
Summe Einzahlungen			3.483.750	4.846.550	1.362.800	3.483.750	3.551.900	68.150	3.483.750	3.521.500	37.750	3.483.750	3.521.500	37.750	
Auszahlungen															
8	InvestNr. 0062, 011301.782100, Flächenbevorratung (u. a. Wohnbauland)	186	200.000	700.000	500.000			0			0			0	Bereitstellung weiterer Mittel Grundstückserwerb.
9	InvestNr. 0190, 020101.785209, Dialog Display (Geschwindigkeitsanzeige)	neu	0	4.000	4.000			0			0			0	Anschaffung Dialog Display Vellern, Antrag der CDU-Fraktion vom 03.11.2019, Beschluss BAU vom 13.11.2019.
10	InvestNr. 00110016, 020505.783102, Notarzteinsatzfahrzeug	255	89.500	98.000	8.500			0			0			0	Siehe Vorlage 2019/0270 zum HUFA vom 19.11.2019.
11	InvestNr. 00130100, 030200.785100, Baukosten Neue Grundschule (Kettelerschulgebäude)	276	139.700	236.000	96.300	0	100.000	100.000			0			0	Herrichtung Neue Grundschule (Gebäude Kettelerschule), siehe Vorlage 2019/0317 (für den Ansatz 2021 wurde eine Verpflichtungsermächtigung im Jahr 2020 eingetragen).
12	InvestNr. 00132001, 030200.785100, Einbau eines Aufzuges, -Neue Grundschule-	neu	0	125.000	125.000			0			0			0	Herrichtung Neue Grundschule (Gebäude Kettelerschule), siehe Vorlage 2019/0317.
13	InvestNr. 00132401, 030801.785100, Erweiterung Sekundarschule	401	1.300.000	1.900.000	600.000			0			0			0	Gestiegene Baukosten.
14	InvestNr. 0189, 120101.785200, Brückenbau Angel (Ostenfelder Straße)	neu	0	35.000	35.000			0			0			0	Erneuerung Brückenüberbau. Vorstellung der Maßnahme im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 13.11.2019.
15	InvestNr. 1044, 120101.785200, Straßenmobiliar	713	3.000	23.000	20.000			0			0			0	Fahrradständer, Beschluss HuFA vom 10.12.2019.
16	InvestNr. 20130012, 120101.785200, Erschließung BG N 67 Fläche A	727	0	95.000	95.000			0			0			0	Wohnbebauung im Bebauungsplan N 67 A (Neubeckum, siehe Vorlage 2019/0300).
Summe Auszahlungen			1.732.200	3.216.000	1.483.800	0	100.000	100.000	0	0	0	0	0	0	
Summe Einzahlungen			3.483.750	4.846.550	1.362.800	3.483.750	3.551.900	68.150	3.483.750	3.521.500	37.750	3.483.750	3.521.500	37.750	
Summe Auszahlungen					1.483.800			100.000			0			0	

Lfd. Nr.	Produktkonto Invest-Nr.	Seite im Entwurf	2020			2021			2022			2023			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung										
	Veränderung				-121.000			-31.850			37.750			37.750	
	bisheriger Saldo aus Investitionstätigkeit inkl. Korrektur der Zuordnung Tilgung Wohnungsbaudarlehen Fpl Zeile 31				-3.619.950			-3.816.250			-3.958.850			-3.617.700	
	Neuer Saldo aus Investitionstätigkeit				-3.740.950			-3.848.100			-3.921.100			-3.579.950	
	Neuer Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Finanzplan) Zeile 17				3.722.650			4.523.100			4.784.100			4.923.450	
	Saldo aus Finanzierungstätigkeit inkl. Korrektur der Zuordnung Tilgung Wohnungsbaudarlehen				730.950			15.600			10.900			6.450	
	Liquide Mittel				712.650			690.600			873.900			1.349.950	

Nachrichtlich:

Lfd. Nr.	Produktkonto	Seite im Entwurf	2020			2021			2022			2023			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
1	100501.686802, Tilgung städtischer Wohnungsbaudarlehen	661	22.450	22.450	0	15.600	15.600	0	10.900	10.900	0	6.450	6.450	0	Im Entwurf im Gesamtfinanzplan Zeile 22, jetzt Zeile 33.
2	00090029, 040301.783104, Technische Anlagen >410 EUR, Museum und Ausstellungen	455	14.000	0	-14.000			0			0			0	Korrektur des Produktkontos.
3	00090029, 040103.783104, Technische Anlagen >410 EUR, Museum und Ausstellungen		0	14.000	14.000			0			0			0	Korrektur des Produktkontos.



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0312

öffentlich

Neufassung der Satzung über die Festsetzung des Verdienstaufalles der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

10.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung des Verdienstaufalles der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch den Erlass der Satzung entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Kosten für die Erstattung von Verdienstaufällen von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Beckum werden dem Produktkonto 020501.542103 – Verdienstaufall für Feuerwehreinsätze – entnommen. Das Produktkonto beinhaltet sowohl die Verdienstaufallerrstattungen an private Arbeitgeber sowie an beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Beckum.

Für das Haushaltsjahr 2019 wurden in dem vorgenannten Produktkonto Mittel in Höhe von 10.000,00 Euro veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erstattung von Verdienstaufall von Angehörigen der Feuerwehr Beckum ergeht auf Grundlage der §§ 3 Absatz 1, 21 Absatz 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

Der Satzungsbeschluss erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Gemeinden als Aufgabenträgerinnen für den Brandschutz und die Hilfeleistung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 BHKG unterhalten den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 BHKG). Zum Schutze der Bevölkerung haben sie gemäß § 1 Absatz 1 BHKG vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz) zu gewährleisten.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 BHKG sind die im Einsatzdienst tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Gemeinde tätig. Die Aufgabenträger des Brandschutzes fördern die Tätigkeit im Ehrenamt und widmen dem Ehrenamt zur Erhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr besondere Aufmerksamkeit (§ 9 Absatz 3 BHKG).

Ferner wird in § 21 Absatz 3 Satz 1 BHKG geregelt, dass beruflich selbstständig ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr gegenüber den Gemeinden Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls haben, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht. Die Sätze 6 bis 8 der vorgenannten Norm führen des Weiteren aus, dass als Ersatz des Verdienstauffalls mindestens ein durch gemeindliche Satzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt wird, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Durch gemeindliche Satzung ist zudem ein Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstauffalls je Stunde nicht überschritten werden darf.

Mit Wirkung zum 01.01.2016 wurde das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen (FSHG) durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) abgelöst. Die Satzung der Stadt Beckum über die Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages des Verdienstaufalles je Stunde für berufliche selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr fußt noch auf den veralteten Regelungen des FSHG NRW und unterliegt somit einem Anpassungsbedarf hinsichtlich der aktuell gültigen Rechtslage.

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen sowie der Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen (VdF NRW) haben in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter Zuhilfenahme kommunaler Praktiker und unter Einbindung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen (AGBF NRW) und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der hauptamtlichen Feuerwachen in Nordrhein-Westfalen (AGHF NRW) kommunale Mustersatzungen nach dem BHKG erarbeitet.

Zielsetzung dabei war, durch ein gemeinsames Muster eine einheitliche Empfehlung für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung zu stellen. Die Mustersatzungen wurden den Kommunen des Landes durch den VdF NRW im Anschluss unterbreitet.

Unter Nutzung der zur Verfügung gestellten Mustersatzungen wurde eine Anpassung der Satzung über die Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages des Verdienstaufalles je Stunde für berufliche selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr ausgearbeitet. Die Neufassung ist als Anlage zur Vorlage beigelegt.

Um eine Vereinbarkeit der Arbeitszeiten von beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen im Vergleich zu den regulären Arbeitszeiten von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen im Angestelltenverhältnis herzustellen, wurde in § 1 Absatz 3 des Satzungsentwurfes eine Vermutungsregelung geschaffen.

Als anerkannte Arbeitszeit wird hiernach an Werktagen ein Zeitfenster von 06:00 bis 19:00 Uhr festgesetzt.

Für Verdienstaufall außerhalb dieses Zeitrahmens muss die Antragstellerin oder der Antragsteller anhand von Belegen glaubhaft nachweisen, während dieser Zeit beruflich selbstständig tätig gewesen zu sein.

Derzeit ist lediglich ein ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr Beckum in einem beruflich selbstständigen Arbeitsverhältnis und rechnet den entstandenen Verdienstaufall dementsprechend auf Grundlage der betroffenen Satzung ab. Hierbei wird im Regelfall der festgesetzte Höchstbetrag je Stunde in Höhe von 35,00 Euro gewährt, der den Ersatz des Verdienstaufalles je Stunde für den Einzelfall nicht überschreitet.

Der Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst sieht nach Würdigung der aktuellen Sachlage und unter Berücksichtigung des einzigen beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen keinen Bedarf, eine wertmäßige Anpassung des Regelstundensatzes vorzunehmen. Diese Werte sollen demnach auch in der als Anlage zur Vorlage beigelegten Neufassung der Satzung fortgeführt werden.

Anlage(n):

Neufassung der Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung des Verdienstaufalles der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr

TOP Ö 15

Anlage zur Vorlage 2019/0312

Satzung der Stadt Bockum über die Festsetzung des Verdienstausfalles der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Umfang des Verdienstausfalles	2
§ 2 Höhe der Entschädigung	2
§ 3 Antragsverfahren	2
§ 4 Datenschutz.....	2
§ 5 Inkrafttreten	3

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben f und i Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung und der §§ 3 Absatz 1, 21 Absatz 1, 3 und 4 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang des Verdienstaufalles

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben gemäß § 21 Absatz 3 und 4 BHKG NRW Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
- (3) Als Vermutungsregel für die Arbeitszeit der Selbstständigen wird werktags 06:00 bis 19:00 Uhr festgesetzt. Eine abweichende Festsetzung ist bei glaubhafter Darlegung des individuellen Sachverhaltes möglich.

§ 2

Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 15,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale wird auf 35,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 3

Antragsstellung

Der Antrag auf Verdienstaufall ist ausschließlich mit dem unter www.beckum.de eingestellten Vordruck schriftlich beim Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst einzureichen.

§ 4

Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Antragstellung nach § 3 zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der

Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages des Verdienstaufalles je Stunde für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vom 23. September 1998 außer Kraft.



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0311

öffentlich

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Feuerwehroleistungen

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

10.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Kalkulationen werden beschlossen.

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Feuerwehroleistungen wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Neufassung der Satzung sowie die Erstellung der Kalkulation entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Der Kostenersatz und die Entgelte für Leistungen der Feuerwehr werden unter dem Produktkonto 020501.432100/632100 – Feuerwehr und Brandschutz, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte – vereinnahmt.

Im Entwurf des Haushaltes 2020 sind hier insgesamt 15.000,00 Euro veranschlagt. Diese Veranschlagung umfasst ebenfalls die Einnahmen aus Gebühren für die Durchführung von Brandschauen durch die Feuerwehr Beckum. Abhängig von der erwarteten Anzahl der kostenersatzpflichtigen Einsätze unter Berücksichtigung der zur Beschlussfassung stehenden Satzung wird der Ansatz künftig anzupassen sein.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr ergeht auf Grundlage von § 52 Absätze 2, 4 und 5 Sätze 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz für das Land Nordrhein-Westfalen (BHKG) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Der Satzungsbeschluss erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben f und i Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Gemeinden als Aufgabenträgerinnen für den Brandschutz und die Hilfeleistung im Sinne des § 2 Absatz 1 BHKG unterhalten den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 BHKG).

Zum Schutze der Bevölkerung haben sie gemäß § 1 Absatz 1 BHKG vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) sowie bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz) zu gewährleisten.

1. Anpassung der Satzung an die gültige Rechtslage

Mit Wirkung zum 01.01.2016 wurde das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen (FSHG NRW) durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG) abgelöst. Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Sonderleistungen der Feuerwehr Stadt Beckum vom 26.09.2012 fußt noch auf den veralteten Regelungen des FSHG NRW und unterliegt somit einem Anpassungsbedarf hinsichtlich der aktuell gültigen Rechtslage.

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen sowie der Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen (VdF NRW) haben in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter Zuhilfenahme kommunaler Praktiker und unter Einbindung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen (AGBF NRW) und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der hauptamtlichen Feuerwachen in Nordrhein-Westfalen (AGHF NRW) kommunale Mustersatzungen nach dem BHKG erarbeitet. Die Zielsetzung dabei war, durch ein gemeinsames Muster eine einheitliche Empfehlung für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung zu stellen. Die Mustersatzung mitsamt hilfreichen Hinweistexten zu Tarifikalkulationen wurde den Kommunen des Landes durch den VdF NRW unterbreitet.

Unter Nutzung der zur Verfügung gestellten Mustersatzung sowie Musterkalkulation hat der Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst eine Anpassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Sonderleistungen der Feuerwehr Beckum erarbeitet.

2. Tarifikalkulation

Einsätze im Rahmen der den Gemeinden und Kreisen nach BHKG obliegenden Aufgaben sind gemäß § 52 Absatz 1 grundsätzlich unentgeltlich, sofern Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt. Demnach können Gemeinden den Ersatz der ihnen durch bestimmte Einsätze entstandenen Kosten von dem in Ziffer 1 bis 9 definierten Personenkreis verlangen.

Die im Rahmen eines Kostenersatzes abrechnungsfähigen Tatbestände und die kostenersatzpflichtigen Personen sind in § 6 sowie § 10 des als Anlage 3 zur Vorlage beigefügten Satzungsentwurfes aufgeführt.

Zudem können gemäß § 7 Entgelte für die Stellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr erhoben werden.

Hinsichtlich der Berechnungsgrundlage wurden folgende Regelungen des BHKG angewandt und teilweise in § 8 des als Anlage 3 zur Vorlage beigefügten Satzungsentwurfes übernommen:

- Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Gerät werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in Form von Pauschalen berechnet.
- Zu den ansetzungsfähigen Kosten gehört auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach der Kalkulation, die Bestandteil der Satzung ist.
- Für jede angefangene Viertelstunde wird 1/4 des kalkulierten anwendbaren Stundensatzes nach § 9 des Satzungsentwurfes berechnet.
- Entstandene Sachkosten, die nicht in den Pauschalbeträgen abgebildet sind, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- Für die Beauftragung Dritter wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Auslagen.
- Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr und für freiwillige Hilfeleistungen werden Entgelte erhoben.
- Die durch den Einsatz von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr entstandenen Kosten für Verdienstaufschlag und für Auslagenersatz oder Aufwandsentschädigung sind nicht in den Stundensätzen nach § 9 Satzungsentwurf enthalten und werden daher in Höhe der tatsächlichen Kosten geltend gemacht.
- Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung wurde bei der Aufstellung der Tarifikalkulation der Feuerwehr außerdem berücksichtigt, dass sich die Pauschalbeträge in ihrer Höhe an den tatsächlichen Kosten für die ersatzpflichtigen Einsätze orientieren müssen.

Als ersatzfähige Kosten zählen die Ausgaben in tatsächlich entstandener Höhe einschließlich Zinsleistungen und Abschreibungen sowie anteilige Gemeinkosten.

Um den Grundsatz der realen Kostenabbildung zu wahren, wurden die tatsächlichen Kosten des Produktes Feuerwehr und Brandschutz aus dem Haushaltsjahr 2018 zu Grunde gelegt.

Des Weiteren fand die ebenfalls seitens des VdF NRW zur Verfügung gestellte Musterkalkulation der Berufsfeuerwehr Köln bei der Erstellung der Tarifikalkulation Anwendung.

a) Ermittlung der Fahrzeugkosten pro Stunde

Zunächst wurden Fahrzeuggruppen gebildet, die die technisch und einsatztaktisch ähnlichen Fahrzeugtypen zusammenfassen. Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Kalkulation der pauschalen Stundensätze für Fahrzeuge der Feuerwehr Beckum definiert 6 Fahrzeuggruppen.

Um die einsatzunabhängigen Vorhaltekosten der Fahrzeuggruppen zu ermitteln, wurden die ansetzungsfähigen betriebswirtschaftlichen Kosten aus dem Jahr 2018 verursachungsgerecht auf die jeweiligen Fahrzeuggruppen umgelegt. Dabei wurden Kostenpositionen wie die Abschreibungen und Zinsen für Bestandsfahrzeuge, die Jahresbeiträge zur Kraftfahrzeugversicherung sowie die Abschreibungen und Zinsen auf feuerwehrtechnische Geräte berücksichtigt. Anschließend wurden die durch die Umlegung ermittelten Einzelsummen durch die jährlichen Vorhaltestunden dividiert, um die Kosten pro Vorhaltestunde für jede Fahrzeuggruppe zu definieren. Die jährlichen Vorhaltestunden in Höhe von 8 760 Stunden ergeben sich durch die 24-Stunden-Vorhaltung der Feuerwehrfahrzeuge an 365 Tagen im Jahr.

Anschließend wurden die jährlichen einsatzbedingten Kosten auf Basis der tatsächlichen Kosten 2018 ermittelt. Hierfür wurden die einschlägigen Produktkonten für die Unterhaltung von Feuerwehrfahrzeugen, die Unterhaltung von Atemschutzgerätschaften und sonstiger feuerwehrtechnischer Ausrüstung sowie die Unterhaltung der Fahrzeuge durch den Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum ausgewertet und wertmäßig ebenfalls einer gruppendifferenzierten Umlegung unterzogen. Die hierdurch ermittelten Einzelsummen pro Fahrzeuggruppe wurden den tatsächlichen Einsatzstunden 2018 aus der Einsatzstatistik der Feuerwehr Beckum gegenüber gestellt. Dadurch ergeben sich letztendlich die Kosten pro Einsatzstunde je Fahrzeuggruppe.

Schlussendlich werden die Kosten pro Vorhaltestunde sowie die Kosten pro Einsatzstunde für jede Fahrzeuggruppe addiert und somit die Gesamtkosten pro Stunde je Fahrzeuggruppe festgelegt. Unabhängig von der Höhe der jeweiligen Cent-Beträge wird analog zu den Rettungsmittelgebühren im Rettungsdienst eine Abrundung auf volle Beträge vorgenommen.

b) Ermittlung der Personalkosten je Einsatzkraft pro Einsatzstunde

Bei der Ermittlung der Personalkosten pro feuerwehrtechnische Einsatzkraft wurde die Personalstruktur der Beckumer Feuerwehr aus dem Jahr 2018 beleuchtet und dabei festgehalten, wie viele Kräfte im Brandschutz tätig sind und welcher Besoldungsgruppe sie angehören.

Alle Personalkosten wurden entweder verursachungsgerecht oder anhand einer Durchschnittswertberechnung auf die einzelnen Besoldungsgruppen umgelegt. Die Kalkulation der pauschalen Stundensätze für die hauptamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr kann der Anlage 2 zur Vorlage entnommen werden.

Im Bericht Nr. 9/2018 – „Kosten eines Arbeitsplatzes (2018/2019)“ – der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt[®]) werden die Jahrespersonalkosten sowie die Kosten je Arbeitsplatz für jede Besoldungsgruppe wertmäßig definiert. Diese Werte wurden in der Tarifikalkulation für die Beckumer Feuerwehr zu Grunde gelegt.

Des Weiteren wurden auf Grundlage der tatsächlichen jährlichen Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Dienst- und Schutzkleidung sowie für arbeitsmedizinische Untersuchungen Durchschnittswerte pro Einsatzkraft errechnet und anhand der jeweils zugrundeliegenden Personalstärke anteilig auf die Besoldungsgruppen umverteilt.

Die Berechnung der Amts- beziehungsweise Fachbereichs-Overhead-Kosten entspricht ebenfalls den Vorgaben des obengenannten KGSt[®]-Berichtes Nr. 9/2018. Die Vorgehensweise der Ermittlung deckt sich mit dem Verfahren, welches schon bei der Gebührenkalkulation im Rettungsdienst zur Anwendung kommt.

Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Positionen wurden per Addition letztlich die Gesamtpersonalkosten jeder Besoldungsgruppe ermittelt. Durch eine weitere Zusammenfassung der Werte können letztlich die Kosten benannt werden, die insgesamt für Einsatzkräfte des mittleren sowie gehobenen Dienstes angefallen sind. Eine einfache Folgeberechnung gibt dann die Durchschnittskosten pro Mitarbeiterin beziehungsweise Mitarbeiter wieder (Gesamtkosten für den mittleren Dienst beziehungsweise den gehobenen Dienst dividiert durch die Anzahl der Beschäftigten je Laufbahn).

Die auf diesem Wege ermittelten durchschnittlichen Personalkosten pro Einsatzkraft wurden im letzten Schritt durch die im KGSt[®]-Bericht „Normalarbeitszeit“ dargelegten Jahresarbeitsstunden pro Feuerwehrangehörigen geteilt. Als Ergebnis kann ein Stundensatz festgestellt werden, der realitätsnah die Personalkosten einer Einsatzkraft im mittleren Dienst pro Stunde oder einer Einsatzkraft im gehobenen Dienst pro Stunde widerspiegelt.

Anlage(n):

- 1 Kalkulation der pauschalen Stundensätze für Fahrzeuge der Feuerwehr
- 2 Kalkulation der pauschalen Stundensätze für die hauptamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr
- 3 Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Feuerwehrleistungen

Kalkulation der pauschalen Stundensätze für Fahrzeuge der Feuerwehr Beckum

IST-Kosten 2018	Fahrzeuggruppe	PKW, KdoW	HLF, LF, TLF, SW	MTF, KEF, RW, GW	DLK	ELW	Geländefahrzeug, RTB inkl. Trailer
Anzahl der Fahrzeuge		4	9	7	1	4	4
Vorhaltekosten							
Abschreibungen auf Feuerwehrfahrzeuge		10.936,30 €	60.078,69 €	6.458,65 €	27.164,19 €	7.748,28 €	4.368,79 €
Zinsen auf Feuerwehrfahrzeuge		3.366,69 €	38.994,39 €	2.262,11 €	25.512,61 €	16.318,31 €	820,67 €
Versicherung für Feuerwehrfahrzeuge		898,20 €	5.071,86 €	5.384,92 €	563,54 €	1.127,08 €	598,06 €
Abschreibung auf feuerwehrtechnische Geräte		19.069,11 €	42.905,49 €	33.370,94 €	4.767,28 €	19.069,11 €	19.069,11 €
Zinsen auf feuerwehrtechnische Geräte		2.643,54 €	5.947,96 €	4.626,19 €	660,88 €	2.643,54 €	2.643,54 €
<i>Summe aller Vorhaltekosten</i>		36.913,84 €	152.998,39 €	52.102,81 €	58.668,50 €	46.906,32 €	27.500,17 €
<i>Summe aller Vorhaltekosten pro Fahrzeug</i>		9.228,00 €	16.999,00 €	7.443,00 €	58.668,00 €	11.726,00 €	6.875,00 €
Kosten pro Vorhaltestunde		1,05 €	1,94 €	0,85 €	6,70 €	1,34 €	0,78 €
Einsatzbedingte Kosten							
Unterhaltung der Feuerwehrfahrzeuge		6.944,99 €	26.488,77 €	11.048,18 €	10.859,56 €	4.220,52 €	1.342,53 €
Unterhaltung der Atemschutzgeräte		344,69 €	5.440,40 €	2.602,43 €	585,98 €	344,69 €	344,69 €
Unterhaltung der feuerwehrtechnischen Geräte		4.711,05 €	10.599,86 €	8.244,34 €	1.177,76 €	4.711,05 €	4.711,05 €
Reparaturkosten durch die Städtischen Betriebe Beckum		198,25 €	2.434,86 €	1.899,00 €	113,00 €	0,00 €	192,00 €
<i>Gesamtsumme einsatzbedingte Kosten</i>		12.198,99 €	44.963,89 €	23.793,95 €	12.736,30 €	9.276,27 €	6.590,28 €
<i>Einsatzstunden und Stunden zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft 2018</i>		259,00	628,00	281,00	68,00	88,00	94,00
Kosten pro Einsatz- und Bereitschaftsstunde		47,00 €	71,00 €	84,00 €	187,00 €	105,00 €	70,00 €
<i>Kosten pro Vorhaltestunde</i>		1,05 €	1,94 €	0,85 €	6,70 €	1,34 €	0,78 €
<i>Kosten pro Einsatz- und Bereitschaftsstunde</i>		47,00 €	71,00 €	84,00 €	187,00 €	105,00 €	70,00 €
Gesamtkosten pro Stunde		48,05 €	72,94 €	84,85 €	193,70 €	106,34 €	70,78 €
Stundensatz NEU		48,00 €	72,00 €	84,00 €	193,00 €	106,00 €	70,00 €

Erläuterung der feuerwehrtechnischen Abkürzungen:

- PKW = Personenkraftwagen
- KdoW = Kommandowagen
- HLF = Hilfeleistungslöschfahrzeug
- LF = Löschfahrzeug
- TLF = Tanklöschfahrzeug
- SW = Schlauchwagen
- MTF = Mannschaftstransportfahrzeug
- KEF = Kleineinsatzfahrzeug
- RW = Rüstwagen
- GW = Gerätewagen
- DLK = Drehleiter mit Korb
- ELW = Einsatzleitwagen
- RTB = Rettungsboot

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Kalkulation der pauschalen Stundensätze für die hauptamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr Beckum

Besoldungsgruppe	Jahrespersonal-kosten	Sachkosten	Anzahl der Einsatzkräfte	Zwischen-summe	Dienst- und Schutz-kleidung	Arbeits-medizinische Unter-suchungen	Gemeinkosten-zuschlag	Gesamtkosten je Besoldungs-gruppe	Gesamtkosten	Durchschnitts-kosten pro Einsatzkraft	Stunden-satz	Stunden-satz gerundet	Stunden-satz bisher	Differenz
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	
A 7 (mittlerer Dienst)	58.800,00 €	5.880,00 €	21	1.358.280,00 €	25.473,84 €	1.804,53 €	185.220,00 €	1.570.778,37 €	2.389.594,10 €	79.653,14 €	41,83	41,00	33,00	8,00
A 8 (mittlerer Dienst)	71.100,00 €	7.110,00 €	8	625.680,00 €	9.704,32 €	687,44 €	85.320,00 €	721.391,76 €						
A 9 (mittlerer Dienst)	76.900,00 €	7.690,00 €	1	84.590,00 €	1.213,04 €	85,93 €	11.535,00 €	97.423,97 €						
A 10 (gehobener Dienst)	74.400,00 €	9.700,00 €	6	504.600,00 €	7.278,24 €	515,58 €	89.280,00 €	601.673,82 €	1.007.870,73 €	111.985,64 €	67,02	67,00	44,00	23,00
A 11 (gehobener Dienst)	91.000,00 €	9.700,00 €	1	100.700,00 €	1.213,04 €	85,93 €	18.200,00 €	120.198,97 €						
A 13 (gehobener Dienst)	110.000,00 €	9.700,00 €	2	239.400,00 €	2.426,08 €	171,86 €	44.000,00 €	285.997,94 €						

zu a: Jahrespersonalkosten laut KGSt-Bericht 9/2018 "Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2018/2019)"

zu b: Sachkosten Arbeitsplatz laut KGSt-Bericht 9/2018 "Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2018/2019)" (Büroarbeitsplatz: 9.700,00 Euro, Nicht-Büroarbeitsplatz: 10% der Personalkosten)

zu c: Anzahl der Feuerwehrangehörigen je Besoldungsgruppe

zu d: Formel = (a + b) * c

zu e: Durchschnittliche Kosten für Dienst- und Schutzkleidung pro Einsatzkraft pro Jahr = (47.308,57 Euro / 39 = 1.213,04 Euro) * c

zu f: Durchschnittliche Kosten für arbeitsmedizinische Untersuchungen (G26.3) je Einsatzkraft pro Jahr = (3.351,27 Euro / 39 = 85,93 Euro) * c

zu g: Gemeinkostenzuschlag laut KGSt-Bericht 9/2018 "Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2018/2019)" (Büroarbeitsplatz: 20%, Nicht-Büroarbeitsplatz: 15%)

zu h: Formel = d + e + f + g

zu i: Summe für die Laufbahnen "mittlerer Dienst" und "gehobener Dienst"

zu j: Formel = i / c (Durchschnittskosten für Einsatzkräfte "mittlerer Dienst" und "gehobener Dienst")

zu k: Formel = j / Jahresarbeitsstunden eines Feuerwehrangehörigen laut KGSt-Bericht 15/2015 "Normalarbeitszeit (2015)"

Büroarbeitsplatz:	41 Stunden/Woche (Std./W.)	Jahresstundenansatz allg. Verwaltung =	1.671	(andwendbar bei allen Kräften des gehobenen Dienstes)
Nicht-Büroarbeitsplatz:	48 Stunden/Woche (Std./W.)	(1.666 Std. / 42 Std./W.) * 48 Std./W. =	1.904	(andwendbar bei allen Kräften des mittleren Dienstes)

zu l: k auf volle Euro abgerundet (analog zu den Rettungsmittelgebühren des Rettungsdienstes)

zu m: Stundensatz aus der letzten Satzung

zu n: Formel = l – m

Fußnote:

Falls keine oder keine belastbaren eigenen Daten vorlagen, wurden die KGSt-Werte angewandt.

TOP
0:
16

Satzung der Stadt Bockum über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Feuerwehrleistungen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Grundsatz.....	2
§ 2 Leistungen	2
§ 3 Brandsicherheitswache	2
§ 4 Freiwillige Hilfeleistungen	2
§ 5 Kostenfreie Leistungen.....	2
§ 6 Kostenersatz.....	2
§ 7 Entgelte	4
§ 8 Berechnungsgrundlagen.....	4
§ 9 Grundsätze.....	4
§ 10 Zahlungspflicht.....	5
§ 11 Vorausleistungen	5
§ 12 Entstehung, Fälligkeit	5
§ 13 Erlass	5
§ 14 Haftung	5
§ 15 Inkrafttreten	5

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben f und i Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und § 52 Absatz 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Feuerwehr Stadt Beckum ist eine öffentliche Einrichtung und setzt sich aus ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräften zusammen.

§ 2

Leistungen

Die Feuerwehr erbringt folgende Leistungen:

- a) Vorbeugende und abwehrende Maßnahmen in den Bereichen Brandschutz und Hilfeleistung,
- b) Mitwirkung im Katastrophenschutz.

§ 3

Brandsicherheitswache

Die Feuerwehr stellt bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG NRW Brandsicherheitswachen, soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

§ 4

Freiwillige Hilfeleistungen

- (1) Die Feuerwehr erbringt freiwillige Hilfeleistungen auf Antrag.
- (2) Ein Rechtsanspruch zur Erbringung besteht nicht. Über die Erbringung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.
- (3) Anträge sollen mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich oder elektronisch beim Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst eingereicht werden.

§ 5

Kostenfreie Leistungen

Leistungen nach § 2 sind unentgeltlich, solange in § 6 nicht anders bestimmt.

§ 6

Kostenersatz

- (1) Für folgende Leistungen wird von folgendem Personenkreis Kostenersatz erhoben:
 - a) von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

- b) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs
für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 - c) von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen
gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG NRW
im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - d) von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter,
wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft-
oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem
Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von der oder dem Er-
satzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - e) von den Transportunternehmen, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der
Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten,
wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder
anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Ei-
genschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Ge-
fahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allge-
meinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen
sowie Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen
entstanden ist,
 - f) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer
oder sonstigen Nutzungsberechtigten,
wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen
oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Buchstabe e entstanden ist, soweit es
sich nicht um Brände handelt,
 - g) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer
oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen
nach Buchstabe h,
wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchli-
chen Auslösung ist,
 - h) von einem Sicherheitsdienst,
wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für
den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - i) von Personen,
die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die
Feuerwehr alarmiert hat.
- (2) Kosten für die notwendige Hinzuziehung Dritter werden zusätzlich zu den Kosten
nach Absatz 1 erhoben. Über die Hinzuziehung entscheidet die Einsatzleitung.
- (3) Sind neben der Feuerwehr andere Behörden oder Einrichtungen zur Schadensverhü-
tung und Schadensbekämpfung verpflichtet, sind die Kosten für die Leistung der
Feuerwehr von der Rechtsträgerin oder dem Rechtsträger der anderen Behörde oder
Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 1 und 2 nicht möglich
ist.

§ 7 Entgelte

Entgelte werden für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Hilfeleistungen erhoben.

§ 8 Berechnungsgrundlagen

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Gerät werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Pauschalen berechnet.
- (2) Soweit Kostenersatz und Entgelte nach Stunden abgerechnet werden, wird die Einsatzzeit laut Einsatzbericht der Feuerwehr (Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsetzende) zugrunde gelegt. Je angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des betreffenden Stundensatzes nach § 9 berechnet.
- (3) Für Einsätze, die eine besondere Reinigung von Personal, Fahrzeugen und Gerät erfordern, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit nach Absatz 2 hinzugerechnet.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Absatz 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Hinzuziehung Dritter nach § 6 Absatz 2 wird Kostenersatz für die entstandenen Auslagen geltend gemacht.
- (6) Die durch den Einsatz von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr entstandenen Kosten für Verdienstausschlag nach § 21 BHKG NRW und für Auslagenersatz oder Aufwandsentschädigung nach § 22 BHKG NRW sind nicht in den Stundensätzen nach § 9 enthalten. Diese Kosten werden in Höhe der tatsächlichen Kosten geltend gemacht.

§ 9 Stundensätze

- (1) Stundensätze für die Dienst- und Arbeitsleistung des Personals:
 - a) mittlerer Dienst..... 41,00 Euro,
 - b) gehobener Dienst..... 87,00 Euro.
- (2) Stundensätze pro Fahrzeug und Gerät:
 - a) Personenkraftwagen, Kommandowagen..... 48,00 Euro,
 - b) Löschfahrzeug..... 72,00 Euro
(Hilfeleistungs-, Tanklösch-, Löschgruppenfahrzeug, Schlauchwagen),
 - c) Mannschaftstransport-, Kleineinsatzfahrzeug, Rüst-, Gerätewagen 84,00 Euro,
 - d) Drehleiter.....193,00 Euro,
 - e) Einsatzleitwagen106,00 Euro,
 - f) Sonderfahrzeug für Gelände, Rettungsboot inklusive Trailer 70,00 Euro.

§ 10 Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtig für Entgelte nach § 3 ist die Veranstalterin oder der Veranstalter, für Entgelte nach § 4, wer die freiwillige Hilfeleistung beantragt hat oder durch sie begünstigt wird. Mehrere Entgeltpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Zahlungspflichtig für den Kostenersatz nach § 6 sind die dort genannten Personen. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 11 Vorausleistungen

- (1) Die Leistung nach § 4 kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (2) Über die Notwendigkeit der Vorausentrichtung des Entgelts oder der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit wird im Einzelfall entschieden.

§ 12 Entstehung, Fälligkeit

Die Kostenersatzansprüche nach § 6 und der Entgeltanspruch nach § 7 entstehen nach Leistungserbringung. Sie werden mit Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheids fällig, wenn im Bescheid nicht anders bestimmt.

§ 13 Erlass

Von dem Ersatz der Kosten nach § 6 oder der Erhebung von Entgelten nach § 7 kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn eine unbillige Härte oder gemeindlichen Interesses vorliegt.

§ 14 Haftung

Die Stadt haftet bei der Erbringung von freiwilligen Hilfeleistungen gemäß § 4 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Sonderleistungen der Feuerwehr Stadt Beckum vom 26. September 2012 außer Kraft.



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters

Auskunft erteilt: Frau Cappenberg

Telefon: 02521 29-250

Vorlage

zu TOP

2019/0314

öffentlich

Festlegung der Kommunalen Klassenrichtzahl und Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen der Stadt Beckum für das Schuljahr 2020/2021

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

12.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 46 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG NRW) und § 6 a der Ausführungsverordnung zu § 93 Absatz 2 SchulG NRW sind die Kommunen dazu verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Kommunale Klassenrichtzahl für das kommende Schuljahr zu ermitteln und die Zügigkeiten der Grundschulen festzulegen.

Im Gebiet eines Schulträgers darf die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen die Kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind bei der Festlegung der Zügigkeiten im Rahmen der Kommunalen Klassenrichtzahl nicht zu berücksichtigen. Die Kommunale Klassenrichtzahl wird jährlich anhand der tatsächlichen Anmeldungen in den Grundschulen nach den Bestimmungen des SchulG NRW neu festgesetzt, sodass auf Änderungen der Zahl der schulpflichtig werdenden Kinder unmittelbar reagiert werden kann.

Auf bereits vorhandene Jahrgangsstufen wirken sich die Festlegungen nicht aus.

Erläuterungen

Für das Schuljahr 2020/2021 ist bis zum 15.01.2020 die Kommunale Klassenrichtzahl (KKRZ) zu ermitteln und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen festzulegen.

Für die Ermittlung der KKRZ wird die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen durch den Wert 23 geteilt. Dabei gelten alle Klassen, die von neu eingeschul-ten Kindern besucht werden, als Eingangsklassen. Im Gebiet eines Schulträgers darf die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen die KKRZ nicht überschreiten.

Für die Klassenbildung gelten folgende Richtwerte:

- Bis zu 29 Schülerinnen und Schüler.....1 Klasse,
- 30 bis 56 Schülerinnen und Schüler 2 Klassen,
- 57 bis 81 Schülerinnen und Schüler 3 Klassen.

Die Bildung mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schülern ist unzulässig.

Das Anmeldeverfahren für die Grundschulen der Stadt Beckum fand in der Zeit vom 28.10.2019 bis 31.10.2019 statt. Es wurden bislang insgesamt 336 Kinder angemeldet. Die Anmeldung von 6 Kindern – alle wohnhaft im Stadtteil Beckum – steht noch aus.

Zu den einzuschulenden Kindern wird die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgängen 2 bis 4 der jahrgangsübergreifenden Lerngruppen des Teilstandortes Kardinal-von-Galen-Schule hinzugerechnet.

Die für Beckum maßgebliche KKRZ errechnet sich wie folgt:

- Einzuschulende Kinder im Schuljahr 2020/2021..... $342/23 = 14,86$,
- zuzüglich 41 Schülerinnen und Schüler Jahrgänge 2 bis 4 in Vellern..... $383/23 = 16,65$.

Die Zahl 16,65 wird kaufmännisch auf die nächste ganze Zahl aufgerundet und ergibt rechnerisch die maximale KKRZ 17. Die Anzahl und Verteilung der einzurichtenden Eingangsklassen ist außerdem abhängig von der tatsächlichen Anmeldesituation.

Die Anmeldesituation in den Beckumer Grundschulen stellt sich aktuell wie folgt dar:

Schule	vorläufige Anmel-dungen	Anzahl der Eingangs-klassen	Klassen-frequenz	Bemerkungen
Eichendorffschule	32	2	16/16	
Martinschule	94	(4)		Schule ist 3-zügig ge-nehmigt
Paul-Gerhardt-Schule	54	2	27/27	
Grundschulverbund Sonnenschule: Standort Sonnenschule Standort Kardinal-von- Galen-Schule	53 21/41	2 3	26/27 20/21/21	41 Schülerinnen und Schüler der Jahrgän-ge 2 bis 4 in den jahrgangsübergreifenden Lerngruppen 1 bis 4
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	57	3	19/19/19	
Roncallischule	25	1	23	
Anmeldungen gesamt	336/377	—	—	
noch ausstehende Anmeldungen	6	—	—	
Schülerinnen und Schü-ler in den Eingangsklas-sen gesamt	383	—	—	rechnerisch maximal 17 Eingangsklassen nach KKRZ möglich

Für die Martinschule ist eine 3-Zügigkeit festgelegt. Nach den vorgegebenen Richtwerten für die Klassenbildung wäre bei 94 Anmeldungen die Bildung von 4 Eingangsklassen erforderlich.

Zur Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen besteht noch Klärungsbedarf. Hierzu finden Gespräche mit der Schulaufsicht und den Schulleitungen statt. Außerdem steht die Anmeldung von 6 schulpflichtig werdenden Kindern im Stadtteil Beckum noch aus.

Die abschließende Anmeldesituation und ein Beschlussvorschlag über die Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen und die Festlegung der KKRZ werden rechtzeitig vor der Sitzung vorgelegt.

Anlage(n):

ohne

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
 Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
 Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
 Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
 Telefon: 02521 29-250

Vorlage

zu TOP
 2019/0314/1
 öffentlich

Festlegung der Kommunalen Klassenrichtzahl und Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen der Stadt Beckum für das Schuljahr 2020/2021

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss
 12.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum
 19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die Kommunale Klassenrichtzahl für das Schuljahr 2020/2021 wird auf 16 festgelegt.

Im Schuljahr 2020/2021 werden im Rahmen der Kommunalen Richtzahl an den Grundschulen im Stadtgebiet Beckum die Eingangsklassen wie folgt eingerichtet:

Schule	Vorläufige Anmeldezahlen	Anzahl der Eingangsklassen
Eichendorffschule	33	2
Martinschule	81	3
Paul-Gerhardt-Schule	55	2
Grundschulverbund Sonnenschule: Standort Sonnenschule	53	2
Standort Kardinal-von-Galen-Schule	21/41	3
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	57	3
Roncallischule	25	1
Anmeldungen gesamt	338/41	16
Noch ausstehende Anmeldungen	4	
Grundschulen gesamt	342/41	16

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten für die Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung sowie Schulträgerkosten im Rahmen der Schulbudgets im bisherigen Umfang. Es entstehen möglicherweise zusätzliche Schülerbeförderungskosten, die noch nicht beziffert werden können.

Finanzierung

Sofern zusätzliche Schülerbeförderungskosten entstehen, sind diese Aufwendungen überplanmäßig zu decken.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 46 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG NRW) und § 6 a Ausführungsverordnung zu § 93 Absatz 2 SchulG NRW sind die Kommunen dazu verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Kommunale Klassenrichtzahl für das kommende Schuljahr zu ermitteln und die Zügigkeiten der Grundschulen festzulegen.

Im Gebiet eines Schulträgers darf die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen die Kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind bei der Festlegung der Zügigkeiten im Rahmen der Kommunalen Klassenrichtzahl nicht zu berücksichtigen. Die Kommunale Klassenrichtzahl wird jährlich anhand der tatsächlichen Anmeldungen in den Grundschulen nach den Bestimmungen des SchulG NRW neu festgesetzt, sodass auf Änderungen der Zahl der schulpflichtig werdenden Kinder unmittelbar reagiert werden kann.

Auf bereits vorhandene Jahrgangsstufen wirken sich die Festlegungen nicht aus.

Erläuterungen

Auf den Inhalt der Vorlage 2019/0314 – Festlegung der Kommunalen Klassenrichtzahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen der Stadt Beckum für das Schuljahr 2020/2021 – wird verwiesen.

Die Anmeldesituation zum Stand 04.12.2019 sieht wie folgt aus:

Schule	vorläufige Anmeldungen	Anzahl der Eingangsklassen	Klassenfrequenz	Bemerkungen
Eichendorffschule	33	2	16/17	
Martinschule	94	(4)		Schule ist 3-zügig genehmigt
Paul-Gerhardt-Schule	55	1	27/28	
Grundschulverbund Sonnenschule: Standort Sonnenschule Standort Kardinal-von-Galen-Schule	53 21/41	2 3	26/27 20/21/21	41 Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 2 bis 4 in den jahrgangsübergreifenden Lerngruppen 1 bis 4
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	57	3	19/19/19	

Schule	vorläufige Anmeldungen	Anzahl der Eingangsklassen	Klassenfrequenz	Bemerkungen
Roncallischule	25	1	25	
Anmeldungen gesamt	338/377	—	—	
noch ausstehende Anmeldungen	4	—	—	
Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen gesamt	383	—	—	rechnerisch maximal 17 Eingangsklassen nach KKRZ möglich

Die Martinschule hat 94 Anmeldungen. Ab 82 angemeldeten Kindern wären 4 Eingangsklassen einzurichten. Die Martinschule ist eine 3-zügig genehmigte Grundschule. Somit besteht ein Anmeldeüberhang von 13 Kindern.

Mit der Schulaufsicht beim Kreis Warendorf wurden die Möglichkeiten zur Einrichtung der Eingangsklassen an den Beckumer Grundschulen ausführlich erörtert. Nach Beratung durch den zuständigen Schulrat bestehen folgende Optionen:

1. An der 3-zügigen Martinschule werden alle dort angemeldeten Kinder angenommen und mit Genehmigung der Bezirksregierung Münster eine Mehrklasse und damit 4 Eingangsklassen eingerichtet.
2. An der Martinschule bleibt es bei den genehmigten 3 Eingangsklassen. In einem Aufnahmeverfahren müssen 13 Kinder abgewiesen werden.

Die Möglichkeit der Einrichtung einer 4. Eingangsklasse wurde mit der Martinschule erörtert. Dies ist aus räumlichen Gründen nicht möglich. Es stehen keine Raumreserven für eine zusätzliche Klasse zur Verfügung. Die Schulleitung hat sich daher nachvollziehbar gegen eine 4. Eingangsklasse entschieden.

Damit ist die Durchführung eines Aufnahmeverfahrens an der Martinschule erforderlich. Da es sich bei der Martinschule um eine katholische Bekenntnisschule handelt, haben zunächst alle Kinder katholischen Bekenntnisses Vorrang. Nach derzeitigem Stand sind dies 48 Kinder. Zur Vergabe der verbleibenden 33 Plätze werden zuvor mit der Schulleitung abgestimmte Kriterien festgelegt. Dies sind in der Regel zunächst Geschwisterkinder und danach die Länge des Schulweges. 13 Kinder müssen nach heutigem Stand eine Ablehnung erhalten.

Diese 13 Kinder sowie die derzeit noch nicht angemeldeten 4 Kinder müssen sich auf freie Kapazitäten an den anderen Grundschulen im Stadtgebiet verteilen. Dabei ist die aktuelle Anmeldesituation zugrunde zu legen. Es stehen für die Verteilung der insgesamt 17 Kinder 1 Platz an der Paul-Gerhardt-Schule, 3 Plätze am Grundschulverbund Sonnenschule, Standort Sonnenschule, und 23 Plätze an der Eichendorffschule zur Verfügung. Diese insgesamt 27 freien Plätze reichen aus, um alle 17 noch unterzubringenden Kinder im Stadtteil Beckum beschulen zu können. Weitere freie Kapazitäten stehen am Standort Kardinal-von-Galen-Schule des Grundschulverbundes Sonnenschule und an den Grundschulen in Neubeckum zur Verfügung.

Im Stadtteil Beckum werden demnach insgesamt 9 Eingangsklassen eingerichtet – weitere 3 Eingangsklassen am Teilstandort Kardinal-von-Galen-Schule, 3 an der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule und 1 an der Roncallischule.

Insgesamt liegt die Anzahl der Eingangsklassen im Stadtgebiet bei 16. Rechnerisch sind zwar maximal 17 Eingangsklassen möglich, nach Abstimmung mit der Schulaufsicht ist von der Stadt Beckum für das Schuljahr 2020/2021 nach der vorliegenden Anmeldesituation die Kommunale Klassenrichtzahl mit 16 festzulegen. Die Kommunale Klassenrichtzahl darf nicht überschritten werden, eine Unterschreitung ist möglich.

Abhängig vom tatsächlichen Anmeldeverhalten nach der Umverteilung entstehen möglicherweise zusätzliche Kosten für die Schülerbeförderung, die zurzeit noch nicht beziffert werden können.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Heuckmann
Telefon: 02521 29-370

Vorlage

zu TOP
2019/0295
öffentlich

Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten zur Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 12 Teil B "Gewerbegebiet Steinbrink"

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

11.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Knapheide GmbH Hydraulik-Systeme den als Anlage zur Vorlage beigefügten städtebaulichen Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung des Vertrags entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Eventuelle erstattungsfähige Sachkosten sind bei dem Produktkonto 090101.448700/648700 – Erträge aus Kostenerstattungen/Kostenumlagen von privaten Unternehmen – zu vereinnahmen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages beruht auf § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 Baugesetzbuch.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Knapheide GmbH Hydraulik-Systeme betreibt bereits langjährig am Daimlerring 1 in Beckum das Stammhaus der Firma als Engineering-, Vertriebs-, Verwaltungs- und Fertigungszentrum.

Um eine weitere Optimierung und langfristige Entwicklung am Standort sicherzustellen, beabsichtigt die Knapheide GmbH Hydraulik-Systeme, sämtliche bauliche Anlagen in ihrem Bestand zu sichern und darüber hinaus die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zukünftige Erweiterungen und Umstrukturierungen zu schaffen.

Für die Realisierung des Vorhabens ist die Änderung einer Teilfläche der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 12 Teil B „Gewerbegebiet Steinbrink“ erforderlich.

Mit Schreiben vom 27.02.2019 wurde im Namen der Knapheide GmbH Hydraulik-Systeme die Änderung des Bebauungsplanes beantragt. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 03.07.2019 (siehe Vorlage 2019/0163) wurde das Vorhaben erstmals vorgestellt und der Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag vorzubereiten.

Die Knapheide GmbH Hydraulik-Systeme hat den Regelungen des als Anlage zur Vorlage beigefügten Vertrages zugestimmt. Unterschriebene Exemplare des Vertrages liegen der Verwaltung bereits vor.

Gegenstand des Vertrages ist die Ausarbeitung der städtebaulichen Maßnahmen durch die Knapheide GmbH Hydraulik-Systeme auf eigene Rechnung sowie die Übernahme von Sachkosten, die der Stadt im Rahmen des Aufstellungsverfahrens entstehen.

Eventuell erforderlich werdende Gutachten oder Fachbeiträge werden ebenfalls von der Knapheide GmbH Hydraulik-Systeme auf eigene Rechnung in Auftrag gegeben.

Anlage(n):

Städtebaulicher Vertrag

TOP Ö 18

Stadtbaulicher Vertrag
gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

zwischen

der Stadt Beckum
vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum
– im folgenden Stadt genannt –

und

der Firma Knapheide GmbH Hydraulik-Systeme
vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer
Kai-Uwe Knapheide, Alfredstraße 99, 45131 Essen
– im folgenden Firma Knapheide genannt –

Präambel

Die Firma Knapheide betreibt bereits langjährig am Daimlerring 1 in Beckum das Stammhaus der Firma als Engineering-, Vertriebs-, Verwaltungs- und Fertigungszentrum. Das circa 2,1 Hektar große Grundstück der Firma Knapheide (Gemarkung Beckum Flur 13 Flurstücke 305, 307, 324, 325, 326, 402, 403) liegt in dem Bebauungsplan Nummer 12 „Gewerbegebiet Steinbrink“, 1. Änderung, Teil B. Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sind nach den aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mehr möglich. Um eine weitere Optimierung und langfristige Entwicklung am Standort sicherzustellen, beabsichtigt die Firma Knapheide sämtliche bauliche Anlagen in ihrem Bestand zu sichern und darüber hinaus die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zukünftige Erweiterungen und Umstrukturierungen zu schaffen.

Für die Realisierung des Vorhabens ist die Änderung einer Teilfläche des Bebauungsplanes erforderlich.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2019 (siehe Anlage) hat die Firma Knapheide die Änderung des Bebauungsplanes beantragt.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 3. Juli 2019 wurde das Vorhaben erstmals vorgestellt und der Änderung des Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Ausarbeitung städtebaulicher Maßnahmen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB sowie die Übernahme von Kosten und sonstigen Aufwendungen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BauGB.

Die Firma Knapheide verpflichtet sich hiermit, diese Maßnahmen und Kosten mit folgenden Maßgaben zu übernehmen:

- a) Für das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 12 „Gewerbegebiet Steinbrink“ Teil E beauftragt die Firma Knapheide auf eigene Kosten und Rechnung ein leistungsfähiges Planungsbüro.

Das Planungsbüro erarbeitet in enger Abstimmung mit der Stadt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 12 „Gewerbegebiet Steinbrink“ Teil E, entsprechend dem Leistungsbild und den Leistungsphasen des § 19 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Die für die Beteiligungsschritte erforderlichen Planungsunterlagen werden in Abstimmung mit der Stadt in entsprechender Stückzahl kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Bebauungsplan ist in geeigneter, anwendungsfähiger digitaler Form (dwg-Format) zu erstellen und der Stadt zu übergeben. Die übergebenen Unterlagen, Pläne und Dateien werden Eigentum der Stadt.

- b) Die für das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 12 „Gewerbegebiet Steinbrink“ Teil E erforderlichen Gutachten und Fachbeiträge, wird die Firma Knapheide auf eigene Kosten in Auftrag geben. Sollten im laufenden Verfahren noch Gutachten oder Fachbeiträge erforderlich werden, die zurzeit noch nicht absehbar sind, wird die Firma Knapheide die entsprechenden Gutachter beauftragen und die hierfür anfallenden Kosten übernehmen. Die Gutachten und Fachbeiträge sind in enger Abstimmung mit der Stadt zu erarbeiten und dieser nach deren Fertigstellung uneingeschränkt und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Sie sind so aufzubereiten, dass diese für das Bebauungsplanverfahren verwendet werden können.
- c) Die bei der Stadt für die Änderung des Bebauungsplanes entstehenden Sachkosten werden ihr durch die Firma Knapheide erstattet.

2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Stadt aufgrund der im Baugesetzbuch verankerten Planungshoheit der Kommune weder Planungsinhalte noch einen Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan verbindlich zusagen oder vertraglich vereinbaren kann. Dementsprechend besteht kein Anspruch der Firma Knapheide auf Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 12 „Gewerbegebiet Steinbrink“ Teil E, auch nicht mit einem bestimmten Inhalt. Ein solcher Anspruch wird auch nicht durch diesen Vertrag begründet. Dementsprechend werden auch keine Schadensersatzansprüche bei Abbruch des Planverfahrens oder bei einem anderen Inhalt des Bebauungsplanes als dem von der Firma Knapheide erwarteten begründet.

§ 2

Leistung der Firma Knapheide

1. Die Firma Knapheide verpflichtet sich, die nach § 1 Nummer 1 Buchstabe c dieses Vertrages angefallenen und künftig noch anfallenden Sachkosten nach schriftlicher Anforderung der Stadt binnen 2 Wochen auf eines der städtischen Konten unter Angabe des **Produktkontos „090101.448700“** und der **Personenkontonummer „40042364“** zu überweisen. Fremdleistungen werden direkt durch die Firma Knapheide beglichen.
2. Die Kosten sind von der Firma Knapheide auch dann zu erstatten, wenn sich nach Leistungserbringung herausstellt, dass das Bebauungsplanverfahren nicht fortgeführt wird.

§ 3

Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Firma Knapheide erhalten je eine Ausfertigung.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
3. Die Anlage „Antrag der Firma Knapheide vom 27. Februar 2019“ ist Bestandteil des Vertrages.

Stadt Beckum

Beckum, _____

Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Im Auftrag

Heuckmann

Knapheide GmbH Hydraulik-Systeme

Beckum, _____

Kai-Uwe Knapheide
Geschäftsführer

MENSE-WERNER-BEYER GbR | Gewerbepark Grüner Weg 32 | 59269 Beckum

Stadt Beckum
Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Herr Waldmüller
Weststraße 46
59269 Beckum

Sachbearbeiter
Korte, Waldemar

Durchwahl
851350

Beckum
27.02.2019

Projekt Nr. 2018-023

Projekt: Knapheide - B-Plan Änderung Werk A

Sehr geehrter Herr Waldmüller,

mit diesem Schreiben stellen wir im Namen der Firma Knapheide GmbH aus Beckum den Antrag auf die Durchführung eines Planänderungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Steinbrink“ Teil E, 1.Änderung.

Wie bereits vorbesprochen wird das Verfahren für und auf Kosten der Firma Knapheide vom Planungsbüro pbh aus Osnabrück durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

MENSE-WERNER-BEYER
ingenieure + architekten





Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Heuckmann
Telefon: 02521 29-370

Vorlage

zu TOP

2019/0300

öffentlich

Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 und 3 Baugesetzbuch zur Entwicklung von Wohnbebauung im Bebauungsplan Nummer N 67 A

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

27.11.2019 Beratung

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben

04.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des als Anlage zur Vorlage beigefügten Vertragsentwurfes den städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung des Vertrags entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum entstehen anteilig für die städtischen Grundstücke Auszahlungen für die öffentlichen Abwasseranlagen in Höhe von circa 90.000 Euro. Denen stehen Einzahlungen aus der Erstattung von Planungskosten und Einzahlungen aus Kanalanschlussbeiträgen in Höhe von circa 83.000 Euro gegenüber. In den Folgejahren werden darüber hinaus weitere Kanalanschlussbeiträge in Höhe von 28.000 Euro fällig.

Da durch die von der Erschließungsträgerin herzustellenden Anlagen auch städtische Grundstücke erschlossen werden, beteiligt sich die Stadt an den Straßenbaukosten anteilig mit circa 175.000 Euro. Dem stehen Einzahlungen aus Erstattungen und Kostenerstattungsbeträgen in Höhe von circa 271.000 Euro gegenüber. In den Folgejahren werden darüber hinaus weitere Kostenerstattungen in Höhe von circa 271.900 Euro fällig.

Finanzierung

Aus dem Abschluss des Vertrages entstehen folgende finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt und auf den Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum für die Jahre 2020 und Folgejahre (gerundete Beträge):

Städtischer Haushalt

	2020	Folgejahre
Einzahlungen	271.000 Euro	271.900 Euro
davon: Erstattung für den Flächenerwerb Erschließungsanlagen Investitionsmaßnahme 1001 – Grunderwerb Straßen- und Gehwegflächen Produktkonto 011301.681700 – Investitionszuwendun- gen von privaten Unternehmen	61.600 Euro	22.000 Euro
Kostenerstattungsbeträge gemäß §§ 135 a – 135 c BauGB Investitionsmaßnahme 20130004 – Beträge nach §§ 135 a bis c BauGB N 67 Fläche A Produktkonto 130101.688102 – Beträge nach §§ 135 a bis c BauGB – Ausgleichsmaßnahmen	209.400 Euro	74.900 Euro
Erstattung anteiliger Erschließungskosten		175.000 Euro
Auszahlungen	175.000 Euro	0 Euro
Auszahlungen für den städtischen Anteil an der Freile- gung der öffentlichen Erschließungsflächen und für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen Investitionsmaßnahme 20130012 – Erschließung BG N 67 Fläche A Produktkonto 120101.785200 – Auszahlungen für Tief- baumaßnahmen	175.000 Euro	
Gesamt	96.000 Euro	271.900 Euro

Überschuss aus Erschließungsvertrag 2020: 96.000 Euro

Überschuss Vermarktung Folgejahre: 271.900 Euro

Überschuss insgesamt: 367.900 Euro.

Die Beteiligung an den Straßenbaukosten soll im Falle einer Veräußerung der städtischen Grundstücke an potentielle Käuferinnen und Käufer weitergegeben und somit refinanziert werden.

Zusätzlich sind in den Folgejahren Mittel für die abschließende Herstellung der öffentlichen Grünflächen im Rahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs in den Haushalt der Stadt Beckum einzustellen.

Die erforderlichen Ansätze für das Jahr 2020 sind über die Änderungsliste für den Haushalt 2020 zu berücksichtigen. Die Ansätze für die Folgejahre sind in den jeweiligen Haushaltsplanentwürfen zu berücksichtigen.

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

	2020	Folgejahre
Einzahlungen	83.000 Euro	28.000 Euro
davon: Investitionsmaßnahme 25040004 – Kanalisation BG N 67 Fläche A Produktkonto 110301.688104 – Kanalanschlussbeiträge n. KAG	78.300 Euro	28.000 Euro
Investitionsmaßnahme 25040004 – Kanalisation BG N 67 Fläche A Erstattung Planungskosten Kanalisation Produktkonto	4.700 Euro	
Auszahlungen	90.000 Euro	0 Euro
Investitionsmaßnahme 25040004 – Kanalisation BG N 67 Fläche A Produktkonto 110301.785206 – Auszahlungen für Ab- wasserbeseitigungsmaßnahmen	90.000 Euro	
Gesamt	-7.000 Euro	28.000 Euro

Defizit aus Erschließungsvertrag 2020: –7.000 Euro

Überschuss Vermarktung Folgejahre: 28.000 Euro

Überschuss gesamt: 21.000 Euro

Die Beteiligung an den Kanalbaukosten soll im Fall der Veräußerung der städtischen Grundstücke über Kanalanschlussbeiträge an potentielle Käuferinnen und Käufer weitergegeben und somit anteilig refinanziert werden.

Bei der Investitionsmaßnahme 25040004 – Kanalisation BG N 67, Fläche A 3. BA – unter den Produktkonten 110301.685100 – Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen, 110301.688104 – Kanalanschlussbeiträge nach KAG – und 110301.785206 – Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen – sind im Wirtschaftsplan 2020 des Städtischen Abwasserbetriebes – vorbehaltlich der Zustimmung zum Wirtschaftsplan – entsprechende Ansätze gebildet. Die Ansätze für die Folgejahre sind in den jeweiligen Wirtschaftsplänen zu berücksichtigen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages erfolgt auf Grundlage von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Demografischer Wandel

Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung ist unter anderem die Entwicklung von Wohnbauflächen erforderlich, um die Wohnraumbedarfe abdecken zu können. In diesem Zusammenhang wird auf die Wohnbedarfsanalyse der Stadt Beckum hingewiesen.

Mit dem Bebauungsplan Nummer N 67 A wurden bereits Wohnbauflächen ausgewiesen. Eine Bebauung ist dort bislang nur in den Bauabschnitten 1 (in Umsetzung) und 2 (startet zeitnah) möglich. Eine Bebauung auf den weiteren Flächen des letzten und

3. Bauabschnitts ist nicht möglich, da die Erschließung nicht gesichert ist. Durch den Abschluss des städtebaulichen Vertrages kann eine Bebauung auch dieses Abschnitts kurzfristig ermöglicht werden.

Erläuterungen

Der Bebauungsplan Nummer N 67 „Vellerner Straße“ ist am 30.09.2000 in Kraft getreten. Ziel und Zweck dieser Planung laut Begründung zum Bebauungsplan ist es, im Stadtteil Neubeckum ein Wohngebiet zu entwickeln, welches die Nachfrage nach Wohnraum auf verschiedene Weise zufriedenstellt. Die Teilfläche B des Bebauungsplanes ist nahezu vollständig bebaut.

Die im Privateigentum der Teilfläche A stehenden Wohnbauflächen wurden seit dem Jahr 2017 bereits zum Großteil bebaut. Zur Erschließung dieser Flächen hatte seinerzeit die Stadt mit der Eigentümerin beta Baulandentwicklungsgesellschaft mbH einen städtebaulichen Vertrag geschlossen (siehe Vorlage 2017/0117 – Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 Baugesetzbuch zur Entwicklung von Wohnbebauung im Bebauungsplan Nummer N 67 „Vellerner Straße“). Seit Abschluss der Erschließung im Frühjahr 2018 wurde dieses Teilgebiet (1. Bauabschnitt) bis heute bereits weitgehend bebaut.

Die beta Baulandentwicklungsgesellschaft mbH hat darüber hinaus im Frühjahr 2019 weitere Teile der südlich gelegenen städtischen Flächen (2. Bauabschnitt) erworben. Zur Erschließung dieser Flächen hat die Stadt mit der beta Baulandentwicklungsgesellschaft mbH einen städtebaulichen Vertrag geschlossen (siehe Vorlage 2019/0040 – Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 Baugesetzbuch zur Entwicklung von Wohnbebauung im Bebauungsplan Nummer N 67 A). Die Erschließung dieses 2. Bauabschnitts ist weitgehend abgeschlossen, mit der Bebauung dort wird zeitnah begonnen.

Eine weitere Bebauung der südlich gelegenen Flächen (3. und letzter Bauabschnitt) ist derzeit nicht möglich, da die Erschließung nicht gesichert ist. Die beta Baulandentwicklungsgesellschaft mbH hat angeboten, die Herstellung der Erschließungsanlagen und Entwässerungseinrichtungen bei anteiliger Kostentragung zu übernehmen. Um auch dort eine kurzfristige Bebauung zu ermöglichen, soll nunmehr der als Anlage zur Vorlage beigefügte Vertrag geschlossen werden.

Gegenstand des Vertrages ist im Wesentlichen die Herstellung der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche einschließlich Straßenbegleitgrün und der Entwässerungseinrichtungen. Die teilweise noch nicht realisierten öffentlichen Grünflächen sind nicht Gegenstand des Vertrages. Diese wurden bereits zu einem Großteil für das gesamte Bebauungsplangebiet von der Stadt hergestellt. Die noch nicht realisierten Grünflächen werden künftig ebenfalls von der Stadt hergestellt.

Die Herstellung der Erschließungsstraßen sowie der Entwässerungseinrichtungen soll durch die beta Baulandentwicklungsgesellschaft mbH als Erschließungsträgerin erfolgen. Die genaue Lage des Vertragsgebietes ist aus der Anlage 1 zum städtebaulichen Vertrag ersichtlich.

Der Vertrag ist mit der Erschließungsträgerin bereits ausgehandelt. Hiermit verpflichtet sich die Erschließungsträgerin

- zur Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,
- zur Planung und Herstellung der öffentlichen Straßen und
- zur Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen.

Durch die von der Erschließungsträgerin durchzuführenden Maßnahmen werden auch städtische Grundstücke (sogenannte Fremdanlieger) erschlossen. Die Stadt beteiligt sich daher mit rund 26,35 Prozent an den Erschließungskosten für den Straßenbau, der Städtische Abwasserbetrieb Beckum mit diesem Anteil an den Kanalbaukosten. Dieser Kostenschlüssel wurde entsprechend der anteiligen Grundstücksfläche ermittelt (§ 12 Nummer 1 a des Vertrages).

Sämtliche Maßnahmen erfolgen auf Rechnung der Erschließungsträgerin. Die Kosten zur Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen für die bei der Stadt verbleibenden Grundstücke werden ihr von dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum erstattet. Dieses betrifft nicht die Hausanschlüsse; diese werden von der Stadt für die städtischen Grundstücke direkt mit dem Auftragnehmer beauftragt und abgerechnet. Die Kosten zur Herstellung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen für die bei der Stadt verbleibenden Grundstücke werden der Erschließungsträgerin von der Stadt erstattet.

Das für die Erschließung zu tätige Investitionsvolumen wird voraussichtlich rund 890.000 Euro betragen. Die Prüfungen hierüber laufen noch. Sobald diese abgeschlossen sind, wird die Bürgschaftshöhe entsprechend festgeschrieben.

Die für die Herstellung der öffentlichen Grünflächen durch die Stadt kalkulierten Kosten werden von der Erschließungsträgerin mit dem städtebaulichen Vertrag abgelöst.

Weiterhin erstattet die Erschließungsträgerin anteilig die Kosten für den Grunderwerb für die Erschließungsflächen.

Hinsichtlich der vertraglichen Regelungen zur entwässerungstechnischen Erschließung ergibt sich die Beratungszuständigkeit des Betriebsausschusses, im Übrigen die des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben. Für die abschließende Entscheidung über den städtebaulichen Vertrag insgesamt ist der Rat zuständig.

Anlage(n):

Städtebaulicher Vertrag mit Anlagen

TOP Ö 19

- 1 -

Stadtbauvertrag gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Beckum
vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum,
– nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

die Firma beta Baulandentwicklungsgesellschaft mbH,
vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Uwe Wienke,
Hafenweg 4, 59192 Bergkamen
– nachfolgend „Erschließungsträgerin“ genannt –

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Die Erschließungsträgerin wird Eigentümerin der im anliegenden Lageplan (Anlage 1) rot umrandeten und entsprechend dem Bebauungsplan Nummer N 67 „Vellerner Straße“ noch zu vermessenden Wohnbauflächen des Grundstücks Gemarkung Beckum, Flur 311, Flurstück 412. Die Bebauung der Grundstücke ist derzeit ausgeschlossen, weil die Erschließung nicht gesichert ist. Die Erschließung und teilweise Kostentragung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen ist Gegenstand dieses Vertrages.
2. Da die Stadt die Erschließung nach den zeitlichen Vorstellungen der Erschließungsträgerin nicht selbst durchführen und die Kosten tragen kann, verpflichtet diese sich zur Planung, Herstellung und teilweisen Kostentragung der erforderlichen Erschließungsanlagen nach § 2-5 dieses Vertrages. Die Stadt überträgt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch die Erschließung auf die Erschließungsträgerin. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes sowie die voraussichtliche Lage der Erschließungsanlagen ergeben sich ebenfalls aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan. Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, alle für die Erschließung erforderlichen Maßnahmen auf den städtischen Grundstücken im Erschließungsgebiet durchzuführen.
3. Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung sind dieser Vertrag sowie der seit dem 30.09.2000 in Kraft getretene Bebauungsplan Nummer N 67 „Vellerner Straße“ maßgebend. Die von der Stadt erarbeitete und den zuständigen politischen Gremien bereits vorgelegte Straßen- sowie Entwässerungsplanung (Anlage 2 und 3) sind Bestandteile dieses Vertrages und Grundlage für den Ausbau.

4. Die Stadt verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 8 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst

- a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,
- b) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen einschließlich
 - Fahrbahnen,
 - Stellplätze,
 - Gehweg,
 - Straßenentwässerung,
 - Straßenbeleuchtung,
 - Straßenbegleitgrün
- c) die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich der Grundstücksanschlussleitungen

nach Maßgabe der von der Stadt genehmigten Ausbauplanung.

§ 3

Planung und Bau der Erschließungsanlagen

1. Mit der erforderlichen Planung (einschließlich Ausführungsplanung zum Endausbau), Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen im Sinne von § 2 beauftragt die Erschließungsträgerin ein leistungsfähiges Ingenieurbüro. Grundlage für die weitere erforderliche Planung und den Bau der Erschließungsanlagen sind die Planunterlagen nach § 1 Nr. 3 Satz 2.
2. Die Entwässerungsanlagen sind in Ausstattung und Qualität so auszuführen, wie dies den anerkannten Regeln der Technik und der werkgerechten Ausführung entspricht. Die Ausführungspläne bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die hierfür erforderliche Prüfung erfolgt durch die Stadt ohne schuldhaftes Zögern nach Einreichung der vollständigen Unterlagen seitens der Erschließungsträgerin.
3. Die Planung und der Ausbau der Straßen und des Verbindungsweges haben auf der Grundlage der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)“, Ausgabe 2006 in der jeweils aktuellen Fassung, zu erfolgen. Der Ausführungsplan bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Insoweit gilt § 3 Nr. 2 Satz 3 entsprechend. Vor der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Sinne von § 5 Nr. 2 c) und d), ist durch die Erschließungsträgerin eine Anwohnerversammlung einzuberufen und durchzuführen.
4. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung auf der Grundlage der in § 3 Nr. 2 und 3 genannten technischen Erfordernisse ausführen

zu lassen. Die Vergabe kann öffentlich oder an einen beschränkten Bieterkreis erfolgen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind der Stadt rechtzeitig vor dem Versand an den Bieterkreis zur Verfügung zu stellen. Der Zustimmung der Stadt bedürfen die Leistungsverzeichnisse – vor deren Ausgabe – und die Festlegung des wirtschaftlichsten Angebotes für den Bau der öffentlichen Erschließungsanlagen. Die Zustimmung zum Leistungsverzeichnis und zur Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes ist ohne schuldhaftes Zögern zu erteilen und darf nur verweigert werden, wenn Anhaltspunkte für Unzuverlässigkeit oder mangelnde technische Leistungsfähigkeit vorliegen. Die Erschließungsträgerin hat der Stadt die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nach Abschluss der Bauarbeiten zur Verfügung zu stellen.

5. Erfüllt die Erschließungsträgerin diese Pflichten nicht, so ist die Stadt berechtigt, hinsichtlich der Regelungen des § 12 Nr. 1 a) dieses Vertrages die Erstattung von Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern, insbesondere, wenn und soweit durch das nicht vertragsgemäße Vergabeverfahren vermeidbare unwirtschaftliche Aufwendungen entstehen. Die Stadt wird nach bekannt werden einer Pflichtverletzung der Erschließungsträgerin unverzüglich erklären, in welchem Umfang sie die Erstattung von Leistungen verweigert.
6. Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten samt Grenzanzeige für die öffentlichen Erschließungsanlagen werden auf Kosten der Erschließungsträgerin bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Auftrag gegeben.
7. Im Rahmen der Digitalisierung des Kanalnetzes sind die Daten in einer von der Stadt vorzugebenden Form zu liefern.

§ 4

Baudurchführung

1. Die Erschließungsträgerin übernimmt die Abstimmung und Koordination mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern. Sie wird alle notwendigen Vorkehrungen treffen, damit die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z. B. Kabel für Telekommunikationseinrichtungen, Strom-, Gas-, Wasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden können, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert wird. Die Stadt wird die Erschließungsträgerin hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Die Erschließungsträgerin stellt die Grundstücksanschlussleitungen als Teil der öffentlichen Abwasseranlage her. Die Verlegung der Kabel muss unterirdisch erfolgen.
2. Die Herstellung der Straßenbeleuchtung erfolgt durch den zuständigen Versorgungsträger auf Grundlage des Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Stadt Beckum und der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG auf Kosten der Erschließungsträgerin. Die Stadt wird dafür ein Angebot der EVB einholen und abrechnen. Die hierfür bei der Stadt anfallenden Kosten trägt die

Erschließungsträgerin. Die Erschließungsträgerin erstattet die Kosten innerhalb eines Monats nach Vorlage der Schlussrechnung.

3. Der Baubeginn ist der Stadt mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
4. Die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist im Bereich von Leitungstrassen zu vermeiden; ggf. sind die Anordnungen der Stadt bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.
5. Die Erschließungsträgerin hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt zu bestimmenden Frist zu entfernen.
6. Die von der Erschließungsträgerin im Rahmen der Bauarbeiten verursachten Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sofern diese ebenfalls von ihr verursacht wurden, sind vor Fertigstellung der Straßen fachgerecht durch diese beseitigen zu lassen.
7. Die Erschließungsträgerin hat notwendige bau-, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen.
8. Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungsanlagen und die vorgesehene Straße als Baustraße herzustellen.
9. Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 5

Fertigstellung der Anlagen

1. Die Erschließungsanlagen müssen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt, spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein. Die nachfolgend geregelten Fristen bleiben hiervon unberührt.
2. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich folgende Fristen einzuhalten:
 - a) Die Entwässerung ist in Abstimmung mit den Versorgungsträgern innerhalb einer Frist von 10 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages fertig zu stellen.
 - b) Die Straßen und Wege sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Fertigstellung der Entwässerungsanlagen als Baustraßen herzustellen.

- c) Mit der abschließenden Herstellung des Ligusterweges und Weißdornweges darf erst begonnen werden, wenn 80 % der jeweils durch die Straßen erschlossenen Hochbaumaßnahmen fertig gestellt sind. Mit der abschließenden Herstellung ist zu beginnen, wenn 100 % der jeweils durch die Straßen erschlossenen Hochbaumaßnahmen fertig gestellt sind, spätestens aber nach 5 Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden. Die Straßen sind nach Baubeginn innerhalb von 6 Monaten endgültig herzustellen.
 - d) Die abschließende Herstellung der Schlehenstraße erfolgt unter Zustimmung der Stadt in Abhängigkeit einer Bebauung der vom Vertragsgebiet südlich gelegenen städtischen Flächen im Bebauungsplan Nr. N 67 – Teilfläche A –, spätestens aber nach 5 Jahren nach Vertragsschluss. Die Stadt behält sich das Recht auf Verlängerung der Frist um längstens 2 Jahre vor. Eine weitere Fristverlängerung kann nur einvernehmlich erfolgen.
3. Erfüllt die Erschließungsträgerin ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die Erschließungsträgerin bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Erschließungsträgerin auszuführen, ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 6

Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt die Erschließungsträgerin im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
2. Die Erschließungsträgerin haftet bis zur mangelfreien Abnahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahme an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Die Abnahme einzelner abnahmefähiger Teilleistungen ist möglich. Die Erschließungsträgerin stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
3. Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, im Innenverhältnis die Verkehrssicherungspflicht auf Dritte zu übertragen.

§ 7

Gewährleistung und Abnahme

1. Die Erschließungsträgerin übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst entspricht und nicht mit Mängeln

behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Die Erschließungsträgerin haftet für die Gewährleistung insbesondere auch dann, wenn die Gewährleistungsansprüche gegen bauausführende Firmen nicht durchgesetzt werden können und die abgetretenen Gewährleistungsbürgschaften nicht auskömmlich sind.

2. Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird auf fünf Jahre festgesetzt. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme der einzelnen mängelfreien Erschließungsanlagen durch die Stadt.
3. Die Erschließungsträgerin zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Bei der Straße wird die fertig gestellte und endausgebaute Straße abgenommen. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und der Erschließungsträgerin gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese von der Erschließungsträgerin unverzüglich zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Erschließungsträgerin beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 200,00 € angefordert werden. Dies gilt auch, wenn die Erschließungsträgerin beim Abnahmetermin nicht erscheint.
4. Mit der mängelfreien Abnahme tritt die Erschließungsträgerin ihre Gewährleistungsansprüche einschließlich ihrer Rechte aus den vereinbarten Gewährleistungsbürgschaften an die Stadt ab. Die im Rahmen der Gewährleistung anfallenden Arbeiten zur Mängelbeseitigung sind von der Erschließungsträgerin zügig zu veranlassen und bei kleineren Mängeln innerhalb von zwei Wochen zu beheben. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Gewährleistung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Gewährleistungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten. Bei Unfallgefahr ist der Bereich sofort abzusperren und der Schaden sofort zu beheben.

§ 8

Übernahme der Erschließungsanlagen

1. Im Anschluss an die Abnahme nach § 7 Nr. 3 der mängelfreien Erschließungsanlagen sowie von öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind und durch Grunddienstbarkeiten und Baulast zugunsten der Stadt gesichert sind, übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast wenn die Erschließungsträgerin vorher
 - a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschl. der Bestandspläne in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) übergeben hat,

- b) eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
 - c) einen Bestandsplan (Maßstab 1 : 500) in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) und einen Längsschnitt (Maßstab mindestens 1 : 500) in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) über die Entwässerungseinrichtung übergeben hat,
 - d) Nachweise erbracht hat über die Schadensfreiheit der erstellten Kanalhaltungen durch Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft und Befilmung (Haltungsprotokoll, CD). Die Kanalschächte sind nach dem UTM / ETRS 89 System einzumessen. Die bestehenden Anschlusshaltungen sind mit zu erfassen. Die Stammdaten sind im Austauschformat ISYBAU xml auf einem Datenträger zu übergeben.
 - e) Die fertig gestellte und endausgebaute Straße ist mit dem Mobiliar nach dem UTM / ETRS 89 System vermessungstechnisch zu erfassen und in einem Bestandslageplan in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) darzustellen. Die Straßeneinläufe, Schachtdeckel, Beleuchtungen, Pflanzbeete, etc. sind zu erfassen. Der Lageplan ist im Maßstab 1:500 zu wählen.
2. Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.
 3. Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.
 4. Die Widmung der Straße erfolgt nach endgültiger Herstellung. Die Erschließungsträgerin stimmt hiermit der Widmung durch die Stadt zu.

§ 9

Sicherheitsleistungen

1. Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für die Erschließungsträgerin ergebenden Verpflichtungen leistet sie Sicherheit in Höhe von € (in Worten: Euro /100) durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines deutschen Kreditversicherungsunternehmens. Es können auch mehrere Bürgschaften übergeben werden. Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, ihre Verpflichtung dadurch zu sichern, dass sie ihre durch Bürgschaften gesicherten Ansprüche gegen die von ihr mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dritten an die Stadt abtritt, sofern der Dritte in gleicher Weise die Verpflichtung zu erfüllen hat wie die Erschließungsträgerin. Die Stadt erklärt, dass sie unter diesen Voraussetzungen die Abtretung annimmt. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Erschließungsträgerin die Bürgschaft bei der Stadt eingereicht hat. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Vertragserfüllung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Vertragserfüllungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten.
2. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Erschließungsträgerin ist die Stadt berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen die Erschließungsträgerin für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.

3. Bei mangelfreier Abnahme einzelner abnahmefähiger Teilleistungen wird die Vertragserfüllungsbürgschaft in entsprechender Höhe freigegeben. Die Stadt verpflichtet sich zur Abnahme von abnahmefähigen Teilleistungen. Soweit zum Zeitpunkt der Abnahme oder Teilabnahme noch Gewährleistungsfristen laufen, wird der entsprechende Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme (einschließlich Mehrwertsteuer) umgewandelt. Anstelle der Umwandlung der Bürgschaften ist die Erschließungsträgerin berechtigt, den Gewährleistungsanspruch dadurch zu sichern, dass sie ihre durch Bankbürgschaften abgesicherten Gewährleistungsansprüche gegen die von ihr mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dritten an die Stadt abtritt, sofern der Dritte in gleicher Weise Gewähr zu leisten hat wie die Erschließungsträgerin. Die Gewährleistungsansprüche der Stadt bleiben hiervon unberührt. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Gewährleistung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Gewährleistungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten.
4. Die Bürgschaften sind auf den Vordrucken der Stadt auszustellen.

§ 10

Abrechnung der vertraglichen Leistungen

1. Über die Höhe der Herstellungskosten und die der Erschließungsträgerin entstandenen Planungskosten ist der Stadt in zweifacher Ausfertigung Rechnung zu legen. Diese Rechnungsausfertigungen verbleiben bei der Stadt.
2. Reicht die Erschließungsträgerin eine prüffähige Rechnung nicht ein, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Rechnungsunterlagen zu setzen. Legt die Erschließungsträgerin die Rechnung bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, lässt die Stadt die Rechnung auf Kosten der Erschließungsträgerin aufstellen.
3. Die Erschließungsträgerin gliedert die Schlussrechnung so, dass aus ihnen die Höhe des tatsächlichen Erschließungsaufwandes zu ersehen ist, und zwar getrennt für:
 - a) Die Leistungen nach § 2 a) und b) mit folgenden Maßgaben:
 - Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen
 - Fahrbahnen, Stellplätze, Gehwege
 - Straßenentwässerung (Einläufe usw.)
 - Planung und Bauleitung
 - Vermessung und Schlussvermessung
 - b) Die Leistungen nach § 2 c) mit folgenden Maßgaben:
 - Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen
 - Planung und Bauleitung
 - Vermessung und Schlussvermessung

§ 11

Kanalanschlussbeiträge

1. Die für die Herstellung des Kanals entstandenen und anerkannten Kosten – abzüglich der für die Herstellung des Kanals von der Stadt zu erstattenden Kosten nach § 12 Nr. 1 a) und 25 % als Anteil für die Straßenentwässerung– werden auf die nach der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Satzung für die in § 1 Nr. 1 des Vertrages genannten Grundstücke noch zu erhebenden Kanalanschlussbeiträge angerechnet.
2. Übersteigen die anerkannten Kosten nach Nr. 1 die Höhe des satzungsgemäßen Kanalanschlussbeitrages, so hat die Erschließungsträgerin keinen Anspruch auf Erstattung der über die Höhe des Kanalanschlussbeitrages hinausgehenden Kosten. Nach derzeitiger Ermittlung betragen die Kanalanschlussbeiträge für die angeschlossenen Grundstücke der Erschließungsträgerin insgesamt 78.368,06 €.

§ 12

Kostenbeteiligungen- und Erstattungen

1. Für die im Rahmen der Erschließung des Bebauungsplangebietes entstehenden und bereits entstanden Kosten wird folgende Kostenbeteiligung vereinbart:
 - a) Durch die von der Erschließungsträgerin noch durchzuführenden Maßnahmen nach § 2 werden auch städtische Wohnbauflächen erschlossen. Die Stadt beteiligt sich an den Kosten nach § 2 anteilig mit der Fläche ihrer erschlossenen Wohnbauflächen (circa 4.929 m²) im Verhältnis zu den erschlossenen Wohnbauflächen der Erschließungsträgerin (circa 13.779 m²) mit 26,35 %. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für die Grundstücksanschlussleitungen, die die Stadt für ihre Wohnbauflächen selbst beauftragt. Die Erstattung der Kosten erfolgt einen Monat nach mangelfreier Abnahme der gesamten Erschließungsanlagen und Vorlage der vollständigen Unterlagen im Sinne von §§ 8 und 10. Sollte sich nach der Schlussvermessung eine Änderung der Flächengröße ergeben, wird der zu zahlende Betrag entsprechend angepasst. Die Zahlung einer Abschlagssumme kann nach Herstellung der Baustraße im Sinne von § 5 Nr. 2 b) sowie nach Vorlage und Prüfung von dazugehörigen Rechnungsbelegen und Zahlungsnachweise erfolgen.
 - b) Für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen erstattet die Erschließungsträgerin anteilig einen Betrag in Höhe von **61.652,10 €**. Die Berechnung ergibt sich aus der Anlage 4 zu diesem Vertrag. Der Betrag wird fällig, sobald die Baustraße im Sinne von § 5 Nr. 2 b) benutzbar hergestellt ist und ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung an die Stadt zu zahlen.
 - c) Der Stadt sind für durch die Ingenieurgesellschaft Niederwemmer, Timm und Suhre mbH, Münster erstellten Planungsunterlagen für die Entwässerung des gesamten Bebauungsplangebietes, die der Erschließungsträgerin in Bezug auf das Erschließungsgebiet zur Verfügung gestellt werden, Kosten in Höhe von 41.548,60 € entstanden. Anteilig ist den Flächen im Vertragsgebiet ein Kostenanteil von **4.814,23 €** zuzuordnen. In diesem Betrag sind die Planungskosten für den Sammler in der Vellerner Straße nicht enthalten. Die Berechnung ergibt sich ebenfalls aus Anlage 4. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss dieses Vertrages

fällig und durch die Erschließungsträgerin unter der Angabe des Geschäftszeichens 40017976 auf ein Konto der Stadt zu überweisen. Sollte sich nach der Schlussvermessung eine Änderung der Flächengröße ergeben, wird der zu zahlende Betrag entsprechend angepasst.

§ 13

Kostenerstattungsbeträge gemäß §§ 135 a – 135 c BauGB, Erschließungsbeitragsanteile für den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlage

1. Aufgrund der im Erschließungsgebiet beabsichtigten Baumaßnahmen entsteht ein Eingriff in Natur und Landschaft. Dieser Eingriff wird gemäß der textlichen Festsetzung im Bebauungsplan innerhalb der Flächen des Bebauungsplangebietes Nr. N 67 für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie auf den öffentlichen Grünflächen ausgeglichen. Bei den hierfür entstehenden Kosten handelt es sich um solche, die im Rahmen der Veranlagung der Wohnbauflächen und der Sondergebietsflächen dort als öffentliche Erschließungsbeiträge bzw. Kostenerstattungsbeträge durch die Stadt zu erheben sind.
2. Zum Ausgleich dieses Eingriffs werden folgende Regelungen getroffen:
 - a) Für den durch die auf den Wohnbauflächen vorgesehene Bebauung entstehenden Eingriff sind gem. §§ 135 a – 135 c BauGB Kostenerstattungsbeträge zu zahlen. Zur Ablösung dieser Kostenerstattungsbeträge zahlt die Erschließungsträgerin an die Stadt einen Betrag in Höhe von insgesamt 140.959,17 €. Die Berechnung dieses Betrages ist als Anlage 5 beigefügt. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss dieses Vertrages fällig und durch die Erschließungsträgerin unter der Angabe des Geschäftszeichens 40017976 auf ein Konto der Stadt zu überweisen. Sollte sich nach der Schlussvermessung eine Änderung der Flächengröße ergeben, wird der zu zahlende Betrag entsprechend angepasst.
 - b) Für den durch die Herstellung der Erschließungsanlagen entstehenden Eingriff wären gemäß §§ 127 ff BauGB die Eigentümer der erschlossenen Grundstücksflächen zu Beiträgen zu veranlagen. Für den Ausgleich des Eingriffs für die Straßenflächen zahlt die Erschließungsträgerin an die Stadt den Ablösebetrag in Höhe von 68.519,30 €. Die Berechnung dieses Betrages ist ebenfalls aus der Anlage 5 ersichtlich. Der Betrag wird fällig, sobald die Baustraße im Sinne von § 5 Nr. 2 b) benutzbar hergestellt ist und ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung an die Stadt zu zahlen. Sollte sich nach der Schlussvermessung eine Änderung der Flächengröße ergeben, wird der zu zahlende Betrag entsprechend angepasst.

§ 14

Verrechnung von Zahlungen

Fällig gewordene Zahlungen nach § 12 Nr. 1 a) und b) und § 13 Nr. 2 b) werden verrechnet.

§ 15

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind

- der Lageplan mit den Grenzen des Erschließungsgebietes (Anlage 1)
- die Straßenplanung aus November 2000 (Anlage 2)
- die Genehmigungsplanung für die Entwässerungsanlagen vom 30.04.2001 (Anlage 3)
- die Berechnung der Kostenbeteiligungen nach § 13 (Anlage 4)
- die Berechnung der Kostenerstattungsbeträge nach § 14 (Anlage 5).

§ 16

Kündigungsrecht

Auf § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Kündigungsgrund im Sinne dieser Vorschrift wegen Unzumutbarkeit am Festhalten an der ursprünglichen Vertragsregelung und Unzumutbarkeit einer Vertragsanpassung insbesondere dann vorliegt, wenn sich im Rahmen der Ausschreibung des Bauauftrages über die in diesem Vertrag bezeichneten Erschließungsmaßnahmen ergibt, dass das von der Erschließungsträgerin für alle Maßnahmen insgesamt erwartete Auftragsvolumen von XXX EUR Brutto um mindestens 15 % überschritten wird. Nach Beginn der Baumaßnahmen ist keine Kündigung mehr möglich.

§ 17

Schlussbestimmungen

1. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben, wenn Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Ganzes oder in Teilen übertragen werden. Die heutige Erschließungsträgerin haftet der Stadt als Gesamtschuldnerin für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Tritt der Fall der Rechtsnachfolge ein, so entscheidet die Stadt nach Ablauf der Gewährleistungsfristen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die heutige Erschließungsträgerin aus der Haftung entlassen werden kann.
2. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Erschließungsträgerin erhalten je eine Ausfertigung.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Beckum, den _____

Firma beta Baulandentwicklungsgesellschaft mbH

Uwe Wienke
Geschäftsführer

Beckum, den _____

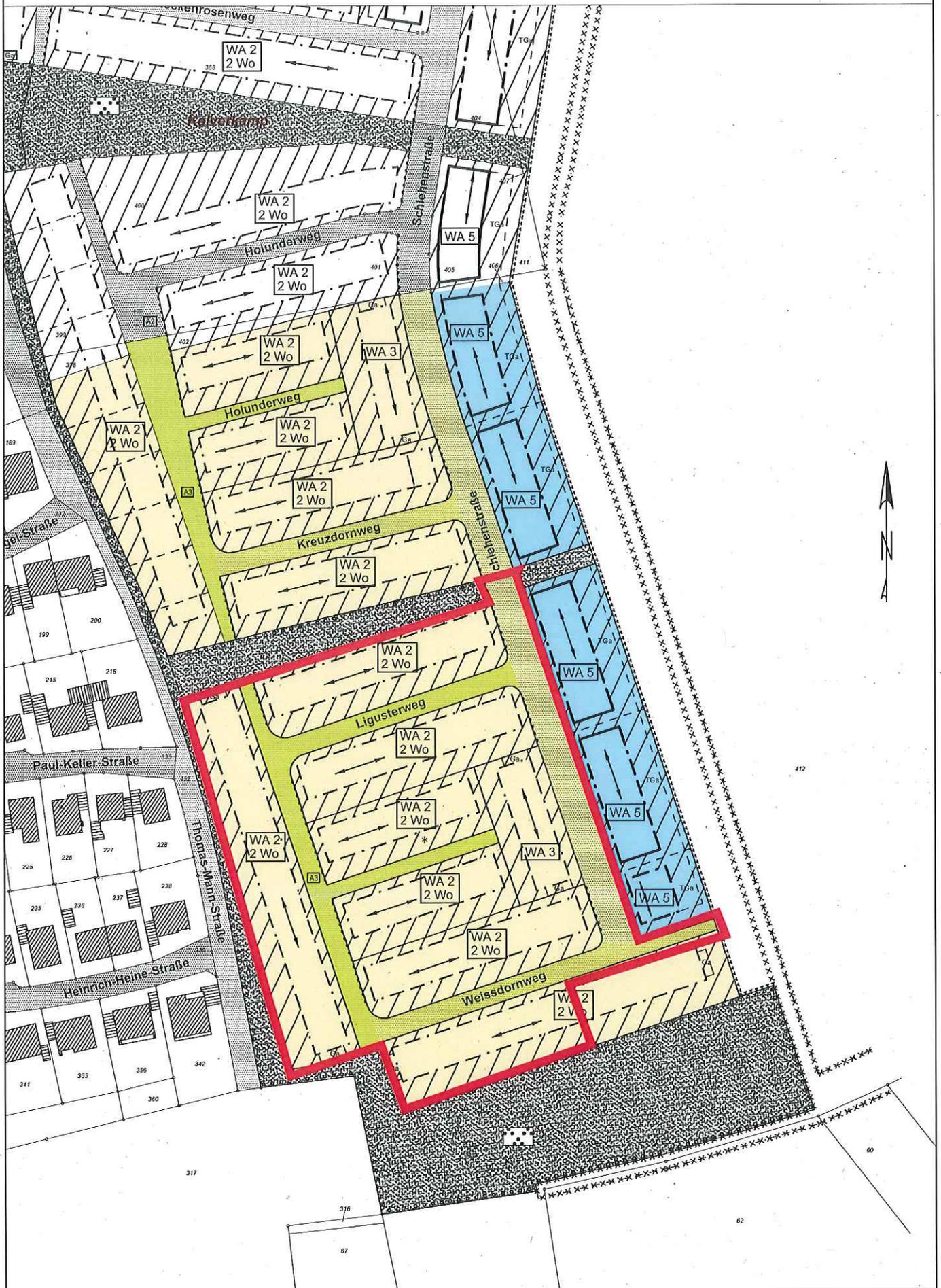
Stadt Beckum

Dr. Strothmann
Bürgermeister

Im Auftrag

Heuckmann

Anlage 1





- Legende:**
- vorh. Querriegelung
 - vorh. Querriegelung
 - gepl. Lichtsignalanlage
 - Fiktionsrichtung Graben bzw. Mäule
 - vorh. Baum
 - gepl. Baum
 - vorh. Abkurf
 - gepl. Abkurf
 - gepl. Mäulesteinfall
 - gepl. Ausbaubühne

Anlage 2

nts Ingenieurgesellschaft für Straßenplanung Vermessung, Landschaftsplanung, Wasserbau Lärmschutz, Bauteilung, EDV und GVD Hansstraße 63 / 48165 Münster / Tel.: 02501 27600		Anlage : Blatt Nr.: 1 (2)
STADT Beckum Straße : Vellener Straße Nächster Ort: Neubeckum		Reg. Nr.: Datum Zeichen
Bebauungsplan Nr. N 67 "Vellener Straße"		bearbeitet Nov. 2000 nts gezeichnet Nov. 2000 nts geprüft Lageplan Maßstab 1 : 500
Aufgestellt: Beckum, den		

Berechnung zu den Kostenbeteiligungen gemäß § 12 des Vertrages

§ 12 Absatz 1 Buchstabe b

Die Flächen für die Erschließungsanlagen wurden für 21,17 € je Quadratmeter erworben.			
Grunderwerbskosten bei 3.954 m ²			83.706,18 €
Flächenanteile	Quadratmeter	Prozent	Anteilige Kosten
Firma beta	13.779	73,65%	61.652,10 €
Stadt	4.929	26,35%	22.054,08 €
Gesamtfläche	18.708	100,00%	
Kostenbeteiligung Firma beta			61.652,10 €

§ 12 Absatz 1 Buchstabe c

Erstattung von Kosten für die Entwässerungsplanung			
Planungskosten gesamt			41.548,60 €
Flächenanteile	Quadratmeter	Prozent	Anteilige Kosten
Gesamtfläche N 67 in m ²	118.918	100,00%	41.548,60 €
Flächen der Firma beta in m ²	13.779	11,59%	4.814,23 €
Kostenbeteiligung Firma beta			4.814,23 €

Nach Schlussvermessung können sich andere Werte ergeben.

**Berechnung der Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a - 135 c BauGB
gemäß § 13 des Erschließungsvertrages**

Erstattungsfähige Kosten

(§ 2 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 a - 135 c BauGB)

Grunderwerb:	1.401.621,74 €
Ausgleichsmaßnahmen einschl. Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: (kalkuliert)	536.856,48 €
	1.938.478,22 €

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

(§ 4 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 a - 135 c BauGB)

zugeordnete Grundstücke entsprechend den Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. N 67 "Vellerner Straße"	148.315,00 m ²	(Wohnbauflächen, Flächen für den Lebensmittelmarkt und Kindergarten, Straßenflächen im gesamten Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. N 67 "Vellerner Straße")
Gewichtung dieser Grundstücksflächen entsprechend der jeweils zulässigen Grundflächenzahl	76.626,80 m ²	

Ermittlung des Verteilungsmaßstabes:

1.938.478,22 €	:	76.626,80 m ²	=	25,29765	
				festgesetzt auf	25,575
					(entspricht 10,23 €/m ² für Wohnbauflächen mit der Grundflächenzahl 0,4 - diesen Betrag zahlen lt. Beschluss der Gremien der Stadt Beckum auch die städt. Grundstückserwerber)

Auf die Grundstücke im Erschließungsvertragsgebiet entfallen die folgenden Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a - 135 c BauGB

Wohnbauflächen:

$$13.779 \text{ m}^2 * \text{Grundflächenzahl } 0,4 = 5.511,60 \text{ m}^2 * 25,575 = \mathbf{140.959,17 \text{ €}}$$

Straßenfläche

$$3.954 \text{ m}^2 * \text{Grundflächenzahl } 0,92 = 3.637,68 \text{ m}^2 * 25,575 = 93.033,67 \text{ €}$$

Entsprechend dem Kostenbeteiligungsschlüssel nach § 13 Nr. 1 des Vertrages,
trägt die Erschließungsträgerin von den Kostenerstattungsbeträgen für die Straßenflächen
einen Anteil von 73,65 %:

$$= \mathbf{68.519,30 \text{ €}}$$

$$\mathbf{209.478,47 \text{ €}}$$

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Heuckmann
Telefon: 02521 29-370

Vorlage

zu TOP
2019/0300/1
öffentlich

Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 und 3 Baugesetzbuch zur Entwicklung von Wohnbebauung im Bebauungsplan Nummer N 67 A

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des als Anlage zur Vorlage beigefügten Vertragsentwurfes den städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung des Vertrags entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum entstehen anteilig für die städtischen Grundstücke Auszahlungen für die öffentlichen Abwasseranlagen in Höhe von circa 90.000 Euro. Denen stehen Einzahlungen aus der Erstattung von Planungskosten und Einzahlungen aus Kanalanschlussbeiträgen in Höhe von circa 83.000 Euro gegenüber. In den Folgejahren werden darüber hinaus weitere Kanalanschlussbeiträge in Höhe von 28.000 Euro fällig.

Da durch die von der Erschließungsträgerin herzustellenden Anlagen auch städtische Grundstücke erschlossen werden, beteiligt sich die Stadt an den Straßenbaukosten anteilig mit circa 175.000 Euro. Dem stehen Einzahlungen aus Erstattungen und Kostenerstattungsbeiträgen in Höhe von circa 271.000 Euro gegenüber. In den Folgejahren werden darüber hinaus weitere Kostenerstattungen in Höhe von circa 271.900 Euro fällig.

Finanzierung

Aus dem Abschluss des Vertrages entstehen folgende finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt und auf den Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum für die Jahre 2020 und Folgejahre (gerundete Beträge):

Städtischer Haushalt

	2020	Folgejahre
Einzahlungen	271.000 Euro	271.900 Euro
davon: Erstattung für den Flächenerwerb Erschließungsanlagen Investitionsmaßnahme 1001 – Grunderwerb Straßen- und Gehwegflächen Produktkonto 011301.681700 – Investitionszuwendun- gen von privaten Unternehmen	61.600 Euro	22.000 Euro
Kostenerstattungsbeträge gemäß §§ 135 a – 135 c BauGB Investitionsmaßnahme 20130004 – Beträge nach §§ 135 a bis c BauGB N 67 Fläche A Produktkonto 130101.688102 – Beträge nach §§ 135 a bis c BauGB – Ausgleichsmaßnahmen	209.400 Euro	74.900 Euro
Erstattung anteiliger Erschließungskosten		175.000 Euro
Auszahlungen	175.000 Euro	0 Euro
Auszahlungen für den städtischen Anteil an der Freile- gung der öffentlichen Erschließungsflächen und für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen Investitionsmaßnahme 20130012 – Erschließung BG N 67 Fläche A Produktkonto 120101.785200 – Auszahlungen für Tief- baumaßnahmen	175.000 Euro	
Gesamt	96.000 Euro	271.900 Euro

Überschuss aus Erschließungsvertrag 2020: 96.000 Euro

Überschuss Vermarktung Folgejahre: 271.900 Euro

Überschuss insgesamt: 367.900 Euro.

Die Beteiligung an den Straßenbaukosten soll im Falle einer Veräußerung der städtischen Grundstücke an potentielle Käuferinnen und Käufer weitergegeben und somit refinanziert werden.

Zusätzlich sind in den Folgejahren Mittel für die abschließende Herstellung der öffentlichen Grünflächen im Rahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs in den Haushalt der Stadt Beckum einzustellen.

Die erforderlichen Ansätze für das Jahr 2020 sind über die Änderungsliste für den Haushalt 2020 zu berücksichtigen. Die Ansätze für die Folgejahre sind in den jeweiligen Haushaltsplanentwürfen zu berücksichtigen.

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

	2020	Folgejahre
Einzahlungen	83.000 Euro	28.000 Euro
davon: Investitionsmaßnahme 25040004 – Kanalisation BG N 67 Fläche A Produktkonto 110301.688104 – Kanalanschlussbeiträge n. KAG	78.300 Euro	28.000 Euro
Investitionsmaßnahme 25040004 – Kanalisation BG N 67 Fläche A Erstattung Planungskosten Kanalisation Produktkonto	4.700 Euro	
Auszahlungen	90.000 Euro	0 Euro
Investitionsmaßnahme 25040004 – Kanalisation BG N 67 Fläche A Produktkonto 110301.785206 – Auszahlungen für Ab- wasserbeseitigungsmaßnahmen	90.000 Euro	
Gesamt	-7.000 Euro	28.000 Euro

Defizit aus Erschließungsvertrag 2020: -7.000 Euro

Überschuss Vermarktung Folgejahre: 28.000 Euro

Überschuss gesamt: 21.000 Euro

Die Beteiligung an den Kanalbaukosten soll im Fall der Veräußerung der städtischen Grundstücke über Kanalanschlussbeiträge an potentielle Käuferinnen und Käufer weitergegeben und somit anteilig refinanziert werden.

Bei der Investitionsmaßnahme 25040004 – Kanalisation BG N 67, Fläche A 3. BA – unter den Produktkonten 110301.685100 – Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen, 110301.688104 – Kanalanschlussbeiträge nach KAG – und 110301.785206 – Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen – sind im Wirtschaftsplan 2020 des Städtischen Abwasserbetriebes – vorbehaltlich der Zustimmung zum Wirtschaftsplan – entsprechende Ansätze gebildet. Die Ansätze für die Folgejahre sind in den jeweiligen Wirtschaftsplänen zu berücksichtigen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages erfolgt auf Grundlage von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Demografischer Wandel

Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung ist unter anderem die Entwicklung von Wohnbauflächen erforderlich, um die Wohnraumbedarfe abdecken zu können. In diesem Zusammenhang wird auf die Wohnbedarfsanalyse der Stadt Beckum hingewiesen.

Mit dem Bebauungsplan Nummer N 67 A wurden bereits Wohnbauflächen ausgewiesen. Eine Bebauung ist dort bislang nur in den Bauabschnitten 1 (in Umsetzung) und 2 (startet zeitnah) möglich.

Eine Bebauung auf den weiteren Flächen des letzten und 3. Bauabschnitts ist nicht möglich, da die Erschließung nicht gesichert ist. Durch den Abschluss des städtebaulichen Vertrages kann eine Bebauung auch dieses Abschnitts kurzfristig ermöglicht werden.

Erläuterungen

Über den Abschluss des städtebaulichen Vertrages hat der Betriebsausschuss in der Sitzung am 27.11.2019 sowie der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben in der Sitzung am 04.12.2019 beraten (siehe Vorlage 2019/0300).

Die Erschließungsträgerin hatte vor den Ausschusssitzungen noch Änderungen zu 2 Regelungen des städtebaulichen Vertrages beantragt, die in den Sitzungen erläutert wurden. Die Änderungen haben klarstellenden Charakter und sollen möglichen Unklarheiten bei einer Abwicklung des Vertrages vorbeugen. Das Gesamtverhandlungsergebnis wird durch die Änderungen nicht berührt.

Beide Ausschüsse haben den Abschluss des städtebaulichen Vertrages mit beiden folgenden Änderungen beschlossen:

1. In § 5 Nummer 2 Buchstabe c wird hinsichtlich der abschließenden Herstellung die Schlehenstraße ergänzt. § 5 Nummer 2 Buchstabe d entfällt.
2. In § 12 Nummer 1 Buchstabe a wird eine Kostenerstattung nach mangelfreier Abnahme der jeweiligen – anstelle der gesamten – Erschließungsanlagen erfolgen.

Die Änderungen wurden in den dieser Vorlage als Anlage beigefügten städtebaulichen Vertrag übernommen. Der Abschluss des Vertrages kann auf dieser Grundlage erfolgen.

Anlage(n):

Städtebaulicher Vertrag mit Anlagen

TOP Ö 19.1

Stadtbaulicher Vertrag
gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Beckum
vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum,
– nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

die Firma beta Baulandentwicklungsgesellschaft mbH,
vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Uwe Wienke,
Hafenweg 4, 59192 Bergkamen
– nachfolgend „Erschließungsträgerin“ genannt –

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Die Erschließungsträgerin wird Eigentümerin der im anliegenden Lageplan (Anlage 1) rot umrandeten und entsprechend dem Bebauungsplan Nummer N 67 „Vellerner Straße“ noch zu vermessenden Wohnbauflächen des Grundstücks Gemarkung Beckum, Flur 311, Flurstück 412. Die Bebauung der Grundstücke ist derzeit ausgeschlossen, weil die Erschließung nicht gesichert ist. Die Erschließung und teilweise Kostentragung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen ist Gegenstand dieses Vertrages.
2. Da die Stadt die Erschließung nach den zeitlichen Vorstellungen der Erschließungsträgerin nicht selbst durchführen und die Kosten tragen kann, verpflichtet diese sich zur Planung, Herstellung und teilweisen Kostentragung der erforderlichen Erschließungsanlagen nach § 2-5 dieses Vertrages. Die Stadt überträgt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch die Erschließung auf die Erschließungsträgerin. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes sowie die voraussichtliche Lage der Erschließungsanlagen ergeben sich ebenfalls aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan. Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, alle für die Erschließung erforderlichen Maßnahmen auf den städtischen Grundstücken im Erschließungsgebiet durchzuführen.
3. Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung sind dieser Vertrag sowie der seit dem 30.09.2000 in Kraft getretene Bebauungsplan Nummer N 67 „Vellerner Straße“ maßgebend. Die von der Stadt erarbeitete und den zuständigen politischen Gremien bereits vorgelegte Straßen- sowie Entwässerungsplanung (Anlage 2 und 3) sind Bestandteile dieses Vertrages und Grundlage für den Ausbau.

4. Die Stadt verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 8 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst

- a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,
- b) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen einschließlich
 - Fahrbahnen,
 - Stellplätze,
 - Gehweg,
 - Straßenentwässerung,
 - Straßenbeleuchtung,
 - Straßenbegleitgrün
- c) die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich der Grundstücksanschlussleitungen

nach Maßgabe der von der Stadt genehmigten Ausbauplanung.

§ 3

Planung und Bau der Erschließungsanlagen

1. Mit der erforderlichen Planung (einschließlich Ausführungsplanung zum Endausbau), Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen im Sinne von § 2 beauftragt die Erschließungsträgerin ein leistungsfähiges Ingenieurbüro. Grundlage für die weitere erforderliche Planung und den Bau der Erschließungsanlagen sind die Planunterlagen nach § 1 Nr. 3 Satz 2.
2. Die Entwässerungsanlagen sind in Ausstattung und Qualität so auszuführen, wie dies den anerkannten Regeln der Technik und der werkgerechten Ausführung entspricht. Die Ausführungspläne bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die hierfür erforderliche Prüfung erfolgt durch die Stadt ohne schuldhaftes Zögern nach Einreichung der vollständigen Unterlagen seitens der Erschließungsträgerin.
3. Die Planung und der Ausbau der Straßen und des Verbindungsweges haben auf der Grundlage der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)“, Ausgabe 2006 in der jeweils aktuellen Fassung, zu erfolgen. Der Ausführungsplan bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Insoweit gilt § 3 Nr. 2 Satz 3 entsprechend. Vor der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Sinne von § 5 Nr. 2 c) und d), ist durch die Erschließungsträgerin eine Anwohnerversammlung einzuberufen und durchzuführen.
4. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung auf der Grundlage der in § 3 Nr. 2 und 3 genannten technischen Erfordernisse ausführen

zu lassen. Die Vergabe kann öffentlich oder an einen beschränkten Bieterkreis erfolgen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind der Stadt rechtzeitig vor dem Versand an den Bieterkreis zur Verfügung zu stellen. Der Zustimmung der Stadt bedürfen die Leistungsverzeichnisse – vor deren Ausgabe – und die Festlegung des wirtschaftlichsten Angebotes für den Bau der öffentlichen Erschließungsanlagen. Die Zustimmung zum Leistungsverzeichnis und zur Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes ist ohne schuldhaftes Zögern zu erteilen und darf nur verweigert werden, wenn Anhaltspunkte für Unzuverlässigkeit oder mangelnde technische Leistungsfähigkeit vorliegen. Die Erschließungsträgerin hat der Stadt die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nach Abschluss der Bauarbeiten zur Verfügung zu stellen.

5. Erfüllt die Erschließungsträgerin diese Pflichten nicht, so ist die Stadt berechtigt, hinsichtlich der Regelungen des § 12 Nr. 1 a) dieses Vertrages die Erstattung von Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern, insbesondere, wenn und soweit durch das nicht vertragsgemäße Vergabeverfahren vermeidbare unwirtschaftliche Aufwendungen entstehen. Die Stadt wird nach bekannt werden einer Pflichtverletzung der Erschließungsträgerin unverzüglich erklären, in welchem Umfang sie die Erstattung von Leistungen verweigert.
6. Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten samt Grenzanzeige für die öffentlichen Erschließungsanlagen werden auf Kosten der Erschließungsträgerin bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Auftrag gegeben.
7. Im Rahmen der Digitalisierung des Kanalnetzes sind die Daten in einer von der Stadt vorzugebenden Form zu liefern.

§ 4

Baudurchführung

1. Die Erschließungsträgerin übernimmt die Abstimmung und Koordination mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern. Sie wird alle notwendigen Vorkehrungen treffen, damit die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z. B. Kabel für Telekommunikationseinrichtungen, Strom-, Gas-, Wasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden können, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert wird. Die Stadt wird die Erschließungsträgerin hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Die Erschließungsträgerin stellt die Grundstücksanschlussleitungen als Teil der öffentlichen Abwasseranlage her. Die Verlegung der Kabel muss unterirdisch erfolgen.
2. Die Herstellung der Straßenbeleuchtung erfolgt durch den zuständigen Versorgungsträger auf Grundlage des Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Stadt Beckum und der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG auf Kosten der Erschließungsträgerin. Die Stadt wird dafür ein Angebot der EVB einholen und abrechnen. Die hierfür bei der Stadt anfallenden Kosten trägt die

Erschließungsträgerin. Die Erschließungsträgerin erstattet die Kosten innerhalb eines Monats nach Vorlage der Schlussrechnung.

3. Der Baubeginn ist der Stadt mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
4. Die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist im Bereich von Leitungstrassen zu vermeiden; ggf. sind die Anordnungen der Stadt bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.
5. Die Erschließungsträgerin hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt zu bestimmenden Frist zu entfernen.
6. Die von der Erschließungsträgerin im Rahmen der Bauarbeiten verursachten Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sofern diese ebenfalls von ihr verursacht wurden, sind vor Fertigstellung der Straßen fachgerecht durch diese beseitigen zu lassen.
7. Die Erschließungsträgerin hat notwendige bau-, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen.
8. Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungsanlagen und die vorgesehene Straße als Baustraße herzustellen.
9. Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 5

Fertigstellung der Anlagen

1. Die Erschließungsanlagen müssen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt, spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein. Die nachfolgend geregelten Fristen bleiben hiervon unberührt.
2. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich folgende Fristen einzuhalten:
 - a) Die Entwässerung ist in Abstimmung mit den Versorgungsträgern innerhalb einer Frist von 10 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages fertig zu stellen.
 - b) Die Straßen und Wege sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Fertigstellung der Entwässerungsanlagen als Baustraßen herzustellen.

- c) Mit der abschließenden Herstellung des Ligusterweges, des Weißdornweges und der Schlehenstraße darf erst begonnen werden, wenn 80 % der jeweils durch die Straßen erschlossenen Hochbaumaßnahmen fertig gestellt sind. Mit der abschließenden Herstellung ist zu beginnen, wenn 100 % der jeweils durch die Straßen erschlossenen Hochbaumaßnahmen fertig gestellt sind, spätestens aber nach 5 Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden. Die Straßen sind nach Baubeginn innerhalb von 6 Monaten endgültig herzustellen.
3. Erfüllt die Erschließungsträgerin ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die Erschließungsträgerin bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Erschließungsträgerin auszuführen, ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 6

Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt die Erschließungsträgerin im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
2. Die Erschließungsträgerin haftet bis zur mangelfreien Abnahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahme an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Die Abnahme einzelner abnahmefähiger Teilleistungen ist möglich. Die Erschließungsträgerin stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
3. Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, im Innenverhältnis die Verkehrssicherungspflicht auf Dritte zu übertragen.

§ 7

Gewährleistung und Abnahme

1. Die Erschließungsträgerin übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Die Erschließungsträgerin haftet für die Gewährleistung insbesondere auch dann, wenn die Gewährleistungsansprüche gegen bauausführende Firmen nicht durchgesetzt werden können und die abgetretenen Gewährleistungsbürgschaften nicht auskömmlich sind.
2. Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird auf fünf Jahre festgesetzt. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme der einzelnen mängelfreien Erschließungsanlagen durch die Stadt.
3. Die Erschließungsträgerin zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Bei der Straße wird die fertig gestellte und endausgebaute Straße abgenommen. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und der Erschließungsträgerin gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese von der Erschließungsträgerin unverzüglich zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Erschließungsträgerin beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 200,00 € angefordert werden. Dies gilt auch, wenn die Erschließungsträgerin beim Abnahmetermin nicht erscheint.
4. Mit der mangelfreien Abnahme tritt die Erschließungsträgerin ihre Gewährleistungsansprüche einschließlich ihrer Rechte aus den vereinbarten Gewährleistungsbürgschaften an die Stadt ab. Die im Rahmen der Gewährleistung anfallenden Arbeiten zur Mängelbeseitigung sind von der Erschließungsträgerin zügig zu veranlassen und bei kleineren Mängeln innerhalb von zwei Wochen zu beheben. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Gewährleistung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Gewährleistungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten. Bei Unfallgefahr ist der Bereich sofort abzusperren und der Schaden sofort zu beheben.

§ 8

Übernahme der Erschließungsanlagen

1. Im Anschluss an die Abnahme nach § 7 Nr. 3 der mangelfreien Erschließungsanlagen sowie von öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind und durch Grunddienstbarkeiten und Baulast zugunsten der Stadt gesichert sind, übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast wenn die Erschließungsträgerin vorher
 - a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschl. der Bestandspläne in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) übergeben hat,
 - b) eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
 - c) einen Bestandsplan (Maßstab 1 : 500) in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) und einen Längsschnitt (Maßstab mindestens 1 : 500) in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) über die Entwässerungseinrichtung übergeben hat,
 - d) Nachweise erbracht hat über die Schadensfreiheit der erstellten Kanalhaltungen durch Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft und Befilmung (Haltungsprotokoll, CD). Die Kanalschächte sind nach dem UTM / ETRS 89 System einzumessen. Die bestehenden Anschlusshaltungen sind mit zu erfassen. Die Stammdaten sind im Austauschformat ISYBAU xml auf einem Datenträger zu übergeben.
 - e) Die fertig gestellte und endausgebaute Straße ist mit dem Mobiliar nach dem UTM / ETRS 89 System vermessungstechnisch zu erfassen und in einem Bestandslageplan in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) darzustellen. Die Straßeneinläufe, Schachtdeckel, Beleuchtungen, Pflanzbeete, etc. sind zu erfassen. Der Lageplan ist im Maßstab 1:500 zu wählen.
2. Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.
3. Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.
4. Die Widmung der Straße erfolgt nach endgültiger Herstellung. Die Erschließungsträgerin stimmt hiermit der Widmung durch die Stadt zu.

§ 9

Sicherheitsleistungen

1. Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für die Erschließungsträgerin ergebenden Verpflichtungen leistet sie Sicherheit in Höhe von € (in Worten: Euro /100) durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines deutschen Kreditversicherungsunternehmens. Es können auch mehrere Bürgschaften übergeben werden. Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, ihre Verpflichtung dadurch zu sichern, dass sie ihre durch Bürgschaften gesicherten

Ansprüche gegen die von ihr mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dritten an die Stadt abtritt, sofern der Dritte in gleicher Weise die Verpflichtung zu erfüllen hat wie die Erschließungsträgerin. Die Stadt erklärt, dass sie unter diesen Voraussetzungen die Abtretung annimmt. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Erschließungsträgerin die Bürgschaft bei der Stadt eingereicht hat. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Vertragserfüllung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Vertragserfüllungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten.

2. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Erschließungsträgerin ist die Stadt berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen die Erschließungsträgerin für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.
3. Bei mangelfreier Abnahme einzelner abnahmefähiger Teilleistungen wird die Vertragserfüllungsbürgschaft in entsprechender Höhe freigegeben. Die Stadt verpflichtet sich zur Abnahme von abnahmefähigen Teilleistungen. Soweit zum Zeitpunkt der Abnahme oder Teilabnahme noch Gewährleistungsfristen laufen, wird der entsprechende Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme (einschließlich Mehrwertsteuer) umgewandelt. Anstelle der Umwandlung der Bürgschaften ist die Erschließungsträgerin berechtigt, den Gewährleistungsanspruch dadurch zu sichern, dass sie ihre durch Bankbürgschaften abgesicherten Gewährleistungsansprüche gegen die von ihr mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dritten an die Stadt abtritt, sofern der Dritte in gleicher Weise Gewähr zu leisten hat wie die Erschließungsträgerin. Die Gewährleistungsansprüche der Stadt bleiben hiervon unberührt. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Gewährleistung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Gewährleistungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten.
4. Die Bürgschaften sind auf den Vordrucken der Stadt auszustellen.

§ 10

Abrechnung der vertraglichen Leistungen

1. Über die Höhe der Herstellungskosten und die der Erschließungsträgerin entstandenen Planungskosten ist der Stadt in zweifacher Ausfertigung Rechnung zu legen. Diese Rechnungsausfertigungen verbleiben bei der Stadt.
2. Reicht die Erschließungsträgerin eine prüffähige Rechnung nicht ein, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Rechnungsunterlagen zu setzen. Legt die Erschließungsträgerin die Rechnung bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, lässt die Stadt die Rechnung auf Kosten der Erschließungsträgerin aufstellen.
3. Die Erschließungsträgerin gliedert die Schlussrechnung so, dass aus ihnen die Höhe des tatsächlichen Erschließungsaufwandes zu ersehen ist, und zwar getrennt für:
 - a) Die Leistungen nach § 2 a) und b) mit folgenden Maßgaben:
 - Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen

- Fahrbahnen, Stellplätze, Gehwege
 - Straßenentwässerung (Einläufe usw.)
 - Planung und Bauleitung
 - Vermessung und Schlussvermessung
- b) Die Leistungen nach § 2 c) mit folgenden Maßgaben:
- Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen
 - Planung und Bauleitung
 - Vermessung und Schlussvermessung

§ 11

Kanalanschlussbeiträge

1. Die für die Herstellung des Kanals entstandenen und anerkannten Kosten – abzüglich der für die Herstellung des Kanals von der Stadt zu erstattenden Kosten nach § 12 Nr. 1 a) und 25 % als Anteil für die Straßenentwässerung– werden auf die nach der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Satzung für die in § 1 Nr. 1 des Vertrages genannten Grundstücke noch zu erhebenden Kanalanschlussbeiträge angerechnet.
2. Übersteigen die anerkannten Kosten nach Nr. 1 die Höhe des satzungsgemäßen Kanalanschlussbeitrages, so hat die Erschließungsträgerin keinen Anspruch auf Erstattung der über die Höhe des Kanalanschlussbeitrages hinausgehenden Kosten. Nach derzeitiger Ermittlung betragen die Kanalanschlussbeiträge für die angeschlossenen Grundstücke der Erschließungsträgerin insgesamt 78.368,06 €.

§ 12

Kostenbeteiligungen- und Erstattungen

1. Für die im Rahmen der Erschließung des Baugebietes entstehenden und bereits entstandenen Kosten wird folgende Kostenbeteiligung vereinbart:
 - a) Durch die von der Erschließungsträgerin noch durchzuführenden Maßnahmen nach § 2 werden auch städtische Wohnbauflächen erschlossen. Die Stadt beteiligt sich an den Kosten nach § 2 anteilig mit der Fläche ihrer erschlossenen Wohnbauflächen (circa 4.929 m²) im Verhältnis zu den erschlossenen Wohnbauflächen der Erschließungsträgerin (circa 13.779 m²) mit 26,35 %. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für die Grundstücksanschlussleitungen, die die Stadt für ihre Wohnbauflächen selbst beauftragt. Die Erstattung der Kosten erfolgt einen Monat nach mangelfreier Abnahme der jeweiligen Erschließungsanlagen und Vorlage der vollständigen Unterlagen im Sinne von §§ 8 und 10. Sollte sich nach der Schlussvermessung eine Änderung der Flächengröße ergeben, wird der zu zahlende Betrag entsprechend angepasst. Die Zahlung einer Abschlagssumme kann nach Herstellung der Baustraße im Sinne von § 5 Nr. 2 b) sowie nach Vorlage und Prüfung von dazugehörigen Rechnungsbelegen und Zahlungsnachweise erfolgen.
 - b) Für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen erstattet die Erschließungsträgerin anteilig einen Betrag in Höhe von **61.652,10 €**. Die Berechnung ergibt sich aus der Anlage 4 zu diesem Vertrag. Der Betrag wird fällig,

sobald die Baustraße im Sinne von § 5 Nr. 2 b) benutzbar hergestellt ist und ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung an die Stadt zu zahlen.

- c) Der Stadt sind für durch die Ingenieurgesellschaft Niederwemmer, Timm und Suhre mbH, Münster erstellten Planungsunterlagen für die Entwässerung des gesamten Bebauungsplangebietes, die der Erschließungsträgerin in Bezug auf das Erschließungsgebiet zur Verfügung gestellt werden, Kosten in Höhe von 41.548,60 € entstanden. Anteilig ist den Flächen im Vertragsgebiet ein Kostenanteil von **4.814,23 €** zuzuordnen. In diesem Betrag sind die Planungskosten für den Sammler in der Vellerner Straße nicht enthalten. Die Berechnung ergibt sich ebenfalls aus Anlage 4. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss dieses Vertrages fällig und durch die Erschließungsträgerin unter der Angabe des Geschäftszeichens 40017976 auf ein Konto der Stadt zu überweisen. Sollte sich nach der Schlussvermessung eine Änderung der Flächengröße ergeben, wird der zu zahlende Betrag entsprechend angepasst.

§ 13

Kostenerstattungsbeiträge gemäß §§ 135 a – 135 c BauGB, Erschließungsbeitragsanteile für den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlage

1. Aufgrund der im Erschließungsgebiet beabsichtigten Baumaßnahmen entsteht ein Eingriff in Natur und Landschaft. Dieser Eingriff wird gemäß der textlichen Festsetzung im Bebauungsplan innerhalb der Flächen des Bebauungsplangebietes Nr. N 67 für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie auf den öffentlichen Grünflächen ausgeglichen. Bei den hierfür entstehenden Kosten handelt es sich um solche, die im Rahmen der Veranlagung der Wohnbauflächen und der Sondergebietsflächen dort als öffentliche Erschließungsbeiträge bzw. Kostenerstattungsbeiträge durch die Stadt zu erheben sind.
2. Zum Ausgleich dieses Eingriffs werden folgende Regelungen getroffen:
 - a) Für den durch die auf den Wohnbauflächen vorgesehene Bebauung entstehenden Eingriff sind gem. §§ 135 a – 135 c BauGB Kostenerstattungsbeiträge zu zahlen. Zur Ablösung dieser Kostenerstattungsbeiträge zahlt die Erschließungsträgerin an die Stadt einen Betrag in Höhe von insgesamt 140.959,17 €. Die Berechnung dieses Betrages ist als Anlage 5 beigefügt. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss dieses Vertrages fällig und durch die Erschließungsträgerin unter der Angabe des Geschäftszeichens 40017976 auf ein Konto der Stadt zu überweisen. Sollte sich nach der Schlussvermessung eine Änderung der Flächengröße ergeben, wird der zu zahlende Betrag entsprechend angepasst.
 - b) Für den durch die Herstellung der Erschließungsanlagen entstehenden Eingriff wären gemäß §§ 127 ff BauGB die Eigentümer der erschlossenen Grundstücksflächen zu Beiträgen zu veranlagern. Für den Ausgleich des Eingriffs für die Straßenflächen zahlt die Erschließungsträgerin an die Stadt den Ablösebetrag in Höhe von 68.519,30 €. Die Berechnung dieses Betrages ist ebenfalls aus der Anlage 5 ersichtlich. Der Betrag wird fällig, sobald die Baustraße

im Sinne von § 5 Nr. 2 b) benutzbar hergestellt ist und ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung an die Stadt zu zahlen. Sollte sich nach der Schlussvermessung eine Änderung der Flächengröße ergeben, wird der zu zahlende Betrag entsprechend angepasst.

§ 14

Verrechnung von Zahlungen

Fällig gewordene Zahlungen nach § 12 Nr. 1 a) und b) und § 13 Nr. 2 b) werden verrechnet.

§ 15

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind

- der Lageplan mit den Grenzen des Erschließungsgebietes (Anlage 1)
- die Straßenplanung aus November 2000 (Anlage 2)
- die Genehmigungsplanung für die Entwässerungsanlagen vom 30.04.2001 (Anlage 3)
- die Berechnung der Kostenbeteiligungen nach § 13 (Anlage 4)
- die Berechnung der Kostenerstattungsbeträge nach § 14 (Anlage 5).

§ 16

Kündigungsrecht

Auf § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Kündigungsgrund im Sinne dieser Vorschrift wegen Unzumutbarkeit am Festhalten an der ursprünglichen Vertragsregelung und Unzumutbarkeit einer Vertragsanpassung insbesondere dann vorliegt, wenn sich im Rahmen der Ausschreibung des Bauauftrages über die in diesem Vertrag bezeichneten Erschließungsmaßnahmen ergibt, dass das von der Erschließungsträgerin für alle Maßnahmen insgesamt erwartete Auftragsvolumen von XXX EUR Brutto um mindestens 15 % überschritten wird. Nach Beginn der Baumaßnahmen ist keine Kündigung mehr möglich.

§ 17

Schlussbestimmungen

1. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben, wenn Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Ganzes oder in Teilen übertragen werden. Die heutige Erschließungsträgerin haftet der Stadt als Gesamtschuldnerin für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Tritt der Fall der Rechtsnachfolge ein, so entscheidet die Stadt nach Ablauf der Gewährleistungsfristen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die heutige Erschließungsträgerin aus der Haftung entlassen werden kann.

2. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Erschließungsträgerin erhalten je eine Ausfertigung.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Beckum, den _____

Firma beta Baulandentwicklungsgesellschaft mbH

Uwe Wienke
Geschäftsführer

Beckum, den _____

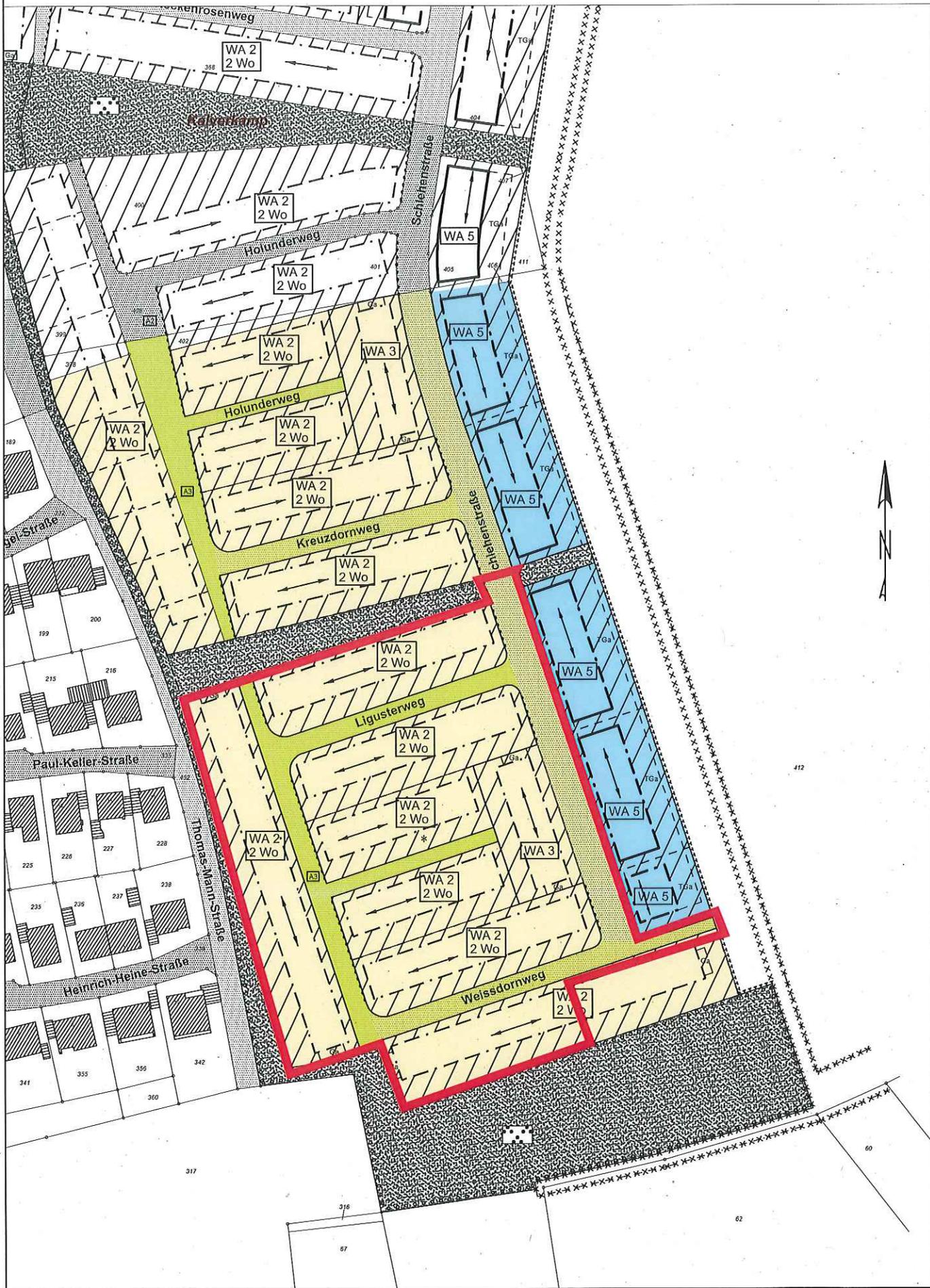
Stadt Beckum

Dr. Strothmann
Bürgermeister

Im Auftrag

Heuckmann

Anlage 1





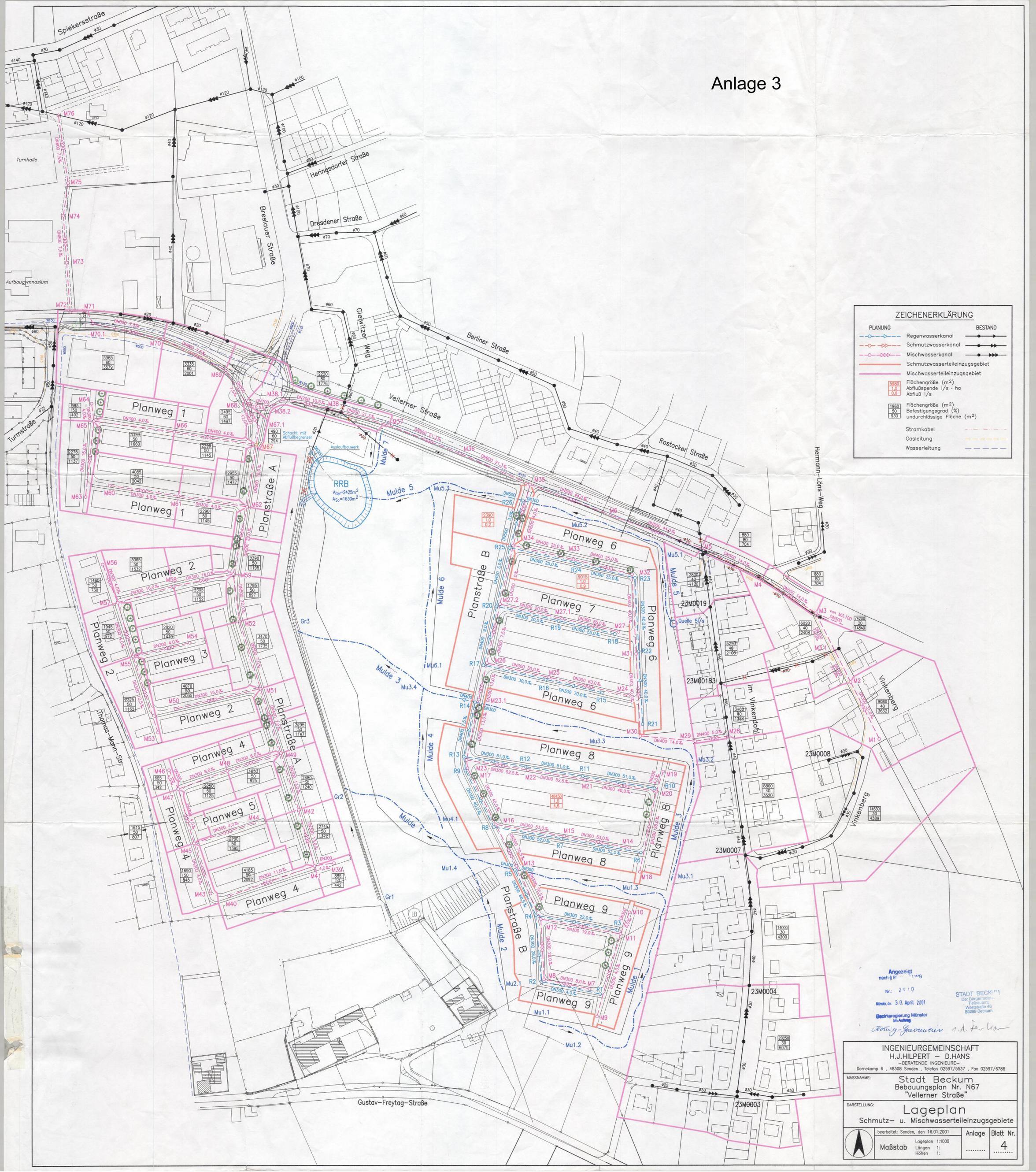
Anlage 2

- Legende:**
-  vorh. Baum
 -  gepl. Baum
 -  vorh. Alklauf
 -  gepl. Alklauf
 -  gepl. Maßbereich
 -  gepl. Ausbaubereiche
 -  vorh. Querriegelung
 -  vorh. Querriegelung
 -  gepl. Lichtsignalanlage
 -  Filterrichtung Graben bzw. Mäule

nts Ingenieurgesellschaft für Straßenplanung Vermessung, Landschaftsplanung, Wasserbau Lärmschutz, Bauteilung, EDV und GVD Hansstraße 63 / 48165 Münster / Tel.: 02501 27600		Anlage : Blatt Nr.: 1 (2) Reg. Nr.: Datum: Zeichen:
STADT Beckum Straße : Vellener Straße Nächster Ort: Neubeckum		bearbeitet Nov. 2000 nts gezeichnet Nov. 2000 nts geprüft Layoutplan Maßstab 1 : 500
Aufgestellt: Beckum, den		

Anlage 3

ZEICHENERKLÄRUNG			
PLANUNG	BESTAND		
	Regenwasserkanal		Schmutzwasserkanal
	Schmutzwasserkanal		Schmutzwasserkanal
	Mischwasserkanal		Schmutzwasserteileinzugsgebiet
	Schmutzwasserteileinzugsgebiet		Mischwasserteileinzugsgebiet
	Flächengröße (m ²) Abflüßpende l/s · ha Abfluß l/s		Flächengröße (m ²) Befestigungsgrad (%) undurchlässige Fläche (m ²)
	Stromkabel		Gasleitung
	Gasleitung		Wasserleitung



Angezeigt nach § 57 StBodMG
 Nr.: 2910
 vom: 30. April 2001
 Bearbeiter: M. Müller
 im Auftrag
 H. J. Hilpert

STADT BECKUM
 Der Bürgermeister
 Tübenerstr.
 46389 Beckum

INGENIEURGEMEINSCHAFT
 H.J.HILPERT - D.HANS
 -BERATENDE INGENIEURE-
 Dornkamp 6, 48308 Senden, Telefon 02597/5537, Fax 02597/6786

MASSNAHME: Stadt Beckum
 Bebauungsplan Nr. N67
 'Vellerner Straße'

DARSTELLUNG: Lageplan
 Schmutz- u. Mischwasserteileinzugsgebiete

bearbeitet: Senden, den 16.01.2001
 Anlage Blatt Nr. 4
 Maßstab: Längen 1:1000
 Höhen 1:.....

Berechnung zu den Kostenbeteiligungen gemäß § 12 des Vertrages

§ 12 Absatz 1 Buchstabe b

Die Flächen für die Erschließungsanlagen wurden für 21,17 € je Quadratmeter erworben.			
Grunderwerbskosten bei 3.954 m ²			83.706,18 €
Flächenanteile	Quadratmeter	Prozent	Anteilige Kosten
Firma beta	13.779	73,65%	61.652,10 €
Stadt	4.929	26,35%	22.054,08 €
Gesamtfläche	18.708	100,00%	
Kostenbeteiligung Firma beta			61.652,10 €

§ 12 Absatz 1 Buchstabe c

Erstattung von Kosten für die Entwässerungsplanung			
Planungskosten gesamt			41.548,60 €
Flächenanteile	Quadratmeter	Prozent	Anteilige Kosten
Gesamtfläche N 67 in m ²	118.918	100,00%	41.548,60 €
Flächen der Firma beta in m ²	13.779	11,59%	4.814,23 €
Kostenbeteiligung Firma beta			4.814,23 €

Nach Schlussvermessung können sich andere Werte ergeben.

**Berechnung der Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a - 135 c BauGB
gemäß § 13 des Erschließungsvertrages**

Erstattungsfähige Kosten

(§ 2 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 a - 135 c BauGB)

Grunderwerb:	1.401.621,74 €
Ausgleichsmaßnahmen einschl. Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: (kalkuliert)	536.856,48 €
	1.938.478,22 €

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

(§ 4 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 a - 135 c BauGB)

zugeordnete Grundstücke entsprechend den Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. N 67 "Vellerner Straße"	148.315,00 m ²	(Wohnbauflächen, Flächen für den Lebensmittelmarkt und Kindergarten, Straßenflächen im gesamten Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. N 67 "Vellerner Straße")
Gewichtung dieser Grundstücksflächen entsprechend der jeweils zulässigen Grundflächenzahl	76.626,80 m ²	

Ermittlung des Verteilungsmaßstabes:

1.938.478,22 €	:	76.626,80 m ²	=	25,29765	
				festgesetzt auf	25,575
					(entspricht 10,23 €/m ² für Wohnbauflächen mit der Grundflächenzahl 0,4 - diesen Betrag zahlen lt. Beschluss der Gremien der Stadt Beckum auch die städt. Grundstückserwerber)

Auf die Grundstücke im Erschließungsvertragsgebiet entfallen die folgenden Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a - 135 c BauGB

Wohnbauflächen:

$$13.779 \text{ m}^2 * \text{Grundflächenzahl } 0,4 = 5.511,60 \text{ m}^2 * 25,575 = \mathbf{140.959,17 \text{ €}}$$

Straßenfläche

$$3.954 \text{ m}^2 * \text{Grundflächenzahl } 0,92 = 3.637,68 \text{ m}^2 * 25,575 = 93.033,67 \text{ €}$$

Entsprechend dem Kostenbeteiligungsschlüssel nach § 13 Nr. 1 des Vertrages,
trägt die Erschließungsträgerin von den Kostenerstattungsbeträgen für die Straßenflächen
einen Anteil von 73,65 %:

$$= \mathbf{68.519,30 \text{ €}}$$

$$\mathbf{209.478,47 \text{ €}}$$



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Heuckmann

Telefon: 02521 29-370

Vorlage

zu TOP

2019/0316

öffentlich

Vertrag zur Änderung des Durchführungsvertrages zum Vorhaben- und Erschließungsplan "Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG"

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

11.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Dem Antrag der Vorhabenträgerin vom 18.10.2019 wird entsprochen. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Vorhabenträgerin den als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Vertrag zur Änderung des Durchführungsvertrages vom 15.05./02.06.2017 abzuschließen

Kosten/Folgekosten

Die für den Vertragsabschluss anfallenden Sach- und Personalkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Abschluss des Vertrages zur Änderung des Durchführungsvertrages erfolgt auf der Grundlage von § 12 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Am 15.05./02.06.2017 hat die Stadt Beckum mit der Auto Weber Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG den Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG“ geschlossen. Auf die Vorlage 2017/0071 wird verwiesen.

Nach § 5 6 Durchführungsvertrag wird der Durchführungsvertrag mit seiner Unterzeichnung wirksam, soweit eine Baugenehmigung erteilt ist, spätestens aber, wenn die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kraft tritt. Ein Bauantrag für die 1. Baustufe des Vorhabens nach § V 1 Durchführungsvertrag wurde noch nicht eingereicht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist am 21.12.2017 in Kraft getreten. Die vereinbarte Frist zur Einreichung eines vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrages für die 1. Baustufe läuft somit mit Ablauf des 21.12.2019 ab.

Mit Schreiben vom 18.10.2019 (siehe Anlage 1 zur Vorlage) hat die Vorhabenträgerin beantragt, die Frist zur Einreichung eines Bauantrages für die 1. Baustufe auf den 21.12.2022 zu verlängern.

Als Begründung führt sie an, dass sich die Automobilindustrie in einem unruhigen Fahrwasser beziehungsweise tiefgreifenden Wandel befindet. Die nächsten 2 bis 3 Jahre werden in der Automobilindustrie mehr ändern als die letzten 30 Jahre zusammen. Aufgrund des ungewissen Ausgangs gilt es, seine Kräfte zu stärken und eine größtmögliche Flexibilität zu bewahren, um im entscheidenden Moment zukunftsfähig zu sein.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag der Vorhabenträgerin zu entsprechen. Aus städtebaulicher Sicht ist die Verlängerung der Frist zu akzeptieren. Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung des Durchführungsvertrages erforderlich. Dies soll mit dem Änderungsvertrag erfolgen. Der als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Vertragsentwurf ist mit der Vorhabenträgerin ausgehandelt worden.

Anlage(n):

- 1 Antrag vom 18.10.2019
- 2 Vertragsentwurf zur Änderung des Durchführungsvertrages

Industriestraße 29
59229 Ahlen
Tel.: 02382/ 9890-0
Steuernummer: 304/5987/4152

STADT BECKUM

19. Okt. 2019

Stadt Beckum / Rat Beckum

z.H. Frau Gaby Günnewig/
Tim Dominikowski

59269 Beckum

18.10.2019

Antrag auf Änderung des Durchführungsvertrag

"Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG" in Beckum bezüglich der Verlängerung der Frist zur Einreichung des Bauantrages zum 21.12.2019 auf den 21.12.2022 zu verlängern .

Sehr geehrter Damen und Herren,

mit der Umsetzung des GW Plus Platzes im Jahr 2017 ist neben der hervorragenden, überdurchschnittlichen Performance von Auto Weber die Grundvoraussetzung geschaffen worden, dass wir einen neuen unbegrenzten Audi Handelsvertrag bekommen haben.

Hierfür erst einmal herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

Wie Sie sicherlich wissen, ist die Automobilindustrie in unruhigem Fahrwasser bzw. in einem tiefgreifenden Wandel:

- Wir haben zwar die erste Hürde der neuen Verträge überstanden (z.B. Soest mit Audi gar nicht mehr besetzt, Huneke Lippstadt und Knubel Münster etc. haben zum 1.4.2020 keinen Audi-handelsvertrag mehr!), aber die Auslese bzw. die Minimierung des Händlernetzes geht unvermindert weiter, nicht nur bei VW und Audi, sondern auch bei anderen Marken, wie zuletzt der Verkauf von Mercedes Ostendorf gezeigt hat.
VW und Audi wollen auch weiterhin hier ihr Netz stark ausdünnen, die nächste Welle

TOP Ö 20

der Händlernetzminimierung soll über die Bank laufen, weswegen eine gesunde Bonität und Liquidität zwingend erforderlich ist.

- Eine bevorstehende Wirtschaftsrezession wird immer wahrscheinlicher.
- Ein Technikwechsel zu alternativen Antriebsformen, wie z.B. die Lithium Batterie, ist für das Autohaus sehr kostenintensiv (für unseren Betrieb Ladesäulen, spezielle Arbeitsplätze für e-Fahrzeuge, Spezialwerkzeuge für e-Fahrzeuge, Quarantäne Platz, intensive Um- und Weiterqualifizierung der Mitarbeiter, fallende Restwerte, neue CI Standards vom Hersteller bezüglich des Wandels zum e-Mobilitätsleister (wie eventuell ein neues Fußbodenkonzept mit Starkstromanschlüssen im Fußboden) etc. etc..
- Umweltdiskussionen über zukünftige Mobilitätsformen, die unser Geschäft erschweren.
- Gekündigte Audi GW-Plus Verträge (Gebrauchtwagen), bei denen wir zwar einen neuen Vertrag bekommen sollen, die neuen Verträge mit den Standards allerdings noch nicht veröffentlicht wurden.
- Geänderte Geschäftsmodelle durch Digitalisierung, z.B. möchte unser Hersteller vermehrt Autos direkt online verkaufen.

Als starkes, agiles Familienunternehmen sehen wir trotz des Trends zur Größe eine große Chance in der VW und Audi Welt, wenn wir schnell, flexibel und finanziell gesund aufgestellt sind und bleiben-

Wir wollen weiter für Beckum in Beckum ein erfolgreiches Familienunternehmen bleiben und bitten um eine Verlängerung der Frist auf den 21.12.2022 aus folgenden Gründen:

- Die Standards und Notwendigkeiten für Batterieautos ändern sich auch für unsere Hersteller wöchentlich. Wir befinden uns auf unbekanntem Terrain und auch unser Hersteller arbeitet im „Try und Error Modus“. Was an Standards vom Hersteller und auch vom Gesetzgeber auf uns zukommt ist noch nicht ganz klar, trotzdem werden wir in den nächsten 3 Jahren zwischen 400.000 und 700.000€ in E-Mobilitätsinfrastrukturen investieren müssen. Hinzu kommen womöglich noch zwingende bauliche Veränderungen.
In diese Summe sind keine Verluste durch fallende Restwerte eingerechnet.
- Hinzu kommen zwingende hohe Investitionen in die Digitalisierung (Online Plattform, Car Sharing Module und Infrastruktur, Digitale Brillen in allen Abteilungen, Fahrzeugscanner etc.)
-
-

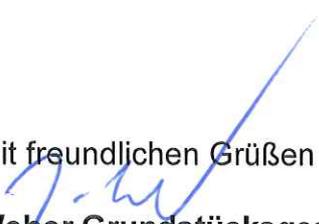
- Durch die fehlende Planungssicherheit bezüglich der Baustandards, der Service – E-Arbeitsplätze und auch der GW-Plus Standards, sehen wir uns nicht in der Lage, ein Konzept für das Nebengebäude aufzustellen.
- Die Liquidität und Bonität wird zur Zeit intensiv in Anspruch genommen, durch
 - fallende Restwerte,
 - schwankende, sehr variable Nachfragen und damit verbunden größere, kapitalintensivere Spitzen in der Lagerhaltung von Neu- und Gebrauchtwagen
 - zunehmende Verkaufs- und Auslieferungsstopps, bei denen wir keine Autos ausliefern dürfen, die wir schon bezahlt haben, sowie hohe Investitionen in e-Mobilität und Digitalisierung.

Die nächsten 2-3 Jahre werden mehr in der Automobilindustrie ändern, als die letzten 30 Jahre zusammen. Der Ausgang ist unbekannt, hier gilt es seine Kräfte zu stärken und eine größtmögliche Flexibilität zu bewahren, um im entscheidenden Moment zukunftsfähig sein zu können.

Aus diesen genannten Gründen sehen wir uns zur Zeit nicht in der Lage, den Plan des Nebengebäudes umzusetzen.

Wir danken für Ihr Verständnis, Ihre Unterstützung und hoffen auf eine weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit für den Standort Beckum.

Mit freundlichen Grüßen


Weber Grundstücksgesellschaft mbH

TOP Ö 20

Vertrag zur Änderung des
Durchführungsvertrages

zum Vorhaben- und Erschließungsplan

"Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG" in Beckum nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

zwischen

der Stadt Beckum

vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum,

– im folgenden „Stadt“ genannt –

und

der Firma Weber Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG

Industriestraße 29, 59229 Ahlen,

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer

Herrn Jan Weber, Hauptstraße 190, 59269 Beckum

– im folgenden „Vorhabenträgerin“ genannt –

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Am 15.05./02.06.2017 haben die Parteien den Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG“ geschlossen. Gemäß § S 6 des Durchführungsvertrages wird er mit seiner Unterzeichnung wirksam soweit eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt ist, spätestens aber, wenn die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kraft tritt.
2. Die Durchführung des Vorhabens erfolgt in einzelnen Baustufen. Hierfür gilt Folgendes:
 - a) Die Vorhabenträgerin hat für die Stellflächen für Gebrauchtwagen einen Bauantrag eingereicht. Diese sollen kurzfristig umgesetzt werden. Für die vollständige Umsetzung der 1. Baustufe verpflichtet sich die Vorhabenträgerin, spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen. Spätestens

zwei Monate nach Bestandskraft der Baugenehmigung und der Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen beziehungsweise Erlaubnisse wird die 1. Baustufe innerhalb von drei Jahren vollständig fertiggestellt.

- b) Die 2. Baustufe wird unter Berücksichtigung der Vorgaben der Audi AG als Vertragspartnerin der Vorhabenträgerin sukzessiv in Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadt umgesetzt.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, das Vorhaben insgesamt spätestens innerhalb von 10 Jahren fertig zu stellen.

3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist am 21.12.2017 mit seiner Bekanntmachung in Kraft getreten. Dementsprechend läuft die vereinbarte Zwei-Jahres-Frist hinsichtlich der 1. Baustufe – Einreichung eines vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrages- im Dezember 2019 ab.
4. Mit Schreiben vom 18.10.2019 hat die Vorhabenträgerin beantragt, die Frist zur Einreichung des Bauantrages auf den 21.12.2022 zu verlängern. Als Begründung führt sie an, dass sich die Automobilindustrie in einem unruhigen Fahrwasser beziehungsweise in einem tiefgreifenden Wandel befindet. Die nächsten 2 bis 3 Jahre werden in der Automobilindustrie mehr ändern als die letzten 30 Jahre zusammen. Aufgrund des ungewissen Ausgangs gilt es, seine Kräfte zu stärken und eine größtmögliche Flexibilität zu bewahren, um im entscheidenden Moment zukunftsfähig zu sein. Aus vorgenannten Gründen sieht sich die Vorhabenträgerin derzeit nicht in der Lage, den Plan des Nebengebäudes zu realisieren.
5. Dem Antrag der Vorhabenträgerin soll entsprochen werden. Die Interessen der Stadt werden durch die beantragte Fristverlängerung nicht berührt. Die Genehmigung zur Errichtung der Stellflächen wurde am 08.06.2017 unter dem Az. 00096/17 erteilt. Die Flächen wurden zwischenzeitlich entsprechend hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung des Durchführungsvertrages vom 15.05./02.06.2017 hinsichtlich der Frist zur Durchführungsverpflichtung der 1. Baustufe erforderlich. Dieses soll mit diesem Änderungsvertrag erfolgen.

§ 2

Gegenstand der geänderten Durchführungsverpflichtung

1. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Durchführung des Vorhabens nach den Regelungen des Vertrages vom 15.05./02.06.2017.
2. Für die einzelnen Baustufen gilt Folgendes:
 - a) Die Vorhabenträgerin hat die Stellflächen für Gebrauchtwagen zwischenzeitlich errichtet. Für die vollständige Umsetzung der 1. Baustufe verpflichtet sich die Vorhabenträgerin, spätestens bis zum 21.12.2022 einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen. Spätestens zwei Monate nach Bestandskraft der Baugenehmigung und der Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen beziehungsweise Erlaubnisse wird die 1. Baustufe innerhalb von drei Jahren vollständig fertiggestellt.

- b) Die 2. Baustufe wird unter Berücksichtigung der Vorgaben der Audi AG als Vertragspartnerin der Vorhabenträgerin sukzessiv in Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadt umgesetzt.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, das Vorhaben insgesamt spätestens bis zum 21.12.2027 fertig zu stellen.

§ 3

Schlussbestimmungen

1. Sofern dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas Anderes regelt, gelten sämtliche Vereinbarungen des Durchführungsvertrages vom 15.05./02.06.2017 fort.
2. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Vorhabenträgerin erhalten je eine Ausfertigung.

§ 4

Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung wirksam.

Beckum, den _____

Stadt Beckum

Im Auftrag

Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Heinz-Josef Heuckmann

Beckum, den _____

Weber Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG
vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer
Herrn Jan Weber

Jan Weber



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Herr Schenkel
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP
2019/0323
öffentlich

Behindertengerechter Personenaufzug für die neue Grundschule – Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 50.000 Euro zulasten des Haushaltsjahres 2020 bei der Investitionsmaßnahme 00132001 – Einbau eines Aufzuges, Neue Grundschule – unter dem Produktkonto 030200.785100 – Auszahlung für Hochbaumaßnahmen – für die Lieferung und den Einbau eines behindertengerechten Personenaufzuges in das ehemalige Hauptschulgebäude der neuen Grundschule wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen für die Lieferung des behindertengerechten Personenaufzuges geschätzte Kosten in Höhe von 50.000 Euro.

Für den Bau des Aufzugschachtes und die erforderlichen Anschlussarbeiten entstehen weitere Kosten in Höhe von circa 75.000 Euro. Diese Arbeiten können erst nach der Vergabe der Lieferung und des Einbaus des behindertengerechten Personenaufzuges im Jahr 2020 ausgeschrieben werden. Insofern sind für diesen Teil keine außerplanmäßigen Mittel bereitzustellen.

Die geschätzten Gesamtkosten für die Schaffung des behindertengerechten Personenaufzuges in Höhe von 125.000 Euro werden im Haushaltsjahr 2020 zahlungswirksam.

Beim Betrieb des Aufzuges entstehen Folgekosten für Wartung, Instandhaltung und Prüfung.

Finanzierung

Die Deckung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 50.000 Euro erfolgt aus der Investitionsmaßnahme 0091 – Naturnahe Entwicklung/Hochwasserschutz Kollenbach – unter dem Produktkonto 130105.785201 – Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Grünflächen einschließlich Ausgleichsflächen.

Dort ist eine Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2019 zulasten des Jahres 2020 in Höhe von 90.000 Euro vorgesehen. Diese ist aufgrund von Verzögerungen bei der Ausführung der Maßnahme noch vollständig vorhanden.

Die Deckung der zahlungswirksamen Gesamtkosten in Höhe von 125.000 Euro im Haushaltsjahr 2020 soll aus der Investitionsmaßnahme 00132001 – Einbau eines Aufzuges, Neue Grundschule – unter dem Produktkonto 030200.785100 – Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen – erfolgen. Über die Änderungsliste zum Haushalt 2020 sollen hier 125.000 Euro bereitgestellt werden.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Umbau und die Sanierung der ehemaligen Kettelerschule zur neuen Grundschule erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Im Rahmen der Umbau- und Sanierungsarbeiten der ehemaligen Kettelerschule zur neuen Grundschule ist unter anderem der Einbau eines behindertengerechten Personenaufzuges in das ehemalige Hauptschulgebäude vorgesehen.

Damit die Ausschreibung „Personenaufzug“ für dieses Gebäude noch im Jahr 2019 erfolgen kann, wird die Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung benötigt.

Die Maßnahme zum Umbau des ehemaligen Hauptschulgebäudes zur Grundschule soll bis zum Ende der Sommerferien 2020 weitestgehend abgeschlossen sein. Daher ist insbesondere die Einholung von Angeboten für die Aufzuganlage (behindertengerechter Personenaufzug) erforderlich. Zum einen beträgt die Lieferzeit bis zu einem halben Jahr, zum anderen ist die Vergabe an einen Aufzugsbauer notwendig, um die dazu erforderlichen Rohbauarbeiten entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen ausschreiben zu können.

Anlage(n):

ohne